



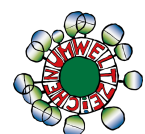
TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Rechnungsabschluss 2022
des Landes Tirol



Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: LR-0945/132, 18.10.2023



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik.....	4
3.	Voranschlag	5
3.1.	Grundsätze der Budgetierung	6
3.2.	Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2022.....	8
3.3.	Ermächtigungen des Tiroler Landtages.....	10
3.4.	Nachweis über die Voranschlagsveränderungen	11
4.	Ergebnishaushalt	12
4.1.	Erträge.....	15
4.2.	Aufwendungen.....	24
4.3.	Haushaltsinterne Vergütungen	36
5.	Finanzierungshaushalt	38
5.1.	Operative Gebarung.....	43
5.2.	Investive Gebarung	45
5.3.	Finanzierungstätigkeit	56
5.4.	Nicht voranschlagswirksame Gebarung.....	57
5.5.	Veränderung der liquiden Mittel	59
6.	Vermögenshaushalt - Aktiva.....	60
6.1.	Immaterielle Vermögenswerte.....	61
6.2.	Sachanlagen	64
6.3.	Forderungen.....	80
6.4.	Vorräte	86
6.5.	Liquide Mittel	88
6.6.	Aktive Finanzinstrumente/ Kurz- und Langfristiges Finanzvermögen.....	98
6.7.	Aktive Rechnungsabgrenzung	103
7.	Vermögenshaushalt - Passiva.....	104
7.1.	Nettovermögen	104
7.2.	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).....	109
7.3.	Verbindlichkeiten.....	111
7.4.	Rückstellungen	115
7.5.	Passive Rechnungsabgrenzung	125
8.	Finanzschulden	126

8.1.	Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt	126
8.2.	Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement	129
8.3.	Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010	132
9.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt 2012	134
10.	Haftungen	136
11.	Nicht fällige Verwaltungsschulden	139
12.	Beteiligungen	142
12.1.	Unmittelbare Beteiligungen	143
12.2.	Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol	150
12.3.	Beteiligungsbericht	152
12.4.	Verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	156
12.5.	Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	158
13.	Personal und Pensionen	159
13.1.	Stellenplan und Personalstand	159
13.2.	Voranschlag Personal und Pensionen	163
13.3.	Personal – Aufwand und Erträge	165
13.4.	Pensionen – Aufwand und Erträge	167
14.	Kennzahlen	172
15.	Rating und Ausblick	179
16.	Zusammenfassende Feststellungen	180

1. Einleitung

Gesetzliche Grundlage	Gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG ¹ hatte der LRH zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist, einen Bericht zu erstatten. Darin war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Jahr im Einklang mit dem Voranschlag (VA) sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgt ist.
Prüfungsauftrag	Am 15.8.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung den „Rechnungsabschluss 2022 des Landes Tirol“ (RA 2022). Mit Schreiben vom 28.8.2023 ersuchte die Präsidentin des Tiroler Landtages Sonja Ledl-Rossmann den Bericht gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG zu erstatten. Damit begann die gesetzlich normierte Zwei-Monats-Frist für die Berichtslegung über den RA 2022 durch den LRH.
Zuständigkeiten	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung² war Landeshauptmann Anton Mattle u.a. für die Landesfinanzverwaltung, die Finanzverfassung, den Finanzausgleich, das Abgabewesen mit Ausnahme der Abgaben auf dem Gebiet des Tourismus, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes, sowie für die Beteiligungen des Landes an der Hypo Tirol Bank AG, der Lebensraum Tirol Holding GmbH, der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zuständig. Die Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer, der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium sowie der Bediensteten bei der Tirol Kliniken GmbH oblagen ebenfalls Landeshauptmann Anton Mattle. Die Zuständigkeit von Landesrat Mario Gerber umfasste u.a. die Gesellschaften und Beteiligungen des Landes, soweit diese jeweils nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen waren, sowie die Aufsicht über Fonds des Landes mit Ausnahme des Tiroler Tourismusförderungsfonds. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung³ enthielt das Aufgabengebiet der Abteilung Landesbuchhaltung u.a. den Landes- und Bundesrechnungsdienst. Sie erstellte den Landesrechnungsabschluss. Die Abteilung Finanzen war u.a. für Angelegenheiten des Steuerwesens, Abgaben und Gebühren, Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fielen, Angelegenheiten des Finanzausgleiches und des Konsultationsmechanismus sowie Flexibilisierungsklausel zuständig. Dem Sachgebiet Budgetwesen oblagen Erstellung und Vollzug

¹ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 32/2023.

² Anlage zur Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2021.

³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2022.

des Landesvoranschlags, mittelfristige Finanzplanung, Liquiditätssteuerung des Landes, Angelegenheiten des Landesrechnungsabschlusses sowie Risikomanagement und internes Kontrollsystem im Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement.

Die Aufgaben der Abteilung Organisation und Personal enthielten die Angelegenheiten u.a. des Dienstrechtes der Landesbediensteten (mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium), der Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung sowie der Personalentwicklung (Stellenpläne, usw.).

Prüfungsziel	Die Erstellung des RA 2022 erfolgte (wie beim RA 2019, RA 2020 und RA 2021) auf Basis der VRV 2015 ⁴ . Prüfungsziel war die Feststellung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften der VRV 2015, dem Bewirtschaftungserlass über den VA 2022 sowie den Landtags- und Regierungsbeschlüssen.
Prüfungsschwerpunkte	Der LRH setzte bei der Prüfung des RA 2022 die nachfolgenden Schwerpunkte: • Überprüfung der vorhandenen Vermögenswerte und Geldbestände (Bargeld, Guthaben auf Bankkonten, Sparbücher usw.), • Prüfung der formellen Richtigkeit des Zahlenmaterials, • Einhaltung der im VA 2022 festgelegten Gebarungsgrundsätze und • Darstellung der wesentlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Tirol.
Bankbriefe	Anlässlich der Prüfung des RA 2022 forderte der LRH (über die Abteilung Finanzen) erstmals bei allen 19 Bankinstituten, mit denen das Land Tirol eine geschäftliche Beziehung hatte, Bankbestätigungen (Bankbriefe) ein. Dabei hatten diese Bankinstitute dem LRH u.a. die Stände sämtlicher bestehender oder im Jahr 2022 geschlossener Konten und Sparbücher sowie die Stände der Wertpapierdepots zu übermitteln.
Kennzahlen	Der Bericht über den RA 2022 enthielt wiederum die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Nettoergebnisquote“, „Quote freie Finanzspitze“, „Eigenfinanzierungsquote“ und die „Schuldendienstquote“. Mit diesen Kennzahlen erfolgte die Darstellung der Ertragskraft, der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eigenfinanzierungskraft und der Verschuldung des Landeshaushaltes (inklusive deren periodischen Entwicklungen).
Prüfungsgrundlage	Als Grundlagen für die Prüfung dienten dem LRH der VA 2022 und der RA 2022 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 Änderung BGBl. II Nr. 17/2018. Die VRV 2015 trat am 19.10.2015 in Kraft.

Die Prüfungsplanung des RA 2022 erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“⁵ der österreichischen Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien und des Österreichischen Städtebundes. Die in diesem Leitfaden dargestellten Grundsätze und Prinzipien bildeten die Grundlage der Planungsarbeiten.

Ressourcen-
einsatz

Die Durchführung der Prüfung erfolgte durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus PrüferInnen mit juristischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie bautechnischen Qualifikationen. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

Tab. 1: Kenndaten RA 2021 und RA 2022

(Beträge in Mio. €; Quellen: RA 2021 und RA 2022; Darstellung: LRH)

Ergebnisrechnung	RA 2021	RA 2022
Erträge	4.140,7	4.766,3
Aufwendungen	5.588,1	5.485,6
Haushaltsrücklagen	22,2	-65,7
Nettoergebnis	-1.425,2	-785,0

Finanzierungsrechnung	RA 2021	RA 2022
Einzahlungen	4.988,2	4.868,6
Auszahlungen	5.098,0	4.730,2
Liquide Mittel	136,9	303,3

Vermögensrechnung	RA 2021	RA 2022
Langfristiges Vermögen	8.644,8	8.775,5
Kurzfristiges Vermögen	565,6	772,3
Nettovermögen	2.032,8	1.630,3
Investitionszuschüsse	172,4	167,4
Fremdmittel	7.005,2	7.750,1

⁵ Durch die Umstellung auf die VRV 2015 und die damit verbundene Ablöse des kameralen Rechnungswesens durch die Drei-Komponenten-Rechnung ergab sich ein Anpassungsbedarf des Leitfadens auf Basis der VRV 1997. Im Juli 2020 wurde von der Direktorenkonferenz beschlossen, den „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ zu überarbeiten und die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“ damit zu beauftragen. Die Beschlussfassung über den „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ auf Basis der VRV 2015 erfolgte im März 2022.

2. Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik

Dreikomponenten-
tenhaushalt

Nach der VRV 2015 hatte die Veranschlagung und die Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu erfolgen.

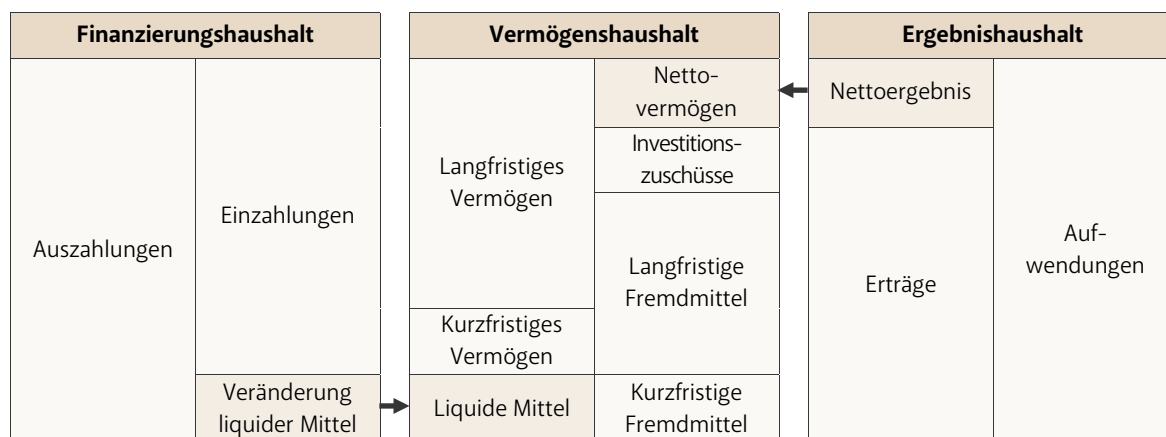
Im Ergebnishaushalt waren – ähnlich wie in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) – die Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Finanzierungshaushalt zeigte – wie die Geldflussrechnung – die Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres. Der Vermögenshaushalt wies – ähnlich der Bilanz – die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. aus.

Integriertes
System

Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen stellte im integrierten System die Veränderung der liquiden Mittel dar und spiegelte sich im Vermögenshaushalt unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider. Waren die Einzahlungen höher als die Auszahlungen, erhöhten sich die Kassenbestände, andernfalls reduzierten sich diese.

Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen ergab das Nettoergebnis. Dieses wurde in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Überwogen die Erträge, erhöhte sich das Nettovermögen, andernfalls sank das Nettovermögen.

Diagr. 1: Darstellung des integrierten Dreikomponentenhaushaltes (LRH)



Gliederung
nach MVAG

Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliederte sich für den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets nach den in den Anlagen 1a - 1c zur VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Die MVAG fassten Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die Zuordnung der einzelnen Konten zu den MVAG erfolgte durch die in der Anlage 3a geregelte Verknüpfung der Konten mit den Gruppen.

Die MVAG wurden als Codes mit bis zu vier Ziffern dargestellt, wobei durch jede zusätzliche Ziffer der Detaillierungsgrad höher war.

Die erste Ziffer des MVAG-Codes gab an, welcher Haushalt von der Buchung betroffen war (1xxx = Vermögenshaushalt, 2xxx = Ergebnishaushalt, 3xxx = Finanzierungshaushalt). Die zweite Ziffer gab an, ob es sich um eine Mittelverwendung oder Mittelaufbringung/-herkunft handelte:

Tab. 2: Bedeutung MVAG-Code (Darstellung: LRH)

MVAG	Vermögenshaushalt (MVAG 1xxx)	Ergebnishaushalt (MVAG 2xxx)	Finanzierungshaushalt (MVAG 3xxx)
Mittelaufbringung	12xx/13xx/14xx/15xx = Passivseite	21xx = Ertrag	31xx/33xx/35xx = Einzahlung
Mittelverwendung	10xx/11xx = Aktivseite	22xx = Aufwand	32xx/34xx/36xx = Auszahlung

1. MVAG-Ebene/ 2. MVAG-Ebene
- Die dritte und vierte Ziffer des MVAG-Codes stellten unterschiedliche Aggregationsstufen dar, wobei der aus drei Ziffern bestehende Code (z.B. 211x=Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit) als 1. MVAG-Ebene und der aus 4 Ziffern bestehende Code (z.B. 2112 Ertragsanteile) als 2. MVAG-Ebene bezeichnet wurde.

Darstellung im RA 2022

Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wurden auf 1. MVAG-Ebene für den Gesamthaushalt und auf 2. MVAG-Ebene für die zehn Bereichsbudgets (Gruppen 0 - 9) dargestellt. Im Detailnachweis fanden sich sodann die dem Gesamthaushalt und den Bereichsbudgets zugrundeliegenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen gegliedert auf Basis des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) und Kontenplans (Anlage 3a).

Der Vermögenshaushalt wurde für den Gesamthaushalt auf 2. MVAG-Ebene dargestellt und zeigte durch den Vergleich der Werte zum 31.12.2021 mit jenen zum 31.12.2022 auch die im Jahr eingetretenen Veränderungen.

3. Voranschlag

Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Landesvoranschlag waren der Artikel 62 Tiroler Landesordnung 1989⁶ (TLO 1989), die VRV 2015 sowie der Beschluss des Tiroler Landtages über den jeweiligen Voranschlag.

Komponenten Voranschlag

Gemäß Artikel 62 Abs. 1 TLO 1989 war der Landesvoranschlag die Grundlage der Gebarung des Landes Tirol. Er wurde vom Tiroler Landtag durch Beschluss festgesetzt. Der Landesvoranschlag hatte den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und den Stellenplan sowie gegebenenfalls weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

⁶ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989).

Entwurf Voranschlag	Die Tiroler Landesregierung hatte dem Tiroler Landtag spätestens bis zum 15. November den Entwurf des Landesvoranschlages für das kommende Jahr vorzulegen. Gleichzeitig konnte die Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag auch den Entwurf des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Jahr vorlegen (Doppelbudget).
Doppelbudget 2022/2023	Der Tiroler Landtag beschloss am 16.12.2021 die Landesvoranschläge für die Jahre 2022 und 2023 (Finanzbeschluss zum Doppelbudget). Die Abwicklung des Voranschlages basierte auf den Bewirtschaftungserlässen des Finanzreferenten vom 1.1.2022 und 1.1.2023.

3.1. Grundsätze der Budgetierung

Budgetprinzip 2017	Für den Zeitraum 2013 bis 2023 war das mit Regierungsbeschluss vom 28.2.2012 beschlossene „Budgetprinzip 2017 Tirol“ eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung (ausgeglichener Haushalt nach VRV 1997 und keine Nettoneuverschuldung).
Keine ausgeglichene Budgetierung	Im VA 2022 wurde weder der Finanzierungs- noch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen budgetiert. So war im Finanzierungsvoranschlag ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 73,6 Mio. € veranschlagt. Im Ergebnisvoranschlag ging man von einem negativen Nettoergebnis von 379,0 Mio. € aus.
Budgetierte Neu- verschuldung	Das Land Tirol plante für das Budgetjahr 2022 Darlehensaufnahmen iHv 225,0 Mio. € und Darlehenstilgungen von 96,6 Mio. €. Das ergab eine budgetierte Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) von 128,4 Mio. €.
Prognose der Ertragsanteile	Die Basis für die Schätzung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (also die wesentlichsten Einnahmequellen des Landes Tirol) bildete - wie schon in den vergangenen Jahren - die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen. Unter Einbeziehung der Wirtschaftsprognose (z.B. BIP-Wachstum, Inflation) des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO) budgetierte die Abteilung Finanzen die zu erwartenden Ertragsanteile für das Jahr 2022 im Finanzierungshaushalt mit 1.508,0 Mio. € (+46,4 Mio. € gegenüber dem VA 2021).
Anregung des LRH	Im Rahmen der RA-Prüfungen regte der LRH in den vergangenen Jahren mehrfach an, dass das Land Tirol eine neue (mehrjährige) Budgetstrategie beschließen sollte, die das „Budgetprinzip 2017 Tirol“ ablöst.
Neuer Budget- rahmen ab 2024	Am 25.4.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung einen strategischen Rahmen zur Budgetierung und Bewirtschaftung des Landeshaushaltes („Budgetrahmen des Landes Tirol“). Dieser sollte ab der Erstellung des VA 2024 angewendet werden.

Ziele	Mit dem strategischen Budgetrahmen sollten folgende Ziele erreicht werden: • Einhaltung der Kriterien des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in der jeweils geltenden Fassung in Kombination mit • der Festlegung einer Obergrenze für die Finanzschulden des Landes Tirol iHv 25 % der Summe der Einzahlungen aus der Operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt) des jeweiligen Finanzjahres⁷.
Mittelfristige Finanzplanung	Die mittelfristige Finanzplanung gemäß Anhang 2.1b zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012⁸, welche der jeweiligen Regierungsvorlage zum Landesvoranschlag beizulegen ist, soll durch die Abteilung Finanzen bzw. das Sachgebiet Budgetwesen nach diesen Zielen ausgerichtet werden.
Evaluierung	Gemäß Regierungsbeschluss ist der Budgetrahmen nach drei Jahren anhand der (tatsächlichen) budgetären Entwicklungen bis zum Finanzjahr 2026 zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Budgetierung	Zur Zielerreichung sind bei der Erstellung der Voranschläge ab 2024 folgende Punkte zu beachten: • Im Vergleich zum Vorjahr soll das veranschlagte Wachstum der Summe der Auszahlungen aus der Operativen Gebarung ohne Berücksichtigung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung jenes der prognostizierten Ertragsanteile nicht übersteigen. • Die Nettoneuverschuldung soll die Werte der mittelfristigen Finanzplanung nicht übersteigen.
Budgetvollzug	Für den Budgetvollzug gelten folgende Grundsätze: • Eintretende Mehrerträge und Minderaufwendungen sind nach Möglichkeit zur Reduktion der Aufnahme oder zur Tilgung von Finanzschulden zu verwenden. • Für dringend erforderliche über- oder außerplanmäßige Vorhaben sind Budgeterhöhungen dann zulässig, wenn eine Bedeckung durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bzw. durch die Entnahme von Rücklagen gegeben ist.

⁷ Die Abteilung Finanzen teilte mit, dass die Obergrenze für die Finanzschulden deshalb mit 25 % an den Einzahlungen der operativen Gebarung bemessen wird, da dieses Kriterium von den Rating Agenturen angewandt wird. Allerdings betrug dieses Rating Kriterium 30 % (siehe Kapitel Rating und Ausblick).

⁸ Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. April 2013 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 30/2013 idgF.

Ausnahme- regelungen	Gemäß Regierungsbeschluss sind folgende Ausnahmeregelungen festgelegt: • Die Bereitstellung von Mitteln in außergewöhnlichen und unabwendbaren Situationen (z.B. Katastrophenereignisse, besondere Wirtschaftslagen, sozialpolitische Herausforderungen in besonderem Maße) bleiben von diesen Vorgaben unberührt. • Budgetbindende Beschlüsse des Tiroler Landtages oder andere rechtsverbindliche Vorgaben sind so weit als möglich in die Budgetierung einzuarbeiten und sollen den Budgetrahmen nur im Ausnahmefall überschreiten. • Bei einer grundsätzlichen Änderung des Finanzausgleichs, welche eine deutlich negative Auswirkung auf die Mittelausstattung des Landes Tirol erwarten lassen, ist der Budgetrahmen zu evaluieren.
-------------------------	---

Bewertung durch den LRH	Der LRH begrüßte die Festlegung einer neuen Budgetstrategie bzw. eines strategischen Budgetrahmens ab dem Jahr 2024, insbesondere die geplante Schuldenbegrenzung, die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 und die beabsichtigte Schuldentilgung bei allfällig eintretenden Mehrerträgen und Minderaufwendungen.
----------------------------	---

Ergänzung	Der LRH bewertete die neue Budgetstrategie grundsätzlich positiv. Folgender Aspekt ist aus Sicht des LRH zu ergänzen: Für die Finanzschulden des Landes Tirol wurde eine Obergrenze gemessen an der Höhe der Einzahlungen festgelegt. Der Budgetrahmen des Landes Tirol wird jedoch auch eine Priorisierung in den einzelnen Politikfeldern und deren Auszahlungen (z.B. Gesundheit, Soziales, Bildung, Sport, Kultur etc.) erfordern.
-----------	--

3.2. Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2022

Hinweis – Betrachtung des VA 2022	Wie erwähnt beschloss der Tiroler Landtag im Dezember 2021 ein Doppelbudget für die Jahre 2022 und 2023. Nachfolgend wird ausschließlich der VA 2022 betrachtet. Die Behandlung des VA 2023 erfolgt im Rahmen der Prüfung zum RA 2023.
---	--

Finanzierungs- voranschlag	Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2022 im Finanzierungsvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:
-------------------------------	---

Tab. 3: Finanzierungsvoranschlag 2022 (Beträge in €;
Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung: LRH)

Finanzierungsvoranschlag	Beträge
Summe Einzahlungen	4.506.709.900
Summe Auszahlungen	4.580.348.400
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-73.638.500

Geplante Ein- und Auszahlungen	Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Detailbudgetierung erfolgte auf den Konten gemäß Anlage 3a der VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnungen“.
Hinweis – detaillierte Beschreibung	Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Ein- und Auszahlungen erfolgte im Kapitel „Finanzierungshaushalt“. Dort erfolgte auch eine Gegenüberstellung des VA 2022 mit dem RA 2022.
Ergebnisvoranschlag	Der VA 2022 wurde im Ergebnisvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 4: Ergebnisvoranschlag 2022 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung LRH)

Ergebnisvoranschlag	Beträge
Summe Erträge	4.124.271.200
Summe Aufwendungen	4.503.280.400
Nettoergebnis	-379.009.200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-377.432.000

Geplante Aufwendungen und Erträge	Der Ergebnisvoranschlag stellt die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres periodengerecht abgegrenzt dar. Nicht alle Erträge und Aufwendungen führten im budgetierten Haushaltsjahr zu Ein- oder Auszahlungen im Finanzierungshaushalt (z.B. Abschreibungen oder Dotierung/Auflösung von Rückstellungen).
Hinweis – detaillierte Beschreibung	Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Erträge und Aufwendungen erfolgte im Kapitel „Ergebnishaushalt“. Dort erfolgte auch eine Gegenüberstellung des VA 2022 mit dem RA 2022.
Vermögensvoranschlag	Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2022 in den Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvoranschlages mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 5: Vermögensvoranschlag 2022 (Beträge in €;
Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung: LRH)

Vermögensvoranschlag	Beträge
Mittelaufbringungen Vermögenshaushalt	417.945.600
Mittelverwendungen Vermögenshaushalt	398.720.300
Saldo	19.225.300

Steuerung und Kontrolle des Finanzierungs- haushaltes	Ein Vermögensvoranschlag war gemäß VRV 2015 nicht zwingend vorgeschrieben. Das Land Tirol entschied sich aber, einen Vermögensvoranschlag in den Konten- klassen 0 bis 3 zu führen, um die budget- und IT-technischen Voraussetzungen für die Steuerung und Kontrolle der Einhaltung der budgetierten Werte im Finanzie- rungs haushalt zu schaffen.
---	--

3.3. Ermächtigungen des Tiroler Landtages

Unüber- schreitbare Höchstbeträge	Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages waren die im Ergebnis- und Vermö- gensvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Mittelverwendungen grund- sätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Aufwendungen durften nur für die im VA vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Spar- samkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.
Ermächtigung innerhalb des gleichen Bereichsbudgets	Die Tiroler Landesregierung wurde aber im gleichen Beschluss auch ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten des Ergebnis- und Vermögensvoranschlages Budgeterhöhungen bis zu der Höhe zu genehmigen, als innerhalb des gleichen Be- reichsbudgets (Gruppe) Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelver- wendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden konnten.
Ermächtigung außerhalb der Bereichsbudgets	Weiters wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, bei budgetierten Voran- schlagskonten Budgeterhöhungen bis zu einem Betrag von 0,1 Mio. € im Einzelfall zu genehmigen, wenn im Gegenzug dazu bei budgetierten Voranschlagskonten in anderen Bereichsbudgets (Gruppen) entsprechende Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) wer- den konnten.
Korrespondie- rende, zweckge- bundene Erträge	Ferner wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Budgeterhöhungen in der Höhe zu genehmigen, als korrespondierende, ausdrück- lich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Mittelaufbringungen (Erträge) bei Voranschlagskonten mit den Finanzkennziffern ⁹ 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden konnten.
Unumgänglich notwendige und dringliche Auf- wendungen	Die Tiroler Landesregierung wurde im Sinne des Artikel 62 Abs. 4 der Tiroler Lan- desordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder des- sen Ansätze übersteigende Mittelverwendungen, die unumgänglich notwendig waren und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 % der im Er- gebnisvoranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen zu leisten. Die Tiroler Lan- desregierung hatte dem Tiroler Landtag solche Mittelverwendungen ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

⁹ Als Finanzkennziffer wird die sechste bzw. letzte Stelle der VA-Ansätze bezeichnet. Die Einteilung der Erträge erfolgt in „Erträgen mit Zweckwidmung“ (FKZ 0-3) und in „Sonstige Erträge“ (FKZ 4-9).

3.4. Nachweis über die Voranschlagsveränderungen

Kontrollmöglichkeit Über den Nachweis der Voranschlagsveränderungen konnte nachvollzogen und kontrolliert werden, wie Budgeterhöhungen bedeckt und ob die Ermächtigungen gemäß dem Finanzbeschluss des Tiroler Landtages eingehalten wurden.

Veränderungen Nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen des gemäß Finanzbeschlusses rechtlich bindenden Ergebnisvoranschlages:

Tab. 6: Veränderungen des Ergebnisvoranschlages (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Ergebnisvoranschlag	ursprünglicher VA	veränderter VA	Differenz
Summe Erträge	4.124.271.200	4.540.072.800	415.801.600
Summe Aufwendungen	4.503.280.400	5.061.277.000	557.996.600
Nettoergebnis	-379.009.200	-521.204.200	-142.195.000
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme von Rücklagen	-377.432.000	-377.905.100	-473.100

Budgeterhöhungen Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des ursprünglich beschlossenen Ergebnisvoranschlages von 4.503,3 Mio. € auf 5.061,3 Mio. € erhöhten (+558,0 Mio. €).

Bedeckung Die Bedeckung erfolgte über Mehrerträge und Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen sowie über die Abwicklung der Rücklagen- und Rückstellungsgebarung.

Zusatzbudgets Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 76,6 Mio. € statt, so dass Genehmigungen für Zusatzbudgets vom Tiroler Landtag eingeholt werden mussten. Nachfolgend werden alle beschlossenen Zusatzbudgets über 5,0 Mio. € näher beschrieben (in Summe 68,2 Mio. €). Die zusätzlichen Finanzmittel waren im Wesentlichen für folgende Projekte erforderlich:

Verlängerung der PCR-Gurgeltestungen Im Rahmen der Tiroler Teststruktur wurden im Jahr 2022 die PCR-Gurgeltestungen verlängert bzw. fortgeführt. Dadurch war für den Zeitraum vom 1.4.2022 bis 31.12.2022 eine Budgeterhöhung iHv 46,0 Mio. € notwendig, welche in der Regierungssitzung vom 23.3.2022 beschlossen wurde.

Der Tiroler Landtag genehmigte die Budgeterhöhung in seiner Sitzung vom 18.5.2022.

Entgelterhöhung von Pflege- und Betreuungspersonal Die Tiroler Landesregierung beschloss am 28.6.2022 die Bereitstellung von Mitteln für die Umsetzung des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder für eine regelmäßige Entgelterhöhung von Pflege- und Betreuungspersonal iHv 22,2 Mio. € jeweils für die Jahre 2022 und 2023.

Die Genehmigung des Tiroler Landtags war einzuholen und erfolgte dementsprechend in der Landtagssitzung vom 7.7.2022.

4. Ergebnishaushalt

Vorgaben
der VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 waren im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellte der Ertrag (z.B. Steuern und Abgaben oder Auflösungen von Rückstellungen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z.B. Personalaufwendungen oder Abschreibungen) einen Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 war der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die Ertragsgruppen Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, Erträge aus Transfers und Finanzerträge zu untergliedern.

Die Aufwendungen unterteilten sich gemäß § 8 Abs. 2 VRV 2015 in die Aufwandsgruppen Personalaufwand, Sachaufwand (ohne Transferaufwand), Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und Finanzaufwand.

Darstellung
im RA 2022

Im RA 2022 erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt:

Tab. 7: Ergebnishaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Ergebnishaushalt	VA 2022	RA 2022	Differenz
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.890.092.700	3.181.271.938	291.179.238
212	Erträge aus Transfers	1.583.718.300	1.517.235.144	-66.483.156
213	Finanzerträge	66.261.800	67.830.410	1.568.610
21	Summe Erträge	4.540.072.800	4.766.337.492	226.264.692
221	Personalaufwand	1.368.099.300	1.410.674.240	42.574.940
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	739.789.500	824.239.994	84.450.494
223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltr.)	2.948.675.700	3.242.895.274	294.219.574
224	Finanzaufwand	4.712.500	7.814.059	3.101.559
22	Summe Aufwendungen	5.061.277.000	5.485.623.567	424.346.567
SA0	Nettoergebnis	-521.204.200	-719.286.075	-198.081.875
SA8	Summe Haushaltsrücklagen	143.299.100	-65.703.248	-209.002.348
SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-377.905.100	-784.989.323	-407.084.223

Entwicklung
der Erträge und
Aufwendungen

Der RA 2022 wies Erträge iHv 4.766,3 Mio. € und Aufwendungen iHv 5.485,6 Mio. € aus. Die Erträge waren somit um 226,3 Mio. € und die Aufwendungen um 424,3 Mio. € höher als im VA (inkl. der vom Tiroler Landtag genehmigten Budgetänderungen und Zusatzbudgets) vorgesehen.

Die Entwicklung der Erträge war im Vergleich zum VA geprägt von Mehrerträgen bei den Ertragsanteilen (+200,8 Mio. €), nicht finanzierungswirksamen Erträgen (+77,3 Mio. €) und eigenen Abgaben (+22,7 Mio. €) sowie Mindererträgen beim Zweckzuschuss des Bundes betreffend COVID-19 Maßnahmen (-92,8 Mio. €).

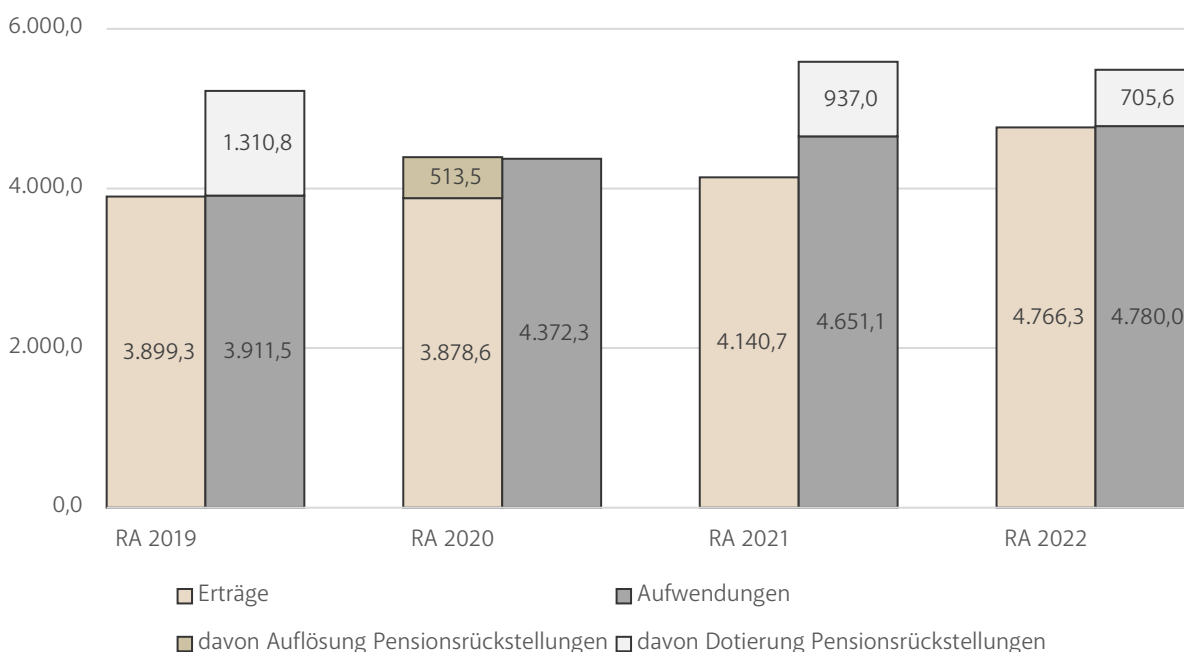
Die Mehraufwendungen ergaben sich im Wesentlichen aus den nicht budgetierten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Dotierung von Rückstellungen), wobei die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen mit 705,6 Mio. € der größte Posten war. Diese Überschreitungen genehmigte die Tiroler Landesregierung mit Regierungsbeschluss vom 15.8.2023 und werden dem Tiroler Landtag zusammen mit der Beschlussfassung zum RA 2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Bei den finanzierungswirksamen Aufwendungen waren v.a. Minderaufwendungen bei Voranschlagsposten im Zusammenhang mit COVID-19 Testungen und Impfungen (z.B. -39,5 Mio. € bei der landesweiten Testinfrastruktur, -15,6 Mio. € bei den Antigentestungen in Ordinationen, -10,9 Mio. € bei den Sicherheitsdienstleistungen für Impfzentren) festzustellen.

Weitere wesentliche Minderaufwendungen waren beim finanzierungswirksamen Transferaufwand (-220,6 Mio. €) festzustellen, wie z.B. bei der Betriebsabgangsdeckung an Landeskrankenhäuser (-37,6 Mio. €)¹⁰ sowie bei den Investitionszuschüssen für die Tirol Kliniken GmbH (-23,9 Mio. €)¹¹.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in den Jahren 2019 bis 2022, wobei die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen gesondert dargestellt wurde:

Diagr. 2: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2022; Darstellung: LRH)



¹⁰ Die Gründe für die geringere Betriebsabgangsdeckung lagen zum einen darin, dass die Landeskrankenhäuser nicht alle budgetierten Dienstposten besetzen konnten und daher die Personalaufwendungen niedriger waren und zum anderen einer besseren Ertragslage.

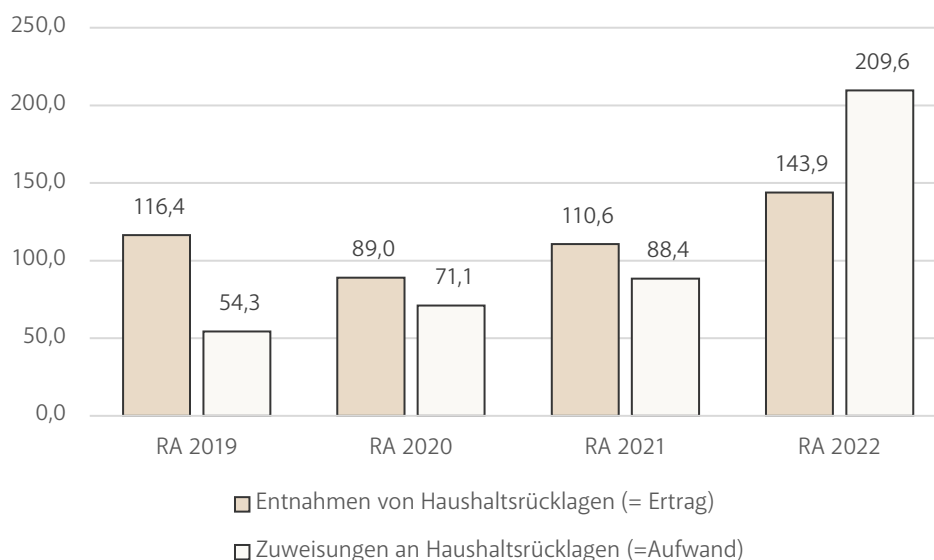
¹¹ Die Minderaufwendungen bei den Investitionszuschüssen ergaben sich mitunter daraus, dass die Projekte aus dem Bau- und Investitionsprogramm KLINIK 2035 in die Folgejahre verschoben wurde.

Nettoergebnis Das Nettoergebnis (SA0) ergab sich aus der Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen. Dieses zeigte, ob in einem Jahr mehr Ressourcen geschaffen (positives Nettoergebnis) oder verbraucht wurden (negatives Nettoergebnis).

Das Nettoergebnis war mit -719,3 Mio. € um 198,1 Mio. € schlechter als budgetiert. Das Land Tirol verbrauchte damit wie bereits letztes Jahr mehr Ressourcen als es erwirtschaftete.

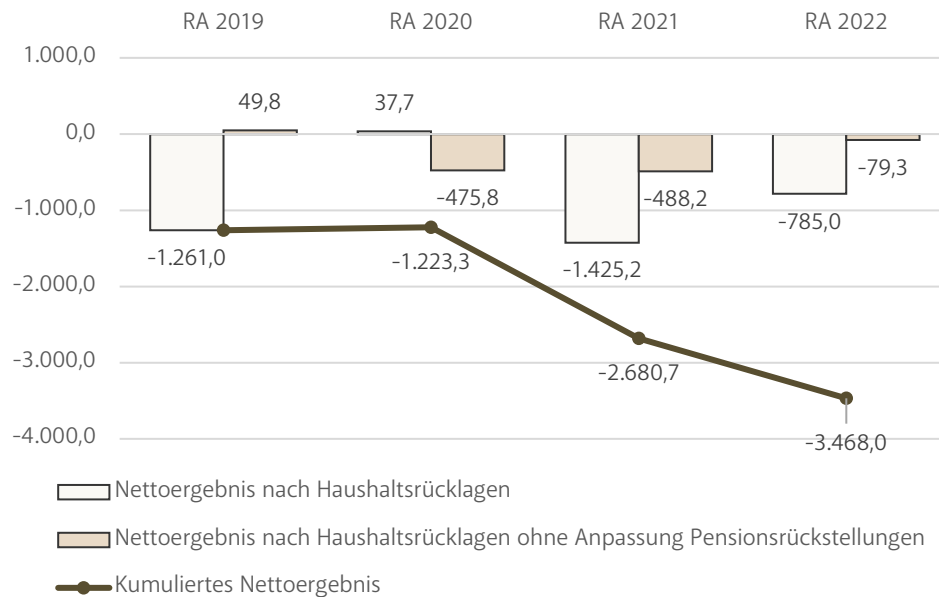
Rücklagen Die Entnahmen von Haushaltsrücklagen betrugen im RA 2022 143,9 Mio. €, die Zuweisungen 209,6 Mio. €. Das Land Tirol erhöhte damit entgegen den Jahren 2019 bis 2021 den Rücklagenstand:

Diagr. 3: Entwicklung der Haushaltsrücklagen (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2022; Darstellung: LRH)



Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) betrug damit -785,0 Mio. € (exklusive der Pensionsrückstellungen -79,3 Mio. €). In den Jahren 2019 bis 2022 stellte sich die Entwicklung wie folgt dar:

Diagr. 4: Entwicklung des Nettoergebnisses nach Haushaltsrücklagen
 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Der LRH stellte fest, dass sich das negative Nettoergebnis trotz der positiven Ertragsentwicklung und den erheblichen finanzierungswirksamen Minderaufwendungen im Wesentlichen daraus ergab, dass das Land Tirol im RA 2022 aufwandwirksam den Stand der Rückstellungen (+758,8 Mio. €) und der Haushaltsrücklagen (+65,7 Mio. €) wesentlich erhöhte.

Mit der aufwandwirksamen Bildung von Rückstellungen im RA 2022 stellte das Land Tirol zukünftige Belastungen dar, welche erst in folgenden Rechnungsjahren zu Auszahlungen führen werden. Die Bildung von Haushaltsrücklagen stellte im Wesentlichen eine Übertragung von im Rechnungsjahr 2022 nicht ausgeschöpften Budgetmitteln in das Rechnungsjahr 2023 dar. Die zukünftige Auflösung dieser Haushaltsrücklagen verursacht ebenfalls zusätzliche Auszahlungen in den Folgejahren.

Aus diesem Grund erschien es aus Sicht des LRH unabdingbar, mit einer ausgewogenen und realistischen Budgetpolitik sowie einem strengen Budgetvollzug die Finanzierung der zukünftig erforderlichen Auszahlungen sicherzustellen.

4.1. Erträge

Ertragsgruppen
 lt. VRV 2015

Die im RA 2022 dargestellten Erträge (MVAG 21) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Ertragsgruppen „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“, „Erträge aus Transfers“ und „Finanzerträge“.

4.1.1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Operative Verwaltungs-
tätigkeit Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) iHv 3.181,3 Mio. € bildeten mit rd. 67 % der Gesamterträge die wesentlichste Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 8: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	VA 2022	RA 2022	Differenz
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	299.434.500	322.170.760	22.736.260
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.511.591.400	1.712.405.636	200.814.236
2114	Erträge aus Leistungen	30.053.000	31.394.338	1.341.338
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	10.595.000	6.507.789	-4.087.211
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	883.636.000	876.746.673	-6.889.327
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	154.782.800	232.046.741	77.263.941
	Summe	2.890.092.700	3.181.271.938	291.179.238

Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)

Ausschließliche Landesabgaben Die Erträge aus eigenen Abgaben iHv 322,2 Mio. € ergaben sich aus den ausschließlichen Landesabgaben wie beispielsweise die Wohnbauförderungsbeiträge (112,3 Mio. €), die Aufenthaltsabgabe (94,1 Mio. €), die Umlage auf die Ertragsanteile der Gemeinden - Landesumlage (88,0 Mio. €) und die Tiroler Kulturförderungsabgabe (13,1 Mio. €).

Die gegenüber dem VA ausgewiesenen Mehrerträge bei den eigenen Abgaben waren überwiegend auf die zusätzlichen Erträge bei der Landesumlage im Ausmaß von +12,6 Mio. € und bei der Wohnbauförderung im Ausmaß von +9,3 Mio. € zurückzuführen.

Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)

Gemeinschaftliche Bundesabgaben Die Erträge aus Ertragsanteilen iHv 1,7 Mrd. € (Vorjahr 1,4 Mrd. €) bildeten den größten Anteil der Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit und waren für das Land Tirol die wichtigste Einnahmequelle.

Grundlagen Die Ertragsanteile wurden grundsätzlich vom Bund eingehoben und zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach den Regelungen des FAG 2017¹² aufgeteilt.

¹² Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2023 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022.

Auf Basis der Bestimmungen des FAG 2017 hatte die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zunächst zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden (vertikale Verteilung) und in weiterer Folge innerhalb der Länder und Gemeinden (horizontale Verteilung) zu erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 1 FAG 2017 erfolgte die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit den nachfolgenden einheitlichen Schlüsseln¹³

- 67,934 % für den Bund,
- 20,217 % für die Länder und
- 11,849 % für die Gemeinden.

Verteilung nach Abgabenarten Zwei Drittel der gesamten Abgabenertragsanteile stammten mit insgesamt rd. 1,0 Mrd. € aus der Lohnsteuer und aus der Umsatzsteuer. Die dem Land Tirol auf Basis dieser Verteilungsschlüssel zugeteilten Abgabenertragsanteile für die Jahre 2019 bis 2022 verteilten sich im Detail wie folgt auf die einzelnen Abgabenarten:

Tab. 9: Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die einzelnen Abgabenarten
inkl. Entwicklung 2019 - 2022 (Beträge in Mio. €; Quelle: Abt. Finanzen, Sg. Budgetwesen;
Darstellung: LRH)

Abgabenarten	2019	2020	2021	2022
Lohnsteuer	482,8	474,2	506,9	551,9
Körperschaftsteuer	160,4	122,9	148,3	229,2
Einkommensteuer	90,2	65,4	80,6	106,4
Kapitalertragsteuer	39,0	29,6	45,8	55,9
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	11,5	12,4	19,7	23,3
Sonstige	2,0	2,3	2,0	2,8
Summe Einkommen- u. Vermögenssteuern	785,9	706,6	803,3	969,5
Umsatzsteuer	398,2	356,1	388,1	474,4
Mineralölsteuer	78,3	64,7	69,4	71,2
Motorbezogene Versicherungssteuer	41,0	41,7	43,2	44,5
Tabaksteuer	33,0	34,8	35,2	35,9
Versicherungssteuer	20,8	21,4	22,1	23,5
Energieabgabe	16,0	14,0	16,6	9,7
Sonstige	25,8	21,7	22,0	23,3
Summe sonstige Steuern	613,0	554,4	596,5	682,5
Summe Abgabenertragsanteile	1.398,9	1.261,0	1.399,9	1.651,9

¹³ Abgaben mit einheitlichem Schlüssel sind gemäß leg. cit. die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Alkoholversteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Entwicklung Im Vergleich zum Jahr 2019 erhöhten sich Gesamterträge aus den Abgabenertragsanteilen um 253,1 Mio. € und damit um 18 %. Beispielsweise erhöhten sich die Lohnsteuer um 69,2 Mio. € (+14 %), die Körperschaftsteuer um 68,8 Mio. € (+43 %) und die Umsatzsteuer um 76,2 Mio. € (+19 %).

**Erträge aus Leistungen (MVAG 2114) sowie
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)**

Kostenbeiträge, und Gebühren Die Erträge aus Leistungen betrugen für das Jahr 2022 insgesamt 31,4 Mio. € (Vorjahr 23,6 Mio. €). Diese Erträge enthielten gemäß RA 2022 beispielsweise Internatsgebühren (8,9 Mio. €), Gebühren, Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen (4,9 Mio. €), Einhebevergütungen nach dem Tiroler Tourismusgesetz (6,5 Mio. €), Gebühren für Amtshandlungen im Kraftfahrwesen (1,5 Mio. €), Aufwandsvergütungen für die KFZ-Prüfhalle (1,0 Mio. €) sowie Mautgebühren¹⁴ (insgesamt 0,7 Mio. €).

Vermietungen Die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit betrugen gemäß RA 2022 insgesamt 6,5 Mio. € (Vorjahr 6,6 Mio. €). Der überwiegende Teil betraf mit 5,9 Mio. € Miet- und Pachterträge.

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)

Personal-kostenersatz und Sonstiges Rund 30 % der operativen Erträge betrafen „Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge“. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, bestanden diese Erträge im Jahr 2022 überwiegend aus den Kostenersätzen für die Überlassung von Bediensteten an Dritte:

Tab. 10: Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	VA 2022	RA 2022	Differenz
Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	571.234.800	551.197.204	-20.037.596
Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter	153.090.600	159.023.720	5.933.120
Rückersätze von Aufwendungen	59.878.200	60.461.349	583.149
Sonstige Erträge	86.299.400	91.501.315	5.201.915
Veräußerungen	6.517.600	8.204.948	1.687.348
Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung	6.615.400	6.358.136	-257.264
Summe	883.636.000	876.746.673	-6.889.327

Überlassung von Bediensteten Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten beinhalteten überwiegend den Personalkostenersatz für die Tirol Kliniken GmbH (528,2 Mio. €), den Ersatz für den Pensionsaufwand für die Tirol Kliniken GmbH (15,5 Mio. €) und den Personalkostenersatz für die FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (2,3 Mio. €).

¹⁴ Mautstraße Hinterriss-Eng, Kaiserbachtalweg und Zillertaler Höhenstraße

Die Mindererträge gegenüber dem VA (-20,0 Mio. €) waren darauf zurückzuführen, dass die Tirol Kliniken GmbH nicht alle budgetierten Dienstposten besetzen konnte. Dies hatte zur Folge, dass das Land Tirol infolge geringerer Personalaufwendungen auch geringere Kostenersätze erhielt (siehe Kapitel Personal).

Auszahlungen für Leistungen Dritter	Auf der Position „Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter“ erfolgte der Ausweis der Ersätze von Sozialversicherungsträgern (71,7 Mio. €) sowie der Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten im Rahmen des Bundespflegegeldes (45,3 Mio. €), der Mobilen Dienste (14,8 Mio. €), der Tagespflege (1,7 Mio. €) und der Kurzzeitpflege (0,6 Mio. €).
Sonstige Erträge	Die sonstigen Erträge iHv 91,5 Mio. € beinhalteten im Wesentlichen die Erträge der KUF (52,0 Mio. €) und des Landesfeuerwehrfonds (12,2 Mio. €), deren Gebahrungen im RA 2022 erstmals im Haushalt abgebildet wurden. Die korrespondierenden Aufwandskonten fanden sich bei den Sach- und Transferaufwendungen.
Rückersätze für Aufwendungen	Bei den Rückersätzen für Aufwendungen iHv 60,5 Mio. € handelte es sich im Wesentlichen um Beihilfen nach dem GSBG ¹⁵ iHv 52,1 Mio. €, welche vom Land Tirol ertragswirksam vereinnahmt und in gleicher Höhe als Aufwand an die Begünstigten verausgabt wurden.
Veräußerungen	Das Land Tirol veräußerte um 8,2 Mio. € diverse Erzeugnisse etwa von Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten, Handelswaren, Grundstücke, Maschinen, Fahrzeuge und geringwertige Wirtschaftsgüter.
Vergütungen mit Gegenverrechnung	Das Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung“ diente der Verrechnung von internen Erträgen (6,4 Mio. €) innerhalb des Landes (siehe Kapitel Haushaltsinterne Erträge).

Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117)

Rückstellungen	Die „Nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge“ iHv insgesamt 232,0 Mio. € betrafen nahezu ausschließlich die Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (siehe Kapitel Rückstellungen im Vermögenshaushalt).
----------------	---

4.1.2. Erträge aus Transfers

Verteilung	Die Erträge aus Transfers (MVAG 212) iHv 1.517,2 Mio. € (Vorjahr 1.418,5 Mio. €) bildeten, mit einem Anteil von einem Drittel der Gesamterträge, die zweitgrößte Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:
------------	--

¹⁵ Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), StF: BGBl. Nr. 746/1996.

Tab. 11: Erträge aus Transfers (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Erträge aus Transfer	VA 2022	RA 2022	Differenz
2121	Transferertrag von Trägern des öffentl. Rechts	1.497.804.900	1.419.142.350	-78.662.550
2122	Transferertrag von Beteiligungen	100	0	-100
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	6.301.900	6.457.608	155.708
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	78.117.600	81.421.875	3.304.275
2125	Transferertrag vom Ausland	1.093.300	1.001.847	-91.453
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	400.500	9.211.464	8.810.964
	Summe	1.583.718.300	1.517.235.144	-66.483.156

Transfer-
zahlungen

Zusätzlich zu den dargestellten Abgabenertragsanteilen bestanden auch Transferzahlungen zwischen den Trägern des öffentlichen Rechts. Diesen Zahlungen lagen grundsätzlich bundes- und landesgesetzliche sowie vertragliche Regelungen zugrunde. Die Transfers erfolgten meist in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen oder als Kostenübernahmen und -abwälzungen.

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Transfers von
Bund, Gemeinden
und Sonstiges

Die Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts iHv 1,4 Mrd. € (über 90 % der gesamten Transfererträge) verteilten sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 12: Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	VA 2022	RA 2022	Differenz
Transfers vom Bund nach dem FAG	810.853.300	816.596.651	5.743.351
Transfers vom Bund, sonstige	399.461.200	315.572.939	-83.888.261
Transfers von Gemeinden, sonstige	248.564.500	240.057.191	-8.507.309
Transfers von Sozialversicherungsträgern	19.503.300	26.612.482	7.109.182
Transfers von Landesfonds	16.426.400	16.467.308	40.908
Transfers von Bundesfonds	820.100	1.109.334	289.234
Sonstige Transfers	2.176.100	2.726.443	550.343
Summe	1.497.804.900	1.419.142.350	-78.662.550

Transfers vom Bund Die Transfers vom Bund betrafen überwiegend Einnahmen nach dem FAG 2017, wie z.B. Ersatz des Personalaufwandes (397,7 Mio. €) im Bereich Pflichtschulen, Ersatz des Pensionsaufwandes für Landeslehrpersonen (174,9 Mio. €), die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel¹⁶ (163,1 Mio. €), Zweckzuschüsse nach § 24 FAG insbesondere für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Soziales (31,9 Mio. €) und Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (16,8 Mio. €).

Zusätzlich zu den Transfers nach dem FAG 2017 überwies der Bund u.a. eine Finanzaufweisung gemäß § 57a KAKuG¹⁷ (76,8 Mio. €), Zweckzuschüsse im Rahmen des Investitionspakets¹⁸ (42,9 Mio. €), Beiträge für die Abschaffung des Pflege-regresses (41,1 Mio. €), Zweckzuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz (37,1 Mio. €), einen Zweckzuschuss für Maßnahmen zur Pandemiebewältigung (27,5 Mio. €), Beiträge zum öffentlichen Nahverkehr (18,9 Mio. €) und Zweckzuschüsse für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen (12,3 Mio. €).

Die Mindererträge (-92,9 Mio. €) betrafen v.a. den Zweckzuschuss für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie. Der Bund refundierte dabei die vom Land Tirol für Schutzausrüstungen (z.B. FFP2-Masken, Handschuhe), COVID-19 Massentestungen (z.B. Antigentestungen in Ordinationen), Impfungen (z.B. Impfstationen) sowie Personalkosten (z.B. „Contact-Tracer“) vorfinanzierten Aufwendungen zur Pandemiebewältigung. Die Mindererträge waren v.a. darauf zurückzuführen, dass der Bund die vom Land Tirol beantragten Mittel noch nicht ausbezahlt hatte oder die Refundierung ablehnte.

Dem standen Mehrerträge (+8,4 Mio. € zum Voranschlag¹⁹ und +76,8 Mio. € zum Vorjahr) betreffend die Finanzaufweisung gemäß § 57a KAKuG gegenüber. Demnach hatte der Bund aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds an die Länder Mittel zum Ausgleich für Mehrausgaben der Länder und für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie entstanden waren, zu leisten.

Transfers von Gemeinden Das Land Tirol erhielt von den Gemeinden u.a. Beiträge für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe (114,6 Mio. €), Beiträge nach dem Tiroler Teilhabegesetz²⁰ (74,1 Mio. €), Beiträge zu den Landesmusikschulen (21,4 Mio. €) sowie Beiträge für die Mobilen Dienste (15,5 Mio. €).

¹⁶ Gemäß § 12 Abs. 1 FAG 2017 sind 12,8 % der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben den Ländern zu überweisen. Sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

¹⁷ Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2022. Der Bund leistete aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds an die Länder Mittel 1. zum Ausgleich für Mehrausgaben der Länder und 2. für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie entstanden sind.

¹⁸ Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen, StF: BGBl. I Nr. 140/2022. Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2022 einen einmaligen Zweckzuschuss für Investitionen der Länder.

¹⁹ Im VA 2022 war der Ertrag als Zweckzuschuss auf der Finanzposition 2-945005-8501056 ausgewiesen, die Verbuchung im RA 2022 erfolgte jedoch als Finanzaufweisung auf der Position 2-942005-8501059.

²⁰ Das Gesetz vom 13. Dezember 2017 über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – TTHG), LGBl. Nr. 32/2018, Änderung LGBl. Nr. 62/2022, hat u.a. zum Ziel zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Transfers von Sozialversicherungsträgern	Die Sozialversicherungsträger überwiesen im Jahr 2022 insgesamt 26,6 Mio. € an das Land Tirol. Diese Transfers betrafen überwiegend die laufenden Pensionsüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalt, beispielsweise für LandeslehrerInnen, und zu einem geringen Teil die Beiträge der Österreichischen Gesundheitskasse Landesstelle Tirol für den Schulgesundheitsdienst.
Transfers von Landes- und Bundesfonds	Bei den Transfers von Landesfonds handelte es sich überwiegend um Mittelbereitstellungen des Tiroler Gesundheitsfonds (Strukturmittel: 9,5 Mio. €; Betrieb der FHG GmbH: 6,5 Mio. €) und um die Beiträge des Tiroler Tourismusförderungsfonds (0,4 Mio. €). Die Transfers der Bundesfonds im Gesamtausmaß von 1,1 Mio. € umfassten überwiegend die Beiträge des Österreichischen Gesundheitsfonds sowie des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds.
Sonstige Transfers	Die sonstigen Transfers umfassten jene von Ländern iHv 1,1 Mio. €, sonstigen Trägern öffentlichen Rechts iHv 1,0 Mio. € und den Landeskammern (Arbeiterkammer Tirol und Wirtschaftskammer Tirol) iHv 0,6 Mio. €.

Transferertrag von Unternehmen (MVAG 2123)

Verteilung	Die Transfers von Unternehmen iHv 6,5 Mio. € verteilten sich auf Zuweisungen von der ASFINAG, aus dem Zillertalvertrag, aus dem Illwerkevertrag sowie aus den Fördermitteln nach dem Ökostromgesetz.
------------	--

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)

Pensionsbeiträge und Geldstrafen	Die Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilten sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:
----------------------------------	---

Tab. 13: Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter
(Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung LRH)

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2022	RA 2022	Differenz
Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	58.926.000	58.291.331	-634.669
Geldstrafen	19.191.600	23.130.543	3.938.943
Summe	78.117.600	81.421.875	3.304.275

Pensions- und Sicherungsbeiträge	Die Erträge aus den Pensions- und Sicherungsbeiträgen iHv 58,3 Mio. € beinhalten u.a. die Beiträge von öffentlich-rechtlichen Bediensteten (siehe Kapitel Personal).
----------------------------------	--

Geldstrafen Der überwiegende Teil der Geldstrafen verteilte sich auf Basis des RA 2022 wie folgt:

- Strafgeelder gemäß § 15 VStG-KFG (8,3 Mio. €),
- Strafgeelder IG-Luft (5,8 Mio. €),
- Strafgeelder allgemein (3,4 Mio. €),
- Geldstrafen gemäß § 100 StVO (2,3 Mio. €),
- Strafgeelder gemäß Führerscheingesetz (1,1 Mio. €),
- Verwaltungsstrafen (0,6 Mio. €),
- Strafgeelder IG-Luft - mobiles Frontradar (1,5 Mio. €) sowie
- Geldstrafen gemäß Wasserrechtsnovelle 1990 und aus Disziplinarerkenntnissen, Forststrafgeelder, Verwaltungsstrafen gemäß Tiertransportgesetz (0,1 Mio. €).

Transfererträge vom Ausland (MVAG 2125) sowie Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (MVAG 2127)

EVTZ und EU Die Transfererträge vom Ausland iHv insgesamt 1,0 Mio. € betrafen Beiträge der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Beiträge des EVTZ für Europrojekte, Transfers der EU im Rahmen von EFRE – INTERREG Programmen sowie Beiträge der EU für die Europainformation.

Investitionszuschüsse Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag betrug im Jahr 2022 insgesamt 9,2 Mio. € (Vorjahr 16,8 Mio. €) und enthielt ausschließlich die ertragswirksame Auflösung von in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüssen (siehe Kapitel Sonderposten Investitionszuschüsse).

4.1.3. Finanzerträge

Verteilung Die Verteilung der Finanzerträge (MVAG 213) stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene auf Basis des VA 2022 und des RA 2022 wie folgt dar:

Tab. 14: Finanzerträge (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Finanzerträge	VA 2022	RA 2022	Differenz
2131	Erträge aus Zinsen	25.189.100	22.235.314	-2.953.786
2134	Sonstige Finanzerträge	1.000	47.305	46.305
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	41.071.600	44.244.259	3.172.659
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	100	1.303.532	1.303.432
	Summe	66.261.800	67.830.410	1.568.610

Erträge aus Zinsen Die „Erträge aus Zinsen“ (MVAG 2131) enthielten mit 22,1 Mio. € (Vorjahr 23,5 Mio. €) nahezu zur Gänze Zinsen aus Wohnbauförderungsdarlehen.

Erträge aus Dividenden/ Gewinnausschüttungen Das Land Tirol vereinnahmte aus Dividenden und Gewinnausschüttungen im Jahr 2022 insgesamt 44,2 Mio. € (Vorjahr 37,9 Mio. €). Dies entsprach 65 % der gesamten Finanzerträge. Der überwiegende Teil entfiel auf eine Dividende der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG iHv 30,0 Mio. € (Vorjahr 35,0 Mio. €) und (erstmal seit 2019) der Hypo Tirol Bank AG iHv 8,0 Mio. €.

Bei der Gegenüberstellung des RA 2022 mit dem VA 2022 war ein Mehrertrag iHv 3,2 Mio. € festzustellen. Dies war auf eine Verdoppelung der Erträge aus der Gewinnausschüttung der illwerke vkw AG an das Land Tirol festzustellen.

Die Beschlussfassungen der Haupt- und Generalversammlungen über die Dividendenausschüttungen der Landesbeteiligungen und die Entwicklung dieser Gewinnausschüttungen sind im Kapitel Beteiligungen dargestellt.

Sonstige Finanzerträge Die im RA 2022 ausgewiesene Position „Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge“ enthielt ausschließlich Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen iHv 1,3 Mio. €.

4.2. Aufwendungen

Aufwandsgruppen lt. VRV 2015 Die im RA 2022 dargestellten Aufwendungen (MVAG 22) beinhalteten die Aufwandsgruppen „Personalaufwand“, „Sachaufwand“, „Transferaufwand“ und „Finanzaufwand“.

4.2.1. Personalaufwand

Geldbezüge der Bediensteten Die Personalaufwendungen (MVAG 221) iHv 1.410,7 Mio. € (exklusive der im Transferaufwand ausgewiesenen Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge) machten im Jahr 2022 rd. 26 % der gesamten Aufwendungen aus. Die Detaildarstellungen und Entwicklungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel Personal.

4.2.2. Sachaufwand

Verteilung Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222) iHv 824,2 Mio. € (Vorjahr 793,9 Mio. €), und damit mit einem Anteil von 15 % an den Gesamtaufwendungen, verteilte sich im Haushaltsjahr 2022 wie folgt auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene:

Tab. 15: Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Sachaufwand	VA 2022	RA 2022	Differenz
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	63.908.800	33.477.833	-30.430.967
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15.081.300	14.088.629	-992.671
2223	Leasing- und Mietaufwand	12.774.800	10.763.786	-2.011.014
2224	Instandhaltung	32.009.700	24.374.786	-7.634.914
2225	Sonstiger Sachaufwand	500.516.700	405.236.520	-95.280.180
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	115.498.200	336.298.441	220.800.241
	Summe	739.789.500	824.239.994	84.450.494

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (MVAG 2221)

Verteilung Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter umfassten die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 16: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	VA 2022	RA 2022	Differenz
Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	36.856.900	12.019.439	-24.837.461
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	5.414.600	4.268.228	-1.146.372
Treibstoffe	3.859.200	3.195.540	-663.660
Lebensmittel	3.279.000	3.059.044	-219.957
Handelswaren	2.725.700	2.959.762	234.062
Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2.561.000	1.994.079	-566.921
Sonstige Güter	9.212.400	5.981.741	-3.230.659
Summe	63.908.800	33.477.833	-30.430.967

Entwicklung Die gesamten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter reduzierten sich von 126,6 Mio. € im Jahr 2021 auf 33,5 Mio. € im Jahr 2022. Auch gegenüber dem VA 2022 war eine Reduktion um nahezu 50 % festzustellen.

Diese Entwicklungen auf Basis des Vorjahres- und Budgetvergleiches waren überwiegend auf Minderaufwendungen für die Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge zurückzuführen. Diese Minderaufwendungen betrafen im Wesentlichen für Testungen und Impfungen bereitgestellte Mittel (-23,9 Mio. € gegenüber dem VA 2022 und -94,6 Mio. € gegenüber dem RA 2021).

Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)

Verteilung Der „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ betrug im RA 2022 14,1 Mio. € und betraf im Wesentlichen Energiebezüge (7,3 Mio. €), Postdienste (3,5 Mio. €), Telekommunikationsdienste (1,4 Mio. €) und Versicherungen (0,9 Mio. €). Die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr waren v.a. bei den Energiebezügen (+25 %) festzustellen.

Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)

Verteilung Der „Leasing- und Mietaufwand“ betraf Miet- und Pachtantrag iHv 10,5 Mio. € (z.B. Miet- und Betriebskosten für Amtsgebäude) und Operating Leasing iHv 0,3 Mio. €. Die Aufwendungen für das Operating Leasing waren im Leasingsspiegel (Anlage 6i) gesondert ausgewiesen.

Leasingsspiegel Gemäß der VRV 2015 war der Leasingsspiegel verpflichtend für das Finanzierungsleasing²¹ und das Operating Leasing²² zu führen.

Das Land Tirol schloss ausschließlich Operating Leasing-Verträge ab. Der Leasingsspiegel wies 38 Leasing-Objekte mit Gesamtkosten über die Leasingdauer iHv € 964.666 (Vorjahr € 788.514) und einem Jahres-Leasingentgelt iHv € 291.083 (Vorjahr € 227.707) aus. Diese Objekte umfassten

- 13 Regierungsfahrzeuge,
- 19 Dienstfahrzeuge sowie
- 6 Geräte und Maschinen der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz und St. Johann i.T.

Vertragsabschlüsse und -beendigungen Im Leasingsspiegel waren insgesamt dreizehn Regierungsfahrzeuge ausgewiesen, jedoch wurden drei Regierungsfahrzeuge unterjährig ausgetauscht. Somit waren insgesamt nur zehn Fahrzeuge gleichzeitig in Betrieb.

Die Anzahl der geleasten Dienstfahrzeuge (ausschließlich Fahrzeuge mit Elektroantrieb) blieb unverändert; es wurden keine Leasingverträge neu abgeschlossen oder beendet.

Gemäß Leasingsspiegel für das Jahr 2022 bestanden für ein Gerät und zwei Maschinen (Traktoren) laufende Leasingverträge. Bei drei Maschinen erfolgte der Abschluss von neuen Leasingverträgen (wobei ein Leasingvertrag nur für ein Jahr abgeschlossen wurde).

²¹ Ein Finanzierungsleasing lag vor, wenn die Gebietskörperschaft als Leasingnehmerin wirtschaftliche Eigentümerin des Leasinggegenstandes war (z.B. bei Mietkaufverträgen). Die Verbindlichkeiten aus den Leasingverhältnissen waren im Anlagevermögen als langfristige Verbindlichkeiten darzustellen.

²² Im Operating Leasing war der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern nur Mieter der Sache. Die gesamte Leasingrate (Tilgungs- und Zinskomponente) für den Gebrauch des Leasinggutes war im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf dem Konto 7050000 „Operating Leasing“ zu verrechnen.

Instandhaltung (MVAG 2224)

Verteilung Der „Instandhaltungsaufwand“ iHv 24,4 Mio. € (Vorjahr 28,3 Mio. €) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 17: Instandhaltungsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Instandhaltung	VA 2022	RA 2022	Differenz
Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	20.987.800	12.920.892	-8.066.908
Instandhaltung von Straßenbauten	6.086.400	7.359.866	1.273.466
Instandhaltung von Fahrzeugen	1.388.300	1.677.880	289.580
Instandhaltung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen	3.547.200	2.416.147	-1.131.053
Summe	32.009.700	24.374.786	-7.634.914

Instandhaltung von Gebäuden und Bauten Über 50 % der Instandhaltungsaufwendungen betrafen im Jahr 2022 Gebäude und Bauten (12,9 Mio. €). Dabei verursachten die Adaptierung und wärmetechnische Sanierung des Landhauses 1 (3,2 Mio. €), die Adaptierung, Erweiterung und Instandhaltung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz (0,8 Mio. €), die Instandhaltung des Landhauses 2 (0,7 Mio. €) sowie die Instandhaltung der Tiroler Fachberufsschule Mandelsbergerstraße (0,5 Mio. €) die höchsten Aufwendungen.

Instandhaltung von Straßenbauten Rund 30 % der Instandhaltungsaufwendungen verwendete das Land Tirol im Jahr 2022 für die Instandhaltung von Straßenbauten (7,4 Mio. €). Diese Aufwendungen betrafen hauptsächlich Baumaßnahmen aber auch die Aufbringung von Bodenmarkierungen.

Sonstige Instandhaltungen Die verbleibenden 20 % (4,1 Mio. €) der Instandhaltungsaufwendungen verteilten sich überwiegend auf die Instandhaltung von Fahrzeugen (1,7 Mio. €), Maschinen und maschinellen Anlagen (0,8 Mio. €), Sonderanlagen (0,3 Mio. €) sowie Kulturgüter (0,1 Mio. €).

Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225)

Verteilung Der „Sonstige Sachaufwand“ betrug im Jahr 2022 insgesamt 405,2 Mio. € (Vorjahr 304,3 Mio. €) und betraf u.a.

- Zuwendungen für Maßnahmen der medizinischen Bereichsversorgung (57,6 Mio. €) und dabei insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit COVID-19 Testungen,
- Vorsteuer nach GSBG 1996 (52,1 Mio. €),
- Aufwendungen der KUF gemäß § 9 BLKUFG²³ (52,0 Mio. €),

²³ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 27. Oktober 1998 über die Wiederverlautbarung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes (BLKUFG 1998), LGBl. Nr. 97/1998 idF LGBl. Nr. 127/2021, stehen den Anspruchsberechtigten Ersätze der Kosten der Gesundenuntersuchungen, Ersätze der Kosten der Heilbehandlung sowie Ersätze von Kosten, die durch die Schwangerschaft, die Geburt und die sich daraus ergebenden Folgen entstehen, zu.

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe für die volle Erziehung (32,3 Mio. €),
- Aufwendungen für den bodengebundenen Rettungsdienst (28,9 Mio. €),
- Zuwendungen für den Betrieb des Notarztsystems (12,3 Mio. €),
- Aufwendungen für gewählte Organe (8,9 Mio. €) sowie
- Aufwendungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (8,3 Mio. €).

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr (100,9 Mio. €) betrafen zum größten Teil Aufwendungen der KUF, deren Gebarung im RA 2022 erstmals im Haushalt dargestellt wurden.

Die Minderaufwendungen iHv 95,3 Mio. € gegenüber dem VA waren überwiegend auf die nicht ausgenützten Budgets für COVID-19 Testungen und Impfungen zurückzuführen (z.B. -39,5 Mio. € für die landesweite Testinfrastruktur, -10,9 Mio. € für Sicherheitsdienstleistungen bei Impfzentren). Weiters blieben die Aufwendungen für die Ausbildungsoffensive betreffend Pflegeberufe um 8,1 Mio. € unter dem Voranschlag, da die Ausbildungsstätten diesbezüglich in Vorleistung gingen und die Abrechnungen erst im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt werden.

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (MVAG 2226)

Verteilung Der „Nicht finanzierungswirksame Sachaufwand“ iHv 336,3 Mio. € (Vorjahr 313,0 Mio. €) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 18: Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	VA 2022	RA 2022	Differenz
Dotierung von sonstigen Rückstellungen	11.100	191.382.500	191.371.400
Planmäßige Abschreibung	115.476.400	123.111.860	7.635.460
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	2.400	19.914.865	19.912.465
Sonstige Rückstellungen, Wertberichtigungen, Abschreibungen	8.300	1.889.216	1.880.916
Summe	115.498.200	336.298.441	220.800.241

Entwicklung Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand bestand zu über 90 % aus der planmäßigen Abschreibung und aus der Dotierung von sonstigen Rückstellungen.

Die Abweichungen zum VA iHv 220,8 Mio. € resultierten im Wesentlichen daraus, dass die Dotierung von sonstigen Rückstellungen sowie die Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten nicht budgetiert wurden. Die diesbezüglichen Überschreitungen werden dem Tiroler Landtag zusammen mit dem Regierungsbeschluss betreffend den RA vorgelegt.

4.2.3. Transferaufwand

Verteilung Der Transferaufwand (MVAG 223) iHv 3.242,9 Mio. € (Vorjahr 3.506,9 Mio. €) bildete mit 59 % der Gesamtaufwendungen den bedeutendsten Aufwandsposten des Landes Tirol im Jahr 2022. Darin inkludiert waren sowohl der Aufwand für die Bildung von Pensionsrückstellungen als auch Ruhe- und Versorgungsbezüge. Die Gegenüberstellung des VA 2022 und des RA 2022 stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 19: Transferaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Transferaufwand	VA 2022	RA 2022	Differenz
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	786.259.500	741.213.793	-45.045.707
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	224.956.400	159.535.189	-65.421.211
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	283.686.300	212.674.063	-71.012.237
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.461.291.800	1.422.171.219	-39.120.581
2235	Transferaufwand an das Ausland	1.631.800	1.622.554	-9.246
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	190.849.900	705.678.457	514.828.557
	Summe	2.948.675.700	3.242.895.274	294.219.574

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)

Verteilung Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts verteilte sich im VA 2022 und im RA 2022 auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

Tab. 20: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	VA 2022	RA 2022	Differenz
Transfers an Landesfonds	250.556.000	248.735.860	-1.820.140
Transfers an Gemeinden	263.585.100	234.943.995	-28.641.105
Kapitaltransfers an Gemeinden nach dem FAG	158.168.100	157.558.289	-609.811
Kapitaltransfers an Gemeinden	71.626.100	58.466.149	-13.159.951
Transfers an den Bund	13.278.900	14.050.256	771.356
Transfers an Landeskammern	8.606.600	8.204.250	-402.350
Kapitaltransfers an Gemeindeverbände	5.553.600	6.078.309	524.709
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	5.392.300	5.435.132	42.832
Transfers an Gemeinden nach dem FAG	3.336.900	3.336.863	-37
Transfers an Sozialversicherungsträger	3.238.000	2.793.785	-444.215
Sonstiges	2.917.900	1.610.905	-1.306.995
Summe	786.259.500	741.213.793	-45.045.707

Transfers an Landesfonds	Die Transfers an Landesfonds betrafen v.a. Zuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds gemäß Gesundheitsfondsgesetz und FAG (203,2 Mio. €), Zuwendungen an den Gemeindeausgleichsfonds (18,5 Mio. €, davon 12,9 Mio. € „COVID-19 Sonderförderung“), Zuwendungen an den Landesfeuerwehrfonds (13,2 Mio. €), Landesbeiträge zur Landesgedächtnisstiftung (2,7 Mio. €), Beiträge zum Pensionsfonds der Sprengelärzte (2,2 Mio. €) und die Zuwendungen an den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (1,1 Mio. €).
Transfers an Gemeinden	Die Transfers an Gemeinden verteilten sich u.a. auf • Zuwendungen zum Personalaufwand von Kinderbetreuungseinrichtungen (84,4 Mio. €), • Finanzzuweisungen nach dem Tiroler Finanzzuweisungsgesetz (20,5 Mio. €), • Zuschüsse für Bezirkskrankenhäuser (18,8 Mio. €), • die Weiterleitung der Bundesmittel betreffend die Abschaffung des Pflege regresses (14,4 Mio. €), • Beiträge im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung gemäß 15a Vereinbarung²⁴ (17,5 Mio. €), • Zweckzuschüsse an Gemeinden gemäß Pflegefondsgesetz (13,0 Mio. €), • Zuwendungen für regionale und kommunale Nahverkehrsvorhaben (12,7 Mio. €), • Zuwendungen für den Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher und Musikschulen (8,5 Mio. €) sowie • Zuwendungen für die Errichtung und Erneuerung von Rad-, Wander- und Bergwegen (8,2 Mio. €).
Kapitaltransfers an Gemeinden	Die Kapitaltransfers an Gemeinden beinhalteten v.a. die – im Finanzjahr 2021 noch als laufende Transfers gebuchten – Bedarfszuweisungen (157,5 Mio. €), Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden v.a. im Bereich Krankenanstalten, Straßenbau, Pflegeheimen und Schulen (26,2 Mio. €), Zuwendungen für den Breitbandausbau (8,5 Mio. €) sowie Zuwendungen zur Verbesserung des ländlichen Wegenetzes (4,9 Mio. €) und des niederrangigen Straßennetzes (4,0 Mio. €).
Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ²⁵ handelte es sich gemäß § 12 FAG 2017 um einen Anteil der den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen. Diese Mittel waren jedoch nicht unmittelbar an die Gemeinden weiterzuleiten, sondern zunächst den Ländern zu überweisen. Die Länder hatten diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für bestimmte im Gesetz definierte Zwecke (z.B. Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, Unterstützung strukturschwacher Gemeinden, Förderung von Gemeindezusammenlegung, landesinterner Finanzkraftausgleich) zu verwenden.

²⁴ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

²⁵ Vor dem FAG 2005 trugen diese die Bezeichnung „zweckgebundene Landesmittel“.

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol die Bedarfszuweisungen als (laufenden) Transfer vereinnahmte und die Aufwendungen unabhängig vom konkreten Verwendungszweck als Kapitaltransfer verbuchte. Die Buchung auf einem Kapitaltransferkonto war jedoch laut VRV 2015 nur für jene Fälle vorgesehen, in welchen der Transfer für Investitionszwecke (z.B. Baukostenzuschuss) bestimmt war.

Diese Buchungspraxis (Ertrag als laufenden Transfer und Aufwand als Kapitaltransfer) hatte wesentliche Auswirkungen auf die Salden des Finanzierungshaushaltes und somit auch auf die Kennzahlen, da die Kapitaltransferzahlungen in der Investiven Gebarung auszuweisen waren und ein erhöhtes Investitionsvolumen des Landes indizierten (siehe Kapitel Finanzierungshaushalt und Kennzahlen).

Da mit der VRV 2015 u.a. das Ziel verfolgt wurde, die Rechnungsabschlüsse zu vereinheitlichen und eine Vergleichbarkeit der Rechenwerke zu gewährleisten, verglich der LRH die Buchungspraxis des Landes Tirol mit jenen der anderen Bundesländer. Er stellte fest, dass es weder bei der Buchung des Aufwandes (z.B. laufende Transfers, Kapitaltransfers) noch der Darstellung im Vermögenshaushalt (z.B. Rückstellung, Haushaltsrücklage, Zahlungsmittelreserve) eine einheitliche Vorgangsweise gab. Selbst die Verbuchung des Ertrages erfolgte unterschiedlich.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl daher, bei der Verbuchung der Bedarfszuweisungsmittel zu unterscheiden, ob es sich um einen laufenden Transfer oder einen investitionsfördernden Kapitaltransfer handelt und im VR-Komitee²⁶ zu klären, wie die Verbuchung dieser Mittel im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt darzustellen ist.

Transfers an
den Bund

Die Transfers an den Bund betrafen überwiegend Beiträge zur Wildbach- und Lawinenverbauung (10,8 Mio. €), Kostenersatz (1,9 Mio. €) sowie Aufwendungen für Justizinsassen in Krankenanstalten (1,0 Mio. €).

Sonstige Transfers

Die weiteren Transfers erfolgten an

- Landeskammern (v.a. Beiträge zum Personalaufwand),
- Gemeindeverbände (v.a. Zuschüsse für Katastropheneinsatzgeräte),
- Sonstige Träger (v.a. Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband) sowie
- Sozialversicherungsträger (v.a. Aufwendungen für die KUF).

Vergleich VA 2022
und RA 2022

Die Minderaufwendungen iHv 45,0 Mio. € im Vergleich zum VA 2022 ergaben sich überwiegend aus den Transfers an Gemeinden (-28,6 Mio. €) und dabei insbesondere im Zusammenhang mit den Beiträgen für die Abschaffung des Pflegeregresses (-14,4 Mio. €), Zuwendungen für die Breitbandinitiative (-5,6 Mio. €) und Neubau von Kindergärten (-4,2 Mio. €).

²⁶ Voranschlags- und Rechnungsabschlusskomitee (VR-Komitee): Aus VertreterInnen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden bestehendes Gremium, das mindestens einmal jährlich zur Beratung über Anpassungen der Haushaltssystematik zusammentrat und ggf. Empfehlungen erstattete.

Die Fachabteilungen gaben zu den Minderaufwendungen zusammengefasst an, dass noch nicht alle Voraussetzungen für die Verbuchung im RA 2022 vorlagen, weswegen Rückstellungen gebildet wurden.

Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)

Betriebsabgangs-
deckung,
Transfers und
Zuschüsse

Die Transfers an Beteiligungen iHv 159,5 Mio. € (Vorjahr 175,4 Mio. €) enthielten Aufwendungen des Landes Tirol für Betriebsabgangsdeckungen, Kapitaltransfers, Betriebszuschüsse, Finanzierungsbeiträge und für Investitionszuschüsse (siehe Kapitel Beteiligungen).

Transferaufwand an Unternehmen (MVAG 2233)

Verteilung

Der Transferaufwand an Unternehmen verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 21: Transferaufwand an Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Unternehmen	VA 2022	RA 2022	Differenz
Laufende Transfers	229.452.200	174.784.445	-54.667.755
Aufwendungen Verkehrsdiensteverträge	106.691.100	106.691.000	-100
Zuwendung an Betriebe	11.154.500	10.797.528	-356.972
Betriebsabgangsdeckung für das A.ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	10.750.000	10.750.000	0
Zuwendung Verkehrsverbund Tirol	11.026.000	9.501.191	-1.524.809
Landesbeitrag für die Modernisierung der Tiroler Privatbahnen	21.181.200	8.727.309	-12.453.891
Zuwendung Digitalisierungsinitiative	14.719.100	8.519.100	-6.200.000
Zuwendung für Technologieförderungen	8.880.300	5.342.960	-3.537.340
Sonstiges	45.050.000	14.455.357	-30.594.643
Kapitaltransfers	54.234.100	37.889.618	-16.344.482
Summe	283.686.300	212.674.063	-71.012.237

Verkehrsverbund
Tirol GmbH

Die größten Aufwendungen im Bereich der laufenden Transfers verursachten die Gesellschafterzuschüsse an die Verkehrsverbund Tirol GmbH (Aufwendungen Verkehrsdiensteverträge und Zuwendung Verkehrsverbund Tirol) iHv insgesamt 116,2 Mio. € (Vorjahr: 104,6 Mio. €).

Zuwendung an
Betriebe und
Betriebsabgangs-
deckung

Die Zuwendungen an Betriebe iHv 10,8 Mio. € resultierten zur Gänze aus Betriebszuschüssen für die als Kapitalgesellschaft geführten Krankenanstalten a.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs GmbH in Zams sowie Bezirkskrankenhaus Schwaz Betriebsgesellschaft m.b.H.²⁷

²⁷ Die Betriebszuschüsse für die restlichen nicht als Landeseinrichtungen geführten Krankenanstalten waren im Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (Transferaufwand an Gemeinden) ausgewiesen.

Darüber hinaus wendete das Land Tirol zur Betriebsabgangsdeckung der a.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs GmbH 10,8 Mio. € auf.

Sonstiges

Die Position „Sonstiges“ umfasste u.a. Zuwendungen des Landes Tirol an die Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH (1,8 Mio. €), an stationäre und mobile Pflege- und Betreuungseinrichtungen für die Auszahlung des € 500 Bonus des Bundes (1,7 Mio. €), für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Landwirtschaftskammer Tirol (1,6 Mio. €), sowie für die Regionalisierung im Tourismus (1,2 Mio. €).

Die Minderaufwendungen bei der Position Sonstiges iHv 30,6 Mio. € waren größtenteils (22,5 Mio. €) auf die Zuwendungen für die mobile und stationäre Pflege zurückzuführen. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 28.6.2022 eine Budgeterhöhung iHv 22,2 Mio. € auf gesamt 23,0 Mio. € für die Bereitstellung von Mitteln zur Erhöhung des Entgelts für Pflege- und Betreuungspersonal.²⁸

Da die für die Auszahlung der erhöhten Entgelte erforderlichen Detailregelungen erst Ende des Jahres erlassen wurden, zahlte das Land Tirol im Rechnungsjahr 2022 nur € 518.000 aus. Für die Deckung der somit ins Rechnungsjahr 2023 verschobenen Aufwendungen bildete das Land Tirol eine Rücklage iHv 22,5 Mio. €.

Die Position „Sonstiges“ umfasste auch Zuwendungen an Tourismusverbände. Während diese im Finanzjahr 2021 mit 44,3 Mio. € einen wesentlichen Bestandteil der Transfers an Unternehmen darstellten (Bewältigung COVID-19 Krise), reduzierten sie sich im Finanzjahr 2022 auf € 140.000 (-99,7 %).

Kapitaltransfers

Die Aufwendungen des Landes Tirol für „Kapitaltransfers an Unternehmen“ iHv 37,9 Mio. € betrafen u.a. die Auszahlung von Investitionsförderungen durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz (21,6 Mio. €), den Zuschuss an die ÖBB Infrastruktur AG (6,0 Mio. €) sowie Zuwendungen für die Infrastrukturvorhaben „Schienen“ (2,3 Mio. €).

²⁸ Umsetzung des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022.

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)

Verteilung Der Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilte sich wie folgt auf die Einzelpositionen im VA 2022 und im RA 2022:

Tab. 22: Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter
(Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Haushalte u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2022	RA 2022	Differenz
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	789.597.300	805.892.207	16.294.907
Ruhe- und Versorgungsbezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	313.386.600	311.314.129	-2.072.471
Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	121.120.600	120.980.881	-139.719
Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	126.881.200	106.026.307	-20.854.893
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	83.362.100	60.041.678	-23.320.422
Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	24.426.700	16.199.469	-8.227.231
Sonstiges	2.517.300	1.716.549	-800.751
Summe	1.461.291.800	1.422.171.219	-39.120.581

Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen Die Aufwendungen für „Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen“ verteilten sich im Jahr 2022 überwiegend auf Hilfe für pflegebedürftige Personen im stationären Pflegebereich, die mobilen Dienste und die Kurzzeitpflege (347,1 Mio. €), Behindertenhilfe (201,4 Mio. €), Zuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (127,4 Mio. €), Hilfe zum Lebensunterhalt und sonst. Erfordernisse – hoheitliche Mindestsicherung (26,8 Mio. €), Zuschüsse für Unterkunft einschließlich Beheizung und Betriebskosten (23,3 Mio. €), Behindertenhilfe - Erziehung und Schulbildung (21,0 Mio. €), Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (18,8 Mio. €) sowie Unterstützung zur Erziehung (17,4 Mio. €).

Die Mehraufwendungen im Vergleich mit dem VA 2022 betrafen v.a. den Bereich Wohnbauförderung (+28,2 Mio. €). Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die privaten Haushalte aufgrund der zu Beginn des Jahres 2022 niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt vermehrt Einmalzuschüsse anstelle von Darlehen in Anspruch nahmen.

Ruhe- und Versorgungsbezüge Die 311,3 Mio. € an Ruhe- und Versorgungsbezüge betrafen Aufwendungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Ruhestand (siehe Kapitel Personal).

Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen	Die „Gesetzlichen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ verteilten sich im Jahr 2022 überwiegend auf die Weiterleitung der Aufenthaltsabgabe an die Tourismusverbände (94,1 Mio. €), Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Gesellschaften im Bereich der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (16,9 Mio. €) sowie auf die Förderungen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz (2,1 Mio. € für Klubs; 7,9 Mio. € für Parteien).
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen	Die „Sonstigen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ enthielten u.a. Zuwendungen an die Fachhochschule Gesundheit (8,3 Mio. €) und an die UMIT (6,7 Mio. €). Studiengangförderungen erhielten das MCI (6,5 Mio. €) sowie die Fachhochschulen in Kufstein (3,3 Mio. €), in Lienz (0,7 Mio. €) und in Landeck (0,7 Mio. €). Weiters erhielten eine Vielzahl an weiteren gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen und Gesellschaften Zuwendungen. Die höchsten Zuwendungen erhielten die Festwochen der Alten Musik GmbH (1,2 Mio. €), die Schuldnerberatung Tirol (1,2 Mio. €), die Internatsschule für SchisportlerInnen Stams (1,0 Mio. €), das Cine Tirol (1,0 Mio. €), die Taxispalais – Kunsthalle Tirol GmbH (0,8 Mio. €), der Verein Generationen und Gesellschaft (0,8 Mio. €), die Ukraine – Hilfe (0,7 Mio. €) sowie der Verein Alpenzoo Innsbruck – Tirol (0,5 Mio. €). Das Land Tirol überwies auch Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation iHv 2,9 Mio. €. Die Budgetunterschreitungen waren u.a. bei den Zuwendungen für Maßnahmen der Wissenschaft und Hochschulen (-4,7 Mio. €) sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (-2,3 Mio. €) festzustellen, was laut der zuständigen Fachabteilung u.a. darauf zurückzuführen war, dass die Anzahl der diesbezüglichen Förderanträge unter den erwarteten Werten lag.
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	Die „Sonstigen Zuwendungen an Einzelpersonen“ umfassten u.a. die Ausgleichszulagen und Erschwernisabgeltung für die landwirtschaftliche Nutzung im benachteiligten Gebiet (10,3 Mio. €), Zuwendungen für private Katastrophenschäden (12,8 Mio. €), Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft (10,0 Mio. €), Heizkostenzuschüsse (3,1 Mio. €), Unterstützungen für hilfsbedürftige TirolerInnen (5,1 Mio. €), Schulstarthilfe (3,0 Mio. €), Maßnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft (2,9 Mio. €), Zuwendungen für die Mehrgefahrenversicherung (1,5 Mio. €) sowie für das Tiroler Kindergeld+ (1,1 Mio. €). Die Minderaufwendungen iHv 23,3 Mio. € waren u.a. bei den Posten Ausgleichszulage (-5,0 Mio. €) und Zuwendungen im Rahmen der Tiroler Arbeitnehmerförderung (-3,9 Mio. €) festzustellen. In beiden Fällen kam es zu zeitlichen Verschiebungen, weshalb jeweils Rückstellungen gebildet wurden.
Zuwendungen für Investitionen an Organisationen	Die Anweisungen der Beiträge u. a. für Schutz- und Regulierungsbauten (4,1 Mio. €), Wildbachverbauung und Wasservorhaben (2,7 Mio. €) sowie für Waldverbesserungsmaßnahmen zum Schutz von Naturgefahren (1,5 Mio. €) erfolgten aus der Position „Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen“.

Transferaufwand an das Ausland (MVAG 2235)

Verteilung Der Transferaufwand des Landes Tirol an das Ausland beinhaltete im Jahr 2022 überwiegend Zuwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit (0,8 Mio. €), an das gemeinsame Büro des Generalsekretariates des EVTZ "Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino" (0,8 Mio. €) und an das „Tirol Büro“ in Brüssel (€ 79.691).

Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (MVAG 2237)

Pensionsrückstellungen Die Position „Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand“ betraf ausschließlich die Dotierung von Pensionsrückstellungen im Ausmaß von 705,6 Mio. € (Vorjahr 937,0 Mio. €; siehe Kapitel Rückstellungen).

4.2.4. Finanzaufwand

Verteilung Der Finanzaufwand (MVAG 224) enthielt auf Basis des VA 2022 und des RA 2022 nachfolgende Aufwandspositionen (2. MVAG-Ebene):

Tab. 23: Finanzaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

MVAG	Finanzaufwand	VA 2022	RA 2022	Differenz
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	3.915.000	3.914.262	-738
2244	Sonstiger Finanzaufwand	797.300	756.974	-40.326
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	200	3.142.824	3.142.624
	Summe	4.712.500	7.814.059	3.101.559

Zinsen und Beteiligungsbewertung Die Zinsen aus Finanzschulden iHv 3,9 Mio. € betrafen überwiegend die Aufwendungen für Kreditzinsen (2,0 Mio. €) und Zinsen für die Ratenbevorschussung bei den Wohnbauförderungsdarlehen (1,8 Mio. €). Die nicht finanzierungswirksamen Mehraufwendungen iHv 3,1 Mio. € resultierten aus der Beteiligungsbewertung.

4.3. Haushaltsinterne Vergütungen

Vorgaben der VRV 2015 Haushaltsinterne Vergütungen bezogen sich auf Entgelte für erbrachte Leistungen²⁹ innerhalb einer Gebietskörperschaft. Gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 war die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um diese internen Vergütungen zu bereinigen. Haushaltsinterne Vergütungen waren in der Anlage 6f im RA darzustellen.

²⁹ Nicht umfasst sind Lieferungen (Material, Ersatzteile, etc.).

Darstellung Da sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft bezogen, musste sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen. Bei der Verrechnung von internen Vergütungen konnten jedoch aus steuerlichen Gründen Differenzen zwischen Aufwendungen und Erträgen in der voranschlagswirksamen Gebarung auftreten (z.B. aufgrund der Verrechnungen der Umsatzsteuer durch Betriebe gewerblicher Art).³⁰

Anlage 6f Das Land Tirol stellte die haushaltsinternen Vergütungen in der Anlage 6f wie folgt dar:

Tab. 24: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Gr.	Gruppe	RA 2022	
		Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	227.649	348.373
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.842.139	150.175
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	2.494
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.285.173	6.076.542
5	Gesundheit	2.299	8.131
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	876	46.812
7	Wirtschaftsförderung	0	4.272
8	Dienstleistungen	0	18.441
9	Finanzwirtschaft	0	0
0-9	Summe	6.358.136	6.655.239
0-9	Differenz	-297.103	

Erträge und Aufwendungen Wie im Finanzjahr 2021 betraf der Großteil (91 %) der dargestellten haushaltsinternen Aufwendungen die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie die Abteilung Soziales (beide Gruppe 4) im Rahmen der vollen Erziehung und der Behindertenhilfe. Die dazugehörigen haushaltsinternen Erträge (Heimkostenersätze) erfolgten bei sozialpädagogischen Landeseinrichtungen (Gruppe 4) und Landeseinrichtungen der Behindertenhilfe (Gruppe 2).

³⁰ Vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Differenzen	Zu den Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen bei den haushaltsinternen Vergütungen iHv rd. € 297.000 merkte die Abteilung Landesbuchhaltung im RA 2022 an, dass sich die Differenz aus der Umsatzsteuerverrechnung von Betrieben gewerblicher Art ³¹ (€ 26.400), offenen Rechnungen aus dem Vorjahr (€ 288.900) und offenen Rechnungen des Folgejahres (-€ 18.200) ergab.
Verbuchung	Der LRH stellte fest, dass die Verbuchung von internen Aufwendungen innerhalb des Landes Tirol auf dem Konto „Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ und jene von internen Erträgen auf dem Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ erfolgte. Die in der Anlage dargestellten Werte konnte der LRH mit den Salden der gegenseitlichen Sachkonten im Buchhaltungssystem abstimmen.

5. Finanzierungshaushalt

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 waren im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen. Eine Einzahlung war ein Zufluss (z.B. Steuereinnahmen, Verkauf eines Grundstückes, Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, Aufnahme eines Kredites), eine Auszahlung ein Abfluss (z.B. Überweisung des Bezugs, Kauf einer Maschine, Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens, Tilgung eines Bankkredites) an liquiden Mitteln.
Buchungszeitpunkt	Im Finanzierungshaushalt wurde auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Die Buchung im Finanzierungshaushalt erfolgte daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies konnte zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant war. Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergab die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben wurden.

³¹ Diese Differenzen konnten aus steuerlichen Gründen bei der Verrechnung von internen Leistungen in der voranschlagswirksamen Gebarung auftreten und waren laut der VRV 2015 auch zulässig. Vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Unterschiede
zum Ergebnis-
haushalt

Der Finanzierungshaushalt war im Gegensatz zum Ergebnishaushalt³² in die

- Operative Gebarung (laufende Geschäftstätigkeit, die sich weitgehend aus den finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen ergab),
- Investive Gebarung (z.B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern,³³ die Gewährung und Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen und Kapitaltransfers³⁴),
- Finanzierungstätigkeit (z.B. Aufnahme und Tilgung von Bankkrediten) und
- nicht voranschlagswirksame Gebarung³⁵ (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen waren, da sie nicht endgültig für das Land Tirol bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten waren oder für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden)

untergliedert.

Darstellung im
RA 2022

Die im Finanzierungshaushalt des Landes Tirol ausgewiesenen Summen und Salden (SA) stellten sich für das Jahr 2022 wie folgt dar, wobei im Finanzierungshaushalt entgegen dem Ergebnishaushalt der im Dezember 2021 beschlossene VA ohne die unterjährigen Voranschlagsveränderungen dargestellt wurde:

Tab. 25: Finanzierungshaushalt – Summen und Salden (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
31	Einzahlungen Operative Gebarung	4.088.664.800	4.519.832.158	431.167.358
32	Auszahlungen Operative Gebarung	4.040.868.000	4.017.235.004	-23.632.996
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	47.796.800	502.597.154	454.800.354
33	Einzahlungen Investive Gebarung	193.044.200	166.769.653	-26.274.547
34	Auszahlungen Investive Gebarung	442.889.900	616.443.969	173.554.069
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-249.845.700	-449.674.315	-199.828.615
SA3	Nettofinanzierungssaldo	-202.048.900	52.922.839	254.971.739
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	225.000.900	181.960.000	-43.040.900
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	96.590.500	96.589.097	-1.403

³² Die gesonderte Darstellung der Investiven Gebarung war insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen konnte. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informierte schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

³³ Sofern der Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter iHv € 800 überstieg.

³⁴ Kapitaltransfers waren im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z.B. Baukostenzuschuss für Neubau einer Schule) und im Finanzierungshaushalt in der Investiven Gebarung und nicht in der Operativen Gebarung auszuweisen.

³⁵ Nicht-voranschlagswirksame Ein- und Auszahlungen waren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der Berücksichtigung im Voranschlag ausgenommen, sie mussten aber in den Abschlussrechnungen ausgewiesen werden. Sie waren dadurch gekennzeichnet, dass sie sich innerhalb eines Jahres zumeist ausgleichen (auf Null saldierten). Beispiele dafür waren alle durchlaufenden Positionen (z.B. Einbehalt und Abfuhr von Steuern, Kautionen, Rücküberweisung von Fehleinzahlungen).

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	128.410.400	85.370.903	-43.039.497
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-73.638.500	138.293.742	211.932.242
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	9.362.864.705	9.362.864.705
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	9.326.958.218	9.326.958.218
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	35.906.487	35.906.487
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-73.638.500	174.200.229	247.838.729

Aussagegehalt
Finanzierungs-
haushalt

Der Finanzierungshaushalt gab einen Überblick über die Zahlungsströme und Veränderung der liquiden Mittel, womit die Liquidität geplant, gesteuert und kontrolliert werden konnte. Die sieben Salden des Finanzierungshaushaltes gaben unterschiedliche Informationen wieder:

Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein und zeigte, ob die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen gedeckt wurden. Der Überschuss stand für Investitionen oder zur Schuldentilgung zur Verfügung.³⁶

Der meist negative Saldo 2 wies darauf hin, dass mehr Vermögensgegenstände geschaffen (Investition) als abgebaut (Desinvestition) wurden. Dabei war zu berücksichtigen, dass auch die erhaltenen und ausbezahlten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) in diesen Saldo miteinfließen.³⁷

Die Summe der Salden 1 und 2 ergab den Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). War dieser Saldo negativ, mussten zusätzliche Fremdmittel aufgenommen oder Liquiditätsreserven aufgebraucht werden. Bei einem positiven Saldo 3 konnten Finanzschulden abgebaut oder Liquiditätsreserven aufgebaut werden.

Der Saldo 4 zeigte, ob das Land Tirol mehr Fremdmittel aufnahm als zurückbezahlte, wobei ein negativer Saldo darauf hindeutet, dass die Tilgung von Schulden überwog.

Der Nettofinanzierungssaldo ergab zusammen mit dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser zeigte alle unmittelbar planbaren Zahlungsströme und war insofern für die Liquiditätssteuerung relevant.

Der Saldo 6 zeigte schließlich jene Zahlungen die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen waren (Verwahrgelder, Vorschüsse usw.), wobei sich diese Zahlungen grundsätzlich ausgleichen sollten.

³⁶ Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. einer Krise) eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

³⁷ D.h., dass ein vom Land Tirol ausbezahlter Zuschuss für eine Baumaßnahme einer Gemeinde im Finanzierungshaushalt als Investition aufscheint, der Erhalt eines Kapitaltransfers als Desinvestition.

Die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7) zeigte die Veränderung der liquiden Mittel. Bei einem positiven Ergebnis konnten Liquiditätsreserven aufgebaut werden, bei einem negativen verringerten sich die in den Vorjahren aufgebauten Bestände.

Bewertung
 VA/RA 2022

Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung war mit 502,6 Mio. € um 454,8 Mio. € höher als bei der Erstellung des VA 2022 im Dezember 2021 ursprünglich budgetiert. Das Land Tirol konnte somit entgegen den beiden Vorjahren seine laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen decken.

Die Gründe lagen einnahmeseitig v.a. in der positiven Entwicklung der Ertragsanteile (+202,7 Mio. €) sowie der eigenen Abgaben. Darüber hinaus wies das Land Tirol im RA 2022 die Auszahlungen der Bedarfszuweisungen nicht mehr als laufenden, sondern als Kapitaltransfer aus (siehe Feststellungen und Empfehlungen im Ergebnishaushalt). Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung war daher um 157,5 Mio. € höher, der Saldo der Investiven Gebarung um 157,5 Mio. € niedriger.

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung war mit -449,7 Mio. € um 199,8 Mio. € oder 44 % negativer als bei der Erstellung des VA im Dezember 2021 ursprünglich budgetiert. Dies lag v.a. an der dargestellten Umbuchung der Bedarfszuweisungen an Gemeinden. Außerdem waren Mehrauszahlungen bei den Investitionstätigkeiten im Bereich Straßenbau iHv 58,4 Mio. € zu verzeichnen. Im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen kam es zu Mindereinzahlungen iHv 24,3 Mio. € und Minderauszahlungen iHv 25,5 Mio. €.

Durch den Einzahlungsüberschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit konnte das Land Tirol seine Investitionstätigkeiten decken und einen positiven Nettofinanzierungssaldo iHv 52,9 Mio. € erwirtschaften.

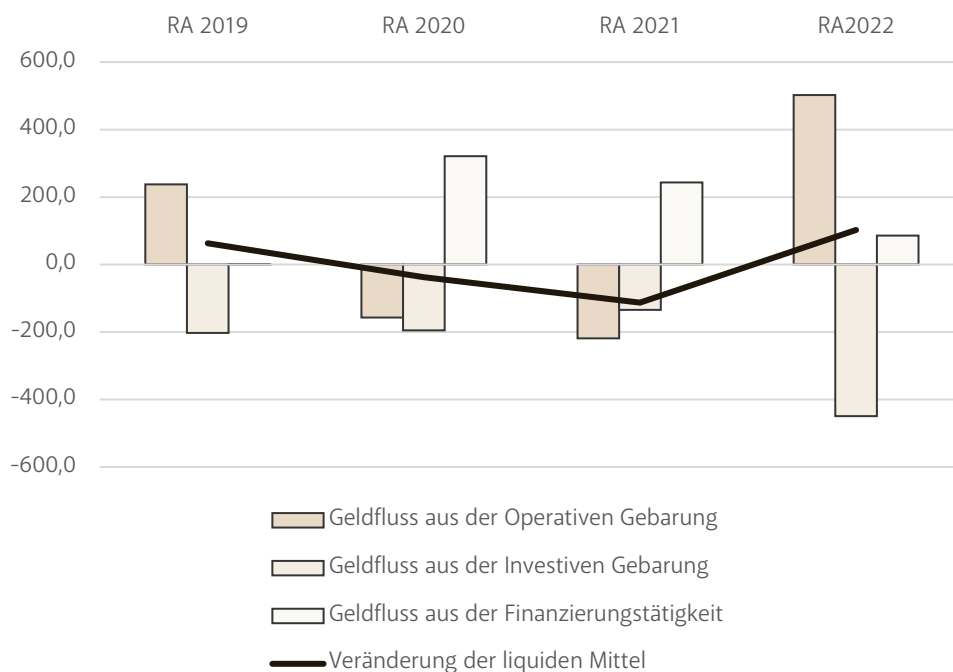
Das Land Tirol nahm trotz dieser positiven Entwicklung um 83,4 Mio. € mehr Fremdmittel auf als es zurückbezahlte (siehe Kapitel Liquide Mittel).

Der sich daraus ergebende Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 138,3 Mio. € führte zusammen mit dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung iHv 35,9 Mio. € zu einer Erhöhung der liquiden Mittel um 174,2 Mio. €.

Vergleich mit
den Vorjahren

Der LRH verglich die Salden der Finanzierungsrechnung der Rechnungsabschlüsse der letzten vier Jahre:

Diagr. 5: Entwicklung der Summen und Salden des Finanzierungshaushaltes in den Jahren 2019 – 2022
(Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Dabei stellte er fest, dass sich die Jahre 2019 und 2022 von den beiden von COVID-19 geprägten Jahren 2020 und 2021 eindeutig durch

- eine positive laufende Gebarung sowie eine
- geringere Finanzierungstätigkeit

unterschieden.

Der LRH stellte weiters fest, dass sich sowohl der

- Geldfluss aus der Operativen Gebarung als auch der
- Auszahlungsüberhang bei den Investitionstätigkeiten

im RA 2022 gegenüber dem RA 2019 wesentlich erhöhten.

Diese Entwicklungen waren - neben höheren Ein- und Auszahlungen - erheblich von der geänderten Verbuchung der Bedarfszuweisung an Gemeinden (157,5 Mio. €) beeinflusst.

Der in den letzten Jahren positive Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit indizierte, dass die Nettoneuverschuldung jährlich zunahm, wobei die sinkende Tendenz eine Abflachung der Neuverschuldung erkennen ließ.

Die Entwicklungen der liquiden Mittel zeigte, dass in den Jahren 2020 bis 2021, trotz der erheblichen Kreditaufnahmen, der Kassenbestand abnahm, während im Jahr 2022 u.a. mithilfe von Fremdmitteln der Stand an liquiden Mitteln wieder zunahm.

5.1. Operative Gebarung

Vorgaben der VRV 2015 Die Operative Gebarung umfasste gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 1 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen (laufenden) Verwaltungstätigkeit und aus Transfers.

Sie beinhaltete auf der ersten MVAG-Ebene dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt (Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Personalaufwand, laufende Transferzahlungen usw.).

Operative Gebarung vs. Ergebnishaushalt Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes ergaben sich, falls

- im Ergebnishaushalt nicht finanzierungswirksame Positionen wie z.B. Abschreibungen und Rückstellungen gebucht wurden (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt einzelne Positionen ausgewiesen wurden, die im Finanzierungshaushalt nicht in der Operativen Gebarung, sondern in der Investiven Gebarung abzubilden waren (v.a. Kapitaltransfers und Veräußerungen von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern) und
- der wirtschaftliche Entstehungszeitpunkt (maßgeblich für die Buchung im Ergebnishaushalt) vom Zeitpunkt der Zahlung (maßgeblich für die Buchung im Finanzierungshaushalt) abwich, so z.B. bei Rechnungen aus dem Jahr 2022, die zum Stichtag 31.12.2022 noch nicht bezahlt wurden (periodengerechte Abgrenzung).

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig die Unterschiede zwischen der Ergebnisrechnung und der Operativen Gebarung als Teil der Finanzierungsrechnung:

Tab. 26: Unterschiede zwischen Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung (Beträge in Mio. €, Quelle: RA 2022)

MVAG	Erträge/Einzahlungen Aufwände/Auszahlungen	EH 2022	Überleitung	FH 2022 – Operative Gebarung
211/ 311	Erträge/Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.181,3	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (223,9 Mio. €), sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge (8,1 Mio. €), sowie Veräußerungen von Anlagegütern (0,8 Mio. €)	2.947,6
212/ 312	Erträge/Einzahlungen aus Transfers	1.517,2	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers (9,2 Mio. €) sowie unterschiedliche zeitliche Zuordnung (2,3 Mio. €)	1.505,7
213/ 313	Erträge/Einzahlungen aus Finanzerträgen	67,8	abzgl. Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen (1,3 Mio. €)	66,5
SU	Erträge/Einzahlungen	4.766,3	-246,5	4.519,8

MVAG	Erträge/Einzahlungen Aufwände/Auszahlungen	EH 2022	Überleitung	FH 2022 – Operative Gebarung
221/ 321	Aufwand/Auszahlung für Personal	1.410,7	abzgl. nicht finanzierungswirksamer Personal- aufwand wie z.B. Rückstellungen für Jubiläums- zuwendungen, nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen (84,1 Mio. €)	1.326,6
222/ 322	Aufwand/Auszahlung aus Sachaufwand	824,2	abzgl. Aufwendungen für sonst. Rückstellungen (191,4 Mio. €), Abschreibungen (123,1 Mio. €), sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwen- dungen (21,8 Mio. €) und zzgl. periodengerechte Abgrenzung (2,8 Mio. €)	490,8
223/ 323	Aufwand/Auszahlung aus Transfers	3.242,9	abzgl. Pensionsrückstellungen (706,0 Mio. €) und Kapitaltransfers (306,3 Mio. €) sowie perio- dengerechte Abgrenzung (35,4 Mio. €)	2.195,2
224/ 324	Aufwand/Auszahlung aus Finanzaufwand	7,8	abzgl. Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen 3,1 Mio. €)	4,7
SU	Aufwände/Auszahlungen	5.485,6	-1.468,4	4.017,2
SA0/ SA1	Nettoergebnis/ Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-719,3	1.221,9	502,6

Nicht finanzie-
rungswirksame
Erträge und Auf-
wendungen

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes ergaben sich aus den nicht finanzierungs-/zahlungswirksamen Buchungen (v.a. Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Abschreibungen).

Die Einzahlungen waren um 246,5 Mio. € niedriger als die Erträge, wovon 242,6 Mio. € nicht zahlungswirksame Buchungen betrafen (v.a. die Auflösung von Rückstellungen).

Die Auszahlungen waren um 1.468,4 Mio. € niedriger als die Aufwendungen, wovon 1.129,5 Mio. € nicht zahlungswirksame Buchungen betrafen (v.a. die Bildung von Pensionsrückstellungen).

Die gegenüber den Vorjahren hohen Rückstellungen für den Personalaufwand be-
ruhten im Wesentlichen auf fehlerhaften Rückstellungsberechnungen (siehe Kapi-
tel Rückstellungen).

Ausweis in der Investiven Gebarung	Weitere Unterschiede ergaben sich v.a. aus • Veräußerungen von nicht geringwertigen Vermögensgegenständen iHv 0,8 Mio. €, die im Ergebnishaushalt bei den Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit³⁸ und • Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse an Gemeinden, Beteiligungen usw.) iHv 306,3 Mio. €, die im Ergebnishaushalt beim Transferaufwand im Finanzierungshaushalt jedoch bei der Investiven Gebarung auszuweisen waren.
Periodengerechte Abgrenzung	Verhältnismäßig gering waren demgegenüber die saldierten Unterschiede, die sich aus der periodengerechten Abgrenzung (z.B. für das Jahr 2022 gebuchte aber nicht bezahlte Rechnungen) ergaben.
Nettoergebnis vs. Geldfluss aus der Operativen Gebarung	Das Nettoergebnis betrug -719,3 Mio. €, der Geldfluss aus der Operativen Gebarung +502,6 Mio. €. Die erhebliche Abweichung von 1.221,9 Mio. € veranschaulicht, dass der Ergebnishaushalt wesentlich von der Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen geprägt war, wobei die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen (RA 2019: -1.310 Mio. €; RA 2020: +513 Mio. €; RA 2021: -937 Mio. €; RA 2022: -706 Mio. €) den größten Unterschied darstellte. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen waren jedoch insofern auch für den Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung relevant, als etwa Abschreibungen den künftigen Investitionsbedarf und Rückstellungen künftige Belastungen sichtbar machten.

5.2. Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Die Investive Gebarung umfasste gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 iVm § 11 Abs. 3 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus • der Investitionstätigkeit (z.B. Verkauf oder Anschaffung eines Grundstückes), • der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen³⁹ und gewährten Vorschüssen (z.B. Tilgung oder Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens) sowie • den Kapitaltransfers (z.B. Erhalt oder Gewährung eines Investitionszuschusses für Baumaßnahmen)⁴⁰.
-----------------------	--

³⁸ Im Ergebnishaushalt wurde gleichzeitig mit dem Ausbuchen des Restbuchwertes des veräußerten Anlageguts ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand gebucht.

³⁹ Hierbei handelte es sich um vom Land Tirol gewährte Darlehen und nicht um vom Land Tirol selbst etwa bei einer Bank aufgenommene Darlehen.

⁴⁰ Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) waren Mittelbereitstellungen von Dritten (v.a. zwischen Bund, Länder und Gemeinden) für Investitionen (v.a. für Baumaßnahmen). Erhaltene Kapitaltransfers stellten einen Sonderposten in der Vermögensrechnung dar und waren über die Nutzungsdauer (in der Regel lt. Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle) des damit geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung führten grundsätzlich zu einem Abgang von Vermögenswerten (z.B. Verkauf eines Grundstückes), die Auszahlungen schafften grundsätzlich Vermögenswerte (z.B. Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen). Die Ausnahme bildeten die Auszahlungen aus Kapitaltransfers, da diese zwar beim Zahlungsempfänger zu einer im öffentlichen Interesse stehenden Investition führten, in der Bilanz des Landes jedoch nicht abgebildet wurden.⁴¹

Darstellung im RA 2022 Im RA 2022 stellte sich die Investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar:

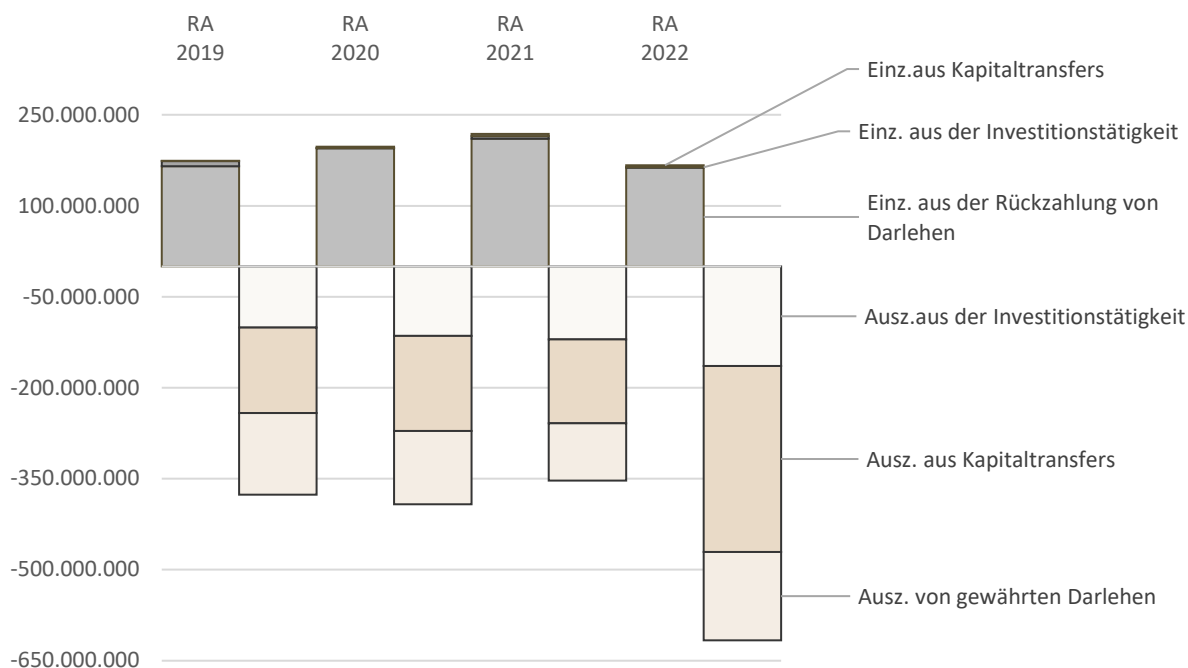
Tab. 27: Investive Gebarung – 1. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.700	760.195	660.495
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	187.310.000	163.026.804	-24.283.196
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.634.500	2.982.654	-2.651.846
33	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	193.044.200	166.769.653	-26.274.547
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	130.844.000	164.315.533	33.471.533
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	171.283.200	145.811.741	-25.471.459
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	140.762.700	306.316.694	165.553.994
34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	442.889.900	616.443.969	173.554.069
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-249.845.700	-449.674.315	-199.828.615

Vorjahresvergleich Die Ein- und Auszahlungen aus der Investiven Gebarung stellten sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt dar:

⁴¹ Vgl. Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 23f.

Diagr. 6: Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus der Investiven Gebarung in den Jahren 2019 – 2022
 (Beträge in €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Überblick

Bei den Einzahlungen aus der Investiven Gebarung zeigte sich im Vergleich zum VA 2022 und zu den RA 2019 bis 2021, dass

- das Land Tirol Anlagegüter um 0,8 Mio. € veräußerte,
- 98 % der Einzahlungen die Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen (163,0 Mio. €) betrafen und
- mit 3,0 Mio. € nur rd. die Hälfte der ursprünglich budgetierten Kapitaltransfers einbezahlt wurden.

Bei den Auszahlungen zeigte sich, dass

- das Land Tirol Anschaffungen und Instandsetzungen iHv 164,3 Mio. € tätigte,
- die Auszahlungen von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) iHv 145,8 Mio. € um rd. 15 % niedriger war als ursprünglich budgetiert, jedoch um 25 % höher als in den Vorjahren und
- 306,3 Mio. € an Investitionszuschüssen ausbezahlt wurden, wovon rd. die Hälfte Auszahlungen an die Gemeinden aus dem Gemeindeausgleichsfonds betrafen, welche im RA 2022 erstmals als Kapitaltransfer ausgewiesen wurden.

Der negative Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv 449,7 Mio. € fiel v.a. aufgrund der hohen Kapitaltransferzahlungen und geringerer Rückzahlungen aus den Wohnbauförderungsdarlehen höher aus als in den Vorjahren.

Die Investitionen konnten entgegen den beiden Vorjahren durch das laufende Geschäft (Operative Gebarung) gedeckt werden.

In den folgenden Unterkapiteln findet sich eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der Investiven Gebarung in der detaillierteren 2. MVAG-Ebene.

5.2.1. Einzahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 33) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (MVAG 331), Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) und Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333).
-----------------------	---

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Überblick	Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten (MVAG 331) iHv rd. 0,8 Mio. € machten lediglich 0,5 % der Einzahlungen aus der Investiven Gebarung aus (MVAG 33).
-----------	--

Veräußerungen	Entgegen den Vorjahren gab es keine betragsmäßig wesentlichen Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen. Die geringfügigen Einzahlungen ergaben sich aus der Veräußerung einer 1.019 m ² großen Restfläche aus einem Landesstraßengrundstück (0,4 Mio. €) sowie der Versteigerung von Fahrzeugen und Maschinen.
---------------	--

Integriertes Haushaltssystem	Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit spiegelten sich im Vermögenshaushalt im Abgang des veräußerten Vermögensgegenstandes wider. Im Ergebnishaushalt führte die Erfassung des vollen Verkaufspreises zu einem Ertrag und die Ausbuchung des Restbuchwertes des veräußerten Vermögensgegenstandes zu einem Aufwand (Bruttomethode).
------------------------------	--

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen

Überblick	Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) ⁴² iHv 163,0 Mio. € machten 98 % der Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:
-----------	--

⁴² Vgl. Vermögensrechnung „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“.

Tab. 28: Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene
 (Beträge in €; Quelle RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	10.050.200	3.788.869	-6.261.331
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	45.000.000	45.102.986	102.986
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	132.052.500	113.988.860	-18.063.640
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	207.300	146.089	-61.211
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	187.310.000	163.026.804	-24.283.196

Darlehens-
rückzahlungen

Die in der MVAG 332 zusammengefassten Einzahlungen betrafen nahezu ausschließlich die Tilgung von Darlehen, welche das Land Tirol in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an

- Gemeinden (Träger des öffentlichen Rechts - MVAG 3321),
- Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (Beteiligungen - MVAG 3322) sowie
- private Haushalte und Bauträger (Unternehmen und Haushalte - MVAG 3323)

gewährte.

Während in den Jahren 2019 bis 2021 zum Teil erhebliche Mehreinzahlungen (z.B. aufgrund von Sondertilgungen und Umschuldungen) zu verzeichnen waren, zeigte sich im RA 2022 eine Trendumkehr. Die privaten Haushalte und Gemeinden zahlten deutlich weniger zurück als budgetiert, während die Rückzahlungen durch die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften weitgehend dem VA entsprachen. Die Abteilung Wohnbauförderung gab dazu an, dass für diese Entwicklung u.a. das steigende Zinsniveau ursächlich war, was zur Zeit der Budgetierung nicht prognostizierbar war.

Vorschüsse und
Anzahlungen

Die weiteren in der MVAG 332 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Vorschussrückzahlungen iHv rd. € 150.000 betrafen Rückzahlungen im Zusammenhang mit an Landeslehrpersonen gewährten Bezugsvorschüssen.

Integriertes
Haushaltssystem

Die Tilgungen von Wohnbauförderungsdarlehen führten im Vermögenshaushalt zu einer Verminderung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (siehe Kapitel Langfristige Forderungen).

Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick	Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333) betrugen rd. 3,0 Mio. € und stammten im Wesentlichen aus Mitteln der Gemeinden (1,7 Mio. €) für Baumaßnahmen bei Berufs- und Fachschulen sowie Zahlungen des Bundes (1,2 Mio. €) im Bereich Hydrographie sowie für Baumaßnahmen bei Höheren Technischen Lehranstalten.
Integriertes Haushaltssystem	Die als Kapitaltransfer gebuchten Einzahlungen waren als Sonderposten im Vermögenshaushalt auszuweisen und über ihre Nutzungsdauer im Ergebnishaushalt ertragswirksam aufzulösen (siehe Kapitel Investitionszuschüsse).

5.2.2. Auszahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Die Auszahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 34) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Auszahlungsgruppen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341), Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) und Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343).
-----------------------	---

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Überblick	Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341) iHv 164,3 Mio. € machten 27 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:
-----------	---

Tab. 29: Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten - 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

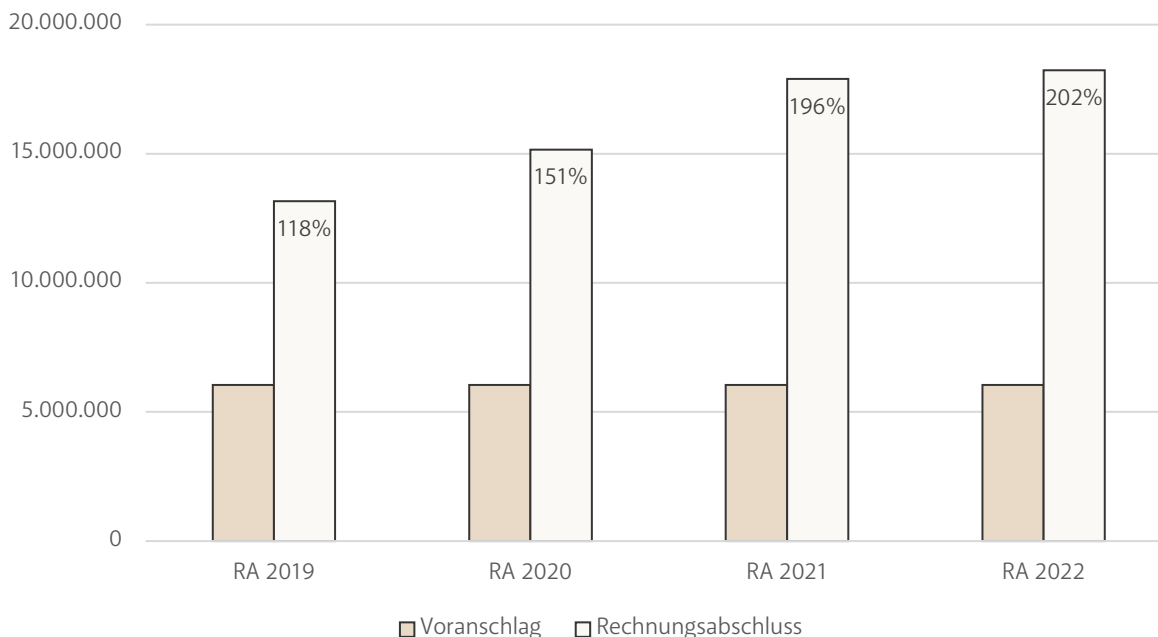
MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	3.963.700	728.532	-3.235.168
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	67.359.100	125.736.464	58.377.364
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	48.984.100	30.680.896	-18.303.204
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.952.500	3.628.514	-1.323.986
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.282.600	3.141.547	-2.141.053
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	301.000	364.374	63.374
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	1.000	35.206	34.206
341	Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	130.844.000	164.315.533	33.471.533

Erwerb von immateriellem Vermögen	Die Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen iHv 0,7 Mio. € umfassten die Anschaffung von aktivierungsfähigen Rechten. Die wesentlichste Auszahlung in dieser Gruppe betraf den Erwerb von Software und Lizenzen.
-----------------------------------	---

Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	Die in der Kategorie „Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen“ dargestellten Auszahlungen iHv 125,7 Mio. € betrafen nahezu ausschließlich den Neubau und die Instandsetzung von Straßen (inkl. Brücken und Tunnel). Der LRH stellte fest, dass von den 125,7 Mio. € tatsächlich nur 102,3 Mio. € ausbezahlt wurden, da es aufgrund einer Korrekturbuchung (siehe Kapitel Verbindlichkeiten) zu einem Darstellungsfehler in der Finanzierungsrechnung kam. Bei den restlichen 23,4 Mio. € lagen zwar Rechnungen vor, jedoch erfolgte noch keine Zahlung im Jahr 2022.⁴³
Hinweis – Verbuchung nicht voranschlagswirksame Gebarung	Der LRH stellte weiters fest, dass das Land Tirol die in der Finanzierungsrechnung fälschlich als Auszahlung dargestellten 23,4 Mio. € mittels einer „technischen“ Gegenbuchung (Einzahlung) in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung korrigierte. Damit wurde die Übereinstimmung des Finanzierungshaushaltes mit dem Stand der liquiden Mittel wiederhergestellt. Diese Korrektur im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung entsprach nicht den Bestimmungen der VRV 2015.
Mehrauszahlungen Straßenbau-Projekte und Instandsetzungen	Die restlichen über Budgeterhöhungen und Baurücklagen bedeckten Mehrauszahlungen betrafen v.a. vorgezogene Straßenbau-Projekte im Rahmen der Konjunkturoffensiven (z.B. Unterflurtrasse Scheffau am Wilden Kaiser und Reschenstraße Unterführung Prutz) sowie Mehrauszahlungen im Bereich Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen (neben einer Vielzahl an kleineren und mittleren Schäden waren aufwendige Sanierungen der Ötztalstraße und Landecker Straße aufgrund von Erdbeben vorzunehmen).
Entwicklung	Die Auszahlungen auf der Finanzposition 1-611703-0602002 „Instandsetzung von Straßenbauten nach Kategorien (durch Dritte)“ überschritten in den Jahren 2019 bis 2022 den VA um das Doppelte bis Dreifache:

⁴³ Im Detail stellte die Abteilung Landesbuchhaltung zum Jahreswechsel fest, dass mehrere Rechnungen, die das Jahr 2022 betrafen, nicht eingebucht waren. Von diesen Rechnungen betrafen 23,4 Mio. € das Konto im Bau befindliche Straßenbauten (Konto 0602). Um die Verbindlichkeiten und die budgetären Erfordernisse dieser 23,4 Mio. € periodengerecht darzustellen, buchte das Land Tirol die Rechnungen nachträglich als Verbindlichkeit im Jahr 2022 ein. Da die Anlage 3a der VRV 2015 eine Verknüpfung von Konten mit den MVAG der Finanzierungs- bzw. Ergebnisrechnung vorsah und eine Buchung über einen Kreditor unterblieb, generierte das System eine Auszahlung in der Finanzierungsrechnung. Diese Auszahlung wurde durch eine Einzahlung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ausgeglichen, sodass die Ein- und Auszahlungen saldiert null betrugen. Die Finanzierungsrechnung wies jedoch im Ergebnis in der Investiven Gebarung Auszahlungen iHv 23,4 Mio. € und in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Einzahlungen iHv 23,4 Mio. € zu viel aus.

Diagr. 7: Auszahlungen für die Instandsetzung von Straßenbauten in den Jahren 2019 – 2022
(Beträge in €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Anregung Der LRH regte an, die budgetären Erfordernisse für Instandsetzungen von Straßenbauten nach Katastrophen entsprechend den Entwicklungen in den RA 2019 bis 2022 anzupassen.

Erwerb von Gebäuden und Bauten Die Anschaffung von Gebäuden und Bauten iHv 30,7 Mio. € war die zweitgrößte Auszahlungsgruppe bei den Investitionstätigkeiten. Die wesentlichsten diesbezüglichen Auszahlungen im RA 2022 betrafen im Bau befindliche Gebäude und Bauten (z.B. Zentrum Betriebswerkstätte, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Imst, Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik Hall i.T., Tiroler Landesarchiv, MCI – Neubau Hochschul-Campus).⁴⁴

Die Auszahlungen lagen um 18,3 Mio. € unter dem ursprünglichen Voranschlag, wobei die wesentlichste Minderauszahlung bei der Finanzposition „Neubau MCI Campus“ festzustellen war.

Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen Für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen bezahlte das Land Tirol 3,6 Mio. €. Diese Auszahlungen verteilten sich u.a. auf den Erwerb von Maschinen und Anlagen (1,8 Mio. €), sonstigen Kraftwagen (0,9 Mio. €) und Personenkraftwagen (0,8 Mio. €).

⁴⁴ Vgl. Kapitel Anlagen im Bau.

Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgütern sowie Beteiligungen

Die weiteren investiven Auszahlungen betrafen den Erwerb von

- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. Ausstattungen für Schulen und Amtsgebäude sowie EDV-Hardware) iHv 3,1 Mio. €,
- Kulturgüter (z.B. Bilder und Skulpturen) iHv rd. € 364.000 sowie
- Beteiligungen (Stammkapital für die Forschungs- und Wissenschaftsagentur Tirol GmbH) iHv € 35.000.

Integriertes Haushaltssystem

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führten grundsätzlich zu Anschaffungen oder Instandsetzungen und somit zur Aktivierung eines Vermögensgegenstandes im Vermögenshaushalt (siehe die Kapitel Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen).

Der über die Jahre eintretende Wertverzehr war über die Nutzungsdauer als Aufwand im Ergebnishaushalt abzuschreiben.

Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen

Überblick

Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) iHv 145,8 Mio. € machten 24 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 30: Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene
(Beträge in €; Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	8.000.300	4.063.245	-3.937.055
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	116.000.200	120.584.193	4.583.993
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	47.021.000	21.064.803	-25.956.197
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	261.700	99.500	-162.200
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	171.283.200	145.811.741	-25.471.459

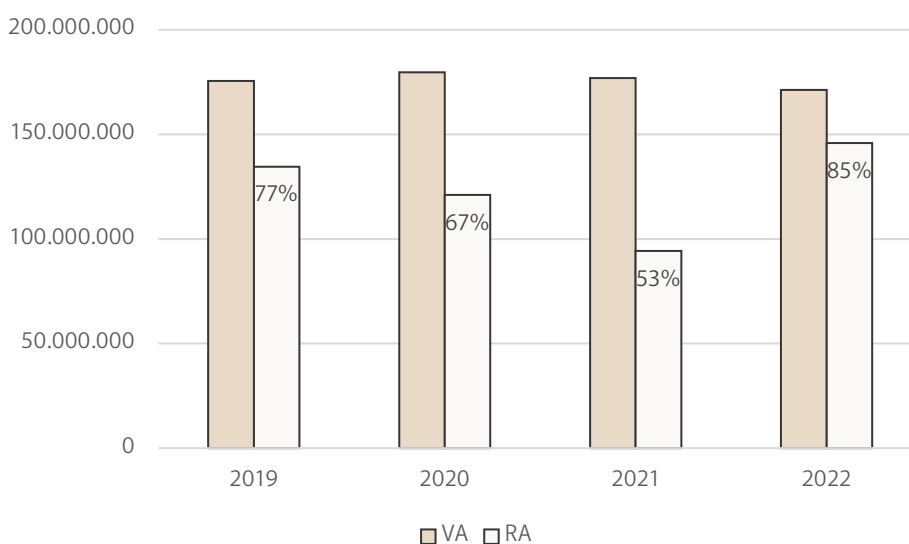
Auszahlungen von WBF - Darlehen

Die hier aufgelisteten Auszahlungen betrafen – wie bereits bei den Einzahlungen aus Darlehen – nahezu ausschließlich die Gewährung von Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an Gemeinden (MVAG 3421), Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (MVAG 3422) sowie private Haushalte und Bauträger (MVAG 3423).

Voranschlags- vergleich	Die Auszahlungen in dieser Gruppe blieben um 25,5 Mio. € unter dem Voranschlag, wobei • entgegen den Jahren 2019 bis 2021 erstmals wieder wesentliche Auszahlungen an Gemeinden erfolgten, • die Auszahlungen an die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften den VA verhältnismäßig geringfügig überschritten, • die Auszahlungen an private Haushalte um mehr als 50 % unter dem VA blieben.
----------------------------	---

Vergleich mit den Vorjahren	Der LRH stellte zusammengefasst fest, dass wie bei den Einzahlungen eine Trendumkehr festzustellen war, da in den Jahren 2019 bis 2021 die Auszahlungen stets erheblich unter dem VA blieben (53 % bis 77 %), wogegen im RA 2022 rd. 85 % der im VA vorgesehenen Mittel ausbezahlt wurden:
--------------------------------	---

Diagr. 8: Vergleich zwischen VA und RA in den Jahren 2019 - 2022 (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

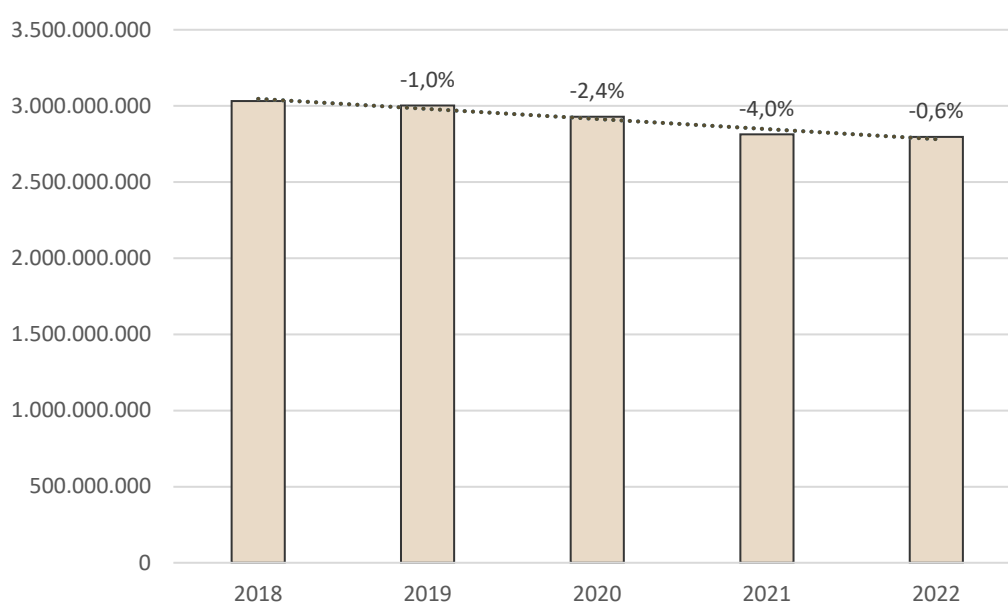


Gründe für die Trendumkehr	Laut Angaben der Abteilung Wohnbauförderung war diese Trendumkehr u.a. auf die vermehrte Errichtung und Erweiterung von Alten- und Pflegeheimen, höhere Förderbeträge und zahlungswirksame Baufortschritte zurückzuführen. Für die gegenteilige Entwicklung bei den privaten Haushalten waren die zu Beginn des Jahres 2022 noch niedrigeren Kreditzinsen am Kapitalmarkt und der anhaltende Trend zur Scheckförderung (Einmalzuschuss statt Kredit) mitverantwortlich.
Vorschüsse und Anzahlungen	Die weiteren in der MVAG 342 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen iHv 0,1 Mio. € betrafen Bezugsvorschüsse an Landesbedienstete.

Integriertes Haushaltssystem Die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen und Vorschüssen führten im Vermögenshaushalt zu einer Zunahme der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (siehe Kapitel langfristige Forderungen). Die dafür erhaltenen Zinsen waren als Ertrag im Ergebnishaushalt auszuweisen.

Abbau an Forderungen Da die Einzahlungen (Darlehensrückzahlungen) die Auszahlungen (Darlehensgewährungen) überstiegen, nahmen die langfristigen Forderungen des Landes Tirol - wie bereits in den Vorjahren - ab:

Diagr. 9: Stand Wohnbauförderungsdarlehen jeweils zum 31.12. (Beträge in €;
Quelle: Bilanzberichte der Hypo Tirol Bank AG)



Auszahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343) iHv 306,3 Mio. € machten 50 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 31: Auszahlungen aus Kapitaltransfers - 2. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	49.339.700	222.080.508	172.740.808
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	40.657.600	29.424.342	- 11.233.258
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	31.349.300	36.991.861	5.642.561
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	19.416.100	17.819.983	- 1.596.117
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	140.762.700	306.316.694	165.553.994

Kapitaltransfer- zahlungen an Träger des öffent- lichen Rechts	Die Zahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (222,1 Mio. €) flossen nahezu ausschließlich den Gemeinden zu. Mit 157,5 Mio. € betrafen diese zum überwiegenden Teil die Bedarfszuweisungen an die Gemeinden aus den Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds (GAF). Die weiteren Zahlungen betrafen v.a. Investitionszuschüsse für diverse Baumaßnahmen der Gemeinden (z.B. Bezirkskrankenhäuser, Dorferneuerungen, COVID-19 Sonderförderung für Infrastrukturmaßnahmen) iHv 26,2 Mio. €, Zuwendungen für die Breitbandinitiative (8,5 Mio. €), Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden (6,4 Mio. €) sowie zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes (5,0 Mio. €).
Kapitaltransfer- zahlungen an Beteiligungen	Mit 29,4 Mio. € förderte das Land Tirol Investitionen seiner Beteiligungen. Die Auszahlungen betrafen v.a. Zuschüsse an die Tirol Kliniken GmbH (19,8 Mio. €) und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (7,9 Mio. €) und der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (1,6 Mio. €).
Kapitaltransfer- zahlungen an Unternehmen	Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (37,0 Mio. €) betrafen v.a. Zahlungen im Bereich der Wirtschaftsförderungen sowie Zuschüsse an die ÖBB und Privatbahnen (z.B. Zillertalbahn, Stubaitalbahn).
Kapitaltransfer- zahlungen an Haushalte und Organisationen	Das Land Tirol förderte mit 17,8 Mio. € Investitionen von privaten Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (z.B. Vereine), wobei u.a. Beiträge für Schutz- und Regulierungsbauten, Wildbachverbauung und Wasserbauvorhaben sowie Waldverbesserung zum Schutz von Naturgefahren gewährt wurden.
Integriertes Haushaltssystem	Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers führten als einzige Auszahlungsgruppe der Investiven Gebarung zu keiner Buchung im langfristigen Vermögen, sondern wurden – der VRV 2015 entsprechend – im Ergebnishaushalt als Transferaufwand (MVAG 223) erfasst.

5.3. Finanzierungstätigkeit

Vorgaben der VRV 2015	Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasste gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 11 Abs. 7 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus • der Aufnahme (= Einzahlung) und Tilgung (= Auszahlung) von Finanzschulden (z.B. Bankdarlehen) und • dem Abgang (= Einzahlung) und Erwerb (= Auszahlung) von Finanzinstrumenten (z.B. Anleihen).
Darstellung im RA 2022	Im RA 2022 stellte sich die Finanzierungstätigkeit als Teil des Finanzierungshaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 32: Finanzierungstätigkeit – 1. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	225.000.800	180.000.000	-45.000.800
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	100	1.960.000	1.959.900
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	225.000.900	181.960.000	-43.040.900
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	96.590.300	96.589.097	-1.203
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	200	0	-200
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	96.590.500	96.589.097	-1.403
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	128.410.400	85.370.903	-43.039.497

Ein- und Auszahlungen

Die Finanzierungsrechnung des Landes Tirol zeigte, dass das Land Tirol zwei Bankkredite zahlungswirksam aufnahm (180,0 Mio. €) und Tilgungen von Bankkrediten iHv 96,6 Mio. € vornahm. Die Nettoneuverschuldung betrug damit 83,4 Mio. €. Die zusätzlichen Bankkredite führten dazu, dass die Tilgungsrate im Jahr 2023 auf 114,6 Mio. € bzw. um 19 % steigen wird.

Eine verhältnismäßig geringfügige zusätzliche Einzahlung iHv rd. 2,0 Mio. € erhielt das Land Tirol aus dem Abgang einer bis zur Endfälligkeit gehaltenen Anleihe.

Zusammen-schau

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol trotz positivem Nettofinanzierungssaldo iHv 52,9 Mio. € mehr Bankkredite aufnahm als tilgte, womit der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (= SA5) 138,3 Mio. € betrug.

5.4. Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Vorgaben der VRV 2015

Im Finanzierungshaushalt waren auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die von der Veranschlagung gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 ausgenommen waren (= nicht voranschlagswirksame Gebarung). Hierbei handelte es sich um

- Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und
- Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden.

Darunter fielen insbesondere Verwahrgelder, Einzahlungen zur temporären Evidenz, weiterzuleitende Einzahlungen aus Abgaben, Vorschüsse, irrtümliche Einzahlungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarung.

Darstellung im RA 2022 Die Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellten sich im RA 2022 und in den Vorjahren wie folgt dar:

Tab. 33: Nicht voranschlagswirksame Gebarung - 1. MVAG-Ebene (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2022, Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	1.563,0	1.863,5	2.592,0	5.084,5
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	3.405,3	3.691,9	3.632,8	4.278,4
413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-	-	104,8
41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	4.968,3	5.555,4	6.224,7	9.467,7
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	1.540,1	1.928,7	2.586,7	5.093,0
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	3.400,1	3.633,7	3.641,2	4.233,9
423	Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-	-	104,8
42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	4.940,2	5.562,4	6.227,9	9.431,8
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	28,1	- 7,0	- 3,2	35,9

Erhöhte Ein-/Auszahlungen gegenüber den Vorjahren Die im Jahresvergleich ersichtlichen Steigerungen bei den Ein- und Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen waren im Wesentlichen auf eine im Herbst 2021 eingeführte und im Rechnungsjahr 2022 nunmehr durchgängig angewendete Buchungsmethode (Abwicklung von Bankauszahlungen über zusätzliche Verrechnungskonten) zurückzuführen (Ein- und Auszahlungen iHv jeweils 3.096,4 Mio. €). Ebenso erhöhten sich im Vergleich zum Rechnungsjahr 2021 die Vorschusszahlungen nach dem Epidemiegesetz⁴⁵ iHv 186,2 Mio. € (Vergütungen Verdienstentgang, Laboruntersuchungen betreffend PCR Testungen, Screeningprogramme) und die diesbezüglich ergangene Refundierung vom Bund iHv 202,0 Mio. € im nicht voranschlagswirksamen Haushalt.

Die Veränderungen bei den nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten resultierten überwiegend aus der Verbuchung von unterjährigen Kassenkrediten (Aus- und Einzahlungen von jeweils 413,6 Mio. €) sowie dem erhöhten Volumen der Abgabenertragsanteile der Gemeinden (jeweils 1.240,3 Mio. €).

Ausgleich Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen waren gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren. Die am Ende des Finanzjahres offene Salden waren in der Beilage 6t zum RA nachzuweisen.

⁴⁵ Epidemiegesetz 1950 (EpiG), StF: BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2023.

Unterjährige
Kassenstärker
(Barvorlagen)

Das Land Tirol bediente sich im Rechnungsjahr 2022 der überschüssigen Liquidität von verwalteten Stiftungen, Fonds und Einrichtungen sowie einer Tochtergesellschaft des Landes mittels unterjähriger Ausleihungen („Kassenstärker“) iHv 317,4 Mio. €. Zum 31.12.2022 hatte das Land Tirol sämtliche Kassenkredite zur Gänze rückgeführt (siehe Kapitel Liquiditätsmanagement).

Der LRH hatte im Rahmen der Prüfungen der RA 2019, 2020 und 2021 festgestellt, dass das Land Tirol die Kassenkredite irrtümlich als „Ein-/Auszahlungen aus Finanzschulden“ im Finanzierungshaushalt abbildete.

Entsprechend der Empfehlung des LRH stellte das Land Tirol im Laufe des Rechnungsjahres 2022 die Verbuchung der Kassenkredite um, konnte aber keine rückwirkende Korrektur für das gesamte Rechnungsjahr veranlassen. Aus diesem Grund wies die Finanzierungsrechnung unter „Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten“ (MVAG 413/423) mit jeweils 104,8 Mio. €⁴⁶ nur einen Teil der tatsächlich beanspruchten Kassenkredite aus.

5.5. Veränderung der liquiden Mittel

Die Summe der Salden aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergab die Veränderung der liquiden Mittel:

Tab. 34: Veränderung der liquiden Mittel (Beträge in €, Quelle: RA 2022)

MVAG	Bezeichnung	VA 2022	RA 2022	Differenz
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-73.638.500	138.293.742	211.932.242
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	35.906.487	35.906.487
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-73.638.500	174.200.229	247.838.729

Der sich im Finanzierungshaushalt für den RA 2022 ergebende Zufluss an liquiden Mitteln iHv 174,2 Mio. € entsprach dem im Vermögenshaushalt dargestellten Unterschied zwischen Anfangsbestand (136,9 Mio. €) abzgl. der überzogenen Konten iHv 7,8 Mio. € und Endbestand (303,3 Mio. €) an liquiden Mitteln und dokumentierte somit das integrierte Haushaltssystem der VRV 2015.

⁴⁶ Der Ausweis der zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (MVAG 413/423) in der Finanzierungsrechnung erfolgte erst zum Zeitpunkt der Prüfung des RA 2022. Die Darstellung in Tab. 33 sowie die Beschreibung des Sachverhalts beziehen sich somit auf die korrigierte Fassung der Anlage 1b - Finanzierungshaushalt.

6. Vermögenshaushalt - Aktiva

Vorgaben der
VRV 2015

Der Vermögenshaushalt war gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnete Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt war in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Die VRV 2015 gab mit § 18 und der Anlage 1c die Gliederung der Vermögensrechnung vor. Als Aktiva waren die Vermögenswerte zu erfassen. Die Passiva-Seite bildete die Fremdmittel sowie das Netto-Vermögen als Saldo zwischen dem Landesvermögen und den Fremdmitteln ab.

Darstellung im
RA 2022

Die folgenden Tabellen wiesen die Vermögensrechnung (Aktiva und Passiva) per 31.12.2022 im Vergleich zum 31.12.2021 in aggregierter Form aus.

Tab. 35: Aktiva (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

	Aktiva	2021	2022	Differenz
A	Langfristiges Vermögen	8.644.846.696	8.775.493.030	130.646.335
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	22.394.365	3.244.618	-19.149.747
A.II	Sachanlagen	3.028.338.185	3.073.899.166	45.560.981
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	77.666.667	60.416.667	-17.250.000
A.IV	Beteiligungen	2.675.327.810	2.815.084.002	139.756.191
A.V	Langfristige Forderungen	2.841.119.668	2.822.848.577	-18.271.091
B	Kurzfristiges Vermögen	565.552.540	772.259.460	206.706.920
B.I	Kurzfristige Forderungen	348.192.236	368.072.760	19.880.524
B.II	Vorräte	7.939.944	11.234.634	3.294.690
B.III	Liquide Mittel	136.851.202	303.254.273	166.403.072
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	4.560.000	17.250.000	12.690.000
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	68.009.158	72.447.794	4.438.636
	Summe Aktiva	9.210.399.236	9.547.752.491	337.353.255

Tab. 36: Passiva (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

	Passiva	2021	2022	Differenz
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.032.847.007	1.630.279.373	-402.567.634
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	4.110.095.554	4.112.526.177	2.430.623
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-2.680.722.859	-3.467.970.132	-787.247.273
C.III	Haushaltsrücklagen	262.197.542	502.886.281	240.688.739
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	341.276.770	482.837.047	141.560.277
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	172.384.052	167.351.832	-5.032.220
D.I	Investitionszuschüsse	172.384.052	167.351.832	-5.032.220
E	Langfristige Fremdmittel	6.344.354.607	7.146.986.889	802.632.282
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	758.463.525	841.874.428	83.410.903
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0	1.554.177	1.554.177
E.III	Langfristige Rückstellungen	5.585.891.082	6.303.558.284	717.667.201
F	Kurzfristige Fremdmittel	660.813.570	603.134.397	-57.679.173
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	7.797.158	0	-7.797.158
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	343.265.890	247.453.556	-95.812.334
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	309.414.341	350.586.244	41.171.902
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	336.181	5.094.597	4.758.416
	Summe Passiva	9.210.399.236	9.547.752.491	337.353.255

Detail-
darstellungen

In den folgenden Abschnitten stellte der LRH die einzelnen Positionen im Detail dar.

6.1. Immaterielle Vermögenswerte

Vorgaben der
VRV 2015

Immaterielle Vermögenswerte bezeichneten gemäß § 24 Abs. 2 VRV 2015 identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Beispiele waren Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen.

Eine Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten in der Vermögensrechnung setzte eine Anschaffung voraus. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte durften nicht angesetzt werden.

Darstellung im
RA 2022

Der RA 2022 wies per 31.12.2022 im Vermögenshaushalt immaterielle Vermögenswerte iHv 3,2 Mio. € aus. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, reduzierten sich die Buchwerte im Vergleich zum Stand 31.12.2021 um 19,1 Mio. € (85,5 %):

Tab. 37: Immaterielle Vermögenswerte (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Immaterielle Vermögenswerte	2021	2022	Differenz
Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)	21.655.142	2.694.939	-18.960.203
Software	1.523.137	1.876.391	353.254
WB immaterielle Vermögenswerte	-783.913	-1.326.712	-542.799
Summe	22.394.366	3.244.618	-19.149.748

6.1.1. Aktivierungsfähige Rechte

Gemäß Anlagenspiegel erfasste das Land Tirol unter der Position „Aktivierungsfähige Rechte“ die Werte von Jagd- und Fischereirechten sowie Medienlizenzen. Zum 31.12.2021 und 31.12.2022 verteilten sich die Buchwerte unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen wie folgt:

Tab. 38: Verteilung der Buchwerte von aktivierungsfähigen Rechten
(Beträge in €; Quelle: RA 2022 Anlagenspiegel; Darstellung: LRH)

Buchwerte⁴⁷	2021	2022	Differenz
Jagdrechte	16.600.158	1.439.784	-15.160.374
Fischereirechte	4.205.058	360.864	-3.844.194
Medienlizenzen	627.223	557.480	-69.743
Summe	21.432.435	2.358.127	-19.074.308

Jagdrechte	Zum Stand 31.12.2022 verteilten sich die aktivierungsfähigen Jagdrechte mit einem Buchwert iHv insgesamt 1,4 Mio. € auf die Eigenjagd Landesalmen Kirchberg (€ 1.208.220), die Eigenjagd Rotholz-Kaunz (€ 147.545) und die Eigenjagd Rotholz (€ 84.019).
Fischereirechte	Die aktivierungsfähigen Fischereirechte mit einem Buchwert iHv insgesamt € 360.864 betrafen die Fischerei Zwiesel-Archbach (€ 261.416), die Fischerei Inn/Rotholz (€ 92.247) und die Fischerei Streimbach (€ 7.201).
Erforderliche Grundbucheintragung	Das Fischereirecht musste gemäß § 3 Tiroler Fischereigesetz 2002 nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sein. Das Fischereirecht war, wenn es vom Eigentum an einem Grundstück abgesondert in Erscheinung trat, ein selbstständiges dingliches Recht. Es konnte nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben und übertragen werden.
Kritik – fehlende Grundbucheintragungen	Wie bereits bei der Prüfung des RA 2021 stellte der LRH kritisch fest, dass nur eines der drei genannten Fischereirechte grundbücherlich ersichtlich war.

⁴⁷ Die Summe der Buchwerte weicht vom Ausweis in der Gesamtübersicht „Immaterielle Vermögenswerte“ aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von Wertberichtigungen (Position WB immaterielle Vermögenswerte) ab.

	Die Abteilung Justizariat teilte dem LRH diesbezüglich mit, dass sie mit der Prüfung der grundbücherlichen Eintragung befasst war. In Vorbereitung einer Grundbucheintragung hatte eine aufwendige Erhebung der in den jeweiligen Fischereirevieren befindlichen Grundstücke zu erfolgen. Erst nach Abschluss dieser Erhebungen konnte eine Eintragung erfolgen.
Medienlizenzen	Die Medienlizenzen umfassten die aktivierten Vorführrechte des Tiroler Bildungsinstituts – Medienzentrum für insgesamt 1.723 Schulfilme. Die im Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Buchwerte dieser Vorführrechte betrugen insgesamt € 557.480 (pro Film zwischen € 0 und € 8.900).
Rückgang der Buchwerte	Der Rückgang der Buchwerte zum 31.12.2022 um 19,1 Mio. € betraf im Wesentlichen die Jagd- (- 15,2 Mio. €) und Fischereirechte (-3,8 Mio. €) des Landes Tirol. Die Buchwertrückgänge resultierten dabei nicht aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, sondern waren auf die Neubewertung der Rechte zurückzuführen.
Zinssatz für Barwertberechnung	Das VR-Komitee empfahl im März 2022⁴⁸, dass für Barwertberechnungen gemäß VRV 2015 entweder die UDRB⁴⁹ oder der marktübliche Zinssatz herangezogen werden soll. Unter dem marktüblichen Zinssatz war ausschließlich der am Rechnungsabschlussstichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres- Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen. Dieser betrug am 31.12.2022 1,44 %. Die Abteilung Finanzen wendete bei der Wertermittlung für den RA 2022 (Barwertberechnung unter Annahme einer ewigen Rente) erstmals den vom VR-Komitee empfohlenen marktüblichen Zinssatz an. Da dieser den für den RA 2021 angewendeten „risikolosen Zinssatz“ (gemäß Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) iHv 0,12 % deutlich überstieg, kam es zur ausgewiesenen deutlichen Reduktion der Buchwerte.
Anlagespiegel	Das Land Tirol stellte den Rückgang der Buchwerte der aktivierungsfähigen Rechte in der Anlage 6g (Anlagespiegel) korrekt als Wertminderung dar.
Kritik – Darstellung Ergebnishaushalt	Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass die aus der Änderung des Zinssatzes resultierende Wertminderung im Ergebnishaushalt des RA 2022 – wie bereits im RA 2021 – als „Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten“ dargestellt wurden.

⁴⁸ VR-K Nr. 08-VRV 2015 vom 21.3.2022.

⁴⁹ Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) gab die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr wieder. Die UDRB zielte somit auf die Abbildung der Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt ab. Mit der UDRB wurde dem Markt ein Kapitalmarktzins in Ergänzung zum kurzfristigen Geldmarktzins geboten.

Da es sich um keine Abgänge von Buchwerten handelte, wäre die Wertminderung als „außerplanmäßige Abschreibung“ darzustellen gewesen.

6.1.2. Software

Abgrenzung Als immaterielles Vermögen war auch die Software des Landes Tirol erfasst. Dazu zählten Softwarelösungen, die eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung gestatteten (z.B. Buchhaltungssoftware) sowie Nutzungsentgelte (z.B. für SAP). Software, welche einen untrennbaren Bestandteil der Hardware darstellte (z.B. Betriebssysteme), war hingegen gemeinsam mit der Hardware zu verrechnen.

Tab. 39: Verteilung der Buchwerte von aktivierungsfähigen Rechten
(Beträge in €; Quelle: RA 2022 Anlagenspiegel; Darstellung: LRH)

Buchwert ⁵⁰	2021	2022	Differenz
Software	961.930	886.491	-75.439
Summe	961.930	886.491	-75.439

Stand zum 31.12.2022 Der Anlagenspiegel umfasste zum Stand 31.12.2022 insgesamt 191 Softwarelösungen. Der Buchwert der aktivierten Software reduzierte sich im Finanzjahr 2022 von € 962.000 auf € 886.000.

Entwicklung Die Reduktion des Buchwertes resultierte aus planmäßigen Abschreibungen iHv € 746.000, welchen Ankäufe neuer Software im Wert von € 670.000 gegenüberstanden.

6.1.3. Wertberichtigungen zu immateriellen Vermögenswerten

Vorgaben der VRV 2015 Das Konto „Wertberichtigungen zu immateriellen Vermögenswerten“ war gemäß der VRV 2015 ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und diente dem separaten Ausweis („indirekte Verbuchung“) der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte.

Dabei waren die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts auf dem Konto 0900 zu verbuchen und erst am Ende der Laufzeit gegen das Konto 0700 „Immaterielle Vermögenswerte“ auszugleichen.

6.2. Sachanlagen

Vorgaben der VRV 2015 Sachanlagen umfassten gemäß § 24 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie waren in vollständige Anlagenverzeichnisse zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen.

⁵⁰ Die Summe der Buchwerte weicht vom Ausweis in der Gesamtübersicht „Immaterielle Vermögenswerte“ aufgrund der anteiligen Berücksichtigung von Wertberichtigungen (Position WB immaterielle Vermögenswerte) ab.

Darstellung im RA 2022 Das Sachanlagevermögen des Landes Tirol wurde im RA 2022 in den Anlagen 1c – Vermögenshaushalt und 6g – Anlagenspiegel unter den MVAG-Codes 1021 bis 1028 zusammengefasst. Die Vermögenswerte stellten jeweils die aggregierten Buchwerte der Sachanlagen zum 31.12. des Jahres dar.

Gemäß § 18 Abs. 5 VRV 2015 wurde das Sachanlagevermögen des Landes Tirol wie folgt untergliedert:

Tab. 40: Sachanlagevermögen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Sachanlagen	2021	2022	Differenz
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.262.049.712 ^{*)}	2.287.248.217	25.198.505
Gebäude und Bauten	674.178.912	655.806.665	-18.372.247
Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen	1.126.269 ^{*)}	1.748.913	622.643
Sonderanlagen	9.742.186	10.410.938	668.752
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	24.146.389	23.196.973	-949.416
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.473.758	22.630.863	-842.895
Kulturgüter	1.187.561	1.632.935	445.374
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	32.433.397	71.223.663	38.790.266
Summe	3.028.338.185	3.073.899.166	45.560.981

^{*)} Abweichung zwischen Anlagenspiegel und Vermögenshaushalt, hier Betrag gemäß Anlage 1c – Vermögenshaushalt

Entwicklung Das Sachanlagevermögen per 31.12.2022 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 45,6 Mio. €. Dies resultierte gemäß dem Anlagenspiegel aus Zugängen iHv 321,8 Mio. € und Wertaufholungen iHv 6,9 Mio. €, denen Anlagenabgänge iHv 160,7 Mio. € und Abschreibungen iHv 122,5 Mio. € gegenüberstanden.

Vermögensanteil Sachanlagen Der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen des Landes Tirol per 31.12.2022 lag bei 32,2 %. Der Großteil dieses Sachanlagevermögens umfasste die „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (74,4 %) sowie die „Gebäude und Bauten“ (21,3 %).

Differenzen im Anlagenspiegel durch Änderung der Anlagenklassen Auf Grund von Änderungen in den Anlageklassen, bei denen eine Änderung des Sachkontos und damit des MVAG-Codes erwirkt wurde, ergaben sich im Anlagenspiegel Differenzen zwischen den einzelnen MVAGs in den jeweiligen Bewegungen. Gesamtheitlich gesehen glichen sich die Differenzen jedoch aus. Der Buchwert per 31.12.2022 im Anlagenspiegel entsprach jenem der Anlage 1c – Vermögenshaushalt.

6.2.1. Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 wurde im Sachanlagevermögen zwischen Grundstücken (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Unter Grundstückseinrichtungen waren Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen. Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur waren unter dem MVAG-Code 1021 zu erfassen.
Darstellung im RA 2022	Der RA 2022 wies die Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur des Landes Tirol mit einem Buchwert iHv 2,3 Mrd. € aus, welcher sich auf folgende Positionen verteilte:

Tab. 41: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2021	2022	Differenz
Grund und Boden	359.100.559	360.263.282	1.162.723
Straßenbauten	1.959.755.206	2.059.866.373	100.111.168
Grundstücke zu Straßenbauten	111.568.986	112.227.318	658.332
Anlagen zu Straßenbauten	55.480.660	57.723.638	2.242.978
Sonstige Grundstückseinrichtungen	941.034	1.054.729	113.695
Zwischensumme	2.486.846.445	2.591.135.340	104.288.896
WB zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	-224.796.733	-303.887.123	-79.090.391
Summe	2.262.049.712^{*)}	2.287.248.217	25.198.505

^{*)} Summe gemäß Anlage 1c – Vermögenshaushalt

Grund und Boden

Vorgaben der VRV 2015	Die VRV 2015 unterschied zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Bei bebauten Grundstücken handelte es sich um mit Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaute Grundstücksflächen, einschließlich derjenigen Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Alle übrigen Grundstücke zählten zu den unbebauten Grundstücken.
Darstellung im RA 2022	Der RA 2022 wies für den Grund und Boden des Landes Tirol folgende Vermögenswerte aus:

Tab. 42: Grund und Boden (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Grund und Boden	2021	2022	Differenz
Bebaute Grundstücke	308.790.115	305.582.452	-3.207.663
Unbebaute Grundstücke	50.310.444	54.680.830	4.370.386
Summe	359.100.559	360.263.282	1.162.723

Entwicklung Im Finanzjahr 2022 erhöhte sich der Buchwert der bebauten und unbebauten Grundstücke um insgesamt 1,2 Mio. €. Die Erhöhung resultierte aus diversen Zu- und Abgängen sowie internen Neuordnungen der Vermögenswerte.

Straßenbauten

Vorgaben der VRV 2015 Auf dem Konto 0020 „Straßenbauten“ waren die Kosten für die Errichtung und die umfassende Sanierung sowie die Veräußerung von Straßen, Gehsteigen, Geh- und Radwegen, Güterwegen, Forstwegen u.dgl. darzustellen. Dem Konto waren auch die Kosten für Baumaßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Straßen standen, wie Dämme, Böschungen, Stützmauern sowie für Grünanlagen bei Verkehrsflächen zuzurechnen.

In Herstellung befindliche Straßenbauten waren auf den Konten 060* „Im Bau befindliche Straßenbauten“ zu verrechnen und erst nach Fertigstellung auf dem ggst. Konto zu aktivieren.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für die Straßenbauten des Landes Tirol folgende Vermögenswerte aus:

Tab. 43: Straßenbauten (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Straßenbauten	2021	2022	Differenz
Eduard-Wallnöfer-Platz, bauliche Neugestaltung	4.755.490	4.755.490	0
Straßen	740.322.794	787.103.551	46.780.757
Kunstabauten	1.214.301.347	1.267.565.167	53.263.821
Sonstige Straßenbauten	375.575	442.165	66.590
Summe	1.959.755.206	2.059.866.373	100.111.168

Entwicklung Die Erhöhung des Buchwertes um 100,1 Mio. € im Finanzjahr 2022 war nahezu gänzlich auf die Zu- und Abgänge bei den Sammelpositionen „Straßen“ und „Kunstabauten“ zurückzuführen:

Tab. 44: Vermögensänderung bei Straßen und Kunstbauten (Beträge in €;
Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Straßenbauten	Betrag
Aktivierung Straßen	46.852.995
Aktivierung Brücken	19.258.582
Aktivierung Galerien	21.381.812
Aktivierung Mauern	6.290.497
Aktivierung Schutzbauten (Steinschlagschutz)	5.592.024
Aktivierung Tunnel	761.067
Zwischensumme Aktivierungen	100.136.976
Teilabgang Altbestand Straßen Kategorie 2	-7.800
Teilabgang Altbestand Straßen Kategorie 4	-24.628
Teilabgang Altbestand Straßen Kategorie 5	-39.810
Teilabgang Altbestand Mauern Kategorie 3	-20.160
Zwischensumme Teilabgänge	-92.398
Summe	100.044.578

Grundstücke zu Straßenbauten

Vorgaben der
VRV 2015

Straßengrundstücke waren solche Grundstücke, auf denen sich Straßenbauten (Konto 0020) befanden. Neben dem eigentlichen Erwerb des Straßengrundstückes (einschließlich aller Nebenkosten) waren auf dem Konto 0030 „Grundstücke zu Straßenbauten“ auch die Kosten der Grund- und Baufreimachung (Ablösung von Nutzungsrechten, Schadloshaltungen, Abbrucharbeiten) oder von Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz (Entfernung von kontaminiertem Erdreich) sowie Kosten der Grenzwiederherstellung zu verrechnen. Auch die Einlösung von Grundstücken für den Straßenbau war auf diesem Konto zu erfassen.

Darstellung
RA 2022

Der RA 2022 wies für die Grundstücke zu Straßenbauten einen Buchwert iHv 112,2 Mio. € aus. Gegenüber dem RA 2021 erhöhte sich dieser um 0,7 Mio. €.

Anlagen zu Straßenbauten

Vorgaben der
VRV 2015

Auf dem Konto 0050 „Anlagen zu Straßenbauten“ waren u.a. Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen (soweit nicht den geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen) zu erfassen. Diese Anlagen waren unmittelbar mit der Funktion der Straße verbunden und dienten u.a. der Verkehrssicherheit.

Darstellung im
RA 2022

Der RA 2022 wies für die Anlagen zu Straßenbauten einen Buchwert iHv 57,7 Mio. € aus. Die Erhöhung gegenüber dem RA 2021 iHv 2,2 Mio. € resultierte zur Gänze aus der Aktivierung im Bau befindlicher Anlagen der Elektro- und Maschinentechnik.

Sonstige Grundstückseinrichtungen

Vorgaben der VRV 2015 Zu den sonstigen Grundstückseinrichtungen (Konto 0060) zählten u.a. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen (gemauerte Zäune, Gitterzäune, Bretterzäune), Lawinenverbauungen und sonstige Einfriedungen.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für diese Einrichtungen einen Buchwert iHv 1,1 Mio. € aus. Gegenüber dem Finanzjahr 2021 erhöhte sich dieser um 0,1 Mio. €.

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der VRV 2015 Das Konto 0910 war ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und diente der indirekten Verbuchung der Abschreibung auf Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (zur Methodik der Verbuchung siehe Kapitel Wertberichtigungen zu immateriellen Vermögenswerten).

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für die Wertberichtigungen einen Buchwert iHv -303,9 Mio. € (RA 2021: -224,8 Mio. €) aus.

6.2.2. Gebäude und Bauten

Vorgaben der VRV 2015 Gebäude und Bauten (MVAG-Code 1022) umfassten ortsfeste, d.h. auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen (z.B. Amtsgebäude, Schulen, Bauhöfe, Garagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Objekte). Es waren auch unselbstständige Gebäudeteile zu erfassen, deren Verbindung mit dem Bauwerk so eng war, dass sie nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden konnten, und die der Nutzbarkeit des Gebäudes dienten (z.B. Aufzüge und Rolltreppen sowie Sanitär-, Klima-, Heizungs- und Lüftungsanlagen).

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für die Gebäude und Bauten (Konto 0100) folgende Buchwerte aus:

Tab. 45: Gebäude und Bauten (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Gebäude und Bauten	2021	2022	Differenz
Gebäude und Bauten	878.087.243	890.518.547	12.431.305
WB zu Gebäude und Bauten	-203.908.330	-234.711.882	-30.803.552
Summe	674.178.912	655.806.665	-18.372.247

Entwicklung Gegenüber dem RA 2021 reduzierte sich der Buchwert um insgesamt 18,4 Mio. €.

Wesentliche Zu- und Abgänge	Wesentliche Zugänge resultierten aus dem Ankauf oder der Fertigstellung und Inbetriebnahme folgender Liegenschaften/Projekte: • Liegenschaft Universitätsstraße in Innsbruck (3,9 Mio. €), • Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Vill, Neubau des Gästehauses (3,3 Mio. €), • Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik Absam, Internatstrakt – Umbau und Sanierung der Küche (2,1 Mio. €) sowie • Landwirtschaftliche Landeslehranstalt St. Johann i.T. – Neubau Reithalle (1,2 Mio. €). Ein wesentlicher Anlagenabgang iHv 1,4 Mio. € ergab sich aus der Korrektur der Eröffnungsbilanz 2019 und der Ausbuchung des Asylheims in Hall i.T. Dieses wurde bereits 2013 verkauft.
Gebäude der Tirol Kliniken GmbH	Der Buchwert jener Gebäude und Bauten, welche die Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtete und nutzte, reduzierte sich gegenüber dem Finanzjahr 2021 aufgrund von Abschreibungen um 15,7 Mio. €.
Wertberichtigung Gebäude und Bauten	Die Abschreibungen auf Gebäude und Bauten buchte das Land Tirol indirekt über das Wertberichtigungskonto 0920. Der Buchwert per 31.12.2022 betrug -234,7 Mio. € und veränderte sich gegenüber dem RA 2021 um -30,8 Mio. €.
Nicht bewertete Gebäude und Bauten	Der LRH stellte fest, dass nach wie vor einige Anlagen mangels Bewertungsgrundlage mit einem „Symbolwert“ iHv € 1 erfasst waren. Insbesondere betraf dies die Landesalpe Kirchberg und die Kaunzalpe. Mitte des Jahres 2023 lag ein Bewertungsgutachten für die Gebäude und Bauten der Landesalpen vor. Die dabei festgestellten Vermögenswerte sollten im RA 2023 erfasst werden.

6.2.3. Wasser- und Abwasserbauten, Anlagen

Vorgaben der VRV 2015	Auf dem Konto 0040 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ (MVAG-Code 1023) waren insbesondere Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung zu erfassen.
Darstellung im RA 2022	Der RA 2022 wies für die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen einen Buchwert iHv 1,7 Mio. € aus:

Tab. 46: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2021	2022	Differenz
Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1.198.126	1.878.569	680.443
WB zu Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	-71.857	-129.657	-57.800
Summe	1.126.269^{*)}	1.748.913	622.643

^{*)} Summe gemäß Anlage 1c – Vermögenshaushalt

Entwicklung Gegenüber dem RA 2021 erhöhte sich der Buchwert um € 622.643 (+55 %). Diese Erhöhung resultierte aus der Aktivierung diverser Versickerungs- und Entwässerungsanlagen bei Gebäuden und Bauten des Landes Tirol.

Wertberichtigung der Anlagen Die Abschreibungen auf die Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen (RA 2022: kumuliert rd. € 130.000) erfolgten indirekt über das Wertberichtigungskonto 0930.

6.2.4. Sonderanlagen

Vorgaben der VRV 2015 Sonderanlagen (Konto 0500, MVAG 1024) umfassten ortsfeste Betriebsanlagen, mit dem Grundstück oder dem Gebäude fest verbundene Maschinen sowie maschinelle Anlagen. Als ortsfest galten Anlagen dann, wenn sie zum zweckbedingten Funktionieren oder entsprechend ihrer Eigenart und Größe ein festes und unverrückbares Fundament oder eine derartige Aufhängung im Raum erforderten.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für die Sonderanlagen einen Buchwert iHv 10,4 Mio. € aus. Die Entwicklung im Vergleich zum RA 2021 stellte sich wie folgt dar:

Tab. 47: Sonderanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Sonderanlagen	2021	2022	Differenz
Sonderanlagen Hydrographie	999.741	1.062.313	62.572
Sonderanlagen	11.597.642	12.801.943	1.204.301
WB zu Sonderanlagen	-2.855.197	-3.453.318	-598.121
Summe	9.742.186	10.410.938	668.752

Entwicklung Der Buchwert per 31.12.2022 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 668.752. Zugänge iHv 1,5 Mio. € resultierten aus der Anschaffung und Aktivierung von Anlagen der Werkstätten am Landesbauhof, Photovoltaikanlagen, Streugutsilos sowie hydrographischer Messtechnik.

Wertberichtigung Sonderanlagen Die indirekt verbuchten Abschreibungen auf Sonderanlagen betrugen zum 31.12.2022 kumuliert 3,5 Mio. €.

6.2.5. Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Vorgaben der VRV 2015 Unter dem MVAG-Code 1025 waren folgende Vermögenswerte zu erfassen:

- in der Kontengruppe 020: nicht ortsfeste technische Anlagen, Maschinen und maschinelle Einrichtungen (z.B. Fertigungsmaschinen, Montageanlagen, Druckmaschinen, Kompressoren, Pumpen),
- in der Kontengruppe 030: Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art (z.B. Bohrmaschinen, Geräte zum Schneiden und Schleifen) sowie
- in der Kontengruppe 040: Fahrzeuge aller Art (z.B. Pkw, Lkw, Nutz- und Spezialfahrzeuge).

- Abgrenzung nach Nutzungs- und Funktionszusammenhang** Bei ausgewählten technischen Anlagen konnte ein Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude deren Zugehörigkeit zu Gebäuden und Bauten nach sich ziehen. So waren maschinelle Anlagen, die als Bestandteil eines Gebäudes anzusehen waren (z.B. Aufzüge, Heizungsanlagen, Klimaanlage und deren Steuerung), auf dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“ zu verrechnen.
- Maschinen, die dem Amts- und Bürobetrieb dienten, waren auf dem Konto 0420 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu erfassen.
- Darstellung im RA 2022** Der RA 2022 wies die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit einem Buchwert iHv 23,2 Mio. € aus, der sich auf folgende Salden aufteilte:

Tab. 48: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	2021	2022	Differenz
Maschinen und maschinelle Anlagen	40.818.620	41.337.507	518.887
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	1.310.866	1.364.759	53.893
Fahrzeuge	32.019.251	30.554.224	-1.465.026
WB zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	-50.002.347	-50.059.518	-57.171
Summe	24.146.389	23.196.973	-949.416

- Entwicklung** Der Buchwert reduzierte sich gegenüber dem RA 2021 um rd. € 949.000. Zugängen iHv 3,5 Mio. € standen Abgänge iHv 4,4 Mio. € gegenüber.
- Zugänge** Die Zugänge resultierten aus der Anschaffung und Aktivierung diverser Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge.
- Abgänge** Wesentliche Abgänge iHv 4,1 Mio. € erfolgten insbesondere infolge der Versteigerung oder des Verkaufs von Fahrzeugen und Maschinen. Dabei wurden auch Abgänge iHv 3,1 Mio. € durch Versteigerungen seit dem Jahr 2019 nacherfasst.
- Wertberichtigung Maschinen und Fahrzeuge** Die indirekt verbuchten Abschreibungen auf die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen betrugen zum 31.12.2022 kumuliert 50,1 Mio. €.

6.2.6. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- Vorgaben der VRV 2015** Grundsätzlich waren als Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (MVAG-Code 1026) alle beweglichen Vermögenswerte auszuweisen, die der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienten (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte, Telefon- und EDV-Anlagen), sofern sie nicht als unselbstständiger Bestandteil des Gebäudes anzusehen waren.

Im Unterschied zu den Anlagen der MVAG 1025 waren die Vermögenswerte der ggst. Gruppe in der Regel nicht unmittelbar für die Erzeugung von Produkten der Gebietskörperschaft notwendig.

Geringwertige Wirtschaftsgüter Gemäß § 24 Abs. 5 VRV 2015 konnten geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – das waren Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert bis zu € 800 betrug⁵¹ – vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden. Bei Anschaffungskosten von mehr als € 800 handelte es sich um Anlagegüter, die im Anlagevermögen zu erfassen waren.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung des Landes Tirol (Konto 0420) einen Buchwert iHv 22,6 Mio. € aus. Dieser verteilte sich auf folgende Salden:

Tab. 49: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2021	2022	Differenz
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.330.156	82.258.244	2.928.088
Heilbehelfe KUF Beamte	5.678	4.060	-1.618
Heilbehelfe KUF Lehrer	11.356	8.119	-3.236
WB zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-55.873.431	-59.639.560	-3.766.128
Summe	23.473.758	22.630.863	-842.895

Entwicklung Der Buchwert per 31.12.2022 für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mio. €.

Wertberichtigung Die indirekt verbuchten Abschreibungen auf die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung betrugen kumuliert 59,6 Mio. €.

EDV-Ausstattung als Aktive Rechnungsabgrenzung EDV-Anlagen (z.B. PCs und Laptops, Drucker, Bildschirme) wurden im Namen und im Auftrag des Landes Tirol durch die DVT GmbH angeschafft und von ihr über ein eigenes System („EVI“-Anwendung) verwaltet. Neuanschaffungen wurden zunächst auf Grund der Quartalsabrechnungen der DVT GmbH als Summe auf einem separaten Konto im Vermögenshaushalt des Landes Tirol erfasst. Die Einzelerfassung der jeweiligen Anlagen auf dem Konto 0420000 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sollte zum Jahresende erfolgen. Dabei stellte die Abteilung Landesbuchhaltung jedoch Abweichungen zwischen den Summen- und Einzelwerten fest.

Da eine Klärung der tatsächlichen Vermögenswerte bis zur Erstellung des RA 2022 nicht möglich war, verbuchte die Abteilung Landesbuchhaltung die Summe der Quartalsabrechnungen der DVT GmbH iHv 1,2 Mio. € als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Konto 2900).

⁵¹ Bewirtschaftungserlass 2022 vom 1.1.2022, FIN-7/442/61-2022.

Hinweis – unvollständiger Ausweis Der LRH wies darauf hin, dass durch die Verbuchung als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung im RA 2022 nicht vollständig dargestellt wurde und auch die anteiligen Abschreibungen der neu angeschafften EDV-Anlagen nicht im Ergebnishaushalt enthalten waren.

Es war darauf zu achten, dass die Nacherfassung der Anlagen im RA 2023 korrekt erfolgte.

Automatisierte Lösung Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dem LRH mit, dass sie zur Vermeidung derartiger Probleme gemeinsam mit der DVT GmbH an einer automatisierten Lösung arbeitete, um zukünftig neu angeschaffte EDV-Anlagen unmittelbar im Anlagevermögen des Landes Tirol zu erfassen.

6.2.7. Kulturgüter

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 25 Abs. 1 VRV 2015 waren Kulturgüter jene Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft zu erhalten war.

Bewertung von Kulturgütern Kulturgüter waren gemäß § 25 Abs. 2 VRV 2015 wie folgt zu bewerten:

- zu den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, oder
- zu den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung.

War eine solche Bewertung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen.

Unterscheidung beweglich/unbeweglich Der VRV-Kontenplan unterschied zwischen beweglichen (Konto 0460) und ortsfesten, unbeweglichen Kulturgütern (Konto 0105). Während bewegliche Kulturgüter gemäß § 25 Abs. 4 VRV 2015 nicht linear abgeschrieben wurden, bestand bei Gebäuden, die als Kulturgüter galten, ein Wahlrecht hinsichtlich der linearen Abschreibung.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies die beweglichen und nicht beweglichen Kulturgüter des Landes Tirol mit folgenden Salden aus:

Tab. 50: Kulturgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Kulturgüter	2021	2022	Differenz
Kulturgüter unbeweglich	50.850	131.850	81.000
Kulturgüter beweglich	1.136.711	1.501.085	364.374
Summe	1.187.561	1.632.935	445.374

Entwicklung	Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Buchwert der Kulturgüter per 31.12.2022 um € 445.374 (+37,5 %). Dieser Zugang resultierte aus dem Ankauf diverser Kunstwerke (beweglich) sowie aus dem „Kunst am Bau“-Projekt an der Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik (nicht beweglich).
Nicht bewertete Kulturgüter	In der Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter erfasste das Land Tirol jene Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war. Die beweglichen Kulturgüter waren den Kunstsammlungen des Landes Tirol, des Tiroler Volkskunstmuseums und der Tirol Kliniken GmbH zugeordnet. Die Organisationen erfassten jeweils die Kulturgüter, deren Anzahl in Anlage 6h summarisch abgebildet wurde:

Tab. 51: Anzahl der nicht bewerteten, beweglichen Kulturgüter (Beträge als Anzahl; Quelle: RA 2021 und RA 2022; Darstellung: LRH)

Nicht bewertete, bewegliche Kulturgüter	2021	2022	Differenz
Kunstsammlung des Landes Tirol	9.495	9.595	100
Kunstsammlung des Landes Tirol/Volkskunstmuseum	41.411	41.525	141
Kunstsammlung der Tirol Kliniken GmbH	968	968	0
Summe	51.874	52.088	241

Durch die laufende Inventarisierung und Bestandserhebung wurde per 31.12.2022 gegenüber dem Vorjahr ein Zugang von 241 Stück erfasst.

Neben den über 52.000 beweglichen Kulturgütern waren in der Anlage 6h auch 19 unbewegliche Kulturgüter aufgelistet (z.B. die Anna-Säule, die Georgskapelle, die Hofkirche und die Rotunde in Innsbruck sowie die archäologische Ausgrabungsstätte in Lavant/Osttirol).

6.2.8. Anlagen im Bau

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 waren geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau ⁵² in einer Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppe (MVAG-Code 1028) zusammenzufassen.
Anlagen im Bau	Im Bau befindliche Anlagen stellten Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen war. Sie befanden sich bereits im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Tirol, der zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossene Herstellungsvorgang führte zu einem gesonderten Ausweis (Konten 06**). Bei Fertigstellung der Anlage erfolgte die Umbuchung auf das entsprechende Anlagenkonto in der Vermögensrechnung.

⁵² Geleistete Anzahlungen für Anlagen waren gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen. Die Anzahlungen (ein Teil des Entgelts wurde vor der Lieferung geleistet) und Vorauszahlungen (das gesamte Entgelt wurde vor der Lieferung geleistet) für den Erwerb von Anlagegütern waren auf dem Konto 2890 zu verrechnen. Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol keine Anzahlungen für Anlagen verbucht hatte.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für im Bau befindliche Anlagen folgende Salden aus:

Tab. 52: Im Bau befindliche Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Anlagen im Bau	2021	2022	Differenz
Im Bau befindliche Straßenbauten	189.440	23.661.358	23.471.918
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	31.909.831	46.606.380	14.696.550
Weitere im Bau befindliche Anlagen	334.127	955.925	621.798
Summe	32.433.397	71.223.663	38.790.266

Entwicklung Der Buchwert per 31.12.2022 für im Bau befindliche Anlagen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 38,8 Mio. € (+120 %). Insbesondere resultierte diese Entwicklung aus den in Bau befindlichen Straßenbauten, deren Buchwert sich gegenüber dem Vorjahr um 23,5 Mio. € erhöhte.

Die Entwicklung der jeweiligen Vermögenswerte stellte der LRH in den nachfolgenden Unterabschnitten dar.

Im Bau befindliche Straßenbauten

Vorgaben der VRV 2015 Auf den Konten für im Bau befindliche Straßenbauten (060*) waren die Kosten für hergestellte Straßenbauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach der Fertigstellung waren die Investitionen auf den Konten 0020 „Straßenbauten“ oder 0050 „Anlagen zu Straßenbauten“ zu aktivieren.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für im Bau befindliche Straßenbauten folgende Salden aus:

Tab. 53: Im Bau befindliche Straßenbauten (Beträge in €, Quelle: RA 2022, Darstellung: LRH)

Im Bau befindliche Straßenbauten	2021	2022	Differenz
Im Bau befindliche Straßenbauten	102.484	102.484	0
Bauliche Instandsetzung von Straßenbauten	0	739	739
Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen	46.000	46.000	0
Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben	40.956	104.035	63.078
Im Bau befindliche Straßenbauten – Konjunkturpaket	0	0	0
Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben – Konjunkturpaket	0	0	0
Verbindlichkeiten für im Bau befindliche Straßenbauten und bauliche Instandsetzung von Straßenbauten	0	23.408.100	23.408.100
Summe	189.440	23.661.358	23.471.918

Entwicklung	Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Buchwert per 31.12.2022 für im Bau befindliche Straßenbauten um 23,5 Mio. €.
Jährliche Aktivierungen im Straßenbau	Im Straßenbau wurden idR sämtliche Objekte (mit Ausnahme der hochbaulichen Anlagen) jährlich im Rahmen des RA mit einer Sammelanlage je Anlagenklasse aktiviert. Die tatsächliche Inbetriebnahme war dabei unerheblich. Die Abteilung Landesstraßen und Radwege vereinbarte diese Vorgehensweise am 28.10.2018 mit der Abteilung Landesbuchhaltung und dem damaligen Haushalts- und Rechnungsdienst der Gruppe Bau und Technik aus Gründen einer vereinfachten Verwaltung und Administrierbarkeit. In den Rechnungsabschlüssen waren für die Position „Im Bau befindliche Straßenbauten“ auf Grund dieser Vereinfachung trotz hoher Zu- und Abgänge per 31.12. idR keine (= € 0) oder vergleichsweise geringe Buchwerte ausgewiesen.
Kosten für Straßenbau- projekte 2022	Auf den in Tab. 53 dargestellten Positionen der „Im Bau befindlichen Straßenbauten“ verbuchte das Land Tirol im Finanzjahr 2022 kumuliert folgende Kosten für Straßenbauprojekte: • Im Bau befindliche Straßenbauten: 39,4 Mio. €, • Bauliche Instandsetzung von Straßenbauten: 25,3 Mio. €, • Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen: 25,3 Mio. €, • Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben: 3,4 Mio. €, • Im Bau befindliche Straßenbauten – Konjunkturpaket: 31,6 Mio. €⁵³, • Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben – Konjunkturpaket: 0,5 Mio. € sowie • Verbindlichkeiten für im Bau befindliche Straßenbauten und bauliche Instandsetzung von Straßenbauten: 23,4 Mio. €.
Aktivierungen im RA 2022	Gemäß der oben beschriebenen Vorgangsweise aktivierte die Abteilung Landesbuchhaltung die angefallenen Kosten im Zuge des RA 2022 nahezu gänzlich auf den Konten „Straßenbauten“ und „Anlagen zu Straßenbauten“ (Verminderung Buchwert „Im Bau befindliche Straßenbauten“). Die in Tab. 53 ausgewiesenen „restlichen“ Buchwerte der in Bau befindlichen Straßenbauten resultierten (mit Ausnahme der Position Verbindlichkeiten für im Bau befindliche Straßenbauten und bauliche Instandsetzung von Straßenbauten) aus selbstständig bewerteten, noch nicht abgeschlossenen Teilprojekten (z.B. hochbauliche Anlagen).

⁵³ Im Rahmen von zwei „Konjunkturpaketen“ zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie setzte das Land Tirol u.a. die Straßenbauprojekte „Unterflurtrasse Scheffau“ (Loferer Straße), „Unterführung Prutz“ (Reschenstraße), „Neubau Mellitzgrabengalerie“ und „Neubau Moosgrabengalerie“ (Defereggengasse) um.

Verbindlichkeiten Der gesamte Buchwert für im Bau befindliche Straßenbauten erhöhte sich im Finanzjahr 2022 von € 189.440 auf 23,5 Mio. €. Diese Erhöhung resultierte nahezu gänzlich aus einer im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgten Korrekturbuchung. Dabei wurden Rechnungen, die das Rechnungsjahr 2022 betrafen, nachträglich als Verbindlichkeiten verbucht. Die Zahlung dieser Rechnungen und die Aktivierung der Straßenbauten wird erst im RA 2023 ersichtlich sein (siehe Kapitel Auszahlungen Investive Gebarung).

Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Vorgaben der VRV 2015 Analog zu den anderen in Bau befindlichen Anlagen waren auf diesen Konten (063*) die Kosten für Gebäude und Bauten zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach der Fertigstellung hatte die Aktivierung auf dem Konto 0100 Gebäude und Bauten zu erfolgen.

Darstellung im RA 2022 Der RA 2022 wies für im Bau befindliche Gebäude und Bauten einen Buchwert iHv 46,6 Mio. € aus:

Tab. 54: Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	2021	2022	Differenz
Projekte des Hochbaus	31.555.284	45.920.692	14.365.408
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten – Hochbauprojekte des Straßenbaus	354.547	478.785	124.238
Projekte der Tirol Kliniken GmbH	0	202.807	202.807
In Bau befindliche Anlagen	0	4.097	4.097
Summe	31.909.831	46.606.380	14.696.550

Entwicklung Der Buchwert per 31.12.2022 für im Bau befindliche Gebäude und Bauten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 14,7 Mio. €.

Hochbauprojekte Im Wesentlichen resultierte diese Buchwerterhöhung aus der Umsetzung folgender Hochbauprojekte:

- Landesbauhof – Neubau Werkstätten (+8,5 Mio. €),
- Erweiterung der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik (+4,0 Mio. €),
- Landwirtschaftliche Lehranstalt Imst – Dachbodenausbau und Sanierung (+3,4 Mio. €),
- Tiroler Landesarchiv – Neubau Speichergebäude (+2,8 Mio. €),
- Neubau MCI (+2,1 Mio. €),
- Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik Absam – Sanierung (+2,1 Mio. €),

- Tiroler Bildungsinstitut Grillhof – Sanierung Bedienstetenhaus (+1,4 Mio. €) sowie
- Landwirtschaftliche Lehranstalt Rotholz – Sanierung Lehrküche (+1,3 Mio. €).

Die Umbuchung auf die endgültigen Anlagenkonten „Gebäude und Bauten“ erfolgten idR nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage. Derartige Umbuchungen (Verminderung Buchwert „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“) betrafen u.a. folgende Projekte:

- Tiroler Bildungsinstitut Grillhof – Sanierung Bedienstetenhaus (-4,2 Mio. €),
- Landesbauhof – Neubau Werkstätten – Inventar und GWG (-3,7 Mio. €),
- Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik Absam – Sanierung (-2,9 Mio. €) sowie
- Landwirtschaftliche Landeslehranstalt St. Johann i.T. – Neubau Reithalle (-1,6 Mio. €).

Weitere im Bau befindliche Anlagen

Darstellung im RA 2022 Neben den im Bau befindlichen Straßenbauten und Gebäuden und Bauten gab es weitere im Bau befindlichen Anlagen, die der RA 2022 wie folgt darstellte:

Tab. 55: Weitere im Bau befindliche Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Weitere Anlagen im Bau	2021	2022	Differenz
Im Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	9.828	18.382	8.554
Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen	35.543	27.077	-8.466
Im Bau befindliche Sonderanlagen	288.757	910.467	621.710
Summe	334.127	955.925	621.798

Entwicklung Der Buchwert per 31.12.2022 der weiteren im Bau befindlichen Anlagen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 621.798.

Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen Auf den Konten 061* „Im Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (in Eigenregie oder durch Dritte)“ waren die Kosten für Wasser- und Kanalisationsbauten und -anlagen zu verrechnen, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen war. Nach ihrer Fertigstellung erfolgte die Aktivierung auf dem Konto 0040 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“.

Sonstige Grundstückseinrichtungen Auf dem Konto 062* waren die Kosten für sonstige Grundstückseinrichtungen zu verrechnen, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen war. Nach der Fertigstellung erfolgte die Aktivierung auf dem Konto 0060 „Sonstige Grundstückseinrichtungen“.

Sonderanlagen Als im Bau befindliche Sonderanlagen wurden auf den Konten 069* die Kosten in Eigenregie oder durch Dritte für die Herstellung dieser Anlagen erfasst. Nach Fertigstellung erfolgte die Aktivierung auf dem Konto 0500 „Sonderanlagen“.

Im Finanzjahr 2022 wurden Zugänge iHv 1,9 Mio. € erfasst. Diese resultierten insbesondere aus der Herstellung hochbaulicher Anlagen des Straßenbaus (v.a. Silos), aber auch aus Hochbauprojekten wie der Neubau der Tankstelle und der Waschstraße am Landesbauhof, dem Brunnenneubau am Friedhof Mariahilf, den Sportplätzen der Landwirtschaftlichen Lehranstalt St.Johann i.T. und der Errichtung mehrerer Photovoltaik-Anlagen.

6.3. Forderungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 waren Forderungen finanzielle Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Sie waren zu bilanzieren, sobald das Land Tirol diesen Anspruch vertraglich oder gesetzlich erlangt hatte.

Erfassung Die Erfassung der Forderungen erfolgte über SAP sowie über Vorsysteme. Zu den Vorsystemen zählten u.a. „TISO“⁵⁴ (Abteilung Soziales), „FIT“ (Abteilung Wohnbauförderung), „Orlando Fibu“ (Landwirtschaftliche Lehranstalten) und „LWF“ (Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Wasser- Forst- und Energierecht, Kultur sowie Sport).

Der LRH stellte fest, dass die in früheren Berichten bemängelte unvollständige Übertragung der „TISO“-Forderungen (kurzfristige Forderungen) in die Hauptbuchhaltung im Jahr 2022 korrekt erfolgte.

6.3.1. Langfristige Forderungen

Darstellung im RA 2022 Langfristige Forderungen lagen vor, wenn von einer voraussichtlichen Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr auszugehen war. Die langfristigen Forderungen stellten einen bedeutenden Anteil der Aktivseite des RA 2022 dar. Ihr Wert betrug 30 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Sie verteilten sich auf folgende Positionen:

Tab. 56: Langfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

Langfristige Forderungen	2021	2022	Differenz
Langfr. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0	0	0
Langfr. Forderungen aus gewährten Darlehen	2.838.526.672	2.820.302.312	-18.224.360
Sonstige langfr. Forderungen	2.592.996	2.546.265	-46.731
Summe	2.841.119.668	2.822.848.577	-18.271.091

⁵⁴ TISO = Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung.

Forderungs- bewertung	Die Bewertung von langfristigen Forderungen hatte insbesondere einen allfälligen Barwertansatz und erforderliche Wertberichtigungen zu berücksichtigen.
Barwert- ansatz	Bei der Bewertung von langfristigen Forderungen war die Anwendung des Barwertansatzes zu prüfen. Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 waren • langfristige, verzinsten Forderungen zum Nominalwert (= nicht inflationsbereinigter Wert der Forderung) und • langfristige, unverzinsten Forderungen über einem Wert von € 10.000 zum Barwert zu bewerten.
Zinssatz für Bar- wertberechnung	Barwertberechnungen hatten gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 mithilfe des marktüblichen Zinssatzes oder der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zu erfolgen (siehe Kapitel Immaterielle Vermögenswerte). Der LRH stellte anhand der vorliegenden Unterlagen fest, dass die Barwertberechnung der langfristigen Forderungen unter Anwendung des marktüblichen Zinssatzes im Jahr 2022 korrekt erfolgte.
Wert- berichtigungen	Wertberichtigungen auf langfristige Forderungen berücksichtigten die Wahrscheinlichkeit von Forderungsausfällen und schmäleren den Wert der Forderungsposition. Damit sollte der Wert der Forderungen an seinen realistischen Wert angepasst werden. Gemäß § 21 Abs. 2 VRV 2015 waren Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu erfassen, wenn Forderungen zweifelhaft waren und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich war.
Gruppenweise Einzelwert- berichtigungen	Forderungen waren grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertzuberichtigen. Vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung waren jedoch zulässig, wenn diese sachgerecht waren (§ 21 Abs. 3 VRV 2015). Sie stellten eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und somit die Regel dar. Der LRH stellte fest, dass im RA 2022 sachgerechte gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu langfristigen Forderungen enthalten waren. Die Berechnung des Risikoabschlages im RA erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und -abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der RA 2022 enthielt keine langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, da das vorgegebene Zahlungsziel des Landes Tirol in der Regel 30 Tage betrug.

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen waren mit 2.820,3 Mio. € ausgewiesen. Die gewährten Darlehen betrafen

- Wohnbauförderungsdarlehen,
- Wohnhaussanierungsdarlehen und
- sonstige Darlehen.

Wohnbau- förderung	Der Großteil der langfristigen Darlehensforderungen betraf Wohnbauförderungs- darlehen. Die Wohnbauförderung war ein wesentliches Instrument des Landes Tirol zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Dabei förderte es als Träger von Privat- rechten Vorhaben des Wohnbaus. Förderungswerber der Wohnbauförderung wa- ren Einzelpersonen, gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und sonstige befugte gewerbliche Bauträger und Rechtsträger. Die Wohnbauförderung bestand aus Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen.
Verwaltung Wohnbauförde- rung und Wohn- haussanierung	Das Land Tirol beauftragte im Jahr 1955 die Hypo Tirol Bank AG mit der Verwaltung der Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung. Die Hypo Tirol Bank AG hielt alle Geschäftsfälle in einer gesondert geführten Buch- haltung fest und erstellte jährlich einen Bilanzbericht. Dieser diente dem Land Tirol als Grundlage für die Übernahme der Vermögens- und Erfolgswerte in seinem RA.
Sonstige Darlehen	Sonstige Darlehen beinhalteten Darlehen, die mehrere Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung für verschiedene Zwecke gewährten. So waren darin Darlehen für die Wirtschaftsförderung und seit dem RA 2020 auch Darlehens- forderungen des Wasserleitungsfonds ⁵⁵ und Forderungen aus Vorschüssen des Ge- meindeausgleichsfonds enthalten.
Veränderung	Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen reduzierten sich vom 31.12.2021 zum 31.12.2022 um 18,2 Mio. € (-0,6 %). Der Hauptgrund hierfür war das gesunkene Volumen der Wohnbauförderungsdarlehen.

⁵⁵ Der Wasserleitungsfonds (WLF) war ein vom Land Tirol verwalteter Fonds (und damit ohne eigene Rechtspersönlichkeit), der die Ge-
währung zinsgünstiger Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwas-
serentsorgungsanlagen zur Aufgabe hatte. Der WLF war ein zweckgebundener Teil des Gemeindeausgleichsfonds (Sondervermögen)
und wurde vom Landeskulturfonds bankmäßig verwaltet.

Sonstige langfristige Forderungen

Die sonstigen langfristigen Forderungen beliefen sich auf 2,5 Mio. € (-2 % gegenüber dem RA 2021) und betrafen Kautionen und Bezugsvorschüsse.

Bewertung

Der LRH stellte keine vom Kontenplan abweichende Verbuchung der langfristigen Forderungen fest. Zudem überprüfte er die Übernahme der im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG dargestellten Forderungen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung in den RA 2022. Diese langfristigen Forderungen waren korrekt im RA 2022 dargestellt.

6.3.2. Kurzfristige Forderungen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 war von kurzfristigen Forderungen auszugehen, wenn der Eingang der Zahlung innerhalb eines Jahres zu erwarten war. Sie waren bei ihrem Erstansatz zum Nominalwert zu bewerten (§ 21 VRV 2015).
Darstellung im RA 2022	Der Gesamtwert der kurzfristigen Forderungen betrug zum 31.12.2022 368,1 Mio. €, das entsprach 4 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Diese Forderungen verteilten sich auf folgende Positionen:

Tab. 57: Kurzfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

Kurzfristige Forderungen	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Kurzfr. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	47.533.209	63.814.831	16.281.622
Kurzfr. Forderungen aus Abgaben	1.077.287	1.302.582	225.294
Sonstige kurzfr. Forderungen	19.179.210	21.854.332	2.675.122
Sonstige kurzfr. Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	280.402.530	281.101.015	698.486
Summe	348.192.236	368.072.760	19.880.524

Erfassung	Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen im RA 2022 erfolgte über SAP sowie – analog zu den langfristigen Forderungen – über Vorsysteme. Der LRH stellte fest, dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen überwiegend über Vorsysteme erfolgte.
Wertberichtigungen	Analog zu den langfristigen Forderungen waren Einzelwertberichtigungen auf kurzfristige Forderungen zu erfassen, wenn diese zweifelhaft waren und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich war.
Einzelwertberichtigungen (gruppenweise)	Ebenso waren kurzfristige Forderungen grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertzuberichtigen. Es waren jedoch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht waren.

Der LRH stellt fest, dass im RA 2022 gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen enthalten waren. Die Berechnung des Risikoabschlages erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und Abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrugen per 31.12.2022 insgesamt 63,8 Mio. €. Diese Forderungen verteilten sich auf viele Leistungen, die von den Vertragspartnern des Landes Tirol zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren. Auf den entsprechenden Konten waren auch Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Arbeitsleistungen verbucht.

Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen waren im RA 2022 mit 21,9 Mio. € abgebildet. Diese Position enthielt u.a. Forderungen aus Sozialleistungen (Vorsystem „TISO“) sowie kurzfristige Forderungen aus Transfers und Geldstrafen.

Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betrugen 281,1 Mio. €. Diese Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Vorschüsse, Vorsteuern und Ersatzforderungen.

Tirol Kliniken
GmbH

Die größte Position der nicht voranschlagswirksamen sonstigen kurzfristigen Forderungen betraf mit 135,6 Mio. € die Tirol Kliniken GmbH (31.12.2021: 138,2 Mio. €). Das Land Tirol stellte dieser Gesellschaft durch Liquiditätsaushilfen eine Vorfinanzierung bereit und verbuchte diese Zahlungen als Forderungen in seiner Vermögensrechnung (siehe Kapitel Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH).

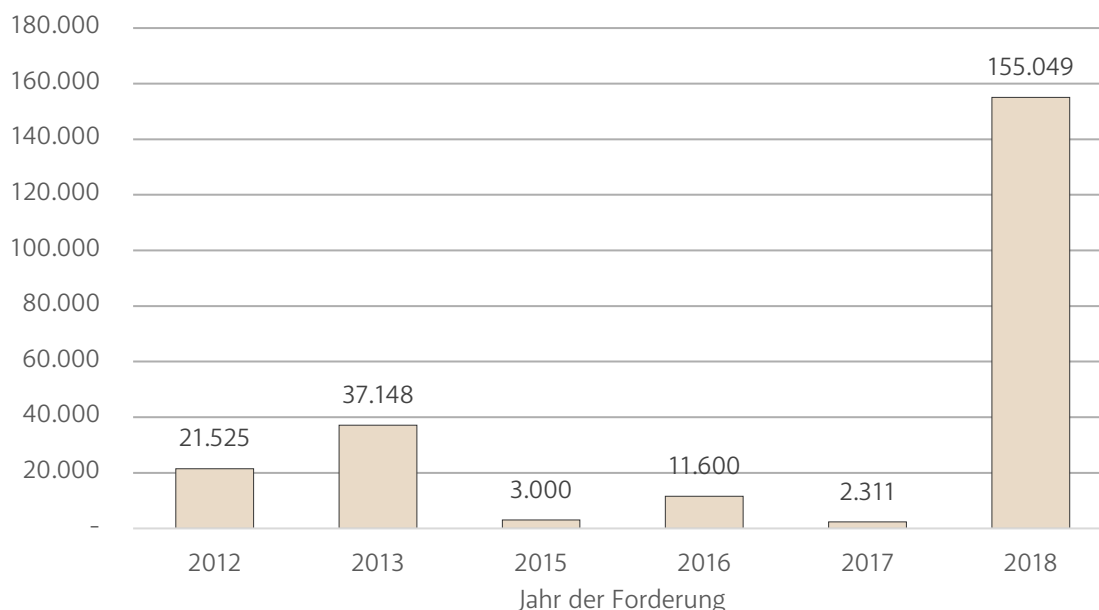
6.3.3. Zahlungsrückstände

Ausgangs-
situation

Der LRH nahm im Zuge der Überprüfung des RA 2022 eine Prüfung der einnahmenseitigen Zahlungsrückstände (offenen Posten) vor. Dazu erhielt der LRH eine Auswertung der offenen Posten durch die Abteilung Landesbuchhaltung, die der LRH mit Daten aus dem Buchhaltungssystem plausibilisieren konnte.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in weiterer Folge auf Forderungen, die zumindest seit vier Jahren bestanden und noch nicht vollständig eingezahlt waren. Dies betraf 95 Forderungen, die insgesamt rd. € 230.000 betrugen. Die Forderungen stammten aus den Jahren 2012 bis 2018 und verteilten sich auf 13 verschiedenen Organisationseinheiten:

Diagr. 10: Offene Forderungen aus den Jahren 2012 bis 2018 (Beträge in €; Quelle: Abt. Landesbuchhaltung)



Stichprobenartige Prüfung

Der LRH nahm eine stichprobenartige Prüfung von 40 offenen Forderungen in 9 Organisationseinheiten vor.

Der LRH stellte dabei fest, dass ein Großteil dieser Forderungen aktiv durch die Abteilung Justizariat betrieben wurde oder die ursächlich zuständigen Organisationseinheiten Maßnahmen (z.B. Abschreibung wurde vorbereitet) setzten.

Bei acht Forderungen aus den Jahren 2017 und 2018 stellte es sich im Zuge der Prüfung jedoch heraus, dass diese auszubuchen waren, da die Forderungen nicht mehr bestanden.

Weiters musste bei einer offenen Forderung aus dem Jahr 2018 die zuständige Organisationseinheit klären, ob eine offene Forderung noch einbringbar war oder abgeschrieben werden musste. Bei einer weiteren offenen Forderung aus dem Jahr 2018 war der Stand des dazugehörigen Insolvenzverfahrens seit Mitte 2020 nicht bekannt und war somit zu erheben.

Wohnbau-förderung

Zahlungsrückstände im Rahmen der Wohnbauförderung waren nicht in der Offenen-Posten-Liste enthalten, da Wohnbauförderungsdarlehen (inkl. Mahnwesen) grundsätzlich von der Hypo Tirol Bank AG treuhändisch verwaltet wurden. Bei notleidenden Wohnbauförderungsdarlehen erfolgte die Betreuung der Zahlungsrückstände jedoch durch die Abteilung Justizariat im Amt der Tiroler Landesregierung. Laut dem „Bilanzbericht 2022 – Wohnbauförderung / Wohnhaussanierung“ betrugen diese Zahlungsrückstände per 31.12.2022 insgesamt rd. 9,1 Mio. € (31.12.2021: 8,6 Mio. €) und verteilten sich auf rd. 250 DarlehensnehmerInnen.

6.4. Vorräte

Vorgaben der VRV 2015	Vorräte waren im Vermögenshaushalt ein Bestandteil des kurzfristigen Vermögens. Gemäß § 22 VRV 2015 waren Vorräte (z.B. Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und selbsterstellte Vorräte (z.B. Druckerzeugnisse) zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, zum Rechnungsabschlussstichtag zu bewerten und in einem Inventarverzeichnis aufzuzeichnen, wenn der Wert einer Vorratsposition € 5.000 überstieg. Somit bestand eine Pflicht zur Aktivierung erst ab diesem Grenzwert, konnte darunter aber freiwillig erfolgen.⁵⁶ Zu den Themen der Bewertung und Erfassung von Vorräten verwies der LRH auf seine Berichte zur EB 2019 und zum RA 2019.
Darstellung im RA 2022	Im RA 2022 waren die Vorräte mit einem Buchwert von 11,2 Mio. € ausgewiesen. Der Wert erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,3 Mio. € oder 41 %.
Vorratserfassung	Im „Leitfaden zum Rechnungsabschluss 2022“ gab die Abteilung Landesbuchhaltung den Anweisenden Stellen eine Anleitung zur Erfassung der Vorräte. Eine Meldung von Klein(st)beständen (ohne Wertvorgabe) war nicht vorgesehen. Die jährliche Inventarerfassung erfolgte in den Dienststellen durch (laufende) direkte (Aufzeichnungen, verschiedene Lagerprogramme, SAP-MM/Materialmanagement) oder indirekte Methoden (Stichtags-Inventur zum 31.12.). Die Verantwortung für die Inventar- und Vorratsverwaltung (Vollständigkeit und Richtigkeit) lag gemäß LAD-Erlass-Nr. 33 (idF 27.10.2021) bei dem/der DienststellenleiterIn.
Vorratsmeldung	Von insgesamt 137 Bestandsmeldungen der Dienststellen an die Abteilung Landesbuchhaltung zu Vorräten waren 100 „Leermeldungen“.⁵⁷ Die Abteilung Landesbuchhaltung erfasste die Bestandsmeldungen der Dienststellen in einer Excel-Tabelle. In dieser Tabelle erfolgten Berechnungen für Auf- oder Abwertungen der Vorratspositionen im Vergleich zum Vorjahr. Gemeldete Werte unter der Wertgrenze von € 5.000 wurden von der Abteilung Landesbuchhaltung im Regelfall nicht den Vorräten zugerechnet. Der LRH stellte fest, dass die Wertgrenze für die Erfassung von Vorräten (€ 5.000) bei gleich(artig)en Artikeln nicht auf den gesamten Lagerbestand angewendet wurde, sondern auf die Bestände der einzelnen Dienststellen. Dadurch war nicht gewährleistet, dass Vorräte, die zusammengefasst die Wertgrenze überstiegen, im Vermögenshaushalt ausgewiesen wurden.

⁵⁶ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 254.

⁵⁷ Für die Sachgebiete Brücken- und Tunnelbau, Fahrzeug- und Maschinenlogistik, Straßenerhaltung und Landeskanzleidirektion erfolgte die Vorratsmeldung zusätzlich mittels Datenübernahme aus SAP-Systemen.

Kategorien Die im RA 2022 erfassten Vorräte konnten in folgende Kategorien unterteilt werden:

Tab. 58: Vorratskategorien (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Vorratskategorien	2021	2022	Differenz
Mittel zur ärztl. Betreuung u. Gesundheitsvorsorge	1.920.738	3.265.912	1.345.174
Werkstoffe (Forstpflanzen der Landesfortgärten)	2.104.133	2.645.913	541.780
Betriebsstoffe (Streusalz/-splitt)	1.224.388	2.144.106	919.718
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	560.546	695.523	134.977
LLA Tierbestand	457.090	645.160	188.070
Heiz- und Treibstoffe	471.912	575.427	103.515
Sonstiges	1.201.137	1.262.592	61.456
Summe	7.939.944	11.234.634	3.294.690

Entwicklungen Die größten prozentuellen Werterhöhungen im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich bei den „Betriebsstoffen“ (75 %) und den Mitteln zur ärztl. Betreuung u. Gesundheitsvorsorge (70 %).

Betriebsstoffe Die Vorratskategorie Betriebsstoffe umfasste die Vorräte für Streusplitt und Streusalz für den Straßenbetrieb. Zum Stichtag 31.12.2022 waren die gemeldeten Streusalzvorräte rd. 60 % (7.549 Tonnen) höher als im Vorjahr.

Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge In der Vorratskategorie „Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“ nahm die Abteilung Landesbuchhaltung bei den Pandemievorräten (Schutzbekleidung) trotz geringfügiger Lagermengenänderungen eine Aufwertung des Buchwertes um rd. 77 % (rd. 1,4 Mio. €) vor. Beispiele hierfür waren

- FFP-Masken ohne Ventil (Erhöhung Lagermenge 3 %, Erhöhung Buchwert 323 %),
- Mundschutzmasken EN 14683 (Reduktion Lagermenge 0,2 %, Erhöhung Buchwert 200 %) und
- Untersuchungshandschuhe (Reduktion Lagermenge 0,5 %, Erhöhung Buchwert 156 %).

Kritik - zu hohe Aufwertung Der LRH stellte kritisch fest, dass bei der vorgenommenen Aufwertung der „Pandemievorräte“ das strenge Niederstwertprinzip (§ 22 Abs. 1 VRV 2015) nicht eingehalten wurde.

Bewertung	Bei der Dokumentation der Meldungen, der Datenverwaltung und der Ermittlung der Wertdifferenzen zu den Vorratspositionen stellte der LRH im Vergleich zum Vorjahr eine Qualitätsverbesserung fest. Jedoch waren strukturelle Schwächen bei der Vorraterfassung und Übernahme in den RA 2022 festzustellen. Ein Nachteil im Rahmen der Vorratsverwaltung war das Fehlen eines einheitlichen Lagerprogrammes. Die Abteilung Landesbuchhaltung behandelte bei der Vorratsbewertung gleichartige Sachverhalte (z.B. Ersatzteile) unterschiedlich und verzichtete auf die mögliche Aktivierung standardisiert erfasster, gleichartiger Vorräte, welche auf mehrere Dienststellen verteilt waren (z.B. Landwirtschaftliche Lehranstalten).
Anregung	Der LRH regte, wie bereits in früheren Berichten, die Implementierung eines einheitlichen, digitalen Vorratsmeldesystems an.

6.5. Liquide Mittel

Vorgaben der VRV 2015	Die liquiden Mittel der Vermögensrechnung umfassten gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, welche zum Nominalwert zu bewerten waren. Waren Teile der liquiden Mittel für die zukünftige Bedeckung von Haushaltsrücklagen gemäß § 27 VRV 2015 reserviert, so waren diese gesondert als Zahlungsmittelreserven auszuweisen.
Darstellung im RA 2022	Der Bestand liquider Mittel des Landes Tirol entwickelte sich im Vergleich zum RA 2021 wie folgt:

Tab. 59: Liquide Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

MVAG	Liquide Mittel	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	136.851.202	303.254.273	166.403.071
1511	Überzogene Konten bei Kreditinstituten	-7.797.158	0	7.797.158
1152	Zahlungsmittelreserven	0	0	0
	Summe	129.054.044	303.254.273	174.200.229

Veränderung der liquiden Mittel	Das Land Tirol verfügte zum 31.12.2022 über liquide Mittel iHv 303,3 Mio. €. Die Erhöhung der liquiden Mittel im Vergleich zum 31.12.2021 iHv 174,2 Mio. € stimmte mit der Veränderung der liquiden Mittel (SA7) gemäß Finanzierungshaushalt (Anlage 1b) überein. Wesentlichen Einfluss auf diese Bestandsveränderung hatten - die Erhöhung der Guthaben auf dem Konto ordinario des Landes bei der Hypo Tirol Bank AG (+ 178,1 Mio. €) sowie dem Girokonto des Gemeindeausgleichsfonds (+ 21,2 Mio. €) und - die Verminderung der Guthaben auf den Verrechnungskonten Wohnbauförderung (- 27,8 Mio. €).
---------------------------------	--

- Uneinheitlicher Ausweis von Kontoüberziehungen Die ausgewiesenen liquiden Mittel per 31.12.2022 umfassten u.a. ein Bankgirokonto mit einem negativen Saldo (Kontoüberziehung) von rd. € 23.500.
- Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol diese Kontoüberziehung im Vermögenshaushalt 2022 – im Gegensatz zur Darstellung im Jahr 2021 – nicht separat als kurzfristige Finanzschuld (MVAG 1511) auswies, sondern mit den liquiden Mitteln saldierte.
- Anregung Der LRH regte an, gleiche Sachverhalte im Sinne der Bilanzkontinuität einheitlich auszuweisen, um die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit des RA zu gewährleisten.

6.5.1. Kassa, Bankguthaben, Schecks

- Bestandteile der liquiden Mittel Die Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ umfasste zum 31.12.2022 folgende Bestandteile:

Tab. 60: Kassa, Bankguthaben, Schecks (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

Kontoart	Anzahl Sachkonten	Saldo per 31.12.2022	Saldo in %
Bargeldbestände (Amtskassen)	50	86.522	0,03%
Guthaben auf Bankkonten	108	303.187.772	99,98%
Girokonten	104	302.986.156	99,91%
Sparkonten	4	201.617	0,07%
Interne Verrechnungskonten	160	-20.022	- 0,01%
Summe	318	303.254.273	100,00%

- Geringer Bargeldbestand Die liquiden Mittel des Landes Tirol bestanden zu 99,98 % (303,2 Mio. €) aus Guthaben auf Girokonten bei Kreditinstituten. Die Amtskassen wiesen zum 31.12.2022 einen Bargeldbestand iHv rd. € 87.000 aus, wobei der höchste Bestand in einer einzelnen Dienststelle rd. € 11.000 betrug.
- Aufteilung der Umsätze Im gesamten Amtsverkehr des Rechnungsjahres 2022 tätigte das Land Tirol Bargeldumsätze iHv 32,3 Mio. € (0,27 %), die unbaren Umsätze auf Bankkonten betrugen hingegen 11.866,7 Mio. € (99,73 %).
- Rechenstellen und Kassen Für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Tirol waren 15 Rechenstellen und 47 Kassen eingerichtet. Rechenstellen (z.B. Bezirkshauptmannschaften, Baubezirksämter) bildeten ihre Gebarungsfälle in einer eigenständigen Teilbuchhaltung (separater Buchungskreis) des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung ab. Kassen waren Organisationseinheiten, die ihre Gebarung eigenverantwortlich außerhalb des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung führten. Die Abbildung ihrer Gebarungsfälle im zentralen Rechnungswesen erfolgte in regelmäßigen Zeitabständen durch sogenannte „Abrechnungen“.

Zentralisierung des Rechnungswesens Im geprüften Zeitraum löste das Land Tirol die bis dahin bestehenden Rechenstellen „Gruppe Bau und Technik“ sowie „Abteilung Soziales“ auf und integrierte diese in die zentrale Landesbuchhaltung.

Weiters begann die Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung damit, dezentrale Kassen (z.B. Fachberufsschulen) ebenfalls in die Landesbuchhaltung zu integrieren.

Bewertung Der LRH bewertete die begonnene Zentralisierung des Rechnungswesens positiv. Eine möglichst vereinheitlichte und zur Gänze im zentralen Rechnungswesen integrierte Abwicklung der Gebarung sollte

- die Transparenz erhöhen,
- die Einsetzung zielführender Kontrollmechanismen ermöglichen,
- eine vollständige Buchführung gewährleisten,
- die Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch eine einheitliche Buchhaltungssoftware bewirken sowie
- bestehende „Insellösungen“ beseitigen.

Interne Verrechnungskonten Gemäß Anlage 3a zur VRV 2015 waren der Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ (MVAG 1151) im Vermögenshaushalt auch diverse interne Verrechnungskonten zuzuordnen. Diese Konten dienten ausschließlich der technischen Abstimmung im Rechnungswesen und stellten keine tatsächlichen liquiden Mittel dar. Der aggregierte Saldo dieser Verrechnungskonten sollte zum Rechnungsabschlussstichtag € 0 ergeben.

Der LRH stellte jedoch fest, dass diese Verrechnungskonten per 31.12.2022 einen aggregierten Saldo iHv rd. € -20.000 auswiesen, welcher aus einer unvollständigen Zusammenführung der Buchungskreise im RA resultierte. Aufgrund dieser Fehldarstellung wies der Vermögenshaushalt per 31.12.2022 die liquiden Mittel des Landes Tirol um rd. € 20.000 zu gering aus.

Vollständigkeitserklärungen und Saldennachweise

**Vollständigkeits-
erklärungen** Im Rahmen des umfassenden „Leitfadens Rechnungsabschluss 2022“⁵⁸ verpflichtete die Abteilung Landesbuchhaltung alle Leiter der anweisenden Stellen, durch Abgabe einer standardisierten, schriftlichen Vollständigkeitserklärung u.a.,

- die vollständige Erfassung aller Geschäftsfälle sowie Vermögenswerte und Schulden,
- die Übergabe aller für den RA notwendigen Unterlagen und Informationen sowie
- die Durchführung entsprechender Kontrollmaßnahmen

zu bestätigen.

⁵⁸ Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesbuchhaltung, Leitfaden Rechnungsabschluss 2022 – Informationen für Anweisende Stellen, 18.10.2022.

Bewertung Der LRH bewertete die Einholung von Vollständigkeitserklärungen positiv. Sie unterstützte die Abteilung Landesbuchhaltung sowie den Finanzreferenten des Landes Tirol dabei, die Vollständigkeit und Richtigkeit des RA zu gewährleisten.

Bestätigung und Nachweis der Geldbestände Mit einer Beilage zur Vollständigkeitserklärung hatten alle anweisenden Stellen die konkrete Höhe der Bargeld- und Bankkonten zu bestätigen und schriftliche Saldenachweise vorzulegen.

Die geforderten schriftlichen Bestätigungen und –nachweise per 31.12.2022 lagen zum Prüfungszeitpunkt von allen Rechenstellen und Kassen vor.

Das Land Tirol setzte eine Anregung des LRH aus dem Prüfbericht zum RA 2021 um, indem es auch Bestätigungen für die liquiden Mittel der verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Gemeindeausgleichsfonds, KUF sowie Landesfeuerwehrfonds) einholte.

Bankbriefe

104 Girokonten bei 19 Kreditinstituten Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol umfasste zum 31.12.2022 insgesamt 104 Girokonten bei 19 unterschiedlichen Tiroler Kreditinstituten. Den größten Anteil dieser Konten (rd. 50 %) führte die im Alleineigentum des Landes Tirol stehende Hypo Tirol Bank AG. Bei 6 Kreditinstituten führte das Land Tirol jeweils nur ein Girokonto.

Die hohe Zahl an Bankkonten als auch deren „Streuung“ über viele Kreditinstitute resultierte aus der räumlichen Verteilung der Verwaltungseinheiten (z.B. Bezirkshauptmannschaften, Fachberufsschulen, Lehranstalten) und dem Erfordernis, dass die außerhalb des zentralen Rechnungswesens geführten Kassen für ihren Zahlungsverkehr separate Bankkonten benötigten.

Anforderungen an die Gebarung liquider Mittel Aufgrund dieser komplexen Struktur und des großen Gebarungsvolumens hatte das Land Tirol aus Sicht des LRH bei der Verwaltung der liquiden Mittel ein hohes Maß an Sorgfalt und Transparenz anzuwenden, um operationelle Risiken (u.a. Malversationen) zu minimieren und die wahrheitsgetreue Abbildung der Geldbestände sicherzustellen.

Einholung Bankbestätigungen Für die Prüfung des RA 2022 kam der LRH mit der Abteilung Finanzen und der Abteilung Landesbuchhaltung überein, „Bankbestätigungen“ von allen in Geschäftsbeziehung mit dem Land Tirol stehenden Kreditinstituten einzuholen. Ziel war, die Höhe der seitens der anweisenden Stellen zum RA 2022 gemeldeten liquiden Mittel zu verifizieren und festzustellen, ob bei den Kreditinstituten allfällige Konten des Landes Tirol bestanden, welche nicht im Rechnungswesen ersichtlich waren.

Die auf Grundlage der Standards der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer⁵⁹ erstellten Anforderungsschreiben versandte der LRH bereits vor Beginn der Prüfungshandlungen zum RA 2022, um den Banken ausreichend Zeit für die Rückmeldungen einzuräumen.

Rückmeldungen der Kreditinstitute Anhand der Rückmeldungen der Kreditinstitute stellte der LRH fest, dass ein Großteil der Bankbestätigungen nicht mit den im Rechnungswesen des Landes Tirol ausgewiesenen Konten übereinstimmte.

Fehlerhafte Kontozuordnung durch Kreditinstitute Die Banken ordneten viele der bei ihnen geführten Konten aufgrund der Kontobezeichnungen vorerst nicht dem Land Tirol als Inhaber zu, sondern der jeweils namensgebenden Organisationseinheit des Landes (z.B. Fachberufsschule, Bezirkshauptmannschaft). Somit erhielt der LRH mehrheitlich unvollständige Bankbestätigungen.

Daraufhin kontaktierte die Abteilung Landesbuchhaltung die jeweiligen Banken, klärte sie allgemein über die dem Land Tirol zuzurechnenden Organisationseinheiten auf und forderte die vollständigen Bankbestätigungen ein.

Kritik – fehlende Bankbestätigungen Der LRH stellte kritisch fest, dass trotz der intensiven Bemühungen der Abteilung Landesbuchhaltung zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Prüfberichts für vier Konten des Landes Tirol noch keine Bankbestätigung des jeweiligen Kreditinstituts vorlag.

Sonstige Saldenachweise vorliegend Dazu stellte der LRH jedoch fest, dass für alle seitens der Kreditinstitute nicht bestätigten Konten entsprechende schriftliche Nachweise (Kontoauszüge) vorlagen, welche den Bestand und den Saldo gemäß Ausweis im RA 2022 dokumentierten.

Nicht im Rechnungswesen erfasste Bankkonten Demgegenüber meldeten die Kreditinstitute dem LRH insgesamt sieben Bankkonten, welche nicht im Vermögenshaushalt per 31.12.2022 aufschienen. Weiterführende Recherchen der Abteilung Landesbuchhaltung dokumentierten, dass fünf Konten wirtschaftlich nicht dem Land Tirol zuzuordnen waren (z.B. Konten der Personalvertretung, Konten aufgrund Teilrechtsfähigkeit von Schulen).

Kritik – unvollständige Darstellung Vermögenshaushalt Der LRH stellte kritisch fest, dass zwei von den jeweiligen Kreditinstituten gemeldete Bankkonten dezentraler Organisationseinheiten mit einem Guthabenstand per 31.12.2022 iHv insgesamt rd. € 24.000 nicht im Vermögenshaushalt des Landes Tirol aufschienen.

Eines der beiden Bankkonten war zum Zeitpunkt der Prüfung auf Veranlassung der Abteilung Landesbuchhaltung bereits aufgelöst. Die Abteilung Landesbuchhaltung sagte weiters zu, für die Aufnahme des zweiten Kontos in den Vermögenshaushalt im Zuge des RA 2023 Sorge zu tragen.

⁵⁹ Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, Musterschreiben zur Anforderung einer Bankbestätigung (Bankbrief), überarbeitete Fassung, beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 28. März 2022, redaktionell überarbeitet im Dezember 2022 (ISA 505/KFS Bankbrief).

Bewertung Der LRH bewertete positiv, dass das Land Tirol zum Nachweis der Richtigkeit der liquiden Mittel im RA 2022 die Einholung von Bankbestätigungen unterstützte. Die Rückmeldungen der Kreditinstitute stimmten jedoch mehrfach nicht mit den im Vermögenshaushalt des Landes erfassten Bankkonten überein.

Anregung Der LRH regte an, vor der Erstellung des RA 2023 mit allen betroffenen Kreditinstituten die bei ihnen geführten Konten des Landes abzustimmen und für eine eindeutige Kennzeichnung als Vermögenswert des Landes Tirol (z.B. durch die Kontobezeichnung) Sorge zu tragen.

Ziel sollte es sein, bei allfälligen zukünftigen Anforderungen von Bankbestätigungen korrekte und vollständige Rückmeldungen zu erhalten.

Reduktion der Bankkonten Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dem LRH mit, dass die dezentralen Kassen durch die bereits begonnene Integration in das zentrale Rechnungswesen des Landes keine eigenen Bankkonten mehr benötigten. Die Anzahl der Bankkonten des Landes Tirol sollte sich somit mittelfristig stark reduzieren.

Kontoführung bei der Hypo Tirol Bank AG

Das Land Tirol wickelte die Gebarung der liquiden Mittel zum Großteil über Konten der von ihm als Alleineigentümer beherrschten Hypo Tirol Bank AG ab. Zum 31.12.2022 entfielen 99 % der Bankguthaben des Landes Tirol auf Einlagen bei der „Landesbank“.

Konto ordinario

Zahlungsverkehrsabwicklung Über das bei der Hypo Tirol Bank geführte Konto ordinario („Hauptgeschäftskonto“) wickelte das Land Tirol im Rechnungsjahr 2022 insgesamt 89 % (10.624,7 Mio. €) aller Bankumsätze ab. Somit war das Konto ordinario das zentrale Instrument des Zahlungsverkehrs.

Saldoentwicklung Anhand einer von der Abteilung Finanzen permanent geführten Saldo-Dokumentation stellte der LRH fest, dass das Konto ordinario im Jahr 2022 durchschnittlich einen Guthabenstand iHv 133,3 Mio. € aufwies. Der durchschnittliche Saldo war damit um 79,7 Mio. € höher als im Jahr 2021 mit 53,6 Mio. € (2020: 178,3 Mio. €).

Der höchste Guthabenstand im Jahr 2022 betrug 352,8 Mio. €. An insgesamt 20 Tagen wies das Konto ordinario einen Sollsaldo auf, wobei der höchste Negativsaldo -81,2 Mio. € betrug.

Der LRH stellte fest, dass sich die Anzahl der Tage mit Ausnützung des Kontokorrentrahmens im Vergleich zum Jahr 2021 (Sollsaldo an 87 Tagen) stark reduzierte.

Kontokorrentrahmen Auf dem Konto ordinario bei der Hypo Tirol Bank AG verfügte das Land Tirol im gesamten Finanzjahr 2022 über einen Kontokorrentrahmen iHv 150,0 Mio. € (2021: 100,0 Mio. €).

Rahmenprovision und Sollzinsen Für die Bereitstellung des Kontokorrentrahmens fiel eine Rahmenprovision iHv 0,100 % p.a. an, der Sollzinssatz bei Ausnützung des Rahmens errechnete sich aus dem monatlich errechneten 1-Monats-Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,100 %, wobei der Mindestzinssatz 0,100 % p.a. betrug. Aufgrund der Entwicklung des Referenzzinssatzes betrug der Sollzinssatz am Konto ordinario von Jänner 2022 bis Juli 2022 jeweils 0,100 % p.a, bevor er ab August 2022 erstmals anstieg und im Dezember 2022 schließlich 1,612 % p.a. betrug.

Verwahrtgelt und Haben-zinsen Im Zeitraum 1.1.2022 bis 22.7.2022 hatte das Land Tirol für Guthaben auf Konten bei der Hypo Tirol Bank ein „Verwahrtgelt“ iHv 0,500 % p.a. zu entrichten. Dieses gelangte bei Überschreitung eines vorab für jedes Konto definierten „Freibetrages“ (z.B. Konto ordinario rd. 91 Mio. €) zur Verrechnung.

Der Habenzinssatz für Guthaben auf dem Konto ordinario betrug im Rechnungsjahr 2022 durchgängig 0,000 % p.a.

Bewertung Der LRH stellte fest, dass die Erhöhung des Kontokorrentrahmens um 50,0 Mio. € angesichts der gegenüber dem Vorjahr stark reduzierten Ausnützung zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde. Die Abteilung Finanzen teilte mit, dass sich die Notwendigkeit und Höhe des Kontokorrentrahmens insbesondere aufgrund des Ratings durch die Agentur „S&P Global Ratings“ ergab. Durch die Bereitstellung des Kontokorrentrahmens entstand dem Land Tirol im Rechnungsjahr 2022 ein Aufwand für Rahmenprovision iHv € 150.000.

Weiters stellte der LRH fest, dass sich der Sollzinssatz für Ausnützungen des Rahmens aufgrund des Anstiegs des Zinsindikators ab Mitte 2022 deutlich erhöhte. Im Gegensatz dazu konnte das Land Tirol aus dem teils erheblichen Guthabenstand am Konto ordinario keinen Zinsertrag (Habenzinssatz 0,000 %) oder Ertrag aus alternativen Veranlagungen lukrieren.

Anregung Der LRH regte an, Strategien zur Erhöhung der Erträge aus überschüssiger Liquidität zu erarbeiten. Dies könnte u.a. durch alternative kurzfristige Veranlagungen oder die Erhöhung der Guthabenverzinsung erreicht werden.

6.5.2. Zahlungsmittelreserven

Vorgaben der VRV 2015 Zahlungsmittelreserven waren liquide Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert waren. Sie sollten iSd § 27 VRV 2015 die allgemeinen oder zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bedecken und waren gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Kein Ausweis von Zahlungsmittelreserven Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt – wie auch schon in den Vorjahren – keine Zahlungsmittelreserven aus. In der Anlage 6b zum RA 2022 wies das Land Tirol als Zahlungsmittelreserven zu allen Rücklagenkonten das „Konto ordinario“ aus.

Gemäß Auskunft der Abteilung Finanzen sollte der Ausweis des Konto ordinario in Anlage 6b zum Ausdruck bringen, dass das Land Tirol allfällige Guthaben auf diesem Konto für die Verwendung von Haushaltsrücklagen verwenden konnte. Eine konkrete Zuordnung als Zahlungsmittelreserve war nicht vorgesehen.

Liquide Mittel für zweckgewidmete Rücklagen Ein Teil der per 31.12.2022 gebildeten Haushaltsrücklagen war mit konkreten Zweckbindungen verbunden (siehe Kapitel Haushaltsrücklagen).

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol für einzelne Haushaltsrücklagen mit Zweckbindung (z.B. Rücklage Bildungsinvestitionsgesetz) bereits finanzielle Mittel Dritter (z.B. des Bundes) erhalten hatte. Diese finanziellen Mittel hatte das Land Tirol für den jeweiligen Zweck zu verwenden oder nach Ablauf festgelegter Fristen an den Bund zurückzuzahlen.

Anregung Der LRH regte an, von Dritten erhaltene, für konkrete Haushaltsrücklagen zweckgebundene liquide Mittel (mit Rückzahlungsverpflichtung) transparent als Zahlungsmittelreserven auszuweisen und dies auch formell in den Anlagen 1b (Vermögenshaushalt) sowie 6b (Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) darzustellen.

Liquide Mittel von verwalteten Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit Das Land Tirol stellte im Vermögenshaushalt des RA 2022 verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (KUF, Gemeindeausgleichsfonds, Landesfeuerwehrrfonds) passivseitig im Rahmen der Haushaltsrücklagen dar (siehe Kapitel Haushaltsrücklagen).

Die Geldbestände dieser Einrichtungen befanden sich jeweils auf separaten Bankkonten und stellten somit aus Sicht des LRH zweckgewidmete liquide Mittel für die Verwendung der Haushaltsrücklagen dar.

Anregung Der LRH regte an, die zweckgewidmeten Bankguthaben der verwalteten Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit aus Gründen der Transparenz der jeweiligen Haushaltsrücklage als Zahlungsmittelreserve zuzuordnen und dies auch formell in den Anlagen 1b (Vermögenshaushalt) sowie 6b (Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) darzustellen.

6.5.3. Maßnahmen Liquiditätsmanagement

Finanzstrategie 2019 - 2023 Im Finanzjahr 2022 war die am 12.8.2021 vom damaligen Finanzreferenten genehmigte Fassung der Finanzmanagement-Strategie des Landes Tirol 2019 – 2023 gültig. Sie legte u.a. Rahmenbedingungen, Maßnahmen und interne Kontrollen zur Sicherstellung ausreichender Liquidität fest. Die operative Umsetzung oblag der Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen, welche dem Finanzreferenten monatlich zu berichten hatte.

Vorrangiges Ziel der in der Finanzstrategie definierten Liquiditätsplanung war, die Zahlungsfähigkeit des Landes Tirol jederzeit und zu optimierten Kosten sicherzustellen.

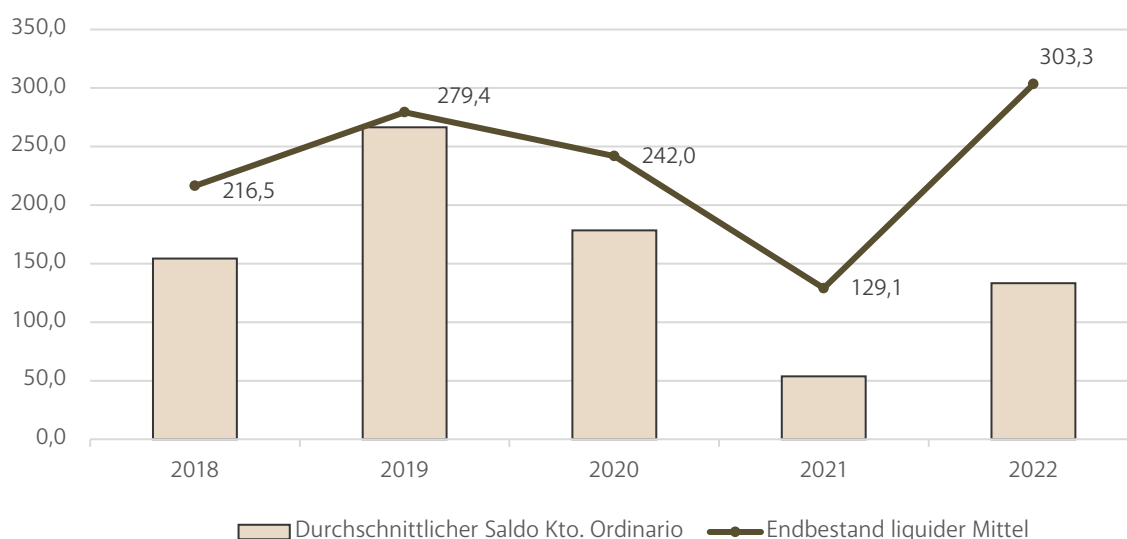
Cash-Pooling	Im Rahmen des Bewirtschaftungserlasses für das Jahr 2022 ersuchte der Finanzreferent die bewirtschaftenden Stellen (Rechenstellen und Kassen), längerfristig nicht benötigte Geldmittel zwecks Liquiditätsstärkung auf das Konto ordinario des Landes zu übertragen. Im Gegenzug wurde ein allfälliger Liquiditätsbedarf der bewirtschaftenden Stellen ebenfalls zu Lasten des Konto ordinario abgedeckt. Bei den Bankkonten von acht umsatzintensiven Organisationseinheiten erfolgte dieses „Cash-Pooling“ wie auch in den Vorjahren arbeitstäglich durch automatische Abschöpfungen/Umbuchungen. Auf diesem Weg fanden Liquiditätstransfers zwischen den Konten des Landes iHv rd. 1.398,4 Mio. € statt. Bei den restlichen Verwaltungseinheiten lag die Zuständigkeit für das Cash-Pooling beim jeweiligen Rechenstellen- oder Kassenleiter.
Kassenkredite	Um die Ausnützung des Kontokorrentrahmens am Konto ordinario und den damit verbundenen Zinsaufwand zu verringern, bediente sich das Land Tirol analog zu den Vorjahren der überschüssigen Liquidität von verwalteten Stiftungen, Fonds und Einrichtungen sowie einer Tochtergesellschaft des Landes mittels unterjähriger Ausleihungen. Im Rahmen dieser sogenannten „Kassenkredite“ stellten diese Einheiten insgesamt liquide Mittel iHv 317,4 Mio. € temporär zur Verfügung. Zum 31.12.2022 hatte das Land Tirol sämtliche Kassenkredite zur Gänze rückgeführt. Die unterjährigen Ausleihungen an das Land Tirol erfolgten während des gesamten Jahres zinslos (0,000 %). Somit sparte sich das Land Tirol den Aufwand für Sollzinsen, für die Liquidität bereitstellenden Einheiten ergab sich ein Vorteil aus der Ersparnis allfälliger Verwarentgelte für Kontoguthaben.
Liquide Mittel GAF, KUF und Wohnbau- förderung	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol auch unterjährige Liquiditätsüberträge von Konten der Abteilung Wohnbauförderung sowie vom Land Tirol verwalteter Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit (Gemeindeausgleichsfonds und KUF) als „Kassenkredite“ in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darstellte. Dies stellte einen Widerspruch dar, als die genannten Einheiten Bestandteil des Landeshaushaltes waren und das Land Tirol somit Ausleihungen gegenüber sich selbst auswies. Die Abteilung Finanzen begründete diese Vorgangsweise damit, dass die Transparenz für die Liquiditätsplanung erhöht wurde.

6.5.4. Vorhaltung liquide Mittel

Liquide Mittel
2018 bis 2021

Der LRH stellte die Endbestände der liquiden Mittel des Landes sowie den durchschnittlichen Saldo des Konto ordinario für die Jahre 2018 bis 2022 dar:

Diagr. 11: Endbestand liquider Mittel und durchschnittlicher Saldo Konto ordinario 2018 – 2022
(Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2018-2022, Abteilung Finanzen)



Anstieg
liquider Mittel

Im Rechnungsjahr 2019 verfügte das Land Tirol am Konto ordinario über ein durchschnittliches Guthaben iHv 266,5 Mio. €, der Bestand liquider Mittel im RA 2019 betrug 279,4 Mio. €.

Nach einem starken Rückgang bis zum Jahr 2021 (durchschnittlicher Saldo Konto ordinario 53,6 Mio. €, Endbestand liquider Mittel 129,1 Mio. €) erhöhte sich der durchschnittliche Saldo am Konto ordinario im Rechnungsjahr 2022 wiederum auf 133,3 Mio. € bei einem Endbestand liquider Mittel von 303,3 Mio. €.

Aufnahme
Finanzschulden
trotz positivem
Nettofinanzie-
rungssaldo

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol im Rechnungsjahr 2022 trotz eines positiven Nettofinanzierungssaldos (Saldo aus der Operativen Gebarung zuzüglich Saldo aus der Investiven Gebarung) iHv 52,9 Mio. € zusätzliche Liquidität iHv 85,4 Mio. € aus der Finanzierungstätigkeit beschaffte.

Somit nahm das Land Tirol um 85,4 Mio. € mehr Schulden auf als es tilgte, obwohl bereits aus der operativen Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit ein Einzahlungsüberschuss iHv 52,9 Mio. € bestand.

Budgeterhöhun-
gen und Deckung
Haushaltsrück-
lagen

Das Sachgebiet Budgetwesen begründete die Erhöhung der liquiden Mittel mit der notwendigen Finanzierung vom Tiroler Landtag genehmigter Budgeterhöhungen durch Kreditaufnahmen sowie der Intention, angesichts gestiegener Haushaltsrücklagen auch die liquiden Mittel anzuheben.

Interne Vorgabe für Bestand liquider Mittel Im Risikobericht Finanzen 2022⁶⁰ legten die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen (wie auch 2021) im Rahmen der „Strategie Liquidität“ u.a. fest, dass der Guthabenstand am Konto ordinario zum 31.12. eines jeden Jahres etwa dem Stand der Rücklagen entsprechen sollte.

Interne Vorgabe nicht eingehalten Im RA 2022 bildete das Land Tirol Haushaltsrücklagen mit einem Betrag iHv 502,9 Mio. € ab, während das Konto ordinario zum selben Stichtag einen Guthabenstand iHv 178,1 Mio. € auswies. Somit waren die Haushaltsrücklagen zu 35,4 % durch Guthaben am Konto ordinario gedeckt. Der Gesamtbestand der liquiden Mittel betrug 303,3 Mio. € (60,3 % der Haushaltsrücklagen).

Der LRH stellte somit wie auch bei der Prüfung des RA 2021 fest, dass die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen ihre interne Vorgabe hinsichtlich der „Bedeckung“ der Haushaltsrücklagen zum Stichtag 31.12.2022 trotz dem starken Anstieg der liquiden Mittel nicht erfüllten.

Aus Sicht des LRH war daher die interne Vorgabe zur Vorhaltung von Guthaben am Konto ordinario in Höhe der Haushaltsrücklagen zu überdenken, da die gebildeten Rücklagen keine konkreten Informationen über Zeitpunkt und Höhe erforderlicher Zahlungen lieferten. Die Liquiditätsbereitstellung sollte sich stattdessen verstärkt an zu erwartenden Zahlungsflüssen orientieren.

Haushaltsrücklagen gemäß VRV 2015 In diesem Zusammenhang verwies der LRH auf die grundsätzliche Problematik der Bildung von Haushaltsrücklagen im Hinblick auf die Bestimmungen der VRV 2015 (siehe Kapitel Haushaltsrücklagen).

6.6. Aktive Finanzinstrumente/ Kurz- und Langfristiges Finanzvermögen

Vorgaben der VRV 2015 Aktive Finanzinstrumente waren Verträge, die beim Land Tirol zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führten oder ein Eigenkapitalinstrument darstellten. Als Finanzinstrumente galten somit vertragliche Ansprüche und Verpflichtungen, die den Austausch von Zahlungsströmen begründeten. Dazu zählten beispielsweise Anleihen, Aktien oder Investmentfonds.

Zum langfristigen Vermögen zählten diese Vermögenswerte, wenn sie länger als ein Jahr eingesetzt wurden. Als kurzfristiges Vermögen waren alle Vermögenswerte, von denen erwartet wurde, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen.

Da die Definition der Finanzinstrumente weit gefasst war, stellte § 33 Abs. 1 der VRV 2015 klar, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen nicht zu den „aktiven Finanzinstrumenten“ zählten.

⁶⁰ Vgl. Risikobericht Finanzen – Jahresbericht 2022, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Finanzen und Sachgebiet Budgetwesen, Stand: 8.11.2022.

Vermögens- Das Land Tirol stellte im Vermögenshaushalt per 31.12.2022 Aktive Finanz-
 haushalt instrumente iHv 77,7 Mio. € dar (Anlage 1c):

Tab. 61: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2022)

Aktive Finanzinstrumente	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	67.500.000	50.250.000	-17.250.000
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	0
Partizipations- und Hybridkapital	10.166.667	10.166.667	0
Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0	0	0
Langfristiges Finanzvermögen	77.666.667	60.416.667	-17.250.000
Kurzfristiges Finanzvermögen	4.560.000	17.250.000	12.690.000
Summe	82.226.667	77.666.667	-4.560.000

Zusammen- Die Aktiven Finanzinstrumente des Landes Tirol umfassten vor allem Anleihen (Fi-
 setzung nanzinstrumente die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollten) sowie Partizipa-
 tions- und Hybridkapital. Das Land Tirol verfügte - wie in den Vorjahren - über keine
 Derivativen Finanzinstrumente oder solche Finanzinstrumente, die zur Veräuße-
 rung⁶¹ bestimmt waren.

Die Finanzinstrumente stellte das Land Tirol in der Vermögensrechnung gegliedert
 nach der Fristigkeit dar. Der Großteil (rd. 78 %) der Aktiven Finanzinstrumente wies
 eine Restlaufzeit von über einem Jahr aus (Langfristiges Finanzvermögen). Drei An-
 leihen iHv insgesamt 17,3 Mio. € liefen im Jahr 2023 aus und zählten somit zum
 kurzfristigen Finanzvermögen.

Veränderung Insgesamt sank das Volumen der Aktiven Finanzinstrumente im Jahr 2022 um
 4,6 Mio. € da die im Jahr 2022 ausgelaufenen Anleihen (Mittel der KUF iHv 2,6 Mio. €
 sowie des Verkehrssicherheitsfonds Tirol iHv 2,0 Mio. €) nicht in Aktiven Finanzin-
 strumenten wiederveranlagt wurden.

Darstellung Die im RA 2022 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Aktiven Finanzinstru-
 mente konnte der LRH mit den Sachkonten im Buchhaltungssystem des Landes
 abgleichen.

⁶¹ In der Regel waren dies solche Finanzinstrumente ohne fixe Laufzeit oder solche, bei denen die Gebietskörperschaft entweder nicht die Absicht oder die Fähigkeit hatte, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Regelmäßig fielen darunter Anteile an Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds.

6.6.1. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

Vorgaben der VRV 2015	Entsprechend der VRV 2015 waren Aktive Finanzinstrumente in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zuzuordnen. Diese Zuordnung war im Sinne der Stetigkeit beizubehalten.⁶² In die Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ fielen alle Finanzinstrumente • mit fester Laufzeit, • mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie • bei denen das Land Tirol beabsichtigte, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten.
Volumen	Das Land Tirol verfügte per 31.12.2022 über insgesamt neun Anleihen der Hypo Tirol Bank AG mit einer Nominale von insgesamt 67,5 Mio. €. Sechs Anleihen (50,3 Mio. €) fielen dabei unter das Langfristige Finanzvermögen und sollten bis zur Endfälligkeit gehalten werden.
Bewertungsansatz	Finanzinstrumente waren beim Kauf mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu diesen Kosten gehörten Agios und Disagios⁶³. Am Rechnungsabschlussstichtag war die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Tilgungsbetrag zu ermitteln. Etwaige daraus resultierende Erträge oder Aufwendungen waren in der Ergebnisrechnung und in der Vermögensrechnung über die Laufzeit zu verteilen. Weiters waren bonitätsbedingte Wertänderungen der Finanzinstrumente als Aufwand oder Ertrag darzustellen. Der LRH stellte fest, dass • die im RA 2022 dargestellten Werte der „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ und des kurzfristigen Finanzvermögens den Nominalen der Anleihen entsprachen, • die Wertpapierstände mit Depotauszügen nachgewiesen werden konnten sowie • es im Jahr 2022 zu keinen bonitätsbedingten Wertänderungen⁶⁴ bei den Anleihen im Bestand des Landes Tirol kam.

⁶² Vgl. Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

⁶³ Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments. Bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert des Finanzinstruments.

⁶⁴ Eine Verschlechterung der Bonität wäre gegeben, wenn sich die Fähigkeit des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wesentlich verschlechtert.

Kritik –
Rechnungs-
abgrenzungen
und Zinsen

Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass die Agien und Disagien sowie teilweise Zinszahlungen auf falschen Konten verbucht wurden. Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dem LRH im Zuge der Überprüfung mit, die Rechnungsabgrenzungen im RA 2023 zu korrigieren sowie die Zinszahlungen auf den dafür vorgesehenen Konten zu verbuchen.

6.6.2. Hybridkapital

Vorgaben der
VRV 2015

Ein weiterer – in der VRV 2015 jedoch nicht näher definierter – Bilanzposten, welcher zu den Aktiven Finanzinstrumenten zählte, war das Partizipations-⁶⁵ und Hybridkapital.

Hybridkapital

Als Hybridkapital galten Finanzinstrumente, die sowohl schuldrechtliche (Fremdkapital) als auch gesellschaftsrechtliche (Eigenkapital) Merkmale aufwiesen und nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzurechnen waren. Für einen Ausweis als Hybridkapital mussten folgende Kriterien erfüllt sein: Nachrangigkeit, Verlustteilnahme, erfolgsabhängige Vergütung und langfristige Bereitstellung des Kapitals. Zu den hybriden Finanzinstrumenten zählten z.B. Genussrechte, atypisch stille Gesellschaftsanteile und nachrangige Anleihen.⁶⁶

illwerke vkw AG

Das im RA 2022 ausgewiesene Hybridkapital betrug insgesamt 10,2 Mio. € und umfasste ausschließlich das Genussrecht des Landes Tirol an der illwerke vkw AG.

Der LRH stellte fest, dass der Ausweis als Hybridkapital korrekt war⁶⁷ und das im RA 2022 dargestellte Genussrecht mit derselben Nominale auch im Jahresabschluss 2022 der illwerke vkw AG ausgewiesen wurde.⁶⁸

6.6.3. Nachweis und Risikobewertung

Vorgaben der
VRV 2015

Im Besitz der Gebietskörperschaft befindliche Aktive Finanzinstrumente waren in den Anlagen 6m und 6n auszuweisen. Darüber hinaus mussten die Länder in der Anlage 6o Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft nachweisen und in Anlage 6p über die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente Auskunft geben.

⁶⁵ Partizipationskapital war Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es wurde, unter Verzicht auf das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber waren abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres. (vgl. KDZ, Begriffsbestimmungen, 17.1.2019, S. 12).

⁶⁶ Vgl. KDZ, Beschreibungen der Konten, 5.10.2018, S. 28.

⁶⁷ Vgl. Bericht des LRH über die Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol, S. 56.

⁶⁸ Vgl. Jahresabschluss der illwerke vkw AG im Firmenbuch (59202m).

Darstellung im RA 2022 Das Land Tirol stellte zusammengefasst seine Wertpapiere in den Anlagen im RA 2022 wie folgt dar:

Tab. 62: Bis zur Endfälligkeit gehaltene Anleihen (Beträge in €; Quelle: RA 2022 – Anlagen 6m, 6n und 6p)

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Aktive Finanzinstrumente	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2022	Verzinsung	Effektivzins	S&P	Ausfallrisiko
Bestand						
HT Fixzins Anl. 2018-2023	2.750.000	2.750.000	fix	0,74%	A	0
HT Minimax Anl. 18-2024	2.750.000	2.750.000	var.	0,59%	A	0
HT Anl. 2020/2025	10.000.000	10.000.000	fix	0,26%	A	0
HT 0,52% Anl. 2021-2028	12.000.000	12.000.000	fix	0,52%	A	0
HT Minimax Anl. 2015-2023	10.000.000	10.000.000	var.	1,04%	A	1.000
HT Fixzins Anl. 2018-2023	4.500.000	4.500.000	fix	0,74%	A	0
HT Minimax Anl. 18-2024	4.500.000	4.500.000	var.	0,59%	A	0
HT Anl. 2020/2025	14.000.000	14.000.000	fix	0,26%	A	0
HT 0,52% Anl. 2021-2028	7.000.000	7.000.000	fix	0,52%	A	0
Abgänge im Jahr 2022						
HT Minimax II 2014-2022	1.960.000	0				
HT Minimax Anl. 2014-2022	1.300.000	0				
HT Minimax Anl. 2014-2022	1.300.000	0				
Summe	72.060.000	67.500.000				

HT = Hypo Tirol Bank AG

Anlage 6m Zusätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Werten, wies das Land Tirol in der Anlage 6m die jeweils durchschnittliche Nominalverzinsung (0,56 %), Rendite (0,71 %) und Restlaufzeit (2,4 Jahre) aus. Finanzinstrumente in Fremdwährung bestanden nicht.

Anlage 6p Alle Anleihen im Bestand des Landes Tirol wurden von der Hypo Tirol Bank AG ausgegeben, die per 31.12.2022 über ein langfristiges Rating von A und ein kurzfristiges Rating von A-1 (S&P⁶⁹) verfügte.⁷⁰ Vom gesamten Anlagevolumen waren 75 % fix und 25 % variabel verzinst. Nur eine Anleihe notierte per 31.12.2022 über der Nominale. Daher bestand nahezu kein zusätzliches Ausfallrisiko (€ 1.000).

Der LRH konnte diese Werte nachvollziehen.

⁶⁹ Standard & Poor's (S&P) war neben Moody's und Fitch eine der drei größten Rating-Agenturen der Welt. Sie bewerteten die Bonität von Staaten und privaten Unternehmungen. Das Rating A-1 war dabei die beste kurzfristige Ratingkategorie von S&P und attestiert dem Emittenten eine sehr starke Rückzahlungsfähigkeit. Das Rating A bescheinigte dem Emittenten langfristig eine gute Bonität.

⁷⁰ Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH lag das langfristige Rating der Hypo Tirol Bank AG eine Ratingstufe besser bei A+ (<https://www.hypotiro.com/das-unternehmen/rating>, aufgerufen am 14.9.2023).

Zusatzangaben Gemäß § 33 Abs. 9 VRV 2015 war anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen (bezüglich Wirtschaftszweig, Region und Kreditwürdigkeit der Schuldner) vorlagen.

Das Land Tirol kam dieser Vorgabe nach, indem es die Verteilung der Aktiven Finanzinstrumente auf die Schuldner (87 % Hypo Tirol Bank AG und 13 % illwerke vkw AG) darstellte und auf die Geschäftsberichte der Schuldner verwies.

6.7. Aktive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015 Aktive Rechnungsabgrenzungen waren für jene Aufwendungen zu bilden, die im aktuellen Jahr verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen waren. In den Folgejahren war das Abrechnungskonto mit jenem Anteil aufzulösen, der dieses Jahr betraf.

Darstellung im RA 2022 Nachfolgende Darstellung zeigt die per 31.12.2022 vorgenommenen Rechnungsabgrenzungen im Vergleich zum Vorjahr:

Tab. 63: Aktive Rechnungsabgrenzungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	2021	2022	Differenz
Aktive Rechnungsabgrenzung Disagien	9.506	9.788	282
Aktive Rechnungsabgrenzung Leistungen für Personal	30.975.221	33.747.106	2.771.886
Aktive Rechnungsabgrenzung Mietaufwand	272.232	304.900	32.668
Aktive Rechnungsabgrenzung Energiebezüge	55.452	48.430	-7.022
Aktive Rechnungsabgrenzung sonstiger Aufwand	36.696.748	38.337.570	1.640.822
Summe	68.009.158	72.447.794	4.438.636

Leistungen für Personal Der Großteil der aktiven Rechnungsabgrenzungen bezog sich mit 33,7 Mio. € auf die Lohn- und Gehaltszahlungen für Landesbedienstete. Da deren Anweisung im Jahr 2022 erfolgte, der Leistungszeitraum aber im Jahr 2023 lag (sog. „Jännergehalt“), waren diese Personalleistungen iSd periodengerechten Darstellung abzugrenzen. Die Auflösung dieses Abrechnungskontos erfolgte am 4.1.2023.

Sonstiger Aufwand Der Endbestand der aktiven Rechnungsabgrenzung für den sonstigen Aufwand bezog sich im Wesentlichen auf folgende zwei Sachverhalte:

Wie im Vorjahr wurden Vorschusszahlungen an Sozialeinrichtungen iHv 26,9 Mio. € abgegrenzt. Dabei handelte es sich um Dauerrechnungen, die in SAP mit einer eigenen Transaktion abgespielt und verbucht wurden. Der Geldfluss erfolgte bereits im Jahr 2022, der Leistungszeitraum betraf jedoch das Jahr 2023.

Das Land Tirol stellte dem Landeskulturfonds Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite (Landeskulturfonds und Banken) bereits im Vorhinein für die gesamte Darlehenslaufzeit zur Verfügung. Der Landeskulturfonds entnahm zu den halbjährlichen Abrechnungsterminen die jeweils vertraglich vereinbarten Zinsenzuschüsse. Der Ausweis der abgegrenzten Zinsenzuschüsse in der Vermögensrechnung des Landes Tirol per 31.12.2022 iHv 10,1 Mio. € stimmte mit jenem in der Bilanz des Landeskulturfonds⁷¹ überein.

7. Vermögenshaushalt - Passiva

7.1. Nettovermögen

Vorgaben der VRV 2015	Das Nettovermögen war Bestandteil der Passiva der Vermögensrechnung und bildete die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) ab.
Darstellung im RA 2022	Die Entwicklung des Nettovermögens und seiner Bestandteile im Jahr 2022 stellte sich wie folgt dar:

Tab. 64: Nettovermögen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	4.110.095.554	4.112.526.177	2.430.623
Kumuliertes Nettoergebnis	-2.680.722.859	-3.467.970.132	-787.247.273
Haushaltsrücklagen	262.197.542	502.886.281	240.688.739
Neubewertungsrücklagen	341.276.770	482.837.047	141.560.277
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.032.847.007	1.630.279.373	-402.567.634

Das Nettovermögen des Landes Tirol per 31.12.2022 verringerte sich im Vergleich zum RA 2021 kumuliert um 402,6 Mio. €. Dies war insbesondere auf das negative Nettoergebnis zurückzuführen, das im Jahr 2022 vor Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen -719,3 Mio. € betrug. Nachträgliche Änderungen/Korrekturen der Eröffnungsbilanz und die gestiegene Neubewertungsrücklage wirkten sich positiv auf das Nettovermögen aus.

Nettovermögensveränderungsrechnung	Die Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) als verpflichtender Bestandteil des RA ⁷² stellte die Zusammensetzung und die Entwicklung des Nettovermögens detailliert dar. Insbesondere machte sie jene Veränderungen des Nettovermögens ersichtlich, welche nicht aus der Ergebnisrechnung resultierten („ergebnisneutrale“ Änderungen).
------------------------------------	--

⁷¹ In der Bilanz des Landeskulturfonds waren die erhaltenen aber noch nicht überwiesenen Landeszinsszuschüsse als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

⁷² Vgl. § 15 Abs. 1 VRV 2015.

Tab. 65: Nettovermögensveränderungsrechnung (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Beträge
Nettovermögen zum 31.12.2021	2.032.847.007
Änderung erstmalige Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 (ergebnisneutral)	172.673
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2021	2.033.019.680
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen (ergebnisneutral)	141.560.277
Verändertes Nettovermögen vor Ergebnisrechnung	2.174.579.957
Nettoergebnis des Finanzjahres	-784.989.323
Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	240.688.739
Nettovermögen zum 31.12.2022	1.630.279.373

Der LRH prüfte die Darstellung der Nettovermögensveränderungsrechnung sowie die Übereinstimmung der dargestellten Werte mit der Vermögensrechnung. Er stellte fest, dass die dargestellten Werte der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) mit den Werten des Vermögenshaushaltes (Anlage 1c) übereinstimmten.

7.1.1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergab sich aus der Differenz der erstmalig erfassten Vermögenswerte (aktive Bestandskonten) und Fremdmittel (passive Bestandskonten). Diese Position blieb grundsätzlich unverändert.

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 waren Korrekturen der Eröffnungsbilanz in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Die Entwicklung der Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ stellte sich wie folgt dar:

Tab. 66: Saldo der Eröffnungsbilanz (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Kapitalkonto	4.803.248.988	4.803.248.988	-
Kapitaländerung EB 2019	3.362.362.721	3.362.362.721	-
Kapitaländerung EB 2019 (EDV-Kz)	-3.870.541.555	-3.870.541.555	-
Berichtigung der erstmaligen EB	-184.974.599	-182.543.976	2.430.623
Summe	4.110.095.554	4.112.526.177	2.430.623

Das Konto 9900000 „Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ erfasste die nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen der Anfangsbestände des Vermögenshaushaltes, woraus im Jahr 2022 eine Werterhöhung des Nettovermögens resultierte.

Wesentliche Berichtigungen Im Jahr 2022 wurden betragsmäßig wesentlich weniger Berichtigungen durchgeführt als in den Vorjahren (2020: -356,2 Mio. €, 2021: 39,4 Mio. €). Der überwiegende Teil der Berichtigungen war auf die Nacherfassung von Forderungen aus dem VORSYSTEM „TISO“ zurückzuführen (insgesamt 2,4 Mio. €).

Die Abteilung Finanzen erstellte eine Zusammenfassung der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz des Landes Tirol. Der LRH stimmte die Aufstellung der Korrekturen mit den auf dem Konto 9900000 erfassten Buchwerten ab. Eine Verifizierung dieser Buchwerte erfolgte im Rahmen der Prüfung der einzelnen Sachkonten.

7.1.2. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis zeigte die Summe der jährlichen Nettoergebnisse (nach Zuweisung an und Entnahmen aus den Haushaltsrücklagen) seit der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.⁷³

Darstellung im RA 2022 Das kumulierte Nettoergebnis betrug im RA 2022 insgesamt -3.468,0 Mio. €. Dieses resultierte aus dem negativen Nettoergebnis per 31.12.2021 (-2.680,7 Mio. €), Änderungen/Korrekturen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (-2,3 Mio. €), dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2022 (-719,3 Mio. €) und der Summe der Haushaltsrücklagen (-65,7 Mio. €) jeweils per 31.12.2022.

Nachträgliche Umbuchung Die Nettovermögensveränderungsrechnung wies Änderungen/Korrekturen der erstmaligen Eröffnungsbilanz iHv -2,3 Mio. € aus. Diese waren auf eine nachträgliche Umbuchung von Zinsen betreffend das Jahr 2021 zurückzuführen.

7.1.3. Haushaltsrücklagen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 27 VRV 2015 waren Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und als Teil des Nettovermögens auf der Passivseite des Vermögenshaushaltes gesondert auszuweisen. Haushaltsrücklagen und allfällige Zahlungsmittelreserven waren in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Darstellung im RA 2022 Die Haushaltsrücklagen des Landes Tirol entwickelten sich gemäß RA 2022 zusammengefasst wie folgt:

⁷³ Vgl. Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 294.

Tab. 67: Haushaltsrücklagen – aggregierte Darstellung (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	31.12.2021	31.12.2022	Differenz
Haushaltsrücklagen gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages	149.766.049	164.113.349	14.347.300
Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen	66.676.269	254.374.460	187.698.191
Baurücklagen	40.786.000	79.085.100	38.299.100
Betriebsrücklagen (inkl. Betriebsrücklagen für Flexibilisierungseinheiten)	4.969.224	5.313.372	344.148
Summe	262.197.542	502.886.281	240.688.739

Entwicklung	Der RA 2022 wies eine Erhöhung der Haushaltsrücklagen um 240,7 Mio. € aus, was einer Steigerung um 92 % im Vergleich zum RA 2021 entsprach. Zu dieser Entwicklung trug insbesondere der Anstieg der Rücklagen mit Zweckbindung und der Baurücklagen bei.
Haushaltsrücklagen gem. Finanzbeschluss	Die Haushaltsrücklagen gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages stiegen im Vergleich zum RA 2021 um 14,3 Mio. € (+10 %). Hauptgrund für diesen Anstieg war die Neubildung einer Investitionsrücklage iHv 11,9 Mio. €. ⁷⁴
Haushaltsrücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung	Hauptursache für die Entwicklung des Rücklagenstandes im Vergleich zum RA 2021 war der Anstieg der Haushaltsrücklagen mit Zweckbindung um 187,7 Mio. € (+282 %). Hierin enthalten war die (erfolgsneutrale) Übernahme der Sondervermögen und Eigenkapitalpositionen der verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Gemeindeausgleichsfonds, Landesfeuerwehrfonds, KUF) in den Haushalt des Landes. Aus der Darstellung dieser Vermögenswerte ergaben sich Zuführungen zu Haushaltsrücklagen mit Zweckbindung iHv insgesamt 185,8 Mio. €.
Baurücklagen	Die Baurücklagen erhöhten sich um 38,3 Mio. €, was einer Steigerung um 94 % entsprach. Die betragsmäßig wesentlichsten Zuführungen zu Baurücklagen im Jahr 2022 ergaben sich im Zusammenhang mit folgenden Vorhaben: • Bau- und Investitionsprogramm „Klinik 2035“, • Neubau des Management Center Innsbruck (MCI) Campus, • Bau- und Sanierungsarbeiten im Bereich des Tiroler Landesarchivs (Speicherneubau).

⁷⁴ In seinem letztjährigen Bericht wies der LRH darauf hin, dass Rückstellungen für jene ausstehenden Rechnungen zu bilden waren, die zu einem Aufwand führten. Waren investive Vorhaben Gegenstand der ausstehenden Rechnungen, führte dies hingegen nicht zum Ansatz einer Rückstellung. Ersatzweise wurde eine Rücklage gebildet.

Dotierung	Der LRH stellte fest, dass die Dotierung der Haushaltsrücklagen im Rahmen des RA 2022 den diesbezüglich dokumentierten Regierungsbeschlüssen und Berechnungsgrundlagen entsprach. Die Zuführungen zu den Rücklagen der KUF entsprach dem gesetzlich definierten Erfordernis. ⁷⁵
Entnahmen	Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Entnahmen von „allgemeinen“ Haushaltsrücklagen stellte der LRH fest, dass die jeweils erforderlichen Regierungsbeschlüsse vorlagen. Entnahmen von Rücklagen mit Zweckbindung sowie von Betriebs- und Baurücklagen erfolgten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regierungsbeschlüssen und den seitens der Abteilung Finanzen übermittelten Nachweisen und Aufzeichnungen.
Abgleich Ergebnisrechnung	Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen waren neben der Anlage 6b auch in der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) sowie im Ergebnishaushalt (Anlage 1a) dargestellt. Die Summe der Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen lt. Anlage 1a wich von der Summe lt. Anlage 1d und Anlage 6b ab. Wie die Abteilung Landesbuchhaltung in einer Fußnote zu Anlage 1d erläuterte, war die Differenz auf die (erfolgsneutrale) Aufnahme der Vermögenswerte des Landesfeuerwehrfonds, Gemeindeausgleichsfonds und der KUF in den Vermögenshaushalt zurückzuführen.

Bewertung

Vorgaben der VRV 2015	Haushaltsrücklagen waren gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 27 VRV 2015) aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden.
Übertragung Budgetwerte	Im Hinblick auf diese Vorgaben der VRV 2015 war die Darstellungsweise von Haushaltsrücklagen des Landes Tirol kritisch zu sehen. ⁷⁶
Anregung	Der LRH regte daher an, die Übertragung von Budgetwerten mittels Haushaltsrücklagen zu reduzieren. Zukünftig sollten Haushaltsrücklagen im Sinne des § 27 VRV 2015 gebildet werden. Hinsichtlich der Integration der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Landeshaushalt traf die VRV 2015 keine abschließende Regelung. Der LRH regte an, die korrekte Verbuchung und Darstellung dieser Einrichtungen im VR-Komitee zu klären.

⁷⁵ Vgl. § 7 Abs. 1 BLKUFG 1998, LGBl. Nr. 97/1998 idGF.

⁷⁶ Nach Ansicht des LRH stellten Haushaltsrücklagen des Landes Tirol Zusagen dar, nicht verbrauchte Budgetmittel bei entsprechendem Bedarf in den Folgejahren bereitzustellen und wurden nicht aus dem Nettoergebnis gebildet.

7.1.4. Neubewertungsrücklagen

Vorgaben der VRV 2015	Neubewertungsrücklagen entstanden gemäß § 19 Abs. 12 VRV 2015 bei der Folgebewertung von Vermögenswerten (z.B. Aktive Finanzinstrumente sowie Beteiligungen), wenn der Buchwert über den ursprünglich erfassten Wert (idR Anschaffungskosten) anstieg. Neubewertungsrücklagen stellten somit unrealisierte Gewinne dar.⁷⁷ Die Veränderung der Neubewertungsrücklagen war neben der Position „(Berichtigungen zum) Saldo der Eröffnungsbilanz“ die zweite Position des Nettovermögens, welche sich nicht im Ergebnishaushalt widerspiegelte.
Darstellung im RA 2022	Die im RA 2022 ausgewiesene Neubewertungsrücklage iHv 482,8 Mio. € (RA 2021: 341,3 Mio. €) resultierte ausschließlich aus der Bewertung von Beteiligungen des Landes Tirol. Diese umfasste 24 Unternehmensbeteiligungen und 6 vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der LRH überprüfte den „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ (Anlage 6j) anhand der im Firmenbuch veröffentlichten Daten. Zudem verifizierte er die Dotierung der Neubewertungsrücklage.
Vorgaben der VRV 2015	Der Buchwert von Beteiligungen ergab sich aus dem Anteil des Landes Tirol am Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen der jeweiligen Beteiligung. Erhöhte sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln, so hatte die Anpassung des Beteiligungswertes gemäß § 23 Abs. 8 VRV 2015 erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelte. Die Neubewertungsrücklage war zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringerte. Verringerte sich das Nettovermögen der Beteiligung und war keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so war diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.
Verbuchung Folgebewertung	Der LRH überprüfte die erfolgswirksame und erfolgsneutrale Erfassung der Wertänderungen der unmittelbaren Beteiligungen und stellte fest, dass die Verbuchung der Folgebewertung gemäß den Vorschriften der VRV 2015 erfolgte.

7.2. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Vorgaben der VRV 2015	Investitionszuschüsse waren erhaltene Kapitaltransfers, die für bestimmte Investitionen zweckgebunden gewährt wurden. Diese Transfers waren gemäß § 36 VRV 2015 als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Vermögenswertes verteilt ertragswirksam aufzulösen.
-----------------------	---

⁷⁷ Vgl. Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 296.

Darstellung im RA 2022 Nachfolgende Darstellung zeigt den Stand der zum 31.12.2022 erfassten Investitionszuschüsse im Vergleich zum 31.12.2021:

Tab. 68: Investitionszuschüsse (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	2021	2022	Differenz
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	172.377.255	167.345.546	-5.032.220
Investitionszuschüsse von Übrigen	6.797	6.287	-510
Summe	172.384.052	167.351.832	-5.032.220

Entwicklung Die Investitionszuschüsse reduzierten sich im Jahr 2022 um 5,0 Mio. € auf 167,4 Mio. €. Den Zugängen iHv 4,2 Mio. € standen Abgänge infolge von Auflösungen iHv 9,2 Mio. € gegenüber.

Tirol Kliniken GmbH Der Großteil der gebildeten Investitionszuschüsse betraf Baumaßnahmen der Tirol Kliniken GmbH. Für die Errichtung und Sanierung von Gebäuden erhielt das Land Tirol als Eigentümerin im Jahr 2022 vom Bund und vom Tiroler Gesundheitsfonds zwar keine, wohl aber in den Vorjahren zweckgebundene Investitionszuschüsse. Durch die anteilige Auflösung dieser Zuschüsse iHv 9,1 Mio. € reduzierte sich deren Bestand per 31.12.2022 auf 155,4 Mio. €.

Weitere Investitionszuschüsse Gemäß § 36 Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz⁷⁸ haben die Tiroler Gemeinden Investitionsbeiträge iHv der Hälfte des Investitionsaufwandes bei den Berufsschulen zu leisten. Der Investitionsbeitrag der Gemeinden wurde für das Jahr 2022 mit 2,9 Mio. € berechnet, so dass sich die bis 31.12.2022 passivierten Investitionszuschüsse auf 9,8 Mio. € erhöhten.

Der Bund gewährte im Jahr 2022 dem Land Tirol weitere Investitionszuschüsse für die HTL Kramsach und die HTL Lienz iHv insgesamt 0,9 Mio. €. Dadurch erhöhten sich die passivierten Investitionszuschüsse per 31.12.2022 auf insgesamt 1,5 Mio. €.

Außerdem gewährte der Bund im Jahr 2022 Investitionszuschüsse für hydrographische Anlagen iHv 0,3 Mio. €. Die bis 31.12.2022 hierfür gewährten Zuschüsse waren mit 0,6 Mio. € verbucht.

Auflösung von Investitionszuschüssen Die Investitionszuschüsse waren am Rechnungsabschlussstichtag nach Maßgabe der planmäßigen Abschreibungen der Vermögenswerte, für die sie gewährt wurden, ertragswirksam (anteilig) aufzulösen.

Wie im Vorjahr stellte der LRH fest, dass in mehreren Fällen Investitionszuschüsse, die in den Jahren 2019 bis 2022 auf der Passivseite erfasst waren, bis zum 31.12.2022 nicht anteilig aufgelöst wurden.

⁷⁸ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 4. Oktober 1994 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 90/1994 idF LGBl. Nr. 55/2022.

Anregung Der LRH wiederholte seine letztjährige Anregung, die erhaltenen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der planmäßigen Abschreibungen der Vermögenswerte, für die sie gewährt wurden, ertragswirksam aufzulösen.

7.3. Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Verbindlichkeiten waren gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststanden. Gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 waren Verbindlichkeiten mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

7.3.1. Langfristige Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Entsprechend der VRV 2015 waren Verbindlichkeiten langfristig, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr betrug. Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt des RA 2022 folgende langfristigen Verbindlichkeiten aus:

Tab. 69: Langfristige Verbindlichkeiten (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Position	2021	2022	Differenz
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	1.554.177	1.554.177
Leasingverbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Summe	0	1.554.177	1.554.177

Bei den im Jahr 2022 ausgewiesenen Verbindlichkeiten iHv rd. 1,6 Mio. € handelte es sich um Verbindlichkeiten gegenüber der DVT GmbH.

Höhe der Verbindlichkeit nicht sicher Die in der Vermögensrechnung des Landes Tirol gebildete Verbindlichkeit sollte zur (zukünftigen) Finanzierung von Personalrückstellungen der DVT GmbH dienen. Da es sich bei der Bildung von Personalrückstellungen um Schätzwerte⁷⁹ handelt, war aus Sicht des LRH der genaue Finanzierungsbedarf der DVT GmbH und damit auch die Zuschussverpflichtung des Landes Tirol noch nicht sicher bzw. exakt berechenbar.

Anregung Der LRH regt deshalb an, die vom Land Tirol ausgewiesene Verbindlichkeit als Rückstellung zu verbuchen.

⁷⁹ Abhängig z.B. von der zukünftigen Zinsentwicklung.

7.3.2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Als kurzfristige Verbindlichkeiten waren der VRV 2015 entsprechend alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen. Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt des RA 2022 folgende kurzfristigen Verbindlichkeiten aus:

Tab. 70: Kurzfristige Verbindlichkeiten (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Position	2021	2022	Differenz
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.128.025	129.476.463	67.348.438
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	8.323	8.952	629
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	4.000.000	0	-4.000.000
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	277.129.542	117.968.141	-159.161.401
Summe	343.265.890	247.453.556	-95.812.334

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten ließen sich in Verbindlichkeiten der voranschlagswirksamen und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung unterteilen.

Abgrenzung zum Jahreswechsel Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 waren Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellte ein Aufwand den Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Die Aufwendungen waren somit grundsätzlich für jenes Jahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen waren, zu berücksichtigen.

Darunter fielen auch Aufwendungen aus Lieferungen und Leistungen, welche insbesondere zum Jahreswechsel abgegrenzt werden sollten. Dabei waren Aufwendungen im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch (Lieferungen und Leistungen) zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches anzusetzen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Die diesen Aufwendungen entsprechenden Verbindlichkeiten (offene Rechnungen) wurden unter der Bilanzposition „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ verbucht (per 31.12.2022 insgesamt rd. 129,5 Mio. €).

Aufwandsabgrenzung Die Erhöhung dieser Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr erklären sich einerseits aus Zahlungsverpflichtungen (Gesellschafterzuschüsse) an die Verkehrsverbund Tirol GmbH, welche im Jahr 2022 noch nicht zur Auszahlung gelangten. Die Saldoänderung des entsprechenden Verbindlichkeitskontos gegenüber dem Vorjahr betrug in diesem Zusammenhang +35,4 Mio. €.

Korrekturbuchung Zum anderen fand im Jahr 2023 eine Korrekturbuchung der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für das Finanzjahr 2022 iHv +32,1 Mio. € statt.

Hintergrund	Die Abteilung Landesbuchhaltung stellte aufgrund einer internen Kontrolle von Belegen zum Jahreswechsel 2023 fest, dass zahlreiche Rechnungen/Belege und die korrespondierenden Leistungen nicht dem korrekten Wirtschaftsjahr (2022) zugeordnet waren. Rechnungen aus dem Finanzjahr 2022, die bis zum 15.1.2023 eingelangt und deren korrespondierenden Leistungen wirtschaftlich dem Finanzjahr 2022 zuzuordnen waren, wurden deshalb als Verbindlichkeiten im RA 2022 verbucht, welche sich durch die erfolgten Zahlungen im Finanzjahr 2023 buchhalterisch wieder auflösten.
Hinweis	Rechnungen die nach dem 15.1.2023 einlangten und deren dahinterstehenden Leistungen dem Finanzjahr 2022 zuzuordnen waren, wurden als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen verbucht, welche sich nach Zahlung im Finanzjahr 2023 ebenfalls buchhalterisch wieder auflösten (siehe Kapitel Rückstellungen).
Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	Der Vermögenshaushalt enthielt „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ iHv insgesamt 118,0 Mio. €. Diese nicht voranschlagswirksamen kurzfristigen Verbindlichkeiten waren gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis darzustellen.
Deutliche Reduktion	Im Jahr 2022 fand eine deutliche Reduktion der ausgewiesenen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung statt. Diese Reduktion war auf eine Umbuchung einer Reihe von Konten (Verwahrgelder „Landesfeuerwehrfonds“, „Gemeindeausgleichsfonds“, „KUF“) zurückzuführen. Die entsprechenden Konten wurden im Rechnungsjahr 2022 erstmalig als Rücklagen ausgewiesen (siehe Kapitel Haushaltsrücklagen). Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anl. 6t) Die Konten der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten mit offenen Salden ab 5,0 Mio. € stellten sich gemäß den Einzelnachweisen in der Anlage 6t wie folgt dar:
Ratenbevorschussung WBF	Das Konto 3724000 „Ratenbevorschussung WBF“ wies einen Saldo iHv 24,3 Mio. € aus. Diese Verbindlichkeiten stellten Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol an die Hypo Tirol Bank AG dar (siehe Prüfbericht RA 2020).

Lohnabgaben	Die Anlage 6t wies auf dem Konto 3630001 „Finanzamt Verrechnungskonto Lohnsteuer“ Verbindlichkeiten iHv 11,6 Mio. € aus. Dabei handelte es sich um Lohnsteuerzahlungen ⁸⁰ , die das Land Tirol als Dienstgeber dem Finanzamt weiterzuleiten hatte. ⁸¹ Diese Lohnsteuerzahlungen bezogen sich auf die Gehaltszahlungen im Dezember 2022 und wurden vom Land Tirol im Jänner 2023 überwiesen.
Transferzahlungen	Gemäß Anlage 6t wiesen die Konten 3658004 „Transferzahlungen Bund“ und 3658008 „Transferzahlungen BMF“ in Summe offene Salden iHv 15,6 Mio. € aus. Diese Salden bezogen sich auf § 4 FAG 2017 ⁸² und stellten die vom Bund Ende des Jahres 2022 überwiesenen Ersätze der Besoldungskosten und des Pensionsaufwandes der LandeslehrerInnen dar.
Übertrag Debitorguthaben	Auf dem Konto 3657111 „Übertrag Debitorguthaben“ wurde gemäß Anlage 6t ein offener Saldo iHv 10,5 Mio. € verbucht. Bei den Debitorguthaben handelte es sich um Guthaben (Vorauszahlungen) der Tiroler Gemeinden im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Sozialausgaben (z.B. hoheitliche und privatrechtliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Mobile Dienste).
Verwahrung Strafgelder	Das Konto 3657115 „Verwahrungen Strafgeldanteil Gemeinden“ wies einen offenen Saldo iHv 7,5 Mio. € aus. Es handelte sich dabei um Strafgeldeinnahmen gemäß § 15 VStG⁸³. Entsprechend dieser Bestimmung flossen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmten, dem jeweiligen Land für Zwecke der Sozialhilfe zu (nicht zweckgewidmete Strafgelder). Aufgrund eines Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 6.12.2005 verblieben 35 % der Strafgelder beim Land Tirol, 65 % erhielten die Gemeinden. Von den im Jahr 2022 eingebrachten Strafgeldern waren per 31.12.2022 7,5 Mio. € an die Gemeinden weiterzuleiten.
Konkurrenzgebarung - Wasserbau	Das Konto 3680200 „Konkurrenzgebarung - Wasserbau LBD“ wies einen offenen Saldo iHv 5,9 Mio. € aus. Im Land Tirol waren u.a. beim Wasserbau (Bundesgewässer, Konkurrenzgewässer) Konkurrenzgebarungen ⁸⁴ eingerichtet. Aufgabe des Landes Tirol war es, die für einzelne Maßnahmen bereitgestellten Mittel im Sinne eines Treuhänders zu verwalten und bei Bedarf entsprechend zu verwenden.

⁸⁰ Saldo des Verrechnungskontos mit dem Finanzamt.

⁸¹ Das Land Tirol hat gemäß § 79 Abs. 1 EStG 1988 die gesamte Lohnsteuer, die sie in einem Kalendermonat einbehält, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats in einem Betrag an das Finanzamt abzuführen.

⁸² Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF.

⁸³ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idGF.

⁸⁴ Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn wird die Gebarung von Vorhaben (Projekte), welche von mehreren Trägern (Bund, Land Tirol, Gemeinden, Interessenten) gemeinsam finanziert werden, verstanden.

7.4. Rückstellungen

7.4.1. Langfristige Rückstellungen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 waren Rückstellungen in der Vermögensrechnung anzusetzen, wenn es sich dabei um Verpflichtungen des Landes Tirol handelte,

- die bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestanden,
- deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- deren Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen würde und
- deren Höhe verlässlich ermittelbar war.

Es mussten alle genannten Kriterien gemeinsam erfüllt sein.

In der Folge waren Rückstellungen anzupassen, wenn Umstände bekannt wurden, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirkten. Die Rückstellung war in eine Verbindlichkeit umzubuchen, wenn der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss war.

Die langfristigen Rückstellungen (Verpflichtung länger als ein Jahr) waren gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 jedenfalls in folgende Kategorien zu untergliedern: Rückstellungen für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen, für Haftungen, für die Sanierungen von Altlasten, für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts zur Bildung dieser Rückstellungen nach § 31 VRV 2015) und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 betrug.

Darstellung im
RA 2022

Die Darstellung der langfristigen Rückstellungen erfolgte im RA 2022 im Vermögenshaushalt sowie in der Anlage 6q:

Tab. 71: Langfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Langfristige Rückstellungen	2021	2022	Differenz
Rückstellungen für Abfertigungen	123.148.764	141.343.755	18.194.991
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	105.194.811	170.250.902	65.056.091
Rückstellungen für Haftungen	0	0	0
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0
Rückstellungen für Pensionen	5.212.953.507	5.911.179.527	698.226.020
Sonstige langfristige Rückstellungen	144.594.000	80.784.100	-63.809.900
Summe	5.585.891.082	6.303.558.284	717.667.202

Berechnung der Personalrückstellungen	Die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen errechneten sich nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Die Berechnung erfolgte durch einen Wirtschaftstreuhänder. Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen der Tirol Kliniken GmbH und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, welche die Tirol Kliniken GmbH selbst erstellte.
Zinssatz	Der Zinssatz für die Berechnungen der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen war die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder ein marktüblicher Zinssatz. Unter einem marktüblichen Zinssatz war ausschließlich der zum Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen. Die Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung plausibilisierte die finanzmathematischen Berechnungen. Der LRH wies darauf hin, dass er keine eigene „Kontrolle“ der Berechnungen durchführte.
Dotierung Personalrückstellung	Die Dotierung dieser Personalrückstellungen betrug im Jahr 2022 789,0 Mio. €. Da diese Dotierung erfolgs- aber nicht finanzierungswirksam war, entsprach dieser Betrag dem Unterschied zwischen den Personalaufwendungen/-ausgaben im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. ⁸⁵
Darstellung im RA 2022	Das Land Tirol stellte sämtliche Rückstellungen in der Anlage 6q (Rückstellungsspiegel) dar. Der Rückstellungsspiegel enthielt für jede Rückstellungsart den Anfangsstand, die Veränderung während des Jahres (Bildung, Abgang) und den Endbestand. Die Abgänge waren differenziert nach Verbrauch und Auflösung ausgewiesen. Nach den Erläuterungen zu § 28 VRV 2015 wurde eine Rückstellung bei bestimmungsgemäßer Verwendung verbraucht, wenn die Ungewissheit dem Grunde und/oder der Höhe nach weggefallen war. Eine Rückstellung wurde hingegen aufgelöst, wenn die Verpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten war. Diese Unterscheidung bewirkte, dass ein Verbrauch der Rückstellung ergebnisneutral zu erfassen war und sich lediglich die Auflösung der Rückstellung auf die Ergebnisrechnung auswirkte.⁸⁶

⁸⁵ Der Dotierung von Personalrückstellungen iHv 789,0 Mio. € stehen Auflösungen von Personalrückstellungen iHv 7,5 Mio. € gegenüber, die jedoch gem. dem Kontenplan lt. VRV 2015 nicht dem Personalaufwand zugerechnet wurden.

⁸⁶ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 349 ff.

Rückstellungen für Abfertigungen

Zweck Eine Abfertigung war die Zahlung eines Vielfachen des Monatsbezuges in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer, welche der Dienstgeber an den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistete. Die Zahlung erfolgte in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen entstand.

In Österreich existierten zwei Abfertigungssysteme. Die „Abfertigung Alt“ betraf Vertragsbedienstete, die bis zum 30.6.2003 in ein Dienstverhältnis eintraten. Eine „Abfertigung Neu“ erhielten Vertragsbedienstete, die nach dem 1.7.2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten waren. Eine Rückstellung für Abfertigungen war nur bei der „Abfertigung Alt“ notwendig. Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte) hatten keinen Anspruch auf eine Abfertigung.

Darstellung im RA 2022 Die Rückstellungen für Abfertigungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 3.955 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungswert betrug € 35.738 pro Bedienstetem. Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 72: Rückstellungen für Abfertigungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Abfertigungen	2021	2022	Differenz
Abt. Organisation und Personal	25.214.511	31.098.663	5.884.152
Bildungsdirektion	2.901.342	11.182.627	8.281.285
Abt. Landesmusikdirektion	13.897.200	15.580.879	1.683.679
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	1.340.368	1.305.341	-35.027
Tirol Kliniken GmbH und FHG	79.795.344	82.176.245	2.380.901
Summe	123.148.765	141.343.755	18.194.990

Berechnung der Rückstellungen Den Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren lagen die Personal- daten der Personalabteilungen des Landes Tirol und der Tirol Kliniken GmbH zu- grunde. Als marktüblicher Zinssatz wurde der am 31.12.2022 geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren herangezogen. Dieser betrug zum Stichtag 1,44 %.⁸⁷

Veränderung Die Rückstellungen für Abfertigungen erhöhten sich vom 31.12.2021 zum 31.12.2022 um 18,2 Mio. € (14,8 %). Im Ergebnishaushalt verringerten Dotierungen von Rückstellungen das Ergebnis (MVAG 2214) und Auflösungen von Rückstellun- gen verbesserten das Ergebnis (MVAG 2117).

⁸⁷ Deutsche Bundesbank, Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt und 15 Jahre Restlaufzeit.

Bildungs- direktion – Rückstellungen zu hoch	Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung eine hohe Veränderung der Rückstellungen für Abfertigungen und für Jubiläumswendungen im Verwaltungsbereich Bildungsdirektion (Lehrpersonal) fest. Die Veränderung der Rückstellungen für Abfertigungen betrug 8,3 Mio.€ bzw. 285,4 %.
Kritik – Abzug des Bundesanteils nicht berücksich- tigt	Der LRH stellte kritisch fest, dass bei der Bildung der Personalarückstellungen im Verwaltungsbereich Bildungsdirektion (Lehrpersonal) im Gegensatz zu den Vorjahren unberücksichtigt blieb, dass nur für jenen Teil des Personalaufwandes des Lehrpersonals eine Rückstellung zu bilden war, den das Land Tirol trug. Für den Bundesanteil war keine Rückstellung zu bilden.
Richtiger Wert	Unter Berücksichtigung des Bundesanteiles wären die Rückstellungen für Abfertigungen um 7,8 Mio. € geringer und würden 133,5 Mio. € betragen.
Weitere Gründe für die Verände- rung	Weitere Gründe für die verbliebene Erhöhung der Rückstellungen für Abfertigungen um 10,4 Mio. € waren vor allem die vergangenen sowie die prognostizierten Bezugserhöhungen. Bezugserhöhungen führten zu höheren Abfertigungszahlungen und somit zu höheren Rückstellungen.

Rückstellungen für Jubiläumswendungen

Zweck	Jubiläumswendungen waren Sonderzahlungen des Dienstgebers an die Bediensteten, die er aus Anlass eines Dienstjubiläums zahlte. Die Zahlung erfolgte in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen entstand.
Darstellung im RA 2022	Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 19.156 Zahlungen aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren. ⁸⁸ Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag pro Zahlung betrug € 8.888. Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 73: Rückstellungen für Jubiläumswendungen (Beträge in €; Quelle: RA 202²; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Jubiläumswendungen	2021	2022	Differenz
Abt. Organisation und Personal	43.039.780	50.787.965	7.748.185
Bildungsdirektion	2.134.391	55.788.094	53.653.703
Abt. Landesmusikdirektion	5.617.745	6.113.114	495.369
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	440.933	473.554	32.621
Tirol Kliniken GmbH und FHG	53.961.962	57.088.175	3.126.213
Summe	105.194.811	170.250.902	65.056.091

⁸⁸ § 13 Abs 1 Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 65/1998 idF LGBl. Nr. 61/2023.

Berechnung der Rückstellungen	Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen erfolgte analog zu jenen der Abfertigungen. Der LRH verweist daher auf diese Ausführungen.
Veränderung	Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen erhöhten sich vom 31.12.2021 zum 31.12.2022 um 65,1 Mio. € (61,8 %). Wie bei den Rückstellungen für Abfertigungen stellte der LRH im Zuge der Überprüfung fest, dass im Vollzugsbereich Bildungsdirektion (Lehrpersonal) die Rückstellungen für Jubiläumswendungen zu hoch angesetzt waren. Auch hier wäre nur für den Landesanteil des Personalaufwandes des Lehrpersonals eine Rückstellung zu bilden gewesen.
Richtiger Wert	Unter Berücksichtigung des Bundesanteiles wären die Rückstellungen für Jubiläumswendungen um 53,4 Mio.€ geringer und würden 116,9 Mio. € betragen.
Weitere Gründe für die Veränderung	Weitere Gründe für die im Vergleich zum Vorjahr höheren Rückstellungen waren die höhere Anzahl an Bediensteten, für die Jubiläumswendungen rückzustellen waren, und die vergangenen sowie die prognostizierten Bezugserhöhungen.

Rückstellungen für Pensionen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 konnten - unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum RA - Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hatte, in der Vermögensrechnung erfasst werden.
Darstellung im RA 2022	Die Rückstellungen für Pensionen betrugen zum Bewertungsstichtag 5.911,2 Mio. €. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2022 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 74: Rückstellungen für Pensionen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Pensionen	2021	2022	Differenz
Abt. Organisation und Personal	4.739.025.880	5.388.315.154	649.289.274
Abt. Landesmusikdirektion	13.114.157	14.578.057	1.463.900
Tirol Kliniken GmbH und FHG	346.706.391	385.060.860	38.354.469
Abt. Gemeinden (Sprengelärzte)	114.107.079	123.225.456	9.118.377
Summe	5.212.953.507	5.911.179.527	698.226.020

Berechnung	Entsprechend einem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.11.2019, von dem Wahlrecht auf Bildung der Pensionsrückstellungen (mit Ausnahme für das Lehrpersonal) Gebrauch zu machen, erfolgten die Erstbewertung der Pensionsrückstellungen sowie die Folgebewertungen durch einen externen Experten auf Basis der von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Informationen (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Gehaltssystem einschließlich Laufbahntabellen).
------------	---

Bewertung 2022 Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2022 ausgewiesene Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 5.911.179.527 und erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 13,4 %.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen iHv 698,2 Mio. € beruhte laut Gutachten des externen Experten auf mehreren Faktoren. Vor allem die gestiegene Inflationsprognose, die Steigerungen der Bezüge und Pensionen sowie die Aufnahme neuer Bediensteter trugen zu einer höheren Dotierung bei. Die Änderung des Rechnungszinssatzes von 1,35 % auf 1,44 % hatte einen gegenteiligen Effekt und reduzierte die Dotierung.

Ergebnishaushalt Im Ergebnishaushalt 2022 waren die Veränderungen der Rückstellungen ergebniswirksam darzustellen. Es erfolgte eine Dotierung der Pensionsrückstellungen iHv € 705.647.104 sowie die Auflösung von Rückstellungen iHv € 7.421.084.

Sonstige langfristige Rückstellungen

Entwicklung Die sonstigen langfristigen Rückstellungen reduzierten sich im Jahr 2022 um 63,8 Mio. € auf 80,8 Mio. €. Diese Rückstellungen bezogen sich auf Förderungen, die von der Abteilung Wohnbauförderung mit Rechtsanspruch und für eine bestimmte Laufzeit zugesichert, aber zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht ausbezahlt waren. Sie sollten mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich in Anspruch genommen werden und zur Auszahlung gelangen.

Rückstellungen Wohnbauförderung Die per 31.12.2022 zurückgestellten Werte ergaben sich aus der Portal-Anwendung FIT Wohnbauförderung⁸⁹, in der die planmäßigen Zahlungen je Förderfall hinterlegt waren. Das Ausmaß dieser Verpflichtungen stellte die Abteilung Wohnbauförderung bereit.

Der LRH regte in seinem Prüfbericht zum RA 2021 an, bei den Rückstellungen für die Annuitätenzuschüsse die Fristigkeit lt. VRV 2015 zu beachten und eine Gliederung zwischen lang- und kurzfristigen Rückstellungen vorzunehmen. Weiters regte er an, alle zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderungen der Abteilung Wohnbauförderung (z.B. Mietzins- und Annuitätenbeihilfen, Wohnbeihilfen, Wohnbauschicks) als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu erfassen.

Die Abteilung Landesbuchhaltung nahm diese Anregungen auf und bildete für zugesicherte, aber noch nicht per 31.12.2022 ausbezahlte Förderungen der Abteilung Wohnbauförderung langfristige Rückstellungen iHv 80,8 Mio. € und kurzfristige Rückstellungen iHv 58,0 Mio. €.

⁸⁹ Mit dieser Portal-Anwendung wurden alle Förderungsarten der Tiroler Wohnbauförderung abgewickelt.

Die langfristigen Rückstellungen bezogen sich auf die Annuitätenzuschüsse, die in den Jahren 2024 bis 2035 ausbezahlt werden sollten. Der Rückstellungsbetrag wurde mit einem Zinssatz von 1,44 %⁹⁰ abgezinst. Die kurzfristigen Rückstellungen setzten sich aus den im Jahr 2023 fälligen Annuitätenzuschüssen, Einmalzuschüssen, Wohnbeihilfen sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zusammen.

7.4.2. Kurzfristige Rückstellungen

Vorgaben der VRV 2015 Für die Bildung von kurzfristigen Rückstellungen galten dieselben Kriterien wie für die langfristigen Rückstellungen. Bei kurzfristigen Rückstellungen war der Mittelabfluss jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Rechnungsabschlussstichtag zu erwarten. Sie waren mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählten jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 betrug sowie Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Darstellung im RA 2022 Entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 wies das Land Tirol im RA 2022 folgende Positionen und Vermögenswerte aus:

Tab. 75: Kurzfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Kurzfristige Rückstellungen	2021	2022	Differenz
Rückstellungen für Prozesskosten	652.219	591.719	-60.500
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	1.617.630	1.617.630
Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub	36.881.422	37.259.695	378.273
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	271.880.700	311.117.200	39.236.500
Summe	309.414.341	350.586.244	41.171.903

Rückstellungen für Prozesskosten

Vorgaben der VRV 2015 Die Rückstellungen für Prozesskosten waren von laufenden oder absehbaren Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Land Tirol als Klägerin, als beklagte Partei oder als Beschwerdeführerin auftrat, zu bilden. In die Bewertung dieser Rückstellungen waren alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen und hatte diese mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu erfolgen. Bei jeder Rechtsstreitigkeit war eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

⁹⁰ Entsprach dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten marktüblichen Zinssatz gemäß den Bestimmungen der VRV 2015.

Darstellung im RA 2022

Die Abteilung Justizariat bildete per 31.12.2022 in 21 Fällen Rückstellungen iHv € 591.719. Im Rahmen der Rechnungsabschlussarbeiten ergänzte und korrigierte sie ihre Übersicht über die zum Rechnungsabschlussstichtag offenen Prozesse, indem sie die offenen Prozessakten evaluierte und für jeden Fall die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung beurteilte. In mehreren Fällen konnte sie die Prozessakten abschließen und infolgedessen die dafür gebildeten Rückstellungen iHv € 74.500 auflösen. In 10 Fällen musste sie neue Rückstellungen iHv € 14.000 bilden.

Das Ausmaß der Rückstellungen orientierte sich am Streitwert, den Zinsen, den voraussichtlichen Prozesskosten und den voraussichtlichen Erfolgsaussichten. Bei versicherungsgedeckten Prozessen wurde die Hälfte des vom Land Tirol zu tragenden Selbstbehaltes zurückgestellt.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Vorgaben der VRV 2015

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren für jene Aufwendungen anzusetzen, die bis zum Rechnungsabschlussstichtag entstanden waren, für die aber bis zur Abschlusserstellung noch keine Rechnungen vorlagen. Solche Rückstellungen waren zu bilden, wenn der Wert einer Rechnung jeweils zumindest € 5.000 betrug. Ausstehende Rechnungen, die investive Vorhaben betrafen (Kontoklasse 0), führten hingegen nicht zum Ansatz einer Rückstellung.

Bildung von Rückstellungen

Das Land Tirol bildete im Jahr 2022 erstmals Rückstellungen für ausstehende Rechnungen iHv 1,6 Mio. €. Der Ausweis dieser Rückstellungen bezog sich auf Rechnungen, deren Rechnungslegungs- und Leistungszeitraum im Jahr 2022 lag, die aber nach dem 15.1.2023 einlangten. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zum Kapitel „Kurzfristige Verbindlichkeiten“.

Mit Ausnahme einer vom Sachgebiet Budgetwesen gebildeten Rückstellung iHv € 11.500 waren sämtliche Rückstellungen für ausstehende Rechnungen bis Ende September 2023 aufgelöst.

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub

Zweck

Den Bediensteten des Landes Tirol stand ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Wurde dieser in der Entstehungsperiode nicht verbraucht, entstand für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Durch Bildung dieser Urlaubsrückstellungen wies das Land Tirol den periodenrichtigen Erfolg aus und stellte die Vermögenslage zum Stichtag wahrheitsgemäß dar.

Ausmaß

Der Anspruch auf Urlaub betrug grundsätzlich fünf Wochen. Er erhöhte sich ab dem 43. Lebensjahr auf sechs Wochen. Der Urlaub verfiel – mit Ausnahmen – ein Jahr ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war.

Darstellung im RA 2022 Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 12.009 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 3.103 pro Bedienstetem. Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 76: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2021	2022	Differenz
Abt. Organisation und Personal	16.841.627	16.751.974	-89.653
Abt. Landesmusikdirektion	38.093	38.873	780
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	217.907	263.758	45.851
Tirol Kliniken GmbH und FHG	19.783.795	20.205.089	421.294
Summe	36.881.422	37.259.694	378.272

Berechnung der Rückstellungen Ein Wirtschaftstreuhänder berechnete die Rückstellungen für die Bediensteten der Landesverwaltung, des Musikschullehrpersonals sowie der Kollektivvertragsbediensteten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalten und Landesforstgärten. Die Berechnung der Rückstellungen für die Bediensteten der Tirol Kliniken GmbH und der FHG erstellte die Tirol Kliniken GmbH.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube errechneten sich, indem zuerst das monatliche Entgelt inklusive anteiliger Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten kalkuliert und dann durch die Zahl der Arbeitstage (Urlaubsteiler) dividiert wurde. Das Ergebnis war mit der Zahl der Resturlaubstage zu multiplizieren.

Veränderung Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube erhöhten sich vom 31.12.2021 zum 31.12.2022 geringfügig um 0,4 Mio. € (1,0 %). Grund hierfür waren vor allem die Bezugserhöhungen.

Prüfungs- handlungen LRH Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die Berechnungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube plausibel waren. Der LRH wies - wie bei den langfristigen Personalrückstellungen - darauf hin, dass eine vollständige „Kontrolle“ der Berechnung durch den LRH nicht möglich war.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Vorgaben der VRV 2015 Sonstige kurzfristige Rückstellungen waren in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Rückstellungen waren am Rechnungsabschlussstichtag jedoch immer dann zu bilden, wenn die Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 erfüllt waren.

Abwicklung lt. Bewirtschaftungserlass	Außerdem gab der Finanzreferent im Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2022 detaillierte Regeln über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen bekannt. Demnach hatten die anweisenden Stellen bis spätestens 20.1.2023 dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Jahren erforderliche Rückstellungen waren anzupassen. Weiters hatten die betreffenden Dienststellen das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren, wenn die Verpflichtung fällig war (= Verbrauch) oder der Grund für die Rückstellung teilweise oder zur Gänze entfiel (= Auflösung).
Darstellung im RA 2022	Dementsprechend erfasste das Sachgebiet Budgetwesen als sonstige Rückstellungen jene Verpflichtungen, die zum Rechnungsabschlussstichtag bestanden und hinreichend konkret waren. Der Wert der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen erhöhte sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 39,2 Mio. € auf 311,1 Mio. €. Den Zugängen iHv 168,6 Mio. € standen Abgänge iHv 129,4 Mio. € gegenüber. Im RA 2022 waren insbesondere für jene zugesagten Fördermittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Folgejahr zahlungswirksam wurden, sonstige kurzfristige Rückstellungen gebildet. Der Großteil dieser Rückstellungen bezog sich auf die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft mit insgesamt 92,3 Mio. €, wovon Rückstellungen aus Vorjahren iHv 57,7 Mio. € noch nicht verwendet waren.
Zugänge	Im Jahr 2022 beantragten 27 Dienststellen, sonstige kurzfristige Rückstellungen bilden zu dürfen. Der LRH überprüfte stichprobenartig beim Sachgebiet Budgetwesen, ob die Bildung dieser Rückstellungen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 erfolgte. Er stellte dabei fest, dass das Sachgebiet Budgetwesen die Rückstellungen anhand von konkreten einzelfallbezogenen Aufstellungen bildete. Außerdem lagen ausführliche Informationen über die bewilligten, aber zum 31.12.2022 noch nicht abgeschlossenen Projekte und Förderungen (z.B. Antragsteller, Projektzeitraum, bewilligte Förderung, bisher ausbezahlte und noch offene Förderungen) sowie über noch nicht abgeschlossene Beschaffungsvorgänge (z.B. Auftrag 2022 erteilt - Lieferung erfolgte 2023) vor. Den konkreten Förderfällen lagen Zusicherungsschreiben, Regierungsbeschlüsse und/oder Verträge zugrunde, die bei den einzelnen Dienststellen einsehbar waren. Die Rückstellungen für nicht abgeschlossene Beschaffungsvorgänge basierten auf konkreten Auftragserteilungen.
Abgänge	Im Jahr 2022 wurden von den in den Jahren 2019 bis 2021 gebildeten sonstigen Rückstellungen (Stand per 31.12.2021: 271,9 Mio. €) insgesamt 119,7 Mio. € den betreffenden Abteilungen wieder zur Verfügung gestellt und nicht mehr benötigte Rückstellungen iHv 9,7 Mio. € aufgelöst. Es wurden somit die zum Jahresende 2022 bestehenden sonstigen kurzfristigen Rückstellungen iHv 142,5 Mio. € fortgeschrieben. In vielen Fällen ließ sich dies beispielsweise mit länger dauernden Prüfungsverfahren (z.B. fehlende Nachweise) begründen.

„Alte“ Rückstellungen

Wie bereits in seinem letztjährigen Bericht zum RA beanstandete der LRH, dass in mehreren Fällen Rückstellungen seit mehreren Jahren teilweise unverändert in der Vermögensrechnung ausgewiesen waren, obwohl der Grund für deren Bildung teilweise oder zur Gänze entfallen sein dürfte. Nachfolgende Beispiele sollten dies verdeutlichen:

Die Abteilung Landesmusikdirektion beantragte im Jahr 2020 eine sonstige kurzfristige Rückstellung iHv 6,3 Mio. €, beanspruchte diese aber bis 31.12.2021 nicht. Dem Ansuchen vom 13.1.2021 zufolge sollten die Nachzahlungen für Lehrpersonen des Tiroler Landeskonservatoriums und der Landesmusikschule bis Mitte des Jahres 2021 abgeschlossen sein. Unter Berücksichtigung einer Anforderung im Jahr 2022 iHv 1,1 Mio. € waren allerdings Ende September 2023 immer noch 5,2 Mio. € nicht verwendet.

Die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten beantragte im Jahr 2021 die Bildung einer Rückstellung iHv 23,5 Mio. € für die Tirol Kliniken GmbH. Bis Ende September 2023 hatte die Fachabteilung hierfür keinen Bedarf angemeldet, so dass diese Rückstellung in unveränderter Höhe bestand.

Die Abteilung Landessanitätsdirektion erbat für das Jahr 2021 Rückstellungen iHv 5,1 Mio. € und hatte diese mit konkreten Leistungsbeauftragungen nachgewiesen. Sie hatte die entsprechenden Zahlungen im Jahr 2022 geleistet und die Verbuchungen auf den betreffenden Finanzpositionen vorgenommen. Die dafür gewährten Rückstellungen wurden allerdings bis Ende September 2023 nicht beansprucht. Der Abteilung Landessanitätsdirektion wurden für das Jahr 2022 weitere Rückstellungen iHv 1,8 Mio. € gewährt, die sie bis Ende September 2023 ebenfalls nicht anforderte.

Anregung

Der LRH regte an, die aus Vorjahren bestehenden und noch nicht verwendeten Rückstellungen dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch gegeben waren und ihre Fortführung dem Grund und der Höhe nach noch gerechtfertigt war.

7.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015

Passive Rechnungsabgrenzungen waren für jene Erträge vorzunehmen, die im Jahr 2022 verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen waren (z.B. erhaltene Vorauszahlungen). Solche Abgrenzung waren gemäß § 13 Abs. 7 VRV 2015 für jene Geschäftsfälle, deren Wert € 10.000 überstieg, vorzunehmen.

Neu gebildete
Rechnungsab-
grenzungen

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 4,8 Mio. € auf 5,1 Mio. €.

Diese Steigerung war im Wesentlichen auf die Abgrenzung einer Mietzinsvorauszahlung zurückzuführen. Die MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH überwies am 6.7.2022 für die Anmietung mehrerer Wohnungseigentumseinheiten in Innsbruck/Universitätsstraße 4,8 Mio. €. Da diese Vorauszahlungen auch die Jahre 2023 bis 2028 betrafen, war per 31.12.2022 eine Abgrenzung iHv 4,5 Mio. € vorzunehmen, um eine periodengerechte Verteilung der Erträge zu ermöglichen.

Weitere im Jahr 2022 gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungen bezogen sich auf Erträge der Wohnbauförderung iHv insgesamt € 268.859, die sich auf das Jahr 2023 bezogen. Der LRH nahm Einsicht in den Bilanzbericht 2022 der Hypo Tirol Bank AG über die Wohnbauförderung und stellte die richtige Übernahme dieser Position in die Vermögensrechnung des Landes Tirol fest.

8. Finanzschulden

8.1. Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 32 Abs. 1 VRV 2015 waren Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen wurden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Gemäß § 32 Abs. 4 VRV 2015 waren Finanzschulden mit dem Nominalwert zu bewerten.

Langfristig sind Finanzschulden, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Als kurzfristig sind somit alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen.

Darstellung im
RA 2022

Die langfristigen Finanzschulden waren im Vermögenshaushalt des RA 2022 mit folgenden Positionen dargestellt:

Tab. 77: Langfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Positionen	2021	2022	Differenz
Langfristige Finanzschulden	758.463.525	841.874.428	83.410.903
Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
Summe	758.463.525	841.874.428	83.410.903

Keine kurz-
fristigen Finanz-
schulden

Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies im Jahr 2022 keine kurzfristigen Finanzschulden aus.

Keine derivativen Finanzinstrumente	Der RA 2022 wies auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten aus. Gemäß § 34 Abs. 1 VRV 2015 waren derivative Finanzinstrumente Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden.
Finanzschulden	Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt per 31.12.2022 bei den Finanzschulden insgesamt 841,9 Mio. € aus. Diese Finanzschulden entsprachen den im „Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst“ (Anlage 6c) des RA 2022 angeführten Darlehen.
Nettoneuverschuldung	Die im Budget vorgesehene Darlehensaufnahme von 225,0 Mio. € wurde zu 180,0 Mio. € ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2022 getätigten Tilgungen von 96,6 Mio. € ergab sich damit eine Netto neuverschuldung iHv 83,4 Mio. €.
Anlage 6c	Die Anlage 6c des RA 2022 stellte die Darlehenskonten des Landes Tirol und deren Entwicklung im Jahr 2022 dar:

Tab. 78: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Konto	Stand 31.12.2021	Zugang 2022	Tilgung 2022	Zinsen 2022	Annuität 2022	Stand 31.12.2022
3550117	33.000.000	0	11.000.000	108.222	11.108.222	22.000.000
3550118	9.285.713	0	2.857.143	30.841	2.887.984	6.428.570
3550119	43.427.812	0	10.856.954	127.774	10.984.728	32.570.858
3550121	35.250.000	0	5.875.000	163.231	6.038.231	29.375.000
3550122	135.000.000	0	15.000.000	144.329	15.144.329	120.000.000
3550123	142.500.000	0	15.000.000	704.824	15.704.824	127.500.000
3550124	60.000.000	0	6.000.000	64.391	6.064.391	54.000.000
3550125	150.000.000	0	15.000.000	0	15.000.000	135.000.000
3550126	150.000.000	0	15.000.000	618.039	15.618.039	135.000.000
3550127	0	90.000.000	0	0	0	90.000.000
3550128	0	90.000.000	0	0	0	90.000.000
Summe	758.463.525	180.000.000	96.589.097	1.961.652	98.550.748	841.874.428

Darlehensstand Ende 2021 und Neuaufnahme	Per 31.12.2021 verfügte das Land Tirol über neun Darlehenskonten mit einer Gesamtsumme von 758,5 Mio. €. Im Jahr 2022 nahm das Land Tirol zwei neue Darlehen mit einer Gesamtsumme von 180,0 Mio. € auf.
Tilgungen und Annuität	Die Tilgungen des Jahres 2022 betrugen in Summe 96,6 Mio. €. Zuzüglich der geleisteten Zinszahlungen iHv rd. 2,0 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) betrug die Annuität des Jahres 2022 98,6 Mio. €.

- Steigende Zinszahlungen** Die Zinszahlungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht. Diese Steigerung war auf die stark gestiegenen Zinsen auf den Kapitalmärkten und den relativ hohen Anteil variabler Zinsdarlehen des Landes Tirol zurückzuführen (siehe Kritik des LRH im Prüfbericht zum RA 2021).
- Endstand** Per 31.12.2022 betrug der Darlehensstand 841,9 Mio. €. Der LRH überprüfte die Umsatzlisten zu den Darlehenskonten und stellte fest, dass die Salden mit dem Einzelnachweis übereinstimmten.
- Entwicklung der Schulden** Die Entwicklung der Schulden des Landes Tirol und die daraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung der Tiroler LandesbürgerInnen stellte sich seit dem Jahr 2015 wie folgt dar:

Tab. 79: Entwicklung der Finanzschulden (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Entwicklung der Finanzschulden	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Stand 31.12.	270,7	270,5	270,1	197,0	197,1	515,1	758,5	841,9
Neuaufnahmen	51,0	58,0	59,0	0,0	47,0	360,0	300,0	180,0
Tilgung	51,4	58,2	59,4	73,1	46,9	42,1	56,6	96,6
Zinsen	4,0	3,2	2,5	2,1	1,5	0,9	0,7	2,0
Annuität	55,4	61,4	61,8	75,2	48,4	42,9	57,3	98,6
Pro-Kopf-Verschuldung in €	376	372	360	263	263	684	1.013	1.108

- Auflösung der Soll-Stellungen im Jahr 2018** Die Tabelle zeigt, dass der Schuldenstand vom Jahr 2015 (270,7 Mio. €) bis zum Jahr 2017 (270,1 Mio. €) in etwa konstant blieb. Der starke Abfall der Schulden im Jahr 2018 beruhte auf der Auflösung der bis zum Jahr 2018 verbuchten „Soll-Stellungen“ im Schuldennachweis (siehe Prüfbericht LRH RA 2018).
- Anstieg seit 2020** Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 kam es aufgrund der COVID-19 Pandemie zu einem massiven Anstieg des Schuldenstandes, was sich auch in einer höheren Pro-Kopf-Verschuldung niederschlug.⁹¹
- Bundesländervergleich** Die Statistik Austria veröffentlichte jährlich eine Gebarungsstatistik der Gebietskörperschaften.⁹² In dieser wurden die Schuldenstände der Bundesländer zum 31.12.2021 verglichen:

⁹¹ Die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung beruhte auf den Bestimmungen des § 10 Abs. 7 FAG 2017. Demnach wurde für das jeweilige Jahr (z.B. Jahr 2022) die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres (z.B. 31.10.2020) herangezogen.

⁹² Quelle: <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/gebarungen-der-oeffentlichen-rechtstraeger>, abgerufen am 6.9.2023.

Tab. 80: Schuldenstand der Bundesländer 2021 (Beträge in Mio. €;
 Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)

Bundesland	Schuldenstand	in %
Burgenland	866,2	2,9
Kärnten	3.908,9	13,3
Niederösterreich	6.988,8	23,7
Oberösterreich	1.196,3	4,1
Salzburg	1.247,9	4,2
Steiermark	4.908,0	16,6
Tirol	758,5	2,6
Vorarlberg	538,5	1,8
Wien*	9.086,5	30,8
Summe	29.499,4	100,0

*Wien als Land und Gemeinde

Der Anteil Tirols an der Gesamtverschuldung der Bundesländer (inkl. Wien) belief sich demnach auf 2,6 %. Das Land Tirol wies im Bundesländervergleich nach Vorarlberg den zweitniedrigsten Schuldenstand auf.

8.2. Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement

Da das Land Tirol im Jahr 2022 eine beträchtliche Darlehenssumme aufnahm, unterzog der LRH die erfolgten Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement wiederum einer näheren Analyse (siehe RA 2021).

8.2.1. Vorgaben gemäß Finanzmanagementstrategie

Minimierung
 von Risiken

Die „Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol 2019 - 2023“⁹³ enthielt Vorgaben für die Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement. Konkret sollten zur Minimierung von Risiken Darlehen nur in Euro, grundsätzlich ohne derivative Komponente und nicht zum Zweck einer Veranlagung (Spekulationsverbot) aufgenommen werden.

Zudem war eine Streuung auf mehrere Kreditgeber, der Abschluss von Bankdienstleistungsvereinbarungen und eine regelmäßige Berichterstattung an den Finanzreferenten vorgesehen.

Bestbieterprinzip

Die Darlehensaufnahme sollte zu geringstmöglichen Kosten, d.h. unter Anwendung des Bestbieterprinzips (nach Berücksichtigung aller Kosten und Nebeneffekte) erfolgen.

⁹³ Zuletzt aktualisiert am 11.8.2021.

Kriterien zur Aufnahme von Darlehen	Die Einholung von Angeboten über Darlehen/Kredite sollte in Form einer beschränkten Interessentenumfrage bei unterschiedlichen Kreditinstituten und nachfolgenden Kriterien erfolgen: • Die Nutzung des Überziehungsrahmens des Landes für das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung war zu prüfen. • Es war weiters zu prüfen, ob ohne wirtschaftlichen Nachteil oder sonstiges Risiko Mittel aus vorhandenen Veranlagungen genutzt werden konnten. • Die Zusammensetzung des bestehenden Portfolios war ein zu berücksichtigender Faktor dafür, ob ein variabler Zinssatz oder ein Fixzinssatz angeboten werden sollte. • Die Laufzeit war mit der Budgetverträglichkeit abzustimmen. Dazu waren die Auswirkungen von Rückzahlungen als mittelfristige Prognose zu berechnen und es war zu prüfen, welche Rückzahlungen mit den Budgetvorgaben und der Budgetsituation vereinbar waren.
Vier-Augen-Prinzip	Die Prüfung der Angebote sollte durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen, die ihre Empfehlung begründen, erfolgen. Eine Darlehens-/Kreditaufnahme sollte erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Abteilung Finanzen sowie dem Finanzreferenten erfolgen.
Empfehlung des Rechnungshofes Österreich	Seit einer Empfehlung des Rechnungshofes Österreich (Bericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften“, Reihe Tirol 2009/3) nahm das Land Tirol verstärkt Darlehen mit langfristigen Fixzinskonditionen auf. Der Rechnungshof Österreich hatte darauf hingewiesen, dass dadurch die Planungssicherheit gestärkt und das Risiko von Zinsänderungen auf das Budgetergebnis minimiert wird, wenngleich damit nicht immer das wirtschaftlich optimale Ergebnis erzielt werden kann.⁹⁴ Nach Ansicht des Rechnungshofes Österreich sollte eine dem Marktumfeld und dem jeweiligen Schuldenportfolio angepasste und risikotechnisch vertretbare Zusammensetzung des Portfolios mit fixen und variabel verzinsten Finanzierungen mit dem Ziel angestrebt werden, ein ausgewogenes Risiko von Zinsaufwand zu Zinsänderungs- und Wertänderungsrisiken zu erreichen.
8.2.2. Darlehensaufnahmen im Jahr 2022	
Erforderliche Darlehensaufnahme	Eine Liquiditätshochrechnung Anfang Dezember 2022 zeigte, dass aufgrund von Beschlüssen des Tiroler Landtages, insbesondere im Zusammenhang mit den COVID-19 Maßnahmen sowie den Anti-Teuerungs-Maßnahmen, eine Darlehensaufnahme aus Liquiditätsgründen erforderlich war.

⁹⁴ Hinweis: Auch das IKS-Handbuch des Landes Tirol (Version vom 7.6.2021) nannte auf Seite 23 als Leitlinie des Kreditrisikomanagements, die Risikominimierung prioritär vor Kostenminimierungszielen zu stellen.

Der Kontostand des Konto ordinario belief sich zum 5.12.2022 auf rd. 42,9 Mio. €, zu berücksichtigen war jedoch, dass 63,0 Mio. € auf Geldausleihungen der Fonds zurückzuführen waren.

Fixe und variable Darlehen	Es errechnete sich eine Darlehensaufnahme von insgesamt 180,0 Mio. €, wobei zwei Darlehen zu je 90,0 Mio. € - einmal mit fixer und einmal mit variabler Verzinsung - zugezählt werden sollten.
Sicherstellung der Liquidität	Auf Grund des Rücklagen- und Rückstellungsstandes und des Ausgabenverlaufes wäre nach Berechnungen des Sachgebietes Budgetwesen mittelfristig die Liquidität des Landes Tirol nicht mehr gegeben gewesen. Eine Darlehensaufnahme von 180,0 Mio. € erschien daher dringend erforderlich.
Einleitung weiterer Schritte	Der Leiter des Sachgebietes Budgetwesen informierte am 5.12.2022 den Vorstand der Abteilung Finanzen und dessen Stellvertreter über diesen Sachverhalt. Die Zustimmung zur Einleitung weiterer Schritte (Auslobung - Einholung von mindestens vier Angeboten) wurde vom Finanzreferenten eingeholt.
Ausschreibung variables Darlehen	Im Dezember 2022 lud die Abteilung Finanzen vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Darlehensvolumen 90,0 Mio. €, variable Zinskondition, Laufzeit 10 Jahre) ein. Drei Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung dieser Angebote erfolgte am 19.12.2022 nach dem Vier-Augen-Prinzip durch zwei Bedienstete⁹⁵ der Abteilung Finanzen. Nach erfolgter Prüfung wählten die zwei Bediensteten die Bestbieter-Bank aus und empfahlen dem Vorstand der Abteilung Finanzen, dieses Angebot dem Finanzreferenten zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten wurde das Darlehen bei der betreffenden Bank aufgenommen (Zuzählung am 30.12.2022).
Ausschreibung fixes Darlehen	Ebenfalls im Dezember 2022 lud die Abteilung Finanzen vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Darlehensvolumen 90,0 Mio. €, fixe Zinskondition, Laufzeit 10 Jahre) ein. Drei Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung dieser Angebote erfolgte am 19.12.2022 nach dem Vier-Augen-Prinzip. Nach erfolgter Prüfung wählten die zwei Bediensteten die Bestbieter-Bank aus und empfahlen dem Vorstand der Abteilung Finanzen, dieses Angebot dem Finanzreferenten zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten erfolgte die Zuzählung des Darlehens am 30.12.2022.

⁹⁵ Durch den Leiter des Sachgebietes Budgetwesen und durch den Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung Finanzen.

8.2.3. Bewertung

Einhaltung der Vorgaben	Der LRH stellte fest, dass die Vorgaben gemäß der Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen eingehalten wurden: • Das Sachgebiet Budgetwesen prüfte das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung (Nutzung des Überziehungsrahmens). • Es wurden jeweils vier Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes eingeladen. • Die Prüfung der Angebote erfolgte durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen (Vier-Augen-Prinzip). • Die Darlehensaufnahme erfolgte unter Anwendung des Bestbieterprinzips. • Eine Streuung auf mehrere Kreditgeber war gegeben (die Darlehen wurden bei zwei verschiedenen Banken aufgenommen). • Eine regelmäßige Berichterstattung an den Finanzreferenten erfolgte in Form von jährlichen Risikoberichten.
-------------------------	---

8.3. Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010

Zum öffentlichen Sektor gehörten gemäß ESVG 2010⁹⁶ alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert wurden. Der öffentliche Sektor setzte sich aus zwei Gruppen von Einheiten zusammen:

- Staatliche Einheiten: statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen waren. Sie waren relevant für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“.
- Sonstige öffentliche Einheiten/öffentliche Unternehmen: statistische Einheiten gemäß ESVG 2010, die als Marktproduzenten nicht dem Sektor Staat zuzuordnen waren, über die von staatlichen Einheiten jedoch Kontrolle ausgeübt wurde. Kontrolle bedeutete die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen.

Unterschied zum RA	Der Hauptunterschied zwischen dem öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 und den in den Rechnungsabschlüssen der Länder (Schuldennachweise) ausgewiesenen Schuldenständen bestand in der Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat (Land Tirol) zuzuordnen waren.
Öffentlicher Schuldenstand Tirols	Der vorläufige öffentliche Schuldenstand Tirols (ESVG-Schuldenstand) betrug für das Jahr 2022 insgesamt 960,5 Mio. €. Folgende Tabelle zeigt die Ableitung des öffentlichen Schuldenstandes ausgehend vom Schuldenstand gemäß RA 2022:

⁹⁶ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl L 2013/174.

Tab. 81: Öffentlicher Schuldenstand Tirols gemäß ESVG 2010 zum Stand 11.9.2023
 (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Berechnung des Öffentlichen Schuldenstandes gem. ESVG 2010	2022
Schuldenstand lt. RA 2022	841,9
plus Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen	24,3
plus Schulden von Landeskammern	3,7
plus Schulden außerbudgetärer Landeseinheiten	111,6
minus intergovernmentale Forderungen (Darlehen des Landes Tirol an Gemeinden)	21,0
Öffentlicher Schuldenstand des Landes Tirol	960,5

Wohnbauförderungsdarlehen Das Land Tirol verbuchte seit dem RA 2020 die Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen als Verbindlichkeiten. Für den RA 2022 ergaben sich diesbezüglich ausständige Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von 24,3 Mio. €, die dem öffentlichen Schuldenstand zuzurechnen waren.

Außerbudgetäre Landeseinheiten Auch die Schulden der außerbudgetären Landeseinheiten wirkten sich auf den öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 mit +111,6 Mio. € aus. Diese Schulden betrafen die Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (81,7 Mio. €) und des Tiroler Bodenfonds (29,9 Mio. €).

Pro-Kopf-Verschuldung nach ESVG 2010 Der für das Jahr 2022 ausgewiesene ESVG-Schuldenstand von 960,5 Mio. € entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.264⁹⁷.

Vorgabe gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012⁹⁸ sahen vor, dass – solange die Gesamtverschuldung Österreichs über 60 % des BIP lag – im Durchschnitt über drei Jahre eine jährliche Reduktion von 5 % (sogenannte „Zwanzigstel-Regel“) erfolgen sollte.

Die Länder waren am Abbau der Überschreitung anhand ihrer Anteile an der Gesamtverschuldung im Jahre 2011 beteiligt. Für Tirol errechnete sich laut Statistik Austria für das Jahr 2022 ein Schuldenstand-Ziel (Regelgrenze) iHv 246,6 Mio. €.

Massive Überschreitung Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 wurden für die Bewertung der Einhaltung des Schuldenzieles die Schulden der Landeskammern (für Tirol 3,7 Mio. €) herausgerechnet. Somit ergab sich ein Schuldenstand des Landes Tirol iHv 956,7 Mio. €. Damit kam es zu einer massiven Überschreitung der vorgegebenen Regelgrenze um 710,1 Mio. €.

⁹⁷ Berechnungsgrundlage war die Einwohnerzahl des Jahres 2020 iHv 759.652.

⁹⁸ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idgF.

Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	Am Höhepunkt der COVID-19 Pandemie im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die sogenannte „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“ ⁹⁹ zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu.
Aussetzung der Schulden- und Defizitregeln	Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollten laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen.
Hinweis – Aussetzung auch auf nationaler Ebene	Der LRH weist darauf hin, dass mit der Aussetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012 vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde.
Aussetzung bis 2023	Die europäischen Schulden- und Defizitregeln wurden bis Ende des Jahres 2023 ausgesetzt. ¹⁰⁰ In welcher Form die ursprünglichen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ab dem Jahr 2024 fortgeführt werden, war im September 2023 Gegenstand von politischen Verhandlungen auf europäischer Ebene.

9. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 VRV 2015 war dem RA ein Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 auswies, beizufügen (Anlage 5a).
Rechnungsquerschnitt 2022	Der Rechnungsquerschnitt 2022 des Landes Tirol stellte sich wie folgt dar:

Tab. 82: Rechnungsquerschnitt 2022 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Rechnungsquerschnitt 2022	Gesamthaushalt
Summe 1: Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen u. erhaltene Kapitaltransfers)	4.532.139.135
Summe 2: Mittelverwendung (Aufwendungen)	4.377.949.108
Summe 3: Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte	166.540.284
Saldo (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)	-12.350.256

Maastricht-Ergebnis 2022	Auf Basis des Finanzierungssaldos aus dem Rechnungsquerschnitt ließ sich das Maastricht-Ergebnis 2022 berechnen. Dazu wurden u.a. die Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten und der Landeskammern für das Jahr 2022 miteinberechnet.
--------------------------	---

⁹⁹ Die „allgemeine Ausweichklausel“ wurde 2011 nach der Rezession infolge der Finanzkrise eingeführt, um in akuten Krisensituationen mehr Handlungsspielräume zu erlauben. Sie wurde bis zum Jahr 2020 noch nie angewendet.

¹⁰⁰ Die Aussetzung sollte ursprünglich bis Ende des Jahres 2022 erfolgen, wurde aber verlängert.

Unter Berücksichtigung dieser Werte betrug der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (öffentliches Defizit) auf Landesebene -10,4 Mio. € (Stand 11.9.2023).

Österreichischer Stabilitätspakt 2012 Durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sollte sichergestellt werden, dass alle Gebietskörperschaften Österreichs ihren Beitrag zur Haushaltsdisziplin leisteten. Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 war ab dem Jahr 2017 der sogenannte strukturelle Saldo maßgebend. Der strukturelle Saldo war der um Auswirkungen konjunktureller Schwankungen¹⁰¹ sowie um Einmaleffekte¹⁰² bereinigte Maastricht-Saldo.

Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglichte somit einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse oder Einmalmaßnahmen verzerrt wurde. Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren zyklischen Ausgaben (wie z.B. Arbeitslosengeld) waren höhere Maastricht-Defizite erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führten überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen.

Vorgabe gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 sollte gesamtstaatlich ein struktureller Saldo iHv -0,45 % zum nominellen BIP nicht unterschritten werden. Die Vorgabe für den Bund betrug -0,35 % und für die Länder und Gemeinden -0,1 % des nominellen BIP. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte nach der Volkszahl. Für Tirol errechnete sich für das Jahr 2022 ein maximal erlaubtes strukturelles Defizit iHv -40,2 Mio. €.

Struktureller Saldo für Tirol Bei der Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos für Tirol wurde der Finanzierungssaldo der Landeskammern (+13,1 Mio. €) herausgerechnet. Damit verschlechterte sich der oben angeführte Finanzierungssaldo für Tirol (-10,4 Mio. €) auf - 23,5 Mio. € (Maastricht-Ergebnis exklusive Kammereinheiten).

Weiters betrug die zyklische Budgetkomponente für Tirol 52,2 Mio. €, wodurch sich für das Jahr 2022 ein struktureller Saldo von -75,8 Mio. € ergab (Stand 11.9.2023). Damit verfehlte das Land Tirol die Vorgabe gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 um 35,5 Mio. €.

Ausweichklausel Wie im Kapitel „Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010“ beschrieben, wurde im März 2020 die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“ aktiviert. Damit waren auch die europäischen Defizitregeln ab dem Jahr 2020 vorübergehend bis 2023 ausgesetzt.

Hinweis – Aussetzung auch auf nationaler Ebene Der LRH wies darauf hin, dass mit der Aussetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012 vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde.

¹⁰¹ Konjunkturreffekte waren definiert als Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Haushaltssaldo.

¹⁰² Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreichte und die von der Europäischen Kommission als solche anerkannt wurden.

10. Haftungen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 war dem RA ein Haftungsnachweis beizulegen. Die Mindestangaben die dieser Haftungsnachweis zu enthalten hatte, waren in der Anlage 6r aufgelistet. Der Haftungsnachweis war ein Nachweis über Stand und Veränderung von Haftungen, welche das Land Tirol für Dritte übernommen hatte. Die Haftungsbeträge waren jeweils mit den Nominalwerten¹⁰³ anzuführen. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wurde, war eine Rückstellung zu bilden (siehe Rückstellungsspiegel).¹⁰⁴
Darstellung im RA 2022	Der dem RA 2022 angehängte Haftungsnachweis (S. 342 f) unterschied zwischen für die Haftungsobergrenzen (HOG) iSd der Artikel 15a Vereinbarung¹⁰⁵ • relevanten (Teil A) und • nicht relevanten (Teil B) Haftungspositionen. Die nicht relevanten Positionen betrafen jene Haftungen, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten waren (siehe Kapitel Finanzschulden).
HOG relevante Haftungen	Die für die HOG relevanten Haftungen betrafen nahezu ausschließlich Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG:

Tab. 83: Für HOG relevante Haftungen (Teil A) (Beträge in €; Quelle RA 2021, Anlage 6r – Haftungsnachweis)

Für HOG relevante Haftungen	Haftungsrahmen	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Zugänge (+) Abgänge (-)
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute				
Hypo Tirol Bank AG	-	134.987.000	133.455.000	-1.532.000
Sonstige Wirtschaftshaftungen				
Bürgschaften Wohnhaussanierung	-	5.706	4.446	-1.259
Summe	-	134.992.706	133.459.446	-1.533.259

¹⁰³ D.h. mit dem Betrag der jeweils aushaftenden, besicherten Verbindlichkeit.

¹⁰⁴ Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018, S. 34.

¹⁰⁵ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, StF: LGBl. Nr. 89/2017.

Haftungen für
die Hypo Tirol
Bank AG

Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG betrugen zum 31.12.2022 insgesamt 133,5 Mio. € und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,5 Mio. € oder 1,1 %.

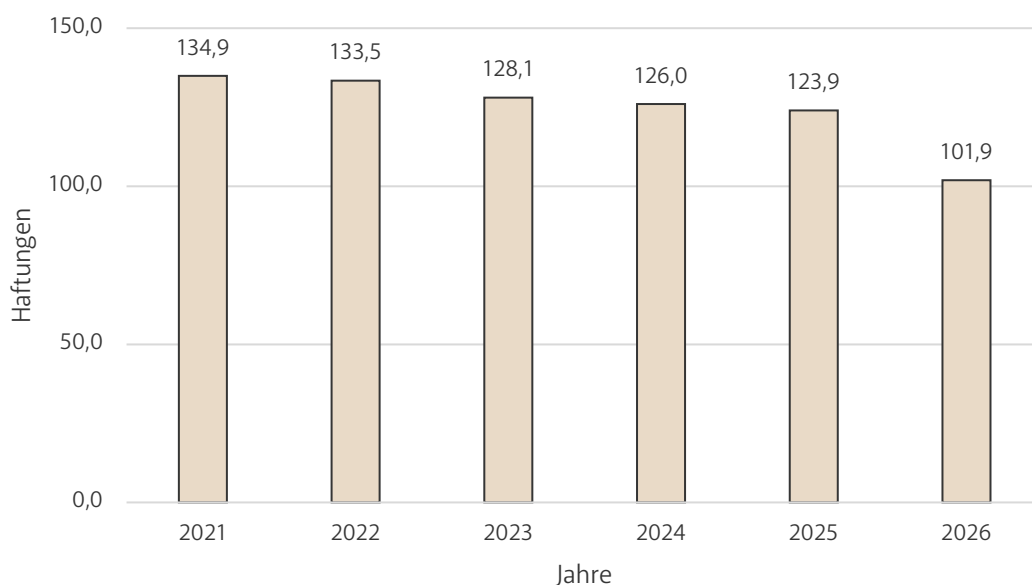
Das Land Tirol haftete dabei für bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen) der Hypo Tirol Bank AG, die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Nach diesem Zeitpunkt waren Haftungsübernahmen gegenüber Landesbanken aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr bzw. bis zum 1.4.2007 nur mehr eingeschränkt möglich.¹⁰⁶

Die Grundlage für diese Haftungen beruhte auf dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 12.5.2004, wonach das Land Tirol für alle Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, als Ausfallsbürge haftet.¹⁰⁷ Der Beschluss sah keinen Haftungsrahmen vor.

Entwicklung
und Prognose

Die Entwicklung des Haftungsstandes (samt Prognose bis zum 31.12.2026) stellte sich nach Angaben der Hypo Tirol Bank AG wie folgt dar:

Diagr. 12: Entwicklung des Haftungsstandes jeweils zum 31.12. (Beträge in Mio. €; Quelle: Hypo Tirol Bank AG)



¹⁰⁶ Die staatlichen Ausfallhaftungen zugunsten von Landeshypothekenbanken und Sparkassen (=Gewährträgerhaftungen) wurden von der Europäischen Kommission ab 2003 als unzulässige Beihilfe angesehen, woraufhin Österreich der Kommission eine stufenweise Abschaffung der Haftungsübernahmen zusagte. Diese stellte sich so dar, dass 1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, die Haftung bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen bleibt, 2. Haftungen bis zum 1.4.2007 nur mehr übernommen werden können, sofern deren Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht und 3. ab dem 1.4.2007 keine neuen Haftungen mehr übernommen werden.

¹⁰⁷ Die zweite Haftungsbestimmung dieses Landtagsbeschlusses, wonach auch eine Haftung für Verbindlichkeiten, die vom 3.4.2003 bis zum 1.4.2007 eingegangen wurden, besteht, war insofern obsolet, als keine Verbindlichkeiten mehr aus diesem Zeitraum aushafteten (s. Prüfbericht RA 2018, S. 87).

Die Prognose des Haftungsstandes unterschied sich gegenüber den beiden Vorjahren, da die geplante Kündigung zweier Schuldscheindarlehen im Jahr 2023 iHv 54,1 Mio. € aufgrund der geänderten Zinssituation unterblieb.

Sonstige
Wirtschafts-
haftungen

Die restliche geringfügige HOG relevante Haftung betraf eine auf Grundlage des Wohnbauförderungsgesetzes im Zusammenhang mit einer übernommenen Bürgschaft für Wohnhaussanierung aus dem Jahr 2016.

Haftungs-
ober-
grenze gemäß
Artikel 13 ÖStP
2012

Gemäß Artikel 13 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 verpflichteten sich Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) ihre Haftungen zu beschränken. Um die jeweiligen Systeme für Haftungsobergrenzen zu vereinheitlichen, trafen Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG.

Diese sah unter anderem eine einheitliche Formel zur Berechnung der Haftungs-obergrenzen vor. Die Haftungsobergrenze wurde mit 175 % der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 der VRV 2015 (Öffentliche Abgaben wie etwa Landesabgaben, Ertragsanteile sowie Landesumlagen) des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt. Demnach errechnete sich die Haftungsobergrenze für das Finanzjahr 2022 wie folgt:

Tab. 84: Ermittlung der Haftungsobergrenze (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Abschnitte	RA 2020
Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“	1.485.367.821
Abschnitt 93 „Landesumlagen“	66.330.091
Bemessungsgrundlage	1.551.697.912
Haftungsobergrenze (175% der BMG)	2.715.471.345

Haftungs-
ober-
grenze gemäß
Finanzbeschluss

Der Finanzbeschluss zum VA 2022 sah zusätzlich zu der bundesweit vereinheitlichten Haftungsobergrenze vor, dass der Gesamtbetrag der Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG 150,0 Mio. € nicht übersteigen darf, wobei sich der Gesamtbetrag im Ausmaß der Abreifung der Haftungen verringerte. Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol die Haftungsobergrenzen nicht überschritt.

Für HOG nicht relevante Haftungen Die für die HOG nicht relevanten Haftungen iHv insgesamt 91,9 Mio. € betrafen Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.7.1983 mit Haftungsrahmen iHv 83,6 Mio. €¹⁰⁸) und des Tiroler Bodenfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 8.10.1997 ohne Haftungsrahmen¹⁰⁹).

Tab. 85: Für HOG nicht relevante Haftungen (Beträge in €; Quelle RA 2022, Anlage 6r – Haftungsnachweis)

Für HOG nicht relevante Haftungen (Teil B)	Haftungsrahmen	2021	2022	Zugänge (+) Abgänge (-)
Landeskulturfonds	83.573.759	62.069.134	62.069.134	-
Tiroler Bodenfonds	-	13.002.879	29.880.186	+16.877.307
Summe	83.573.759	75.072.013	91.949.320	+16.877.307

Während der Haftungsstand für den Landeskulturfonds wie bereits in den beiden Vorjahren unverändert blieb, erhöhte sich dieser aufgrund vermehrter Grundstücksankäufe beim Tiroler Bodenfonds um 16,9 Mio. € oder 130 %. Der Zweck dieser Landeshaftungen lag darin, dass Kreditinstitute bei bestehender Haftungsübernahme günstigere Zinskonditionen anboten.

Haftungsinanspruchnahme Im RA 2022 wurden wie in den Vorjahren weder Rückstellungen für Haftungen gebildet noch Haftungen in Anspruch genommen.

11. Nicht fällige Verwaltungsschulden

Nachweis Im RA 2022 waren auch die „Nicht fälligen Verwaltungsschulden eingegangene Verpflichtungen Nachjahre“ dargestellt. Dieser Nachweis enthielt die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol für mehrjährige Investitionsprojekte und Förderungsprogramme zum Stand 31.12.2022.

Projekte und Programme Die im Jahr 2022 durchgeführten Anweisungen für von der Tiroler Landesregierung beschlossenen mehrjährigen Projekte und Programme, die jeweiligen Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen für die Jahre 2023 bis 2030 stellten sich wie folgt dar:

¹⁰⁸ Mit dem damaligen Beschluss wurde die Rahmenhaftung von 800,0 Mio. ATS auf 1.150 Mio. ATS (=83,6 Mio. €) aufgestockt.

¹⁰⁹ Die Aufnahme von Darlehen oder ein Darlehensrahmen muss vom Kuratorium des Tiroler Bodenfonds genehmigt werden (§ 103 Abs. 1 TROG 2016). Das Kuratorium ermächtigte mit Beschluss vom 13.6.2022 den Geschäftsführer des Tiroler Bodenfonds Darlehen bis 35,0 Mio. € eigenverantwortlich aufzunehmen.

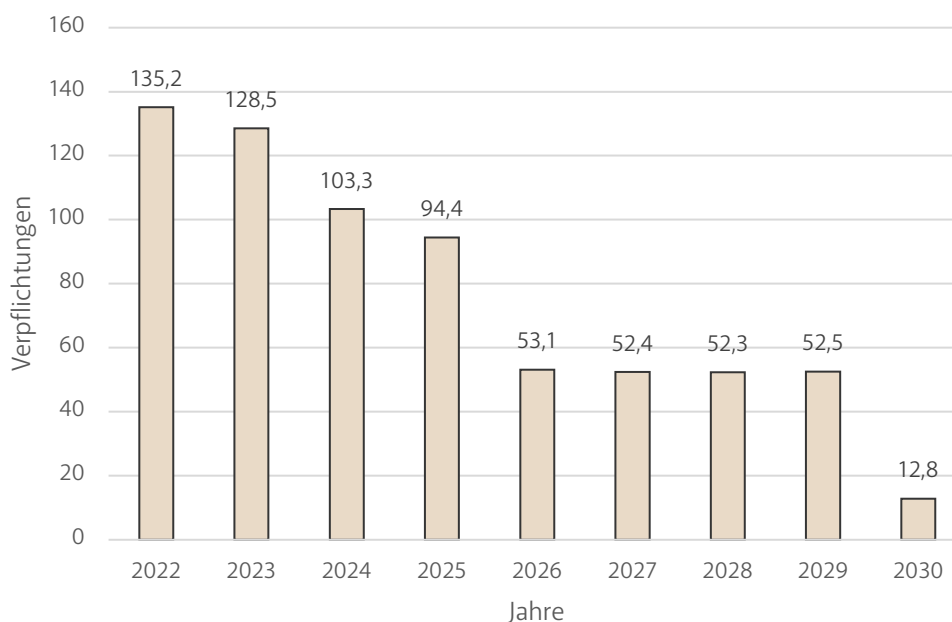
Tab. 86: Projekte und Programme im Jahr 2022, die Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Nicht fällige Verwaltungsschulden	Laufzeit bis	Verpflichtungen im Jahr 2022	Noch offene Verpflichtungen
Digitalisierungsoffensive digital.tirol	2023	10.000.000	10.000.000
Beitrag für Schutz und Regulierungsbauten	2023	2.000.000	2.000.000
Zuwendungen an Lienz (Studiengang Mechatronik)	2023	1.628.635	1.499.550
Zuwendungen an Studiengang Gesundheit Landeck	2023	1.136.213	1.171.649
Betriebszuschuss Institut für integrale Versorgung	2023	400.000	400.000
Betriebszuschüsse an Landestochtergesellschaften	2023	339.000	248.000
Zuwendungen für kulturelle Maßnahmen	2023	190.000	190.000
Zuwendung Wissenschafts- und Universitätseinrichtungen	2023	52.000	52.000
Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden	2024	6.000.000	12.000.000
Verbesserung des ländl. Wegenetzes	2024	4.000.000	8.000.000
Zuschuss für Achensee Bahn	2024	2.500.000	5.000.000
Finanzierung Pflegeausbildung Ausbildungsoffensive	2024	69.600	27.900
Modernisierung Tiroler Privatbahnen	2025	10.842.310	32.526.930
Zuwendungen an MCI	2025	8.486.583	27.373.612
Gesellschaftereinlagen an die IVB Regionalbahn	2025	21.973.126	23.076.194
Zuwendungen an FHG	2025	1.844.000	14.089.000
Zuwendungen an FH Kufstein	2025	3.347.000	11.411.000
Projekt "Klimafitter Bergwald Tirol"	2025	300.000	900.000
Zuwendungen für priv. gemeinn. Einrichtungen	2025	200.000	600.000
Zuwendungen für die Wissenschaft und Hochschulen	2026	1.154.855	4.460.511
Zuwendungen für Kompetenzzentren	2026	1.219.946	1.835.040
Zuwendungen an LFU (Stiftungsprofessuren)	2026	250.000	750.000
Freiwilligenpartnerschaft Tirol - Gemeinn. Einrichtungen	2027	300.000	1.500.000
Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge	2029	42.876.424	284.920.242
Mobilitätsprogramm	2029	608.000	4.504.000
Infrastrukturvorhaben Schiene	2030	7.500.000	52.710.000
Zuschüsse an die ÖBB Infrastruktur AG	2030	6.000.000	48.000.000
Summe		135.217.691	549.245.628

Entwicklung

Die Verpflichtungen des Landes Tirol betrugen im Jahr 2022 somit insgesamt 135,2 Mio. € (Vorjahr 146,6 Mio. €) und die noch offenen Verpflichtungen bis zum Jahr 2030 maximal 549,2 Mio. € (Vorjahr 669,7 Mio. €). Die im Jahr 2022 vom Land Tirol geleisteten Anweisungen für die dargestellten Verpflichtungen sowie die jährliche Aufteilung der noch offenen Verpflichtungen stellten sich im Zeitraum 2023 bis 2030 grafisch wie folgt dar:

Diagr. 13: Jährliche Aufteilung der noch offenen Gesamtverpflichtungen bis zum Jahr 2030 zum Stand 31.12.2022
 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)



Verteilung der
 noch offenen
 Verpflichtungen

Die noch offenen Verpflichtungen des Landes Tirol betrafen zu

- 52 % (284,9 Mio. €) Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge,
- 16 % (85,2 Mio. €) Zuwendungen für das Mobilitätsprogramm, Infrastrukturvorhaben „Schiene“ und für die Privatbahnen,
- 13 % (71,1 Mio. €) Zuwendungen für die ÖBB Infrastruktur AG und die Gesellschaftereinlage an die IVB Regionalbahn,
- 11 % (60,8 Mio. €) Zuwendungen an Fachhochschulen und Universitäten sowie zu
- 9 % (47,2 Mio. €) sonstige von der Tiroler Landesregierung beschlossenen mehrjährigen Investitionsprojekte und Förderungsprogramme.

Verkehrs-
 diensteverträge

Über die Hälfte der noch offenen Verpflichtungen betraf die am 12.12.2019 abgeschlossenen Verkehrsdiensteverträge. Das Land Tirol mit der VVT GmbH, der Bund mit der SCHIGmbH¹¹⁰ und die ÖBB-Personenverkehr AG kamen in den Verträgen überein, den Zugverkehr in Tirol mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Mrd. € für die kommenden zehn Jahre zu sichern. Insgesamt 378,0 Mio. € davon betrug der Anteil des Landes Tirol für die Finanzjahre 2019 bis 2030. Für das Finanzjahr 2022 wies das Land Tirol den Betrag iHv 42,9 Mio. € an.

¹¹⁰ Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) befand sich zur Gänze im Eigentum Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Übertragung der Aufgaben erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-5 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 111/2010.

Ausgelaufene Verpflichtungen Die beim Vergleich mit dem Vorjahr festgestellte Reduktion bei den Verpflichtungen des Landes Tirol im Jahr 2022 um nahezu 10 % (und damit auch bei den noch offenen Verpflichtungen) war überwiegend auf das Auslaufen von zeitlich befristeten mehrjährigen Investitionsprojekten und Förderungsprogrammen zurückzuführen. Dies betraf u.a. die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen, die Privatuniversität UMIT und den Wissenschaftsfonds.

Beschlüsse im Jahr 2022 Im Gegensatz dazu beschloss die Tiroler Landesregierung am 3.5.2022 für das COMET-Programm des Bundes¹¹¹ Förderungen in der Gesamthöhe von maximal € 672.477 in Form von verlorenen Zuschüssen bereitzustellen. Die Anweisung der Mittel sollte in den Finanzjahren 2022 bis 2026 erfolgen. Am 16.11.2022 genehmigte der Tiroler Landtag diese Zuschüsse.

Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.8.2022, dass sich das Land Tirol an den Kosten der von der FHG-Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH durchzuführenden Ausbildungen (gehobene medizinische Dienste, Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflege) für die Jahre 2023 bis 2025 mit insgesamt 14,1 Mio. € beteiligt.

12. Beteiligungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 war unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen¹¹² und assoziierten Unternehmen¹¹³ in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit waren gesondert auszuweisen.

Darstellung im RA 2022 In der Vermögensrechnung des RA 2022 (Anlage 1 c - Vermögenshaushalt) erfolgte eine Gegenüberstellung der nachfolgenden Beteiligungen zum Stand 31.12.2021 und zum Stand 31.12.2022:

¹¹¹ Ziel des COMET-Programmes (Competence Centers vor Excellent Technologies) ist es, die Kooperationskultur zwischen Industrie und Wissenschaft zu stärken und den Aufbau gemeinsamer Forschungskompetenzen und deren Verwertung zu forcieren. COMET-Kompetenzzentren setzen Forschungsimpulse und initiieren neue Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen. Die Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG und die förderungsvertragliche Abwicklung der Beteiligung des Landes Tirol durch die Standortagentur Tirol GmbH.

¹¹² Ein verbundenes Unternehmen ist gemäß der VRV 2015 bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

¹¹³ Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Tab. 87: Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Beteiligungen	2021	2022	Differenz
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.318.479.095	2.453.292.330	134.813.235
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	215.626.579	220.658.305	5.031.726
Sonstige Beteiligungen	14.992.466	15.101.608	109.142
Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	126.229.670	126.031.757	-197.913
Summe	2.675.327.810	2.815.084.002	139.756.192

Vorgaben der
VRV 2015

Grundlage der Bewertung dieser Beteiligungen war gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 der aktuellste verfügbare Einzelabschluss (falls verfügbar der Konzernabschluss). Aus diesem Grund waren im RA 2022 die Einzel- und Konzernabschlüsse für das Jahr 2021 dargestellt.

Die Darstellung der Beteiligungen des Landes Tirol an den verbundenen und assoziierten Unternehmen erfolgte im RA 2022 in Form eines

- Nachweises über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Anlage 6j) und eines
- Nachweises über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Anlage 6k).

12.1. Unmittelbare Beteiligungen

Nachweis

Der Buchwert, das Nettovermögen, die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol sowie der jeweilige Anteil des Landes Tirol an dem jeweiligen Grund- und Stammkapital dieser Beteiligungen stellten sich im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ (Anlage 6j) für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt dar:

Tab. 88: Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Unmittelbare Beteiligungen	Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Jahres- ergebnis
Hypo Tirol Bank AG	100,00%	584.448.000	512.169.819	8.819.099.799	23.244.734
TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	100,00%	1.608.340.522	1.576.049.730	3.380.084.523	142.456.375
Neue Heimat Tirol GmbH	50,00%	181.725.760	353.171.449	1.353.158.057	14.512.152
Tirol Kliniken GmbH	100,00%	109.038.257	109.038.257	632.870.380	-2.014.645
Tiroler gemeinnützige Wohnungs- bau- und Siedlungs GmbH	61,39%	88.393.627	143.987.012	498.597.951	8.728.047
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	4,00%	11.581.452	289.536.303	347.829.817	-37.275.102
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	24,50%	15.333.711	62.586.574	96.659.838	-8.765.790
Verkehrsverbund Tirol GmbH	100,00%	3.245.702	3.245.702	73.221.147	10.241
Congress und Messe Innsbruck GmbH	25,50%	6.203.489	24.327.409	46.353.404	-1.539.332

Unmittelbare Beteiligungen	Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Jahres- ergebnis
Felbertauernstraße AG	36,79%	13.435.807	36.519.914	44.717.261	404.254
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG	100,00%	38.554.429	38.554.429	38.696.932	-656.380
Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	50,00%	28.736	57.473	38.223.348	-3.040.585
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	55,00%	6.564.136	11.934.793	30.596.285	5.756.179
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	35,93%	1.924.515	5.355.991	21.388.066	4.226.113
Internationales Studentenhaus gemeinnützige GmbH	12,50%	887.097	7.096.775	18.892.269	354.387
Leitstelle Tirol gemeinnützige GmbH	100,00%	5.503.819	5.503.819	13.911.704	1.435.837
Tiroler Soziale Dienste GmbH	100,00%	1.934.174	1.934.174	8.186.846	567.225
Osttiroler Investment GmbH	25,00%	1.971.287	7.885.147	7.898.153	-36.265
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	60,00%	1.523.946	2.539.910	5.230.851	11.135.262
UMIT GmbH	89,76%	764.316	851.511	5.054.216	0
Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH	60,00%	1.668.859	2.781.432	4.860.882	-492.705
ELGA GmbH	3,70%	107.166	2.896.387	4.189.835	-11.559.005
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	15,00%	555.514	3.703.430	3.867.332	833.684
DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH	100,00%	279.408	279.408	2.670.166	159,4
Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH	7,46%	61.988	831.273	1.741.904	-12.062
Lebensraum Tirol Holding GmbH	100,00%	1.514.686	1.514.685	1.726.806	22.331.677
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	5,00%	46.711	934.226	1.605.463	-31.697
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	100,00%	231.937	231.937	1.461.725	22.911
Tiroler Arbeitsmarkt-förderungs GmbH	55,60%	87.034	156.662	1.209.507	85.860
Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	100,00%	809.984	809.984	871.735	-841.528
HTA Austria GmbH	4,67%	26.610	570.167	683.729	-1.110.205
Wasser-Tirol-Ressourcen-managment GmbH	100,00%	308.100	308.100	431.380	40.450
INNOS GmbH	35,00%	35.000	100.000	288.988	0
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs GmbH	100,00%	46.395	46.395	47.669	26
Gesundheitsplanungs GmbH	3,70%	564	32.791	15.241	-76
Forschungs- und Wissenschafts-agentur GmbH	100,00%	35.000	0	0	0
Summe		2.687.217.738	3.207.543.069	15.506.343.211	

Rechtsformen	Im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ waren insgesamt 35 Kapitalgesellschaften (4 Aktiengesellschaften, 30 Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und 1 Kommanditgesellschaft dargestellt.
Veränderungen zum RA 2021	Damit hatte sich das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol im Vergleich zum RA 2021 um die Forschungs- und Wissenschaftsagentur Tirol GmbH erweitert. Die Tiroler Landesregierung stimmte der Gründung dieser Gesellschaft am 31.5.2022 mit einem Stammkapital iHv € 35.000 zu. Das Land Tirol hält 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 2.8.2022. Der Geschäftszweig umfasste die „Koordination und Vernetzung der Tiroler Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf Basis der Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie“. Für die budgetäre Abdeckung des Betriebsaufwandes der Forschungs- und Wissenschaftsagentur Tirol GmbH stellte der Tiroler Landtag im Finanzjahr 2022 insgesamt € 465.000 zur Verfügung.
Einzel- und Konzernabschlüsse	Die im Nachweis dargestellten Bewertungen der unmittelbaren Landestochtergesellschaften TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Hypo Tirol Bank AG, Neue Heimat Tirol GmbH, Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH sowie Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH erfolgten auf Basis von Konzernabschlüssen ¹¹⁴ . Die Bewertungen der verbleibenden 31 Tochtergesellschaften basierten auf Einzelabschlüssen.
Beteiligungsausmaß	Die Verteilung der 35 unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol an Kapitalgesellschaften nach dem in der VRV 2015 festgelegten Beteiligungsausmaß in % des jeweiligen Grund- und Stammkapitals stellte sich zusammengefasst im RA 2022 wie folgt dar:

Tab. 89: Beteiligungsausmaße bei Kapitalgesellschaften
 (Quelle: Firmenbuch, Darstellung: LRH)

Beteiligungen	Ausmaß	Anzahl
Verbundene Unternehmen	> 50 %	19
Assoziierte Unternehmen	20 % - 50 %	8
Sonstige Unternehmen	< 20 %	8
Summe		35

¹¹⁴ Ausgehend von § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung von mehr als 50 % dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Genossenschaftsanteile Zusätzlich zu diesen im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen“ angeführten Landesbeteiligungen, verfügte das Land Tirol aufgrund der Tätigkeiten seiner Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten über Genossenschaftsanteile an u.a. Tirol Milch eGen, Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. GenmbH, Tiroler Saatbaugenossenschaft eGen. Die Darstellung dieser Genossenschaftsanteile erfolgte iSd § 23 Abs. 2 VRV 2015 gesondert am Konto 0820022 „Beteiligungen der Anstalten“ (Stand 31.12.2022: € 17.610).

Verteilung der Buchwerte, des Nettovermögens und der Bilanzsummen Von den gesamten Buchwerten der 35 unmittelbaren Landesbeteiligungen an Kapitalgesellschaften iHv 2,7 Mrd. € (Vorjahr 2,5 Mrd. €) und den gesamten Bilanzsummen iHv 15,5 Mrd. € (Vorjahr 13,2 Mrd. €) betrafen über 90 % die 5 Landestochtergesellschaften

- TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG (Buchwert: 1.608,3 Mio. €; Bilanzsumme: 3.380,1 Mio. €),
- Hypo Tirol Bank AG (Buchwert: 584,4 Mio. €; Bilanzsumme: 8.819,1 Mio. €),
- Neue Heimat Tirol GmbH (Buchwert: 181,7 Mio. €; Bilanzsumme: 1.353,2 Mio. €),
- Tirol Kliniken GmbH (Buchwert: 109,0 Mio. €; Bilanzsumme: 632,9 Mio. €) und
- Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (Buchwert: 88,4 Mio. €; Bilanzsumme: 498,6 Mio. €).

Verteilung der Jahresverluste Von den 35 unmittelbaren Landesbeteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielten 14 Gesellschaften negative Betriebsergebnisse (Jahresverluste). Die höchsten Jahresverluste bei Kapitalgesellschaften erzielten die

- Tiroler Flughafenbetriebs GmbH (Jahresverlust 8,8 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn 0,6 Mio. €),
- Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 3,0 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 2,5 Mio. €),
- Tirol Kliniken GmbH (Jahresverlust: 2,0 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn 12,0 Mio. €),
- Congress und Messe Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 1,5 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 3,6 Mio. €),
- Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (Jahresverlust: 0,8 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 0,7 Mio. €) und die
- Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH (Jahresverlust 0,5 Mio. €; Vorjahre Jahresergebnis: € 0).

Mit Ausnahme der Congress und Messe Innsbruck GmbH waren bei diesen Landestochtergesellschaften Erhöhungen bei den Jahresverlusten festzustellen.

Verteilung der Jahresgewinne Insgesamt 21 Kapitalgesellschaften erzielten jedoch ein positives Betriebsergebnis (Jahresgewinn). Die höchsten Jahresgewinne bei Kapitalgesellschaften erzielten die

- TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG
(Jahresgewinn: 142,5 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 88,9 Mio. €),
- Hypo Tirol Bank AG
(Jahresgewinn: 23,2 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 3,0 Mio. €),
- Lebensraum Tirol Holding GmbH
(Jahresgewinn: 22,3 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 22,0 Mio. €),
- Neue Heimat Tirol GmbH
(Jahresgewinn: 14,5 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 22,5 Mio. €),
- Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH
(Jahresgewinn: 11,1 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 10,4 Mio. €),
- Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH
(Jahresgewinn: 8,7 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 8,3 Mio. €),
- Tiroler Landestheater und Orchester GmbH
(Jahresgewinn: 5,8 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 2,4 Mio. €),
- Leitstelle Tirol GmbH
(Jahresgewinn: 1,4 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 0,8 Mio. €),
- Timmelsjoch Hochalpenstraße AG
(Jahresgewinn: 0,8 Mio. €; Vorjahr Jahresgewinn: 0,4 Mio. €),
- Tiroler Soziale Dienste GmbH
(Jahresgewinn: 0,6 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 1,5 Mio. €).

Die verbleibenden Kapitalgesellschaften mit Landesbeteiligung von über 50 % erzielten geringfügige Jahresgewinne zwischen € 159 (DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH) und € 85.860 (Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH).

Dividenden Wie im Kapitel „Erträge von den unmittelbaren Landesbeteiligungen“ ersichtlich ist, schütteten die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, die Hypo Tirol Bank AG, die Timmelsjoch Hochalpenstraße AG und die Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (TIGEWOSI GmbH) Gewinnanteile an das Land Tirol als (Mit-)Eigentümer aus.

Aufwendungen für die unmittelbaren Landesbeteiligungen

Entwicklung Das Land Tirol finanzierte die Beteiligungen im Jahr 2022 mit einem Betrag iHv insgesamt 278,3 Mio. € (Vorjahr 303,5 Mio. €). Diese Zahlungen betrafen, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich war, Betriebsabgangsdeckungen, Betriebszuschüsse, Zuwendungen, Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge:

Tab. 90: Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Anweisungen an Beteiligungen	Beträge
Betriebsabgangsdeckung	
Tirol Kliniken GmbH (Betriebsabgangsdeckungen lt. KAG)	70.000.000
Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	2.087.349
Congress und Messe Innsbruck GmbH	1.555.848
Betriebszuschüsse	
Lebensraum Tirol Holding GmbH	28.011.000
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	14.787.605
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	12.900.000
Tirol Kliniken GmbH	4.000.000
Forschungs- und Wissenschafts GmbH	80.000
Achensee Infrastruktur- und Betriebs GmbH	2.500.000
Energieagentur Tirol GmbH	1.450.900
INNOS GmbH	189.000
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	28.761
Zuwendungen	
Verkehrsverbund Tirol GmbH	9.501.191
UMIT GmbH	6.704.074
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	8.315.213
Tiroler Festspiele Erl Gemeinnütz. Privatstiftung	1.750.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik	1.192.307
Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	350.000
Gesellschaftereinlage und Finanzierungsbeiträge	
IVB (Gesellschaftereinlage für die Regionalbahn)	6.200.000
VTG (Aufwendungen für die Verkehrsdienstverträge)	106.691.000
Summe	278.294.248

- Verteilung Die gesamten Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen betrafen im Jahr 2022 somit im Ausmaß von
- 112,9 Mio. € (41 % der Gesamtanweisungen des Landes an die Beteiligungen) Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge,
 - 73,6 Mio. € (26 %) Betriebsabgangsdeckungen,
 - 63,9 Mio. € (23 %) Betriebszuschüsse sowie
 - 27,8 Mio. € (10 %) Zuwendungen.

Vergleich RA 2021 mit RA 2022 Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen um insgesamt 25,2 Mio. € und damit um rd. 8 %. Diese Reduktion der Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Landesbeteiligungen war auf die Betriebsabgangsdeckung lt. KAG¹¹⁵ (-10,0 Mio. €) und auf den geringeren Betriebszuschussbedarf für die Tirol Kliniken GmbH (-35,4 Mio. €) zurückzuführen.

Erstmalige Anweisungen des Landes Tirol erhielten die Forschungs- und Wissenschafts GmbH, Achensee Infrastruktur- und Betriebs GmbH und Energieagentur Tirol GmbH (insgesamt 4,0 Mio. €).

Erträge von den unmittelbaren Landesbeteiligungen

Grundlagen Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen standen Erträge aus Dividenden gegenüber. Die jeweiligen Dividendenzahlungen erfolgten auf Grundlage von Beschlüssen der Haupt- und Generalversammlungen.

Verteilung Im Detail verteilten sich die Dividendenzahlungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt auf die Landestochtergesellschaften:

Tab. 91: Erträge aus den Beteiligungen der Jahre 2021 und 2022 (Beträge in €;
Quellen: RA 2021 und RA 2022, Abt. Finanzen; Darstellung: LRH)

Erträge aus den Beteiligungen	2021	2022
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	35.000.000	30.000.000
Hypo Tirol Bank AG	0	8.000.000
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	52.983	125.052
TIGEWOSI GmbH	41.612	41.612
illwerke vkw AG	2.847.358	6.077.594
Summe	37.941.953	44.244.258

Ertrags-
entwicklung Die Erträge aus Beteiligungen erhöhten sich von 37,9 Mio. € auf 44,2 Mio. € im Jahr 2022. Diese Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass die Hypo Tirol Bank AG erstmals seit dem Jahr 2019 wiederum eine Dividende in den Landeshaushalt anwies.

Abweichung
RA 2022 zum
VA 2022 Bei der Gegenüberstellung des RA 2022 mit dem VA 2022 war eine Voranschlagsüberschreitung (Mehrerträge) im Gesamtausmaß von 3,2 Mio. € festzustellen. Diese Voranschlagsüberschreitung war auf die erhöhte Ausschüttung der illwerke vkw AG (VA 2022: € 2,9 Mio. €; RA 2022: € 6,1 Mio. €) zurückzuführen.

¹¹⁵ Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 idF BGBl. I Nr. 79/2022.

Ausschüttung der illwerke vkw AG	In der 73. ordentlichen Hauptversammlung beschloss die illwerke vkw AG am 24.6.2022 aus dem Bilanzgewinn den Betrag iHv 54,0 Mio. € an die Aktionäre als Dividende auszuschütten. Auf Basis des Genussrechtsvertrages vom 18.12.2007 leitete sich daraus eine Gewinnbeteiligung für den Genussrechtsinhaber Land Tirol iHv insgesamt € 6.077.594 (Dividendenzahlung € 6.000.000, Heimfallaufschlag € 77.594).
Dividende TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	Die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erzielte für das Geschäftsjahr 2021 gemäß Jahresabschluss einen Gewinn iHv 31,3 Mio. €. In der ordentlichen Hauptversammlung am 20.6.2022 erfolgten neben der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Abschlussprüfers auch der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns (Gewinnverwendungsbeschluss) ¹¹⁶ . Demnach beschloss die Hauptversammlung eine Dividende iHv 30,0 Mio. € (Vorjahr 35,0 Mio. €) an das Land Tirol auszuschütten.
Dividende Hypo Tirol Bank AG	Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete nach UGB ¹¹⁷ und BWG ¹¹⁸ im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss iHv 23,2 Mio. € (im Jahr 2020: 3,0 Mio. €). Nach Rücklagendotation ergab sich, unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags, für das Jahr 2021 ein verwendungsfähiger Bilanzgewinn von 8,1 Mio. € (für das Jahr 2020 rd. 10,1 Mio. €). Der verwendungsfähige Bilanzgewinn stellte das Höchstmaß an Dividende dar. Die Hauptversammlung der Hypo Tirol Bank AG beschloss für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende iHv 8,0 Mio. € auszuschütten.
Dividende Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	Die 64. ordentliche Hauptversammlung der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG beschloss am 22.6.2022 die 100%ige Ausschüttung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2021. Demnach betrug der im Jahr 2022 angewiesene Dividendenanteil des Landes Tirol € 125.052 (Vorjahr: 52.983).
Dividende TIGEWOSI GmbH	Das Stammkapital der TIGEWOSI GmbH betrug zum Stand 31.12.2021 insgesamt € 2.665.067 davon waren € 1.762.316 einbezahlt. In der 78. Generalversammlung beschloss die TIGEWOSI GmbH im Jahr 2022 eine Dividende iHv insgesamt € 61.681 (Anteil des Landes Tirol wie im Vorjahr € 41.612) anzuweisen.

12.2. Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden.
-----------------------	--

¹¹⁶ Das Grundkapital der TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG, das im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck unter FN 44133b eingetragen ist, beträgt zum 31.12.2022 € 300.000.000,00 und ist in 300.000 Aktien zum Nennbetrag von € 1.000 gestückelt. Die Aktien lauten auf Namen und werden ausschließlich vom Land Tirol gehalten. Das Land Tirol übte als Alleinaktionär sein Stimmrecht in der Hauptversammlung aus.

¹¹⁷ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) idF BGBl. I Nr. 86/2021.

¹¹⁸ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 86/2021.

In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine grafische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen (siehe Kapitel Beteiligungsbericht).

Nachweis	Im „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %“ (Anlage 6k) waren mittelbare Beteiligungen des Landes Tirol und deren jeweilige Obergesellschaften dargestellt.
Darstellung im RA 2022	Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich war, verfügten diese mittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol über ein Nettovermögen iHv insgesamt 44,6 Mio. € (Vorjahr: 45,3 Mio. €) und über eine Bilanzsumme iHv insgesamt 100,4 Mio. € (Vorjahr: 97,6 Mio. €).

Tab. 92: Nettovermögen u. Bilanzsummen der mittelbaren Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Obergesellschaften gemäß RA 2022	mittelbare Beteiligungen	Nettovermögen	Bilanzsummen
Tirol Kliniken GmbH	6	19.838.269	53.651.148
Lebensraum Tirol Holding GmbH	3	14.694.485	34.539.522
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	1	2.037.656	4.086.770
Tiroler Landesmuseen Betriebs- GmbH	1	31.991	48.320
Wasser Tirol – Ressourcenmanagement GmbH	1	72.792	217.700
Felbertauernstraße AG	1	7.885.147	7.898.153
Summe	13	44.560.340	100.441.613

Nachweis im Beteiligungsbericht	In der Anlage 6k wurde darauf hingewiesen, dass der Name, die Rechtsform und das Beteiligungsverhältnis von mittelbaren Beteiligungen der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, der Neue Heimat Tirol GmbH und der Hypo Tirol Bank AG auf www.tirol.gv.at/statistik-budget/beteiligungsberichte/beteiligungsbericht-2022 dargestellt wurden. Der LRH stellte fest, dass damit die gegenständliche Bestimmung der VRV 2015 im RA 2022 umgesetzt wurde.
---------------------------------	---

12.3. Beteiligungsbericht

Zusätzlich zu den dargestellten Nachweisen (Anlagen 6j und 6k) gab der von der Abteilung Finanzen erstellte „Beteiligungsbericht 2022“ einen Überblick über das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol. Ergänzend zum RA 2022 vermittelte dieser Bericht

- Detailinformationen über die „Unmittelbaren Beteiligungen“ und einen
- Gesamtüberblick über die „Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“.

Detailinformationen über die Unmittelbaren Beteiligungen

Inhalte	Im Beteiligungsbericht 2022 wurden alle Unternehmen, an denen das Land Tirol mit oder über 12,5 % beteiligt war, mit den wichtigsten Unternehmensdaten (Gesellschaftsbezeichnung, Sitz der Gesellschaft, Firmenbuchnummer, Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft, Stamm- bzw. Grundkapital, Gesellschafter/Aktionäre mit Beteiligungen an der Gesellschaft, Prüfungsgesellschaft und Anzahl der Dienstnehmer usw.) aufgelistet.
Beteiligungsportfolio	Diese Beteiligungen des Landes Tirol waren in den Politikfeldern Energieversorgung (TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG), Verkehr (z.B. Verkehrsverbund Tirol GmbH), Infrastruktur (Breitbandserviceagentur Tirol GmbH), gemeinnütziger Wohnbau (z.B. TIGEWOSI GmbH), Wirtschaft (z.B. Hypo Tirol Bank AG), Kultur (z.B. Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH) sowie Gesundheit (z.B. Tiroler Kliniken GmbH) und Soziales (z.B. Tiroler Kinder und Jugend GmbH) tätig. Das Beteiligungsportfolio 2022 veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr im Zusammenhang mit der Gründung der Forschungs- und Wissenschaftsagentur Tirol GmbH. Da diese Gesellschaft erst im Jahr 2022 ihren Betrieb aufnahm, lag für den Beteiligungsbericht 2022 noch kein Jahresabschluss vor.
Darstellungen	Neben der tabellarischen Darstellung der jeweiligen Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung samt Eigenmittelquote und Eigendeckungsgrad sowie der grafischen Darstellung der Vermögensstruktur, der Kapitalstruktur, des Erfolges und des Aufwandes im Vierjahresvergleich erfolgte auch eine Auflistung der Mitglieder in den jeweiligen Aufsichtsräten.
Zusammensetzung der Aufsichtsräte	Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und ist damit ein wichtiger Teil der Gebarungssicherheit. Insgesamt übten 207 Personen ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion in 24 Aufsichtsräten aus. Der Frauenanteil in diesen Aufsichtsräten stellte sich bei den nachfolgenden unmittelbaren Landesbeteiligungen wie folgt dar:

Tab. 93: Zusammensetzung der Aufsichtsräte (Quelle: Beteiligungsbericht 2022 Land Tirol, Darstellung: LRH)

Landestochtergesellschaften 2022	M	F	Σ	Frauen- anteil
Hypo Tirol Bank AG	8	3	11	27%
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	11	3	14	21%
Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	4	0	4	0%
Verkehrsverbund Tirol GmbH	7	3	10	30%
IVB u. Stubaitalbahn GmbH	8	1	9	11%
Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs- GmbH	4	1	5	20%
Tirol Kliniken GmbH	3	3	6	50%
UMIT GmbH	5	1	6	17%
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	1	3	4	75%
Tiroler Sozial Dienste GmbH	1	5	6	83%
Leitstelle Tirol GmbH	5	0	5	0%
TIGEWOSI GmbH	8	3	11	27%
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	7	5	12	42%
Tiroler Landestheater u. Orchester GmbH	1	5	6	83%
Neue Heimat Tirol GmbH	6	3	9	33%
OSVI GmbH	6	4	10	40%
Felbertauernstraße AG	11	3	14	21%
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	6	0	6	0%
Congress und Messe Innsbruck GmbH	8	4	12	33%
Osttiroler Investment GmbH	2	2	4	50%
Lebensraum Tirol Holding GmbH	12	4	16	25%
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	11	2	13	15%
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	5	0	5	0%
Internationales Studentenhaus gGmbH	5	4	9	44%
Summe	145	62	207	30%

Legende: M = männlich, F = weiblich

Demnach waren von den 207 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 145 Männer und 62 Frauen. Dies entsprach einem Frauenanteil von 30 %. Bezogen auf die vom Land Tirol zu bestellenden Aufsichtsräte, betrug der Frauenanteil jedoch 40 %.

In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass sowohl

- der von der Österreichischen Bundesregierung am 28.6.2017 beschlossene „Public Corporate Governance Kodex – Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ als auch
- die von der Tiroler Landesregierung am 7.7.2021 beschlossene „Corporate Governance-Leitlinie für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“¹¹⁹

empfohlen, dass bei der Auswahl der Personen für Aufsichtsräte auf eine „paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern“ hingewirkt werden sollte.

Fachliche
Qualifikation der
Aufsichtsräte

Die fachliche Qualifikation der Aufsichtsräte regelten

- das AktG¹²⁰ und das GmbH¹²¹ sowie
- wiederum die „Corporate Governance-Leitlinie für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“ und in Ergänzung dazu
- die „Interne Richtlinie des Landes Tirol betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsstätigkeiten in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Tirol“.

AktG und GmbHG

Gemäß § 87 Abs. 2 AktG/30b Abs. 1a GmbHG mussten vorgeschlagene Personen vor der Wahl in den Aufsichtsrat der Hauptversammlung/den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation und ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen, sowie alle Umstände darlegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen konnten.

Corporate
Governance-Leit-
linie des Landes
Tirol

Die „Corporate Governance-Leitlinie für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“ regelte u.a., dass nur Personen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans bestellt werden durften, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügten.

Unter Mindestkenntnisse, über die ein Mitglied des Überwachungsorganes verfügen sollte, fielen u.a. die Kenntnisse über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Interne Richtlinie

Als Ergänzung der Corporate Governance-Leitlinie regelte die „Interne Richtlinie des Landes Tirol betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsstätigkeiten in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Tirol“, dass vor der Nominierung bzw. Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern der Tiroler Landesregierung nachzuweisen war, dass die zu bestellenden Personen eine entsprechende fachliche Qualifikation aufwiesen und keine Befangenheitsgründe vorlagen.

¹¹⁹ Die Leitlinie ergänzte die geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes sowie die von der Tiroler Landesregierung beschlossene ManagerInnenrichtlinie um weitere spezifische, für die Leitung und Kontrolle öffentlich (mit)finanzierter Unternehmen wesentliche Aspekte.

¹²⁰ Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) idF BGBl. I Nr. 78/2023.

¹²¹ Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) idF BGBl. I Nr. 186/2022.

Umsetzung Zur Umsetzung der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen (AktG, GmbHG) sowie der Leitlinie und Richtlinie des Landes Tirol forderte die Abteilung Finanzen jene Personen, die für die Entsendung als VertreterInnen des Landes Tirols in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens des Landes Tirol vorgesehen waren, auf die fachliche Qualifikation (Lebenslauf), die beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, darzulegen. Diese Personen hatten daraufhin eine Erklärung, die diese Angaben bestätigte, zu unterzeichnen. Weiters brachte die Abteilung Finanzen diesen Personen die „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“ zur Kenntnis und es erfolgte auch eine Kurzdarstellung der Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates.

Die Durchführung dieser dargestellten Maßnahmen erfolgte vor der Nominierung zum Aufsichtsrat durch die Tiroler Landesregierung.

Gesamtüberblick über die Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Inhalte Der Beteiligungsbericht 2022 des Landes Tirol beinhaltet bei den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungen (Obergesellschaften) auch eine Auflistung der Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol (Tochtergesellschaften). Diese Auflistung enthielt die jeweiligen Anteile der Obergesellschaft am Stammkapital des jeweiligen beherrschten Tochterunternehmens mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis.

Zusätzlich zur Darstellung der bereits in der Anlage 6k im RA 2022 dargestellten Tochterunternehmen der Tirol Kliniken GmbH, Lebensraum Tirol Holding GmbH, Tiroler Landestheater und Orchester GmbH, Tiroler Landesmuseen Betriebs- GmbH, Wasser Tirol - Ressourcenmanagement GmbH und der Felbertauernstraße AG erfolgte im Beteiligungsbericht 2022 auch eine Auflistung von Tochterunternehmen der Obergesellschaften mit Konzernabschluss. Demnach war

- die Hypo Tirol Bank AG an 57 Unternehmen mit Anteilen am jeweiligen Stammkapital zwischen 0,19 % (Einlagensicherung Austria GmbH) und 100 % (z.B. Hypo Tirol Leasing GmbH),
- die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG an 24 Unternehmen mit Anteilen am jeweiligen Stammkapital zwischen 0,22 % (Verbund Hydro Power GmbH Wien) und 100 % (z.B. TINETZ-Tiroler Netze GmbH) sowie
- die Neue Heimat Tirol GmbH an der Innsbrucker Stadtbau GmbH mit einem Anteil am Stammkapital iHv 50,3 %

beteiligt.

Bewertung Mit dieser Darstellung im Beteiligungsbericht 2022 erfolgte die Umsetzung der Bestimmung gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015.

12.4. Verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

VRV 2015 Neben den Beteiligungen des Landes Tirol an Unternehmen fielen auch verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) unter den Beteiligungsbegriff, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübte.¹²² Nicht umfasst waren Verbände oder rein administrative Fonds.¹²³ Die verwalteten Einrichtungen waren mit dem „geschätzten Nettovermögen“¹²⁴ zu bewerten und in der Vermögensrechnung¹²⁵ darzustellen.

Anlage 6l Neben der Vermögensrechnung waren gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen. Das Land Tirol stellte im RA 2022 nachfolgende Rechtsträger mit den jeweiligen Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, Darlehensforderungen sowie das Nettovermögen dar:

Tab. 94: Nachweis über verwaltete Einrichtungen per 31.12.2022 (Beträge in €; Quelle: RA 2022 – Anlage 6l)

Stiftungen/Fonds	Guthaben bei Kreditinstituten	Forderungen aus Darlehen	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Geschätztes Nettovermögen
Tiroler Landesgedächtnisstiftung	17.610.201	0	0	17.610.201
Landeskulturfonds*	4.033.617	127.081.151	81.487.458	67.189.631
Tiroler Landeswohnbaufonds	2.578	256.891	0	258.904
Tiroler Tourismusförderungsfonds*	6.763.242	0	0	279.334
Tierseuchenfonds	829.827	0	0	759.827
Tiroler Gesundheitsfonds*	33.505.724	0	0	0
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds***	18.982.305	10.785.844	0	29.763.528
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern*	3.241.107	0	0	5.170.689
Tiroler Bodenfonds*	484.547	0	13.002.879	4.396.837
Tiroler Patientenentschädigungsfonds*	615.689	0	0	602.806
Summe	86.068.837	138.123.886	94.490.337	126.031.757

*Betrachtungszeitraum von 1.1.2021 – 31.12.2021; **vgl. folgende Ausführungen zum Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds

¹²² Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

¹²³ Vgl. Erläuterungen zu § 23 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

¹²⁴ Das geschätzte Nettovermögen war dem Eigenkapital eines Unternehmens gleichzusetzen. Dazu zählten das Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

¹²⁵ Konto 0830 (Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen).

Hinweis	Da zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2022 bei sieben Fonds noch kein Abschluss des Geschäftsjahres 2022 vorlag, stellte das Land Tirol iSd § 23 Abs. 7 VRV 2015 bei diesen Einrichtungen Werte zum Stichtag 31.12.2021 dar.
Rechnungsabschlüsse	Der LRH verglich die jeweiligen Rechnungsabschlüsse der dargestellten Rechtsträger mit den in der Anlage 6I dargestellten Werten, dabei stellt er keine Diskrepanzen fest.
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	Mit Gesetz vom 1.2.2017 über verschiedene Maßnahmen der Verwaltungsreform in Tirol¹²⁶ (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017) wurde unter anderem die Auflösung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds per 31.12.2021 beschlossen. Das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz wurde ersatzlos aufgehoben, wodurch der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds seine rechtliche Grundlage verlor und seine Rechtspersönlichkeit unterging. Sämtliches Vermögen sowie Rechte und Verbindlichkeiten des Fonds gingen auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über.
Kritik – Übernahme des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	Der LRH kritisierte die Umsetzung der buchhalterischen Eingliederung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, da • der Fonds im RA 2022 des Landes Tirol weiterhin als verwaltete Einrichtung dargestellt war und • die Überweisungen von liquiden Fondsmitteln (rd. 20,3 Mio. €) an das Land Tirol im Jahr 2022 erfolgswirksam dargestellt wurden. Die Abteilung Landesbuchhaltung sagte dem LRH im Zuge der Überprüfung zu, im RA 2023 alle Vermögenswerte des Fonds (Girokonten und Darlehensforderungen) in den Landeshaushalt zu übernehmen sowie Ein- und Auszahlungen des „ehemaligen“ Fonds über das Buchungssystem des Landes abzuwickeln.
Vermögensänderungen	Ohne Berücksichtigung des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds erhöhte sich das Nettovermögen von sechs verwalteten Einrichtungen im Vergleich zur Vorperiode, von zwei Einrichtungen verringerte es sich. Insgesamt stieg das Nettovermögen um rd. 1,2 Mio. € (d.s. 1,3 %). Hauptgrund für diesen Anstieg war das Gebarungsergebnis der Tiroler Landesgedächtnisstiftung mit Mehreinnahmen iHv 2,1 Mio. €. Diese Mehreinnahmen resultierten v.a. aus der Erhöhung von beschlossenen – aber noch nicht abgerechneten – Förderungen sowie daraus, dass die Tiroler Landesgedächtnisstiftung im Jahr 2022 dem Land Tirol keine Personalkosten refundierte. Da die Höhe der Refundierung zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Landesgedächtnisstiftung ungeklärt war, erfolgten seitens der Stiftung keine Zahlungen.

¹²⁶ Vgl. LGBl. Nr. 26/2017.

Verbuchung Bei einem Anstieg des Nettovermögens war der Beteiligungsansatz entsprechend in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft zu erhöhen und auf Neubewertungsrücklagen zu verbuchen. Eine Wertaufholung konnte in den Folgejahren bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgswirksam als Ertrag aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden.

Bei einem Rückgang des Nettovermögens waren der Beteiligungsansatz und die Neubewertungsrücklage entsprechend zu reduzieren. War keine Neubewertungsrücklage vorhanden, musste eine Abwertung erfolgswirksam als Aufwendung aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden.

12.5. Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 5 VRV 2015 mussten die Länder dem RA einen Nachweis über die Geldverbindlichkeiten ihrer ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften beilegen (Anlage 6e). Die Geldverbindlichkeiten mussten dabei nach dem jeweiligen Gläubiger (Kreditinstitut und Gebietskörperschaft) gegliedert werden:

Tab. 95: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	Buchwert 31.12.2021	Zugang 2022	Tilgung 2022	Buchwert 31.12.2022
Gegenüber Kreditinstituten	-	-	-	-
Gegenüber dem Land Tirol	138.227.972	234.339.485	236.906.297	135.661.160
Summe	138.227.972	234.339.485	236.906.297	135.661.160

In der Anlage wurden die Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol dargestellt. Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden nicht.

Vorschüsse und Tilgungen Bei den Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH handelte es sich um Vorschüsse des Landes Tirol. Die Vorschüsse („Zugang“) betrafen vor allem Liquiditätsaushilfen¹²⁷ des Landes Tirol an die Tirol Kliniken GmbH. Diese waren notwendig, da zwischen der Leistungserbringung durch die Tirol Kliniken GmbH und der Abrechnung durch verschiedene Leistungserbringer oftmals ein längerer Zeitraum lag (z.B. Abgeltung der Leistungen durch den Tiroler Gesundheitsfonds).

¹²⁷ Grundlage für diese Maßnahme war der TILAK-Übertragungsvertrag 2011. Demnach war das Land Tirol gegenüber der Tirol Kliniken GmbH verpflichtet, „die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität verrechnungsweise zur Verfügung zu stellen“.

In weiterer Folge verrechnete das Land Tirol diese Vorschüsse mit der Betriebsabgangsdeckung und Zuschüssen („Tilgung“).

Reduktion
der Verbind-
lichkeiten

Im Jahr 2022 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um 2,6 Mio. € auf insgesamt rd. 135,7 Mio. €. Hauptgrund für die Reduktion waren geringere bevorschusste Forderungen der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Tiroler Gesundheitsfonds im Vergleich zum Vorjahr.

Buchhaltungs-
system

Die in der Anlage 6e dargestellten Buchwerte konnten mit den Jahresabschlüssen der Tirol Kliniken GmbH plausibilisiert werden und stimmten mit dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol überein.

13. Personal und Pensionen

13.1. Stellenplan und Personalstand

Beschlüsse der
Tiroler Landes-
regierung und
des Tiroler Land-
tages

Der Stellenplan ist Bestandteil des Voranschlages.

Die Beschlüsse der Tiroler Landesregierung vom 2.11.2021 zum Dienstpostenplan für die Landesverwaltung sowie für die Tiroler Landesmusikschulen und das Tiroler Landeskonservatorium und der Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.6.2021 zum Dienstpostenplan für die der Diensthochschule des Landes unterstehenden Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Tirol wurden dem Tiroler Landtag im Rahmen des VA 2022 (Regierungsvorlage) zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Laufe des Jahres 2022 wurde zudem die Einrichtung weiterer Planstellen beschlossen.

Der LRH stellte fest, dass die erforderlichen Beschlüsse der Tiroler Landesregierung und die Genehmigung des Tiroler Landtages mit einer Ausnahme vorlagen.

Kritik - fehlender
Beschluss

Der LRH stellte kritisch fest, dass ein Beschluss der Tiroler Landesregierung betreffend den Dienstpostenplan für die Tirol Kliniken GmbH fehlte.

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2022 genehmigten Stellenplan 2022 sowie die im Laufe des Jahres 2022 zusätzlich beschlossenen Planstellen.

Tab. 96: Stellenplan (Quelle: VA 2022; Darstellung: LRH)

Stellenplan gegliedert nach Verwaltungsbereichen					
Bereich	2021	2022	zusätzl. Stellen 2022	Summe	Differenz zum Vorjahr
Landtag	35,0	35,0	0,0	35,0	0,0
Landesverwaltungsgericht	54,5	54,5	0,0	54,5	0,0
Bildungsdirektion	52,0	52,0	0,0	52,0	0,0
Amt der Landesregierung	2.112,0	2.398,0	2,0	2.400,0	288,0
Bezirkshauptmannschaften	853,0	861,0	0,0	861,0	8,0
Sonderämter	15,5	17,0	0,0	17,0	1,5
Anstalten	467,5	468,5	0,0	468,5	1,0
Kostenneutrale Dienstposten	59,0	58,0	0,0	58,0	-1,0
DVT GmbH	17,0	16,0	0,0	16,0	-1,0
Tiroler Landesmuseen GmbH	12,0	0,0	0,0	0,0	-12,0
Tiroler Musikschulwerk	474,0	474,0	0,0	474,0	0,0
Landeskonservatorium	63,0	57,0	0,0	57,0	-6,0
Zwischensumme	4.214,5	4.491,0	2,0	4.493,0	278,5
Tirol Kliniken GmbH und FHG	7.272,7	7.342,6	0,0	7.342,6	69,9
Lehrpersonal	6.305,2	6.424,2	20,0	6.444,3	139,0
Gesamt	17.792,4	18.257,8	22,0	18.279,8	487,4

Gliederung des
Stellenplans

Dem Tiroler Landtag waren die Einrichtungen Landtagsdirektion, Landesrechnungshof und Landesvolksanwalt zugeordnet.

Die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde war für den Vollzug der Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens zuständig.

Als „Sonderämter“ wurden die Landesumweltanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patientenvertretung und die Heimanwaltschaft zusammengefasst.

Bei den Anstalten handelte es sich insbesondere um die Landeslehranstalten, die Berufsschülerheime sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die sogenannten „kostenneutralen Dienstposten“ waren für Landesbedienstete eingerichtet, die für externe Organisationseinheiten tätig waren und deren Personalaufwand zunächst vom Land Tirol bestritten und in der Folge von den externen Einrichtungen refundiert wurde.

Das Tiroler Musikschulwerk umfasste 27 vom Land Tirol geführte Landesmusikschulen.

Die Zusammenfassung von Organisationseinheiten und deren Planstellen in einer „Zwischensumme“ sollte den Abgleich mit den Daten zum Personalstand gemäß Anlage 4 des Rechnungsabschlusses (Gruppe 1 und 2) ermöglichen.

Der LRH stellte die Tirol Kliniken GmbH gemeinsam mit der „FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe GmbH“ dar, da es sich bei der FHG um eine Tochtergesellschaft der Tirol Kliniken GmbH handelte.

Der Stellenplan für das Lehrpersonal betraf die LandeslehrerInnen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Entwicklung des Stellenplans

Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte die prozentuell höchste Steigerung der Anzahl von Planstellen (14 %) im Amt der Tiroler Landesregierung. Entsprechend der Begründung im Regierungsbeschluss vom 2.11.2021 sowie weiterer Auskünfte der Abteilung Organisation und Personal standen 222 neu geschaffene Planstellen in direktem Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (Aufarbeitung von Corona-Fällen und Bearbeitung von Corona-Entschädigungsleistungen). Weitere Aufstockungen betrafen u.a. 9 Planstellen für AusbildungsjuristInnen sowie 7 Planstellen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Das Verwaltungspersonal des Landeskonservatoriums (6 Planstellen) wurde nicht mehr beim Landeskonservatorium, sondern im Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Landesmusikdirektion) geführt.

Die 6 Planstellen für die Tiroler Landesmuseen GmbH wurden nicht mehr wie bisher gesondert, sondern im Rahmen der „kostenneutralen“ Dienstposten ausgewiesen. Andere kostenneutrale Dienstposten, vor allem jene im Zusammenhang mit dem Projekt Eusalp, fielen weg.

Im Bereich der Tirol Kliniken GmbH und FHG waren zusätzlich 69,9 Planstellen, überwiegend im Dienst der Ärzte und im Krankenpflegefachdienst, vorgesehen.

Die höhere Anzahl an Planstellen beim Lehrpersonal war insbesondere auf Aufstockungen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen (z.B. Volksschulen) zurückzuführen.

Zusätzliche Planstellen im laufenden Jahr

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 5.7.2022 die Einrichtung von 2 weiteren Planstellen im Amt der Landesregierung (für die Koordination von Arbeitsmarktpunkten für Mittel des Europäischen Sozialfonds sowie für die Bewirtschaftung von Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 12.7.2022 die Bereitstellung von maximal 20 zusätzlichen Planstellen für Volksschulen im Schuljahr 2022/23. Die Auswahl der Standorte sollte durch die Bildungsdirektion erfolgen, wobei als Kriterien eine schwierige Situation am Standort (hoher Anteil an anderer Erstsprache als Deutsch, gehäuft Schüler/innen mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten, hoher Anteil sozial schwacher Familien) in Verbindung mit besonderen pädagogischen Konzepten (Mehrstufenklassen, verschränkte Tagesbetreuung, besondere Lernangebote) zu berücksichtigen waren.

Personalstand In der Anlage 4 waren die Personaldaten des Landes iSd Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 auszuweisen. Diese Darstellung enthielt die Anzahl der „Köpfe“ sowie der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) aufgeteilt in 4 Gruppen.

- Gruppe 1: Landesbedienstete mit einer Dienststelle in der Landesverwaltung (z.B. Amt der Tiroler Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften),
- Gruppe 2: Landesbedienstete bei sonstigen Rechtsträgern (z.B. DVT GmbH),
- Gruppe 3: Landesbedienstete bei der Tirol Kliniken GmbH und der FHG GmbH, die von diesen Rechtsträgern bezahlt wurden und
- Gruppe 4: Lehrpersonal in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, den Berufsschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen, deren Personalkosten entsprechend FAG ersetzt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes in VBÄ gemäß Anlage 4 zum 31.12.2022:

Tab. 97: Personalstand in VBÄ (Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Personalstand	2020	2021	2022		
			Personalstand	Stellenplan	Freie Stellen
Gruppe 1 und 2 - Landesverwaltung	4.342	4.406	4.356	4.493	137
Gruppe 3 - Tirol Kliniken GmbH und FHG	6.936	6.968	7.023	7.343	320
Gruppe 4 - Lehrpersonal	6.197	6.169	6.311	6.444	133
Summe	17.475	17.543	17.690	18.280	590

Darstellung Landesverwaltung Der Anregung des LRH vom Vorjahr folgend wies die Anlage 4 für das Jahr 2022 zum Personalstand in der Landesverwaltung nur Bedienstete aus, die zum Stichtag 31.12.2022 einen Bezug erhielten. Daher waren Bedienstete in Mutterschutz oder Karenz in dieser Summe – im Gegensatz zu den Vorjahren – nicht erfasst.

Entwicklung Landesverwaltung Zum Stichtag 31.12.2021 waren in der Landesverwaltung 255 Bedienstete (VBÄ) in Mutterschutz oder Karenz, wobei diese in der Summe von 4.406 VBÄ (siehe Tabelle 97) enthalten waren. Ein Vergleich der Anzahl der VBÄ ohne Bedienstete in Mutterschutz oder Karenz zeigte eine Erhöhung der Anzahl der VBÄ von rd. 5 % im Bereich der Landesverwaltung.

Einhaltung des Stellenplans, freie Stellen Ein Abgleich des Personalstandes mit dem Stellenplan ergab für die einzelnen Gruppen Landesverwaltung, Tirol Kliniken GmbH und FHG sowie Lehrpersonal die Einhaltung des Stellenplans. In der Landesverwaltung waren zum Stichtag 31.12.2022 137 Stellen nicht besetzt.

Personen mit
besonderen
Bedürfnissen

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz¹²⁸ waren alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hatten die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Im Gegenzug erhielten Dienstgeber für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten, eine Prämie aus dem Ausgleichstaxfonds.

Das Land Tirol beschäftigte im Jahr 2022 mehr begünstigte Behinderte als gesetzlich vorgeschrieben und hatte keine Ausgleichstaxe zu leisten. Aufgrund der Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhielt das Land Tirol eine Prämie iHv € 15.180.

13.2. Voranschlag Personal und Pensionen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 8 Abs. 3 VRV 2015 zählten zum Personalaufwand Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Aufwendungen für Pensionen und Ruhebezüge von BeamtInnen waren zusammengefasst zu veranschlagen und im Transferaufwand zu erfassen.

Nicht zu den Personalaufwendungen zählten:

- Mittelverwendungen nach den Reisegebührevorschriften der Gebietskörperschaften,
- Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten sowie
- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die politischen Organe (Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete), da diesen Leistungen keine Dienstverträge zugrunde lagen.

VA 2022

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget 2022 genehmigten VA 2022.

Tab. 98: VA 2022 (Beträge in €; Quelle VA 2022; Darstellung: LRH)

Voranschlag	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Personal	1.349.022.100	1.333.718.300
Pensionen	495.368.300	304.811.400
Summe	1.844.390.400	1.638.529.700

Im VA 2022 (Finanzierungshaushalt) waren für das Personal 1.333,7 Mio. € (Steigerung gegenüber dem RA 2021 um 4,3 %) und für die Pensionen 304,8 Mio. € (Steigerung gegenüber dem VA 2021 um 9,8 %) vorgesehen.

¹²⁸ Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 185/2022.

Unterschied Ergebnishaushalt/Finanzierungshaushalt	Die Abweichung des Finanzierungsvoranschlags vom Ergebnisvoranschlag für das Personal iHv 15,3 Mio. € und für die Pensionen iHv 190,6 Mio. € resultierte im Wesentlichen aus der gemäß § 9 Abs. 3 VRV 2015 vorgenommenen Dotierung von Personalrückstellungen (für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube) sowie aus der Dotierung der Pensionsrückstellungen im Ergebnisvoranschlag. Diese Positionen waren als nicht finanzierungswirksam zu veranschlagen.
Gliederung	Im VA und im RA waren für einzelne Organisationseinheiten, in denen Landespersonal eingesetzt war und somit ein Personalaufwand anfiel, jeweils eigene Ansätze in den Gruppen 0 sowie 2 bis 8 eingerichtet. Die Gliederung des Stellenplans entsprach nicht zur Gänze der Einteilung in diese Gruppen, sondern fasste die einzelnen Ansätze entsprechend ihrer Organisationsstruktur zusammen. Der LRH orientierte sich bei der folgenden Darstellung der Bereiche, in denen Landesbedienstete tätig waren, an der Gliederung des Stellenplans.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass der Personalaufwand für das Landespersonal der Bildungsdirektion nicht gesondert, sondern beim Amt der Tiroler Landesregierung ausgewiesen war.

Tab. 99: Einhaltung des VA im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Einhaltung des Voranschlags	VA	RA	Differenz
Personal			
Landtag	3.313.700	3.364.852	51.152
Landesverwaltungsgericht	5.181.900	5.648.256	466.356
Amt der Landesregierung	180.462.500	189.019.451	8.556.951
Bezirkshauptmannschaften	71.038.300	64.631.046	-6.407.254
Sonderämter	1.646.000	1.803.409	157.409
Anstalten	27.728.100	28.611.968	883.868
DVT GmbH	1.552.900	1.540.390	-12.510
Tiroler Landesmuseen GmbH	377.800	359.025	-18.775
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	42.204.600	43.388.715	1.184.115
Tirol Kliniken GmbH und FHG	549.806.000	530.465.116	-19.340.884
Lehrpersonal	450.406.500	457.744.300	7.337.800
Summe Personal	1.333.718.300	1.326.576.528	-7.141.772
Pensionen			
Summe Pensionen	304.811.400	311.314.128	6.502.728
Gesamtsumme	1.638.529.700	1.637.890.656	-639.044

Einhaltung Voranschlag Die Gegenüberstellung zwischen dem VA und dem RA zeigt die in den einzelnen Bereichen entstandenen Über- und Unterschreitungen.

13.3. Personal – Aufwand und Erträge

Informationen über den Personalaufwand ergaben sich aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie aus den Daten in der Anlage 4.

13.3.1. Personalaufwand

Übersicht Personalaufwand Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Bereichen der Personalaufwand iHv € 1.326.576.528 (im Finanzierungshaushalt) anfiel und wie sich die Verwaltungsbereiche im Vergleich zum Vorjahr entwickelten.

Tab. 100: Personalaufwand gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt
(Beträge in €; Quelle: RA 2022, Darstellung: LRH)

Personalaufwand	2021	2022	Differenz	in %
Landtag	3.146.405	3.364.852	218.447	6,9%
Landesverwaltungsgericht	5.152.759	5.648.256	495.497	9,6%
Amt der Landesregierung	173.860.643	189.019.451	15.158.808	8,7%
Bezirkshauptmannschaften	67.815.837	64.631.046	-3.184.791	-4,7%
Sonderämter	1.611.390	1.803.409	192.019	11,9%
Anstalten	27.118.655	28.611.968	1.493.313	5,5%
DVT GmbH	1.545.596	1.540.390	-5.206	-0,3%
Tiroler Landesmuseen GmbH	352.594	359.025	6.431	1,8%
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	53.614.797	43.388.715	-10.226.082	-19,1%
Tirol Kliniken GmbH und FHG	507.573.865	530.465.116	22.891.251	4,5%
Lehrpersonal	436.880.741	457.744.300	20.863.559	4,8%
Summe	1.278.673.282	1.326.576.528	47.903.246	3,7%

Steigerung des Personalaufwandes Die Steigerung des Personalaufwandes vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 betrug in der Landesverwaltung (ohne Berücksichtigung des Musikschulwerks und des Landeskonservatoriums) rd. 5,1% und blieb in der Tirol Kliniken GmbH und FHG und beim Lehrpersonal unter 5%. Maßgeblich dafür war neben der Erhöhung des Personalstands die allgemeine Bezugserhöhung.

Allgemeine Bezugserhöhung Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhöhten sich die Bezüge für die Aktivbediensteten ab 1.1.2022 zwischen 2,91 % und 3,22 %. Die Zulagen und Nebengebühren wurden einheitlich um 3 % erhöht.

Musikschulwerk und Landes-konservatorium	Die im Vergleich zum Jahr 2021 eingetretene Reduktion des Personalaufwandes für das Lehrpersonal im Musikschulwerk und am Landeskonservatorium iHv 10,2 Mio. € stand in Zusammenhang mit der Einmalzahlung im Jahr 2021. Diese war auf Grund der Novellierung des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes-MDG ¹²⁹ erfolgt (Anrechnung von Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung vor Vollen- dung des 18. Lebensjahres). Im Vergleich zum Jahr 2020 stieg der Personalaufwand in diesem Bereich um rd. 10 %, was im Wesentlichen den Steigerungen in der Lan- desverwaltung in diesem Zeitraum entsprach.
Personalaufwand Ergebnishaushalt	Im Ergebnishaushalt waren Personalaufwendungen iHv € 1.410.674.240 ausgewie- sen. Die Differenz zum Finanzierungshaushalt iHv € 84.097.711 resultierte im We- sentlichen aus der Dotierung der Personalrückstellungen iHv € 84.086.999 sowie aus Abweichungen bei diversen Abgaben (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge), die durch ein Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung und Zahlung be- dingt waren. Wie im Kapitel „Langfristige Rückstellungen“ vom LRH kritisiert, waren die Dotie- rungen der Rückstellungen für Abfertigungen und jene für Jubiläumszuwendungen für das Lehrpersonal um 61,2 Mio. € zu hoch.
Abgleich mit Daten lt. Anlage 4	Die Anlage 4 enthielt ebenfalls eine Darstellung des Personalaufwandes. Die ange- führten Beträge entsprachen den Summen des Ergebnishaushaltes, wobei die Per- sonalaufwendungen für Lehrlinge, Sitzwachen und Aushilfen in der Tirol Kliniken GmbH und der FHG in Höhe von € 1.240.833 in der Anlage 4 in der Fußnote geson- dert ausgewiesenen waren.

13.3.2. Erträge

Arten von Erträgen	Dem Aufwand des Landes Tirol für das Personal standen Erträge aus Personal- kostenersätzen von Dritten und Transferleistungen gegenüber. Diese umfassten vor allem die Erträge aus der Refundierung • des Personalaufwandes durch Dritte (externe Einrichtungen), für die Lan- despersonal aus der Landesverwaltung eingesetzt wurde (z.B. Integrierte Landesleitstelle GmbH, Tiroler Landesmuseen-Betriebs GmbH, Tiroler Wirt- schaftsförderungsfonds, u.a.), • des Personalaufwandes für das Landespersonal der Tirol Kliniken GmbH und der FHG, • eines Anteils von 45,0 % des Personalaufwandes im Tiroler Musikschul- werk durch die Gemeinden sowie • von Bezügen der LandeslehrerInnen durch den Bund entsprechend den Bestimmungen zum Finanzausgleich.
--------------------	---

¹²⁹ Gesetz vom 29. Juni 2016 über das Dienstrecht der Lehrpersonen an den Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservato- rium (Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG), LGBl. Nr. 86/2016 idF LGBl. Nr. 61/2023.

Höhe der Erträge In Summe beliefen sich die Erträge für das Personal im Finanzierungshaushalt auf 980,6 Mio. €. Der im Ergebnishaushalt um € 708.983 höhere Betrag resultierte aus Periodenabgrenzungen.

Nettobelastung Die folgende Tabelle zeigt die Nettobelastung für das Personal (im Finanzierungshaushalt) in den einzelnen Verwaltungsbereichen.

Tab. 101: Nettobelastung Personal im Finanzierungshaushalt (Beträge in €;
Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Nettobelastung Personal	2021	2022	Differenz
Landesverwaltung	313.804.330	311.892.225	-1.912.105
Tirol Kliniken GmbH und FHG	0	0	0
Lehrpersonal	31.935.007	34.104.109	2.169.102
Summe	345.739.337	345.996.334	256.997

Die im Vergleich zum Jahr 2021 eingetretene Reduktion des Personalaufwandes für das Lehrpersonal im Musikschulwerk und am Landeskonservatorium führte auch zu einer Reduktion der Nettobelastung für das Personal der Landesverwaltung.

13.4. Pensionen – Aufwand und Erträge

13.4.1. Aufwand

Arten von Pensionsleistungen Der Aufwand für Pensionen umfasste die Leistungen

- an BeamtInnen im Ruhestand (Ruhebezug) und an deren Hinterbliebene (Versorgungsbezug) entsprechend dem Landesbeamtengesetz 1998 sowie
- an ausgeschiedene Vertragsbedienstete und an deren Hinterbliebene (Pensionszuschüsse).

Tab. 102: Pensionsaufwand gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt
(Beträge in €; Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Pensionsaufwand	Ruhe- und Versorgungsbezüge	Pensionszuschüsse	Summe
Landesverwaltung	79.946.437	4.941.587	84.888.024
Tirol Kliniken GmbH und FHG	7.756.727	8.007.380	15.764.107
Lehrpersonal	210.661.997	0	210.661.997
Summe	298.365.161	12.948.967	311.314.128

Vergleich mit Vorjahr	Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich beim Aufwand für Pensionen eine Steigerung von 4,7 %, wobei die Steigerung in der Landesverwaltung bei 4,5 % und beim Lehrpersonal bei 5,4 % lag.
-----------------------	---

Vergleich mit Anlage 4 - Anregung entsprochen	Die Anlage 4 wies den Pensionsaufwand in der gleichen Höhe wie die Summe der im RA abgebildeten Ruhe- und Versorgungsbezüge aus. Der LRH stellte fest, dass der Anregung des LRH auf Prüfung der Validität der gemeldeten Daten in der Anlage 4 somit entsprochen wurde.
---	--

Ruhe- und Versorgungsbezüge für Beamte

Höhe der Pensionen	Das seit dem Jahr 2008 geltende sogenannte „Tiroler Modell“ behielt das Prinzip der Bemessung der Ruhegenüsse vom Letztbezug bei. Anstelle eines Durchrechnungszeitraumes im Sinne der Pensionsreform des Bundes wurde nach dem „Tiroler Modell“ ausgehend von der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage (maximal 80 % des letzten Monatsbezuges) eine weitere - jahrgangsbezogene - Abschmelzung der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage auf unter 80 % des letzten Monatsbezuges vorgenommen.
--------------------	---

Die jährliche Erhöhung der Aktivbezüge wirkte sich auch auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge aus. Sie stiegen bis zum „Schwellenwert“ des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (€ 2.815,1 im Jahr 2022) analog zu den Aktivgehältern, für darüber liegende Pensionsteile wurde die Erhöhung nur im halben Ausmaß wirksam (System der Mindervalorisierung).

Pensionsantrittsalter	Ein wesentlicher Parameter für die Beamtenpensionen war das faktische Pensionsantrittsalter. Dabei war zwischen dem „Regelpensionsalter“ und den Möglichkeiten eines vorzeitigen Pensionsantrittes zu unterscheiden.
-----------------------	--

Regelpensionsalter	Das Regelpensionsalter wurde ab dem Jahr 2008 - beginnend mit 61 Jahren und sechs Monaten - schrittweise um jeweils einen Monat angehoben, bis ab 1.1.2022 für BeamtInnen, die nach dem 1.1.1957 geboren waren, das Regelpensionsalter von 65 Jahren erreicht wurde.
--------------------	--

Langzeitversichertenregelung	Ein vorzeitiger abschlagsfreier Pensionsantritt war entsprechend der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) im Jahr 2022 für BeamtInnen ab Vollendung des 64. Lebensjahres möglich. Voraussetzung war eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bis zum Pensionsantritt.
------------------------------	---

Pensionskorridor	Unabhängig von dieser Regelung ermöglichte der sog. „Pensionskorridor“ eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ab dem 62. Lebensjahr. Im Jahr 2022 war hierfür eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erforderlich. Die Inanspruchnahme des Pensionskorridors war im Gegensatz zur Langzeitversichertenregelung mit Abschlägen verbunden. So wurde die durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem tatsächlichen Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter liegt, um 0,28 Prozentpunkte gekürzt.
------------------	---

Krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung Bei einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung vor Erreichen des Regelpensionsalters galt ebenfalls eine Abschlagsregelung. Lediglich in Härtefällen (bei außerordentlich schwerer Erkrankung, außerordentlich schwerem Gebrechen) konnte davon abgesehen werden.

Ruhestandsversetzungen Die folgende Tabelle zeigt die in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung (ohne Berücksichtigung der LandeslehrerInnen). Ebenso wie in den Vorjahren machte der Großteil der BeamtInnen (62,3 % der Ruhestandsversetzungen) von den Möglichkeiten der Langzeitversichertenregelung sowie des Pensionskorridors Gebrauch.

Tab. 103: Ruhestandsversetzungen (Quelle: Abt. Organisation und Personal; Darstellung: LRH)

Jahr	Anzahl Ruhestandsversetzungen	vorzeitig aus Krankheitsgründen	Langzeitversichertenregelung oder Pensionskorridor	Regel pensionsalter	65. Lebensjahr
2020	44	4	32	3	5
2021	36	5	25	1	5
2022	61	10	38	13	

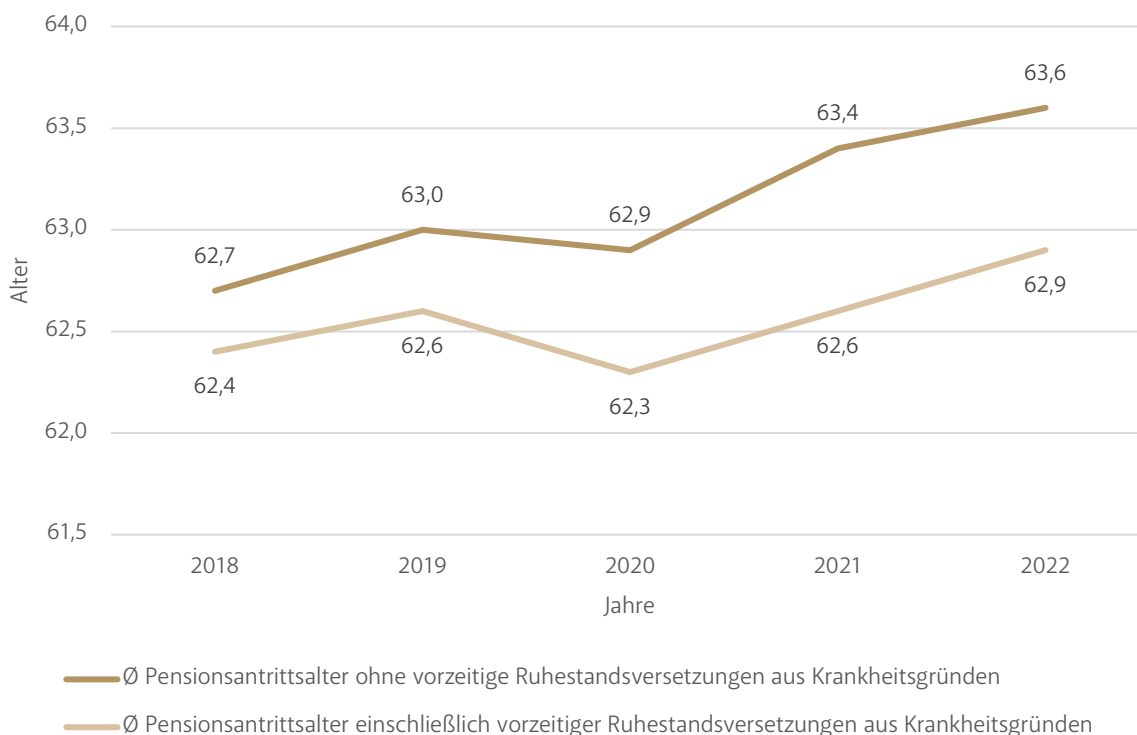
Faktisches Pensionsantrittsalter Um bei der Darstellung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters eine „Verzerrung“ durch die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen zu vermeiden, stellte der LRH die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters

- ohne vorzeitige Ruhestandsversetzung aus Krankheitsgründen sowie
- mit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung aus Krankheitsgründen dar.

Im Jahr 2022 lag das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei 63,6 bzw. 62,9 Jahren und somit rd. eineinhalb Jahre unter dem Regelpensionsalter.

Die folgende Grafik zeigt diese Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2022.

Diagr. 14: Pensionsantrittsalter (Quelle: Abteilung Organisation und Personal; Darstellung: LRH)



Pensionszuschüsse für ausgeschiedene Vertragsbedienstete

Landtags-
beschluss

Die Leistung der beitragsfreien Pensionszuschüsse erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses des Tiroler Landtages vom 20.7.1981. Der Anspruch auf den Pensionszuschuss bestand für ausgeschiedene Vertragsbedienstete, die vor dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten waren, ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Dienstzeit zum Land Tirol von mindestens 15 Jahren. Die Höhe des Pensionszuschusses war abhängig von der Einstufung des Bediensteten in das Entlohnungsschema und der Dauer der Dienstzeit zum Land Tirol.

Pensionskasse

Für Bedienstete, die nach dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten waren und somit den Pensionszuschuss nicht mehr erhielten, galt ein Pensionskassenmodell mit der APK Pensionskasse AG. Das Land Tirol verpflichtete sich, für TeilnehmerInnen am Pensionskassenmodell Dienstgeberbeiträge iHv 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu leisten.

13.4.2. Erträge

Erträge	Ebenso wie für das Personal standen auch dem Aufwand für Pensionen Erträge gegenüber. Das Land Tirol erhielt Ersätze von Dritten für „ehemaliges“ Personal sowie Transferleistungen vom Bund für das Lehrpersonal. Darüber hinaus zählten zu den pensionsbezogenen Erträgen die von den Landesbediensteten entrichteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die Überweisungsbeträge nach dem ASVG ¹³⁰ .
Ersätze	Im Jahr 2022 beliefen sich die Ersätze von Dritten (insbesondere der Tirol Kliniken GmbH) auf 15,9 Mio. € und für das Lehrpersonal auf 174,9 Mio. €.
Pensionsbeitrag	Die BeamtInnen des Aktivstandes hatten den Pensionsbeitrag zu leisten. Der Beitragssatz betrug im Jahr 2022 unverändert 12,55 % der Aktivbezüge. Eine Höchstbeitragsgrundlage war in diesem System nicht vorgesehen, sodass dem Pensionsbeitrag die Aktivbezüge in ihrer gesamten Höhe zugrunde gelegt wurden. Die Erträge des Landes Tirol aus Pensionsbeiträgen (einschließlich des Dienstgeberbeitrages) beliefen sich im Jahr 2022 auf 50,3 Mio. €.
Pensions- sicherungsbeitrag	Der Pensionssicherungsbeitrag, der von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichten ist, blieb im Jahr 2022 für die überwiegende Anzahl der BezieherInnen ebenfalls unverändert. Er betrug für die erstmals vor dem 1.1.1999 angefallenen Leistungen 3,8 % und für die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen 4,0 %. Für BezieherInnen von „Spitzenpensionen“ erfolgte für den Teil des jeweiligen Ruhe- und Versorgungsbezuges, der den Schwellenwert von 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG (und somit € 8.505 für das Jahr 2022) überstieg, eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um sechs Prozentpunkte. Die Erträge des Landes Tirol aus Pensionssicherungsbeiträgen beliefen sich im Jahr 2022 auf 7,9 Mio. €.
Überweisungs- beträge	Die Überweisungen der Pensionsversicherungsanstalt im Jahr 2022 an das Land Tirol betrugen 11,2 Mio. €. Diese beruhten insbesondere auf dem Eintritt von Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Tirol und den aufgrund § 308 ASVG zu leistenden Überweisungsbeträgen.
Summe Erträge	In Summe betrugen die Erträge im Finanzierungshaushalt € 260,2 Mio. €.
Nettobelastung	Damit errechnete sich eine Nettobelastung iHv insgesamt 51,2 Mio. €, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 29,6 % entsprach. Diese Steigerung war insbesondere auf den höheren Pensionsaufwand und die im Jahr 2022 geringeren Überweisungsbeträge der Pensionsversicherungsanstalt zurückzuführen.

¹³⁰ Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 110/2023.

Tab. 104: Nettobelastung Pensionen im Finanzierungshaushalt (Beträge in €;
Quelle: RA 2022; Darstellung: LRH)

Nettobelastung	2021	2022	Differenz
Landesverwaltung	47.188.297	53.365.544	6.177.247
Tirol Kliniken GmbH und FHG	0	6.335	6.335
Lehrpersonal	-7.697.115	-2.200.446	5.496.669
Summe	39.491.182	51.171.433	11.680.251

14. Kennzahlen

Auf Basis der Rechnungsabschlüsse nach der VRV 2015 berechnete der LRH die vom KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung vorgeschlagenen Kennzahlen¹³¹ zur Darstellung der Ertragskraft, der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eigenfinanzierungskraft und der Verschuldung des Landeshaushaltes.

Eine wesentliche Änderung im Finanzierungshaushalt des Landes resultierte aus der Integration des Gemeindeausgleichsfonds in den Landeshaushalt und der damit einhergehenden geänderten Verbuchung der Bedarfszuweisungen für Gemeinden. Die geänderte Buchungslogik wirkte sich auf die Öffentliche Sparquote und die Quote freie Finanzspitze aus.

Öffentliche Sparquote

Definition und Interpretation

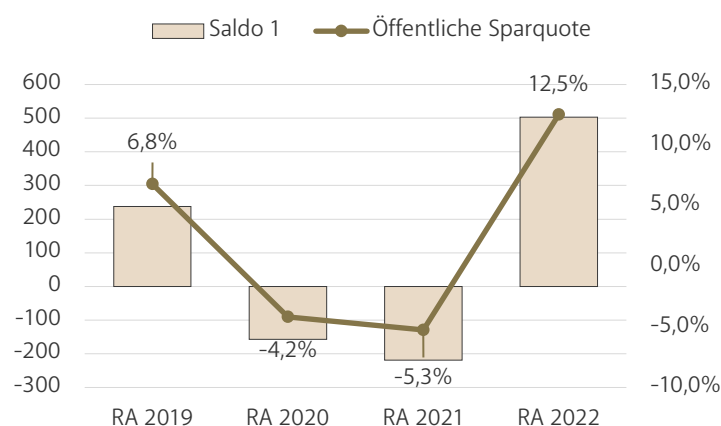
Die Öffentliche Sparquote, ein Indikator für die Ertragskraft, entsprach dem Geldfluss aus der Operativen Gebarung¹³² (Saldo 1) im Verhältnis zu den Auszahlungen der Operativen Gebarung. Je höher die Öffentliche Sparquote, desto mehr Mittel blieben nach Bedeckung der laufenden Auszahlungen für die Vermögensbildung, die Rückzahlung von Schulden und andere Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit. Bestand ein Auszahlungsüberhang aus der Operativen Gebarung, d.h. überstiegen die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die entsprechenden Einzahlungen, nahm die Öffentliche Sparquote negative Werte an. War dies der Fall, bestanden keine Budgetspielräume aus der Operativen Gebarung für Investitionen oder Schuldentilgung.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1) sowie die Entwicklung der Öffentlichen Sparquote gemäß den RA des Landes für die Jahre 2019 bis 2022.

¹³¹ Vgl. <https://www.offenerhaushalt.at/quicktest>.

¹³² Das Ergebnis der laufenden Gebarung wurde auch als „Öffentliches Sparen“ bezeichnet.

Diagr. 15: Entwicklung des Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1) und der Öffentlichen Sparquote (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Im Jahr 2019 betrug der Saldo der laufenden Gebarung 237,4 Mio. € und die laufenden Auszahlungen beliefen sich auf 3.506,6 Mio. €, woraus sich eine Öffentliche Sparquote von 6,8 % ergab.

Im Jahr 2020 überstiegen die Auszahlungen der Operativen Gebarung die entsprechenden Einzahlungen um 157,3 Mio. €. Somit standen aus der laufenden Geschäftstätigkeit keine Mittel zur Deckung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zur Verfügung. Die Öffentliche Sparquote sank im Vergleich zum Vorjahr um 11 Prozentpunkte und lag bei -4,2 %.

Im Jahr 2021 wies der RA einen negativen Saldo der laufenden Gebarung iHv -218,6 Mio. € aus. Die Einzahlungen der laufenden Gebarung deckten lediglich 95 % der entsprechenden Auszahlungen ab, die Öffentliche Sparquote sank auf -5,3 %.

Nach zwei Jahren mit negativem Saldo der laufenden Gebarung, lag im Jahr 2022 der Operative Saldo bei 502,6 Mio. € und war damit mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2019 (siehe Kapitel Finanzierungshaushalt). Auch niedrigere Auszahlungen aus der Operativen Gebarung (-3,5 %) trugen zum Anstieg der Öffentlichen Sparquote bei, die im Jahr 2022 bei 12,5 % lag.

Die Gründe für die Entwicklung des Saldos der laufenden Gebarung in den Jahren 2019 bis 2022 erläuterte der LRH in seiner Berichterstattung zum RA.¹³³

Nettoergebnisquote

Definition und Interpretation

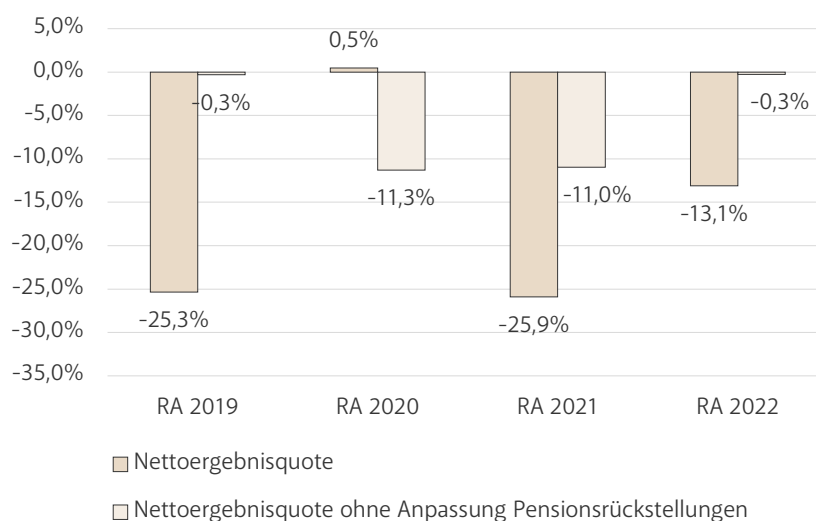
Während die Öffentliche Sparquote die Ertragskraft aus Sicht des Finanzierungshaushaltes maß (zahlungsstromorientierte Perspektive), bezog sich die Nettoergebnisquote auf den Ergebnishaushalt und damit auf die Frage des Ressourcenverbrauchs. Diese Kennzahl stellte das Nettoergebnis (vor Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) im Verhältnis zu den Aufwendungen dar. Die Nettoergebnisquote zeigte, inwieweit die Erträge eines Jahres die Aufwendungen inkl.

¹³³ Unter der Annahme, dass, wie im Jahr 2021, Auszahlungen für Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der laufenden Gebarung zu erfassen waren, ergab sich ein Saldo 1 iHv 345,1 Mio. € und eine Öffentliche Sparquote von 8,3 %.

Werteverzehr (Abschreibungen) abdeckten. Sie war damit ein Indikator für die Nachhaltigkeit der Gebarung des Landes. Eine negative Nettoergebnisquote war ein Zeichen für die Überforderung des Haushaltes, da in diesem Fall die Erträge die Aufwendungen (inkl. Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen) nicht deckten.

In den Jahren 2019 bis 2022 stellte sich die Nettoergebnisquote mit und ohne Anpassung der Pensionsrückstellungen¹³⁴ wie folgt dar:

Diagr. 16: Entwicklung der Nettoergebnisquote (Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Die Entwicklung der Nettoergebnisquote gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes nach der VRV 2015 spiegelte die Veränderung des Nettoergebnisses in den Jahren 2019 bis 2022 wider. Auch sie wurde stark von den (zinsbedingten) Anpassungen der Pensionsrückstellungen beeinflusst.

Im Jahr 2019 betrug das Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) -1.323,1 Mio. €. Auch ohne die Dotierung zusätzlicher Pensionsrückstellungen war die Nettoergebnisquote im Jahr 2019 negativ (-0,3 %), unter Berücksichtigung der Anpassung lag sie bei -25,3 %.

Im Jahr 2020 führte die Auflösung von Pensionsrückstellungen zu einem positiven Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) iHv 19,8 Mio. €, die Nettoergebnisquote lag bei 0,5 %. Ohne den Effekt der Rückstellungsauflösung reduzierte sich das Nettoergebnis auf -493,7 Mio. €, die Nettoergebnisquote belief sich auf -11,3 %.

Im Jahr 2021 ergab sich unter Berücksichtigung der (zinsbedingten) Anpassungen der Pensionsrückstellungen eine Nettoergebnisquote von -25,9 % bei einem negativen Nettoergebnis iHv -1.447,4 Mio. €. Ohne die zusätzliche Dotierung der Rückstellungen iHv 937,0 Mio. € betrug die Nettoergebnisquote -11,0 %.

¹³⁴ Da die jährlichen Anpassungen der Pensionsrückstellungen erhebliche Auswirkungen auf das Nettoergebnis und damit auf die Nettoergebnisquote hatten, stellte der LRH die Nettoergebnisquote mit und ohne die jährlichen Rückstellungsdotierungen und -auflösungen dar.

Im Jahr 2022 verbesserte sich das Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) zwar um 728,1 Mio. € (+50 %), war mit -719,3 Mio. € aber nach wie vor negativ. Die Nettoergebnisquote betrug -13,1 %. Die Dotierung der Pensionsrückstellungen belief sich laut RA 2022 auf 705,6 Mio. €. Auch ohne Berücksichtigung der Anpassung der Rückstellungen war das Nettoergebnis somit negativ (-13,6 Mio. €). Wie im Jahr 2019 lag die Nettoergebnisquote ohne Dotierung zusätzlicher Pensionsrückstellungen bei -0,3 %.

Quote freie Finanzspitze

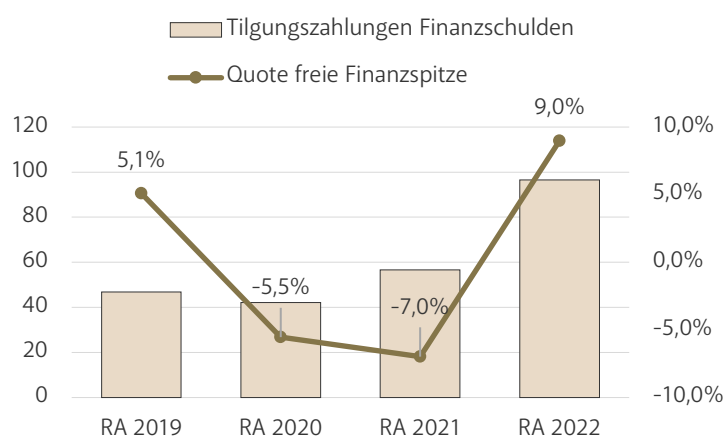
Definition und Interpretation

Die Quote freie Finanzspitze¹³⁵ stellte eine Schlüsselkennzahl für die finanzielle Leistungsfähigkeit dar. Sie entsprach dem Saldo der Operativen Gebarung abzüglich der Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden im Verhältnis zu den laufenden Einzahlungen.

Blieb nach Abzug der Tilgungszahlungen ein Einzahlungsüberhang aus der Operativen Gebarung (freie Finanzspitze), konnte dieser für Investitionen genutzt werden. War die (Quote) freie Finanzspitze negativ, konnten Tilgungszahlungen nicht aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden. Eine über mehrere Jahre hinweg sinkende Quote freie Finanzspitze war ein Hinweis auf eine notwendige Haushaltskonsolidierung. Allerdings konnte sich die Kennzahl auch aufgrund gestiegener Tilgungszahlungen im Rahmen einer Entschuldungsoffensive verschlechtern, weshalb ihre Entwicklung in Zusammenschau mit der Verschuldungssituation des Landes zu interpretieren war.

Die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden¹³⁶ und die Quote freie Finanzspitze stellten sich gemäß RA 2019 bis 2022 wie folgt dar:

Diagr. 17: Entwicklung der Tilgungszahlungen und der Quote freie Finanzspitze (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



¹³⁵ Auch: „Auszahlungsdeckungsgrad Operative Gebarung nach Schuldentilgung“ (Meszarits (2017), Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015. In: RFG 01/2017 – Recht und Finanzen für Gemeinden, S. 36).

¹³⁶ Zur Berechnung der Kennzahl bereinigte der LRH die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden um die Rückzahlungen von unterjährigen Kassenstärkern. Kassenstärker waren Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge (z.B. Barvorlagen, Kontokorrentkredite). Sie waren nur dann als Finanzschulden auszuweisen, wenn sie über den 31.12. eines Jahres hinausliefen.

Entwicklung Die Entwicklung dieser Kennzahl war, ebenso wie die der Öffentlichen Sparquote, geprägt vom Ergebnis der laufenden Gebarung in den Jahren 2019 bis 2022¹³⁷.

Im Finanzjahr 2022 wurde eine Erhöhung der Tilgungszahlungen für Finanzschulden im Vergleich zum Vorjahr (+40,0 Mio. €) durch den wesentlichen Anstieg des Saldos der laufenden Gebarung (+721,2 Mio. €) mehr als ausgeglichen. Die Quote freie Finanzspitze stieg im Vergleich zum RA 2021 um 16 Prozentpunkte an und lag bei 9,0 %.

Wie der Saldo der Operativen Gebarung hatten sich auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden gegenüber dem Jahr 2019 mehr als verdoppelt und beliefen sich laut RA 2022 auf 96,6 Mio. €.

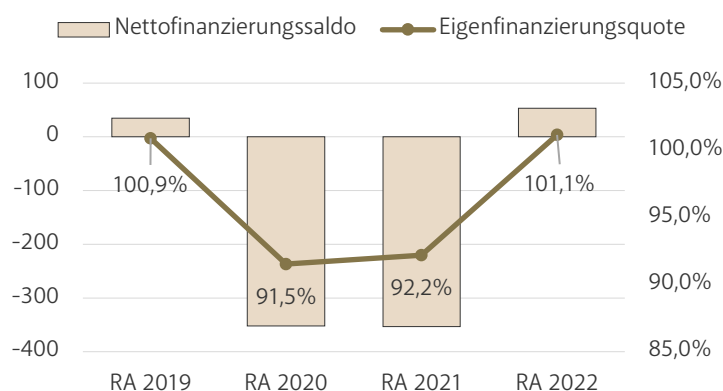
Eigenfinanzierungsquote

Definition und Interpretation Die Eigenfinanzierungsquote ergab sich aus der Summe der Einzahlungen der Operativen und Investiven Gebarung dividiert durch die Summe der Auszahlungen der Operativen und Investiven Gebarung. Sie gab an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der laufenden und Investiven Gebarung durch entsprechende Einzahlungen gedeckt wurden.

Als Indikator für die Eigenfinanzierungskraft gab diese Kennzahl darüber Auskunft, ob die laufende Geschäftstätigkeit sowie Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden konnten oder die Aufnahme von Schulden bzw. die Auflösung von Zahlungsmittelreserven notwendig waren (Werte unter 100 %). Neben einer Konsolidierung der Operativen Gebarung führte auch eine geringere Investitionstätigkeit zu einer Erhöhung der Eigenfinanzierungsquote.

Nachfolgende Darstellung zeigt den Nettofinanzierungssaldo sowie die Eigenfinanzierungsquote auf Basis der RA 2019 bis 2022.

Diagr. 18: Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos und der Eigenfinanzierungsquote (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



¹³⁷ Unter Berücksichtigung der Transferzahlungen im Saldo der laufenden Gebarung ergab sich eine geringfügig höhere Quote freie Finanzspitze als im Jahr 2019 (5,5 %).

Entwicklung Nach zwei Jahren mit Eigenfinanzierungsquoten unter 100 %, entwickelte sich die Kennzahl der Eigenfinanzierungskraft im Jahr 2022 positiv und überstieg das Niveau des Jahres 2019 geringfügig. Sowohl die Ein- als auch die Auszahlungen der Operativen und Investiven Gebarung stiegen im Vergleich zum Jahr 2021 an. Der Anstieg der Einzahlungen lag jedoch mit +523,3 Mio. € deutlich über dem Wachstum der Auszahlungen iHv +117,2 Mio. €.

Die Summe der Salden der Operativen und Investiven Gebarung ergab den Nettofinanzierungssaldo, der sich im Jahr 2019 auf 34,6 Mio. € belief. War dieser negativ, wie in den Jahren 2020 (-351,9 Mio. €) und 2021 (-353,2 Mio. €), bestand ein Finanzierungsbedarf. Diesen deckte das Land durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Verkauf von Anleihen ab.¹³⁸ Im Jahr 2022 überstiegen die Einzahlungen der Operativen und Investiven Gebarung die entsprechenden Auszahlungen und es ergab sich ein positiver Nettofinanzierungssaldo iHv 53,0 Mio. €.

Schuldendienstquote

Definition und Interpretation Eine wesentliche Kennzahl der Verschuldungssituation war die Schuldendienstquote.¹³⁹ Sie gab an, wie groß der Anteil der öffentlichen Abgaben (eigene Abgaben, Ertragsanteile und Gebühren) war, der für den Schuldendienst (Tilgungs- und Zinszahlungen¹⁴⁰) aufgewandt werden musste.

Eine niedrigere Schuldendienstquote ging mit einem größeren finanziellen Spielraum einher. Somit galt, dass eine geringe Schuldendienstquote grundsätzlich positiv zu bewerten war. Gleichzeitig führten erhöhte Tilgungszahlungen, die zur Entschuldung des Landeshaushaltes beitragen konnten, zu einer höheren Schuldendienstquote. Aus diesem Grund war auch diese Kennzahl, wie die Quote freie Finanzspitze, in Zusammenschau mit der Verschuldungssituation des Landes zu interpretieren.

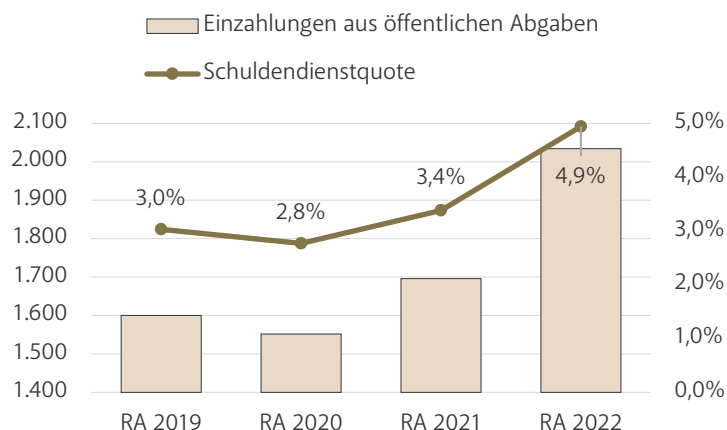
Für die Jahre 2019 bis 2022 stellte sich die Entwicklung der Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben und der Schuldendienstquote wie folgt dar:

¹³⁸ Vgl. Prüfungsberichte „Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol“ sowie „Rechnungsabschluss 2021 des Landes Tirol“, Kapitel „Finanzierungstätigkeit“.

¹³⁹ Die zweite vom KDZ in dieser Analysedimension vorgesehene Kennzahl war die Verschuldungsdauer. Diese war jedoch aufgrund des negativen Saldos der laufenden Gebarung in den Jahren 2020 und 2021 nicht darstellbar.

¹⁴⁰ Inkl. Auszahlungen für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf und für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft.

Diagr. 19: Entwicklung der Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben und der Schuldendienstquote
(Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Im Jahr 2020 sanken im Vergleich zum Vorjahr sowohl Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben (-48,1 Mio. €) als auch Tilgungs- und Zinszahlungen (-5,5 Mio. €). Die höheren Schuldendienstquoten der Jahre 2021 und 2022 spiegelten einen proportional größeren Anstieg der Tilgungs- und Zinszahlungen (+134 %) im Vergleich zu den Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben (+31 %) wider. Im Jahr 2022 standen einem Schuldendienst iHv 100,5 Mio. €, davon 96,6 Mio. € an Auszahlungen für Finanzschulden, Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben iHv 2.034,2 Mio. € gegenüber. Somit ergab sich eine Schuldendienstquote von 4,9 %.

Kennzahlen – Überblick

Nachfolgende Tabelle fasst die Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2022 zusammen:

Tab. 105: Überblick über die Kennzahlen 2019 – 2022 (Quelle: RA 2019 – 2022; Darstellung: LRH)

Kennzahl	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	Vdg. 2019/2020 (%-Pkte.)	Vdg. 2020/2021 (%-Pkte.)	Vdg. 2021/2022 (%-Pkte.)
Öffentliche Sparquote	6,8 %	-4,2 %	-5,3 %	12,5 %	-11,0	-1,1	17,8
Nettoergebnisquote*	-0,3 %	-11,3 %	-11,0 %	-0,3 %	-11,0	-0,3	10,7
Quote freie Finanzspitze	5,1 %	-5,5 %	-7,0 %	9,0 %	-10,6	-1,5	16,0
Eigenfinanzierungsquote	100,9 %	91,5 %	92,2 %	101,1 %	-9,4	0,7	8,9
Schuldendienstquote	3,0 %	2,8 %	3,4 %	4,9 %	-0,2	0,6	1,5

* Aufgrund der starken (zinsbedingten) jährlichen Änderung der Pensionsrückstellungen wurde an dieser Stelle die Nettoergebnisquote ohne Anpassung der Pensionsrückstellungen berichtet.

Vergleich RA 2019 mit RA 2020	Wie die Zusammenfassung der Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2022 zeigt, fielen im Jahr 2020 alle Kennzahlen, mit Ausnahme der Schuldendienstquote, schlechter aus als im Vorjahr. Insbesondere die Ertragskraft, gemessen an der Öffentlichen Sparquote und der Nettoergebnisquote, sank. Die Schuldendienstquote verbesserte sich um 0,2 Prozentpunkte.
Vergleich RA 2020 mit RA 2021	Verglichen mit dem Jahr 2020 ergab sich auf Grundlage des RA 2021 eine Verbesserung der Nettoergebnisquote sowie der Eigenfinanzierungsquote. Die Öffentliche Sparquote und die Quote freie Finanzspitze sanken, wobei das Minus im Vergleich zur Veränderung 2019/2020 deutlich geringer ausfiel. Die Schuldendienstquote stieg geringfügig an, was auf gestiegene Tilgungszahlungen zurückzuführen war.
Vergleich RA 2021 mit RA 2022	Gemessen an den ausgewählten Kennzahlen verbesserten sich die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landeshaushaltes im Vergleich zum Jahr 2021. Die Schuldendienstquote stieg im Vorjahresvergleich um 1,5 Prozentpunkte an. Dies war jedoch nicht grundsätzlich negativ zu bewerten, da gestiegene Tilgungszahlungen zur Entschuldung des Haushaltes beitrugen. Der LRH stellte jedoch fest, dass die Nettoergebnisquote als wesentlicher Indikator für die Nachhaltigkeit der Gebarung des Landes auch im Jahr 2022 negativ war.

15. Rating und Ausblick

Einstufung der Bonität und der finanziellen Lage	Für das Jahr 2022 führte die Ratingagentur „S&P Global Ratings“ (vormals „Standard & Poor’s“) eine Einstufung der Bonität und der finanziellen Lage des Landes Tirol durch. Die Agentur bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 10.2.2023 das Rating von „AA+/A-1+“ (geringes Ausfallrisiko, hohe Qualität) und den Ausblick „stabil“. Damit erhielt das Land Tirol nicht nur die Bewertung des Vorjahres, sondern erzielte auch die zweitbeste Einstufung unter den österreichischen Bundesländern. Das Rating stützte sich auf „die vorsichtige Verwaltungspolitik des Landes, die sehr niedrige Schuldenlast, die starke Entwicklung der österreichischen Wirtschaft und den daraus resultierenden hohen Steuereinnahmen im Jahr 2022“.
Ausblick	Die Ratingagentur begründete den stabilen Ausblick mit der Erwartung, dass das Land Tirol in den kommenden Jahren weiterhin an einem ausgeglichenen Haushalt und einer niedrigen Verschuldung festhält. Die Verschuldung sollte weiterhin unter 30 % der operativen Einzahlungen betragen, was im internationalen Vergleich sehr niedrig ist. Dies würde insbesondere für die erwartete schwächere Wirtschaftsentwicklung und die höhere Inflation im Jahr 2023 von Vorteil sein.

16. Zusammenfassende Feststellungen

Voranschlag

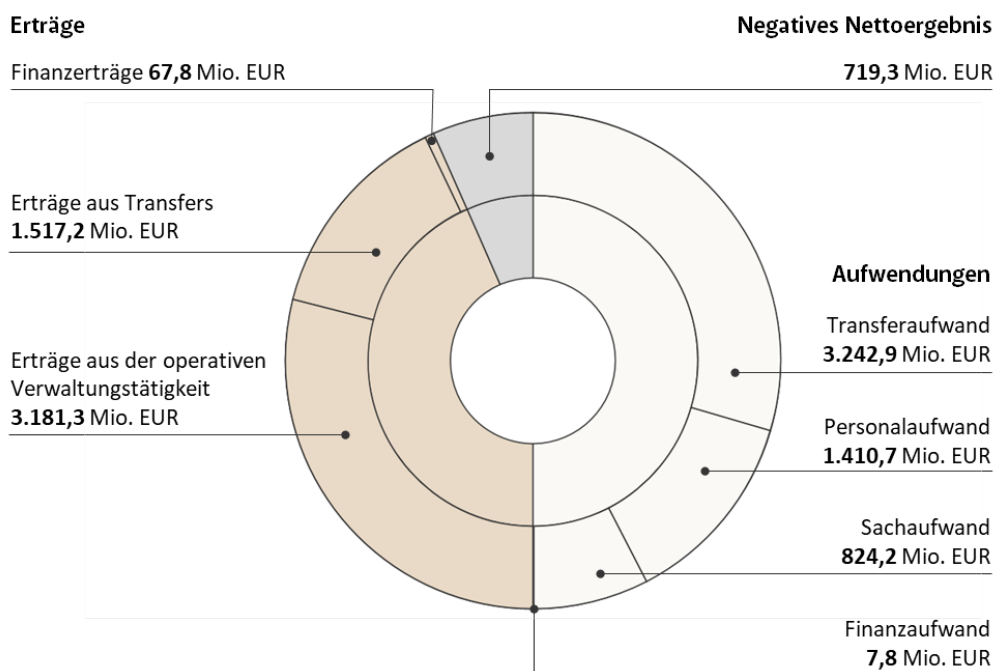
Doppelbudget 2022 und 2023	Der Tiroler Landtag beschloss im Dezember 2021 ein Doppelbudget für die Jahre 2022 und 2023. Demnach sah der Finanzierungsvoranschlag 2022 einen negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 73,6 Mio. € und der Ergebnisvoranschlag 2022 ein negatives Nettoergebnis (nach Rücklagen) iHv 377,4 Mio. € vor.
Budget- erhöhungen	Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des Ergebnisvoranschlages um 558,0 Mio. € erhöhten. Die Bedeckung erfolgte über Mehrerträge und Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen sowie über die Rücklagen- und Rückstellungsgebarung. Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 76,6 Mio. € statt. Hierfür wurden die notwendigen Genehmigungen des Tiroler Landtags eingeholt.
Budgetstrategie	Seit dem Jahr 2014 war das „Budgetprinzip 2017 Tirol“ eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung (ausgeglichener Haushalt nach VRV 1997 und keine Nettoneuverschuldung). Gemäß Regierungsbeschluss vom 25.4.2023 sollte ab dem VA 2024 ein neuer „Budgetrahmen des Landes Tirol“ als strategische Grundlage der Budgetierung dienen. Dieser sah u.a. die Festlegung einer Obergrenze für die Finanzschulden des Landes Tirol iHv 25 % der Summe der Einzahlungen aus der Operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt) des jeweiligen Finanzjahres in Kombination mit Einhaltung der Kriterien des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 in der jeweils geltenden Fassung vor. Der LRH bewertete die neue Budgetstrategie grundsätzlich positiv. Folgender Aspekt ist aus Sicht des LRH zu ergänzen: Für die Finanzschulden des Landes Tirol ist eine Obergrenze gemessen an der Höhe der Einzahlungen festgelegt. Der Budgetrahmen des Landes Tirol wird jedoch auch eine Priorisierung in den einzelnen Politikfeldern und deren Auszahlungen (z.B. Gesundheit, Soziales, Bildung, Sport, Kultur etc.) erfordern.

Ergebnishaushalt

Übersicht

Im Ergebnishaushalt 2022 standen den Erträgen iHv 4.766,3 Mio. € Aufwendungen iHv 5.485,6 Mio. € gegenüber. In der Ergebnisrechnung ergab sich somit ein Nettoergebnis iHv -719,3 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Rücklagengebarung (= -65,7 Mio. €) erhöhte sich das Nettoergebnis auf -785,0 Mio. €.

Die Aufwendungen und Erträge verteilten sich im Jahr 2022 auf folgende Positionen (ohne Rücklagen):



Erträge

Der überwiegende Teil der Erträge betraf mit 1.712,4 Mio. € die Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich diese Erträge um 252,0 Mio. € (= +18 %). Diese Entwicklung war im Wesentlichen durch das höhere Aufkommen an Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und Einkommenssteuer begründet.

Die Erträge aus Transfers iHv 1.517,2 Mio. € bezogen sich überwiegend auf das FAG 2017. Weitere Erträge erhielt das Land Tirol auf Basis mehrerer gesetzlicher Grundlagen vom Bund in Form von Finanzaufweisungen und Zuschüsse sowie von den Gemeinden in Form von Beiträgen.

Aufwendungen

Die bedeutendste Aufwandsposition war im Jahr 2022 der Transferaufwand mit 3.242,9 Mio. €. Darin waren im Wesentlichen die Transfers an Gemeinden (451,0 Mio. €) und an den Tiroler Gesundheitsfonds (203,2 Mio. €) sowie Zuwendungen an Einzelpersonen in den Bereichen Soziales und Wohnbauförderung (insgesamt 805,9 Mio. €) erfasst. Wesentliche Mehraufwendungen waren im Jahr 2022

in der Anpassung der Pensionsrückstellungen (+705,6 Mio. €) zu verzeichnen. Dieser nicht finanzierungswirksame Aufwand beeinflusste das Nettoergebnis 2022 wesentlich.

Empfehlung Der LRH empfahl, bei der Verbuchung der Bedarfszuweisungsmittel zu unterscheiden, ob es sich um einen laufenden Transfer oder einen investitionsfördernden Kapitaltransfer handelt und im VR-Komitee zu klären, wie die Verbuchung dieser Mittel im Ergebnis-, Finanzierungs- sowie Vermögenshaushalt darzustellen ist.

Finanzierungshaushalt

**Finanzierungs-
haushalt** Im Finanzierungshaushalt waren die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln) und Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln) eines Finanzjahres zu erfassen und zeigte sich im Ergebnis die Veränderung der liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr.

Während der VA 2022 noch einen Abgang an liquiden Mitteln iHv 73,6 Mio. € vorsah, ergab sich im RA 2022 letztlich ein Zugang an liquiden Mittel iHv 174,2 Mio. €. Die liquiden Mittel erhöhten sich dadurch per 31.12.2022 auf 303,3 Mio. €. Diese positive Entwicklung war im Wesentlichen auf die höheren Ertragsanteile und einer Aufnahme von Bankdarlehen kurz vor Jahresende zurückzuführen.

Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass das Land Tirol – im Gegensatz zu den beiden Vorjahren – durch den Einzahlungsüberschuss aus der Operativen Gebarung (+502,6 Mio. €) seine Investitionstätigkeiten (-449,7 Mio. €) decken konnte und einen positiven Nettofinanzierungssaldo iHv 52,9 Mio. € erwirtschaftete. Trotzdem nahm das Land Tirol kurz vor Jahresende 2022 Darlehen iHv 180,0 Mio. € auf.

**Investitions-
tätigkeiten** Die Investive Gebarung des Finanzierungshaushaltes zeigte, dass das Land Tirol

- kaum Anlagegüter veräußerte (0,8 Mio. €), jedoch Anschaffungen und Instandsetzungen in Sachanlagen (v.a. Straßenbauten) vornahm (164,3 Mio. €),
- im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen Rückzahlungen iHv 163,0 Mio. € erhielt und neue Darlehen iHv 145,8 Mio. € gewährte und
- für seine eigenen Investitionen kaum Zuschüsse erhielt (3,0 Mio. €), jedoch Investitionen von Dritten (v.a. Gemeinden) mit 306,3 Mio. € (inklusive der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) förderte.

Vergleich Ergebnis-/Finanzierungshaushalt Der Ergebnishaushalt des Landes Tirol wies im Jahr 2022 ein Nettoergebnis iHv -719,3 Mio. € aus. Demgegenüber zeigte die Operative Gebarung des Finanzierungshaushaltes einen positiven Geldfluss iHv 502,6 Mio. €. Diese erhebliche Abweichung verdeutlichte, dass der Ergebnishaushalt wesentlich von der Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen geprägt war. Dabei stellte die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen den größten Unterschied dar.

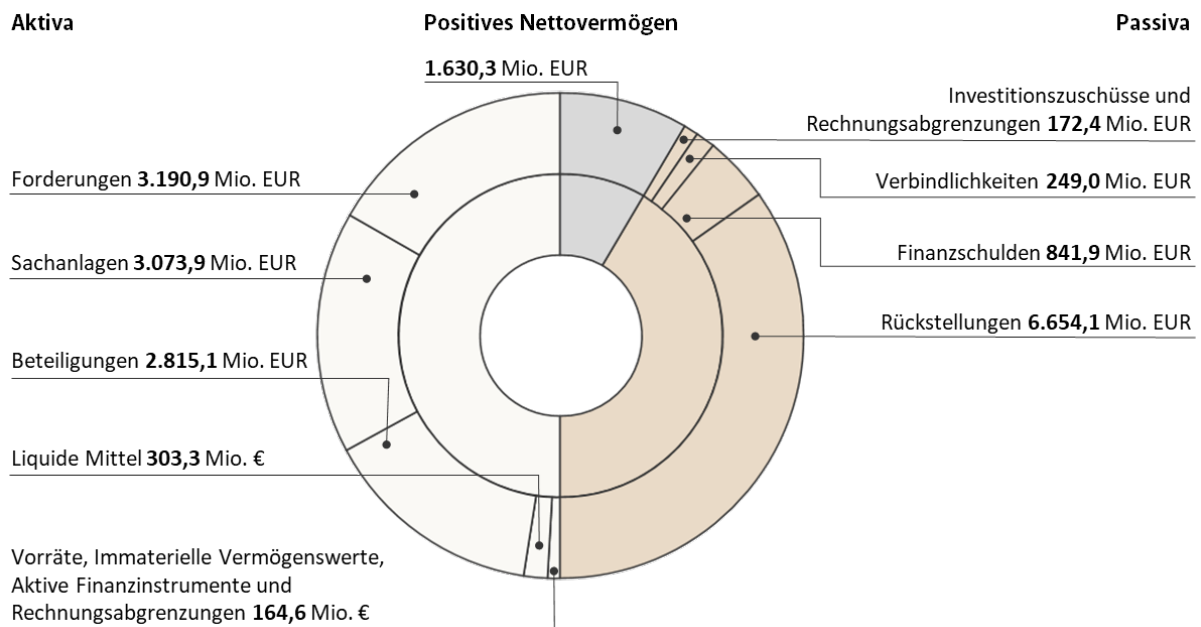
Die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen waren jedoch insofern für den Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung relevant, da etwa Abschreibungen den künftigen Investitionsbedarf und Rückstellungen künftige Belastungen sichtbar machten.

Vermögenshaushalt

Übersicht

Das Vermögen des Landes Tirol erhöhte sich im Jahr 2022 um 337,4 Mio. € auf 9.547,8 Mio. €. Die Vermögenszuwächse zeigten sich im Wesentlichen bei den liquiden Mitteln (+166,4 Mio. €), den Beteiligungen (+139,8 Mio. €) und den Sachanlagen (+45,6 Mio. €).

Die Positionen der Aktiva und Passiva verteilten sich im Jahr 2022 wie folgt:



Verteilung

Während sich auf der Aktivseite das Vermögen in etwa gleichmäßig auf die Forderungen, Sachanlagen und Beteiligungen verteilte, waren auf der Passivseite die Rückstellungen (davon 5.911,2 Mio. € Rückstellungen für Pensionen) besonders dominant.

Das Nettovermögen per 31.12.2022 verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr kumuliert um 402,6 Mio. €. Dies war insbesondere auf das negative Nettoergebnis im Jahr 2022 (-785,0 Mio. €) zurückzuführen. Im Vergleich zum RA 2021 erhöhten sich die Haushaltsrücklagen wesentlich (+240,7 Mio. €). Diese Entwicklung war zum größten Teil auf den Anstieg der Rücklagen mit Zweckbindung aufgrund der Integration von Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in den Landeshaushalt und die Erhöhung der Baurücklagen zurückzuführen.

Kritische
Feststellungen

Der LRH traf in seinem Prüfbericht bei einzelnen Bilanzpositionen mehrere kritische Feststellungen:

- Bei den Aktiven Finanzinstrumenten wurden Rechnungsabgrenzungen sowie Zinszahlungen auf falschen Konten verbucht.
- Bei der vorgenommenen Aufwertung der „Pandemievorräte“ wurde das strenge Niederstwertprinzip (§ 22 Abs. 1 VRV 2015) nicht eingehalten.
- Zwei von den jeweiligen Kreditinstituten gemeldete Bankkonten dezentraler Organisationseinheiten mit einem Guthabenstand per 31.12.2022 iHv insgesamt rd. € 24.000 schienen nicht im Vermögenshaushalt auf.
- Die Agien und Disagien sowie teilweise Zinszahlungen wurden auf falschen Konten verbucht.
- Die Darstellung der verwalteten Einrichtungen enthielt den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, obwohl dieser Fonds per 31.12.2021 aufgelöst wurde.
- Betreffend den Dienstpostenplan für die Tirol Kliniken GmbH fehlte ein Beschluss der Landesregierung.
- Bei der Bildung der Personalrückstellungen im Verwaltungsbereich Bildungsdirektion (Lehrpersonal) blieb – im Gegensatz zu den Vorjahren – unberücksichtigt, dass nur für jenen Teil des Personalaufwandes des Lehrpersonals eine Rückstellung zu bilden war, den das Land Tirol trug. Für den Bundesanteil war keine Rückstellung zu bilden.

Anregungen

Außerdem regte der LRH an,

- in Bezug auf den Ausweis von Kontoüberziehungen gleiche Sachverhalte im Sinne der Bilanzkontinuität einheitlich auszuweisen, um die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit des RA zu gewährleisten,
- für den teils erheblichen Guthabenstand am Konto ordinario Strategien zur Erhöhung der Erträge aus überschüssiger Liquidität zu erarbeiten (u.a. durch alternative kurzfristige Veranlagungen),
- mit allen Kreditinstituten die bei ihnen geführten Konten des Landes Tirol abzustimmen und für eine eindeutige Kennzeichnung als Vermögenswert des Landes Tirol Sorge zu tragen,
- die Geldbestände der verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und Landeslehrer, Gemeindeausgleichsfonds, Landesfeuerwehrfonds) sowie von Dritten erhaltene, zweckgebundene liquide Mittel formell als Zahlungsmittelreserven zur jeweiligen Haushaltsrücklage auszuweisen,
- die budgetären Erfordernisse für Instandsetzungen von Straßenbauten nach Katastrophen entsprechend den Entwicklungen in den RA 2019 bis 2022 anzupassen,

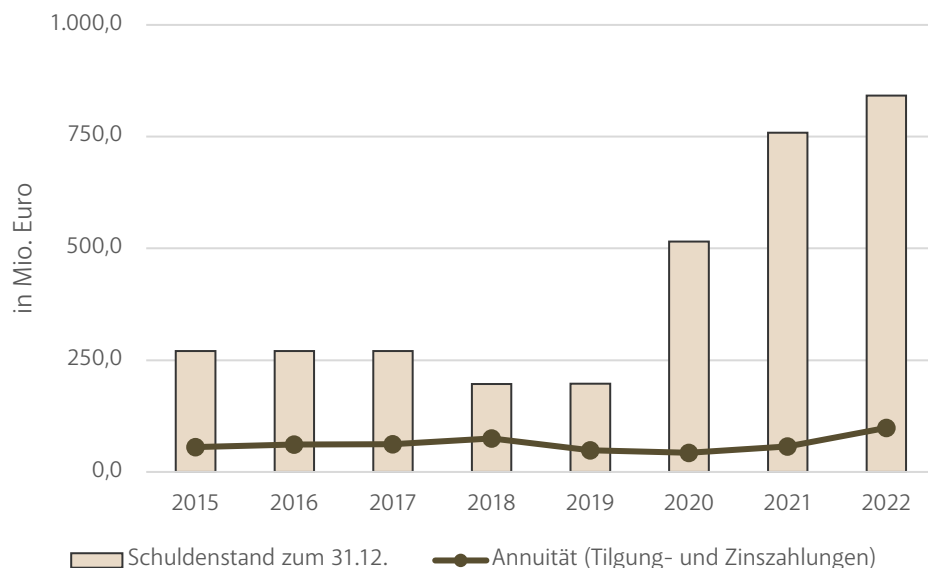
- ein einheitliches, digitales Vorratsmeldesystem zu implementieren,
- im Hinblick auf die verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine österreichweit einheitliche Buchungslogik anzustreben,
- die Übertragung von Budgetwerten mittels Haushaltsrücklagen zu reduzieren und die Haushaltsrücklagen künftig im Sinne des § 27 VRV 2015 zu bilden,
- die erhaltenen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der planmäßigen Abschreibungen der Vermögenswerte, für die sie gewährt wurden, ertragswirksam aufzulösen und
- die aus Vorjahren bestehenden und noch nicht verwendeten Rückstellungen jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch gegeben sind und ihre Fortführung dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt ist.

Finanzschulden und Haftungen

Finanzschulden

Der Schuldenstand des Landes Tirol erhöhte sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 83,4 Mio. € (= Nettoneuverschuldung) auf 841,9 Mio. €. Das Land Tirol nahm zwei Darlehen iHv 180,0 Mio. € auf und tilgte Darlehen iHv 96,6 Mio. €.

Der Schuldenstand und die Annuitäten entwickelten sich seit dem Jahr 2015 wie folgt:



Öffentlicher Schuldenstand

Der nach ESVG 2010 berechnete öffentliche Schuldenstand (Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten) betrug für das Jahr 2022 960,5 Mio. €. Dies entsprach einer Tiroler Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.264.

Haftungen Die Haftungen des Landes Tirol für die Hypo Tirol Bank AG betrugen per 31.12.2022 insgesamt 133,5 Mio. €. Sie betrafen bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen), die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben.

Das Land Tirol haftete weiters für Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds und Tiroler Bodenfonds iHv 91,9 Mio. €. Diese waren bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten und daher für die Haftungsobergrenzen nicht relevant.

Kennzahlen und Rating

Kennzahlen Der LRH berechnete auf Basis der Rechnungsabschlüsse Kennzahlen zur Darstellung der Ertragskraft (Öffentliche Sparquote, Nettoergebnisquote), der finanziellen Leistungsfähigkeit (Quote freie Finanzspitze), der Eigenfinanzierungskraft (Eigenfinanzierungsquote) und der Verschuldung des Landeshaushaltes (Schuldendienstquote).

Gemessen an den ausgewählten Kennzahlen verbesserten sich im Vergleich zum Jahr 2021 die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landeshaushaltes. Der LRH stellte jedoch fest, dass die Nettoergebnisquote als wesentlicher Indikator für die Nachhaltigkeit der Gebarung des Landes auch im Jahr 2022 negativ war. Darüber hinaus war ein Anstieg der Schuldendienstquote um 1,5 Prozentpunkte festzustellen.

Rating Die Ratingagentur „S&P Global Ratings“ bestätigte in ihrer Stellungnahme das Rating des Landes Tirol von „AA+/A-1+“ (geringes Ausfallrisiko, hohe Qualität) und den Ausblick „stabil“. Damit erzielte das Land Tirol die zweitbeste Einstufung unter den österreichischen Bundesländern.

Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG

Der LRH überzeugte sich davon, dass die Abwicklung der Gebarung im Jahr 2022 im Einklang mit dem VA 2022 sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgte.

Innsbruck, am 18.10.2023

Die Direktorin

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer

